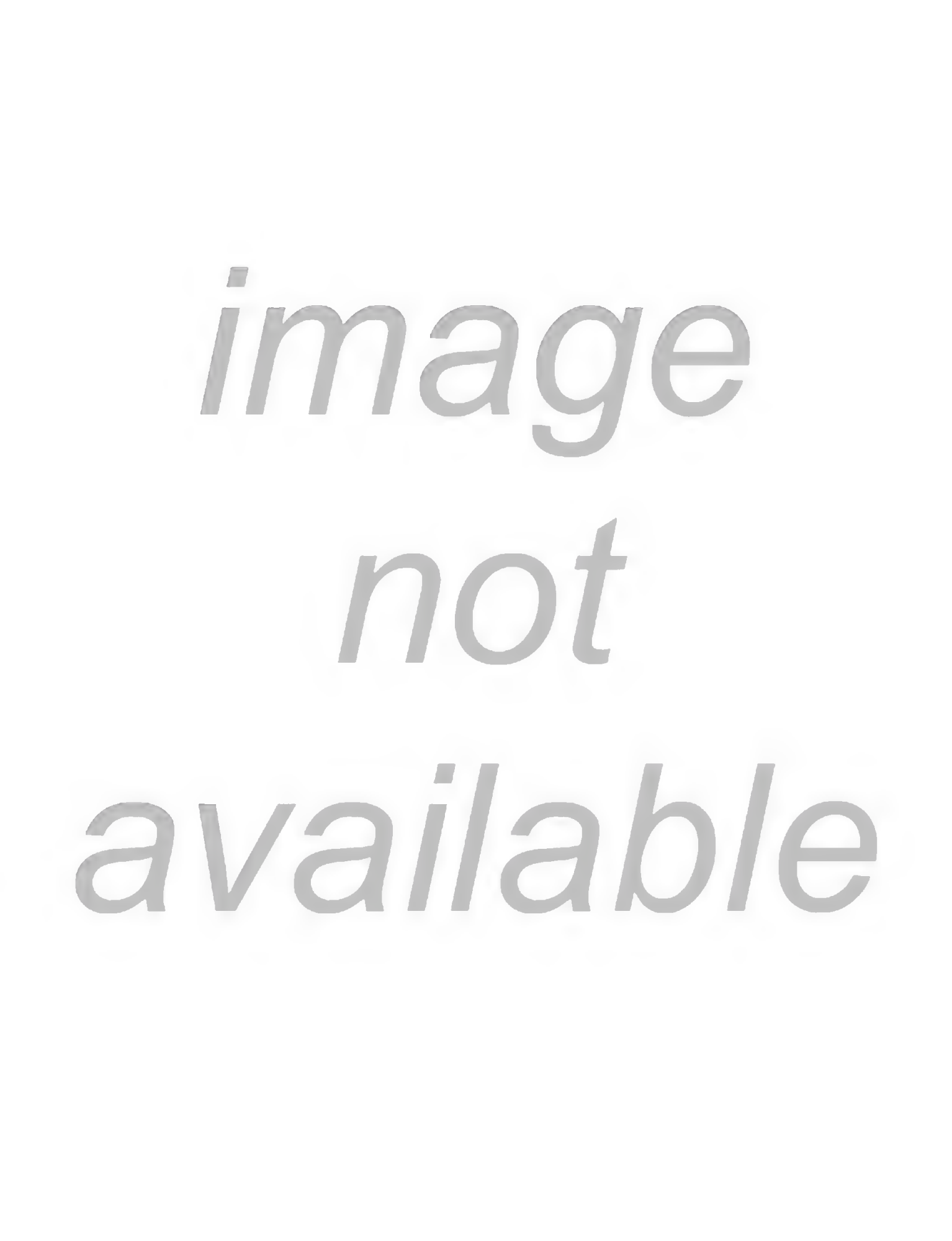
image
not
available

H. eccl. 1026 od

<36635358760019

<36635358760019

Bayer. Staatsbibliothek

Geſchichte

der

griechiſch-orientaliſchen Kirche

in Oeſtreich.

Bruchſtücke

aus der

allgemeinen Kirchengeſchichte

des

Andreas Freiherrn von Schaguna,
Biſchofs der gr. orient. Kirche in Siebenbürgen,

wortgetreu überſetzt

von

Z. Boiu und J. Popescu,
Lehrer an der gr. orient. päd. theol. Diöceſan-Anſtalt zu Hermannſtadt.

HERMANNSTADT,
Druck von Joſef Drotleff 1862.

18 B8

4. eccl. 1026 od

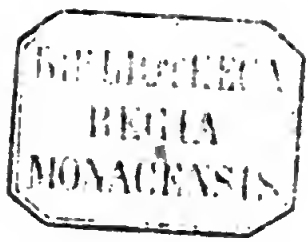

D C

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Kapitel.

Von der Bekehrung des romanischen Volkes zum Christenthum.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen über die Christianisirung des romanischen Volkes. §. 1—9. S. 1—8.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die orthodoxe orientalische Kirche in Siebenbürgen. §. 9—77. S. 8—148.

Dritter Abschnitt.

Ueber die orthodoxe Kirche von Kumanien und Bihar. §. 77—86. S. 148—164.

Vierter Abschnitt.

Von dem Banate. §. 86—96. S. 164—173.

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Kirche in der Bukowina. §. 96—101. S. 173—179.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Ueber die Lage der Kirche unter der serbischen Nation.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen. §. 101—104. S. 179—184.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die rechtgläubige Kirche in der serbischen Woiwodschaft, im temeschr Banat, Ungarn, Slavonien und Kroatien. §. 105—108. S. 184—187.

Dritter Abschnitt.

Religionsereignisse in Slavonien. §. 108—112. S. 187—190.

Vierter Abschnitt.

Ueber die Karlowitzer Metropolie und die zu derselben gehörenden Bisthümer. §. 112—131. S. 190—222.

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Kirche in Dalmatien. §. 131—133. S. 222—224.

Erſtes Capitel.

Von der Bekehrung des romaniſchen Volkes zum Chriſtenthum.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Bemerkungen über die Chriſtianiſirung des romaniſchen Volkes.

1. Am Eingange dieſes Abſchnittes, in welchem wir von der Chriſtianiſirung des romaniſchen Volkes zu ſprechen im Begriffe ſind, berühren wir blos ſo viel, daß wir Romanen das Erwachſenſein des heutigen romaniſchen Volkes aus den römiſchen Anſiedlern, welche theils als die Kriegsleute Trajans, theils als Anſiedler nach Dazien gekommen und daſelbſt geblieben ſind, glauben und bekennen; denn als Trajan Dazien in Folge des Krieges mit Dezebal entvölkert ſah, brachte er viel Volk aus der ganzen römiſchen Welt hin, welche das Land und die Städte bauen ſollten, Eutropius liber VIII. Dies geſchah um das Jahr 105 nach Chriſti Geburt, als nämlich die römiſchen Soldaten und Coloniſten Dazien von der Theiß bis an die Donau und das ſchwarze Meer in Beſitz nahmen.

2. Daß unter diesen römischen Soldaten und Colonisten Viele sich zum Christenthum bekannten, ist für Jene, die auch nur eine noch so geringe Kenntniß von der Ausbreitung des Christentums haben, nicht nur glaublich sondern es kann aus den Thaten und Briefen der heiligen Apostel der Beweis geliefert werden, daß die Christianisirung der Römer zur Zeit der Apostel begann, und daß das Christenthum unter allen Klassen des römischen Volkes Anhänger hatte. So lesen wir Apostelgesch. c 10, wie ein frommer und gottesfürchtiger Mann in Cäsarea, Namens Cornelius, Hauptmann der italienischen Legion, nebst seinem ganzen Hause vom Apostel Petrus die heil. Taufe empfing. Der Apostel Paulus aber auf der Insel Cypern bis Paphos vordrang und den Proconsul Sergius Paul taufte Apostelgesch. c. 13 — Ferner schreibt der Apostel Paulus in seinen Briefen an die Römer c. 1, V. 7: „Allen, die zu Rom sind, den Liebsten Gottes und Berufenen Heiligen: Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesu Christo," und ebendaselbst v 8: „daß man vom Glauben der Römer in aller Welt sagt." Diese Beispiele beweisen klar, daß das Christentum im römischen Volke seinen Ursprung von den Aposteln selbst herleitet.

3. Daß es während der Regierungszeit Trajans unter den römischen Soldaten auch Christen gegeben hat, dafür könnten viele Beispiele angeführt werden, wir beschränken uns darauf, blos des Eustatius Placida zu gedenken, der nach dem Zeugnisse der Biographien der Heiligen in den Kriegen sich so heldenmüthig bewies, daß selbst sein Name den Feinden furchtbar war. Daher ward er zum Anführer der römischen Heere gewählt, als Roms Kaiser Titus (79—81) Judäa

mit Krieg überzog, und diente auch unter Trajan (98-117). Dieser heldenmüthige Römer trug den Christenglauben längere Zeit verborgen in der Seele, endlich aber bekannte er ihn öffentlich und erlitt um seinetwillen unter Hadrian (117—138) nebst seiner Gattin Tatiana und zwei Söhnen den Märtyrertod; ihr Andenken aber feiert unsere orthodoxe Kirche alljährlich am 20. Septemb. Wir halten die Beiziehung mehrerer ähnlicher Beispiele für überflüßig, Alle aber, die an unserer Wahrhaftigkeit zweifeln sollten, verweisen wir auf „das Leben der Heiligen," unter denen ihnen noch mehrere Märtyrer aus den Kriegsreihen der noch heidnischen röm. Kaiser entgegentreten werden.

4. Daß die Krieger Trajans und andere römische, nach Dazien verpflanzte Colonisten nebst ihren Kindern und Enkeln im Christentum beharrten, bezeugt das Synaxarion des Monatsbuches für September, an dessen fünfzehntem Tage wir über das Leiden des h. großen Märtyrers Nicetas folgendes lesen: Dieser lebte zur Zeit des großen Kaisers Constatin, und ward geboren und erzogen im Lande der Barbaren, welche Gothen hießen, nämlich im Dazien Trajans, welches nach den griechischen Schriftstellern jenseits der Donau liegt, damals von den Gothen behauptet, und Gothien genannt wurde, heutzutage aber Land der Moldau und romanisches Land heißt. Da nun dieser Heilige nicht dem Heidenthum anhängen wollte, sondern wie von glänzender Abkunft und reich, ebenso guter Christ war: so wurde er von Athanarich, dem Beherrscher der Gothen, um des Glaubens an Christum willen gefangen und gemartert und vollendete im Feuer." Ferner erfahren wir aus dem ersten Verse der Litanei „daß der h. Nicetas die Taufe von Theophilus, dem

guten Hirten der Gothen empfangen," und aus dem ersten Verse des Polyleon, „daß Nicetas den Völkern der Gothen mit der Fakel des rechten Glaubens vorgeleuchtet hat." Aus diesen Citaten erhellt: 1. Daß die Gothen im vierten Jahrhundert über Dazien herrschten, wo die Urenkel der Krieger Trajans und seiner Colonisten lebten; 2. daß in diesem Jahrhundert Nicetas Bischof der den Gothen unterworfenen Christen war; 3. daß Theophilus der Bischof der Gothen vor Nicetas war; 4. daß der Bischof Theophilus in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts Bischof der Gothen gewesen ist und den Nicetas getauft hat, der dann die gothischen, d. h. in Gothien vorhandenen Völker mit der Fakel des guten Glaubens leitete. — Es liefern uns somit das Synaxarion und die erwähnten Verse den unumstößlichen Beweis, daß zu Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts Theophilus und darauf Nicetas Bischöfe Gothiens, d. h. des von den Gothen eroberten Dazien gewesen sind. Theophilus wird auch unter den auf dem ersten ökumanischen Concil zu Nicäa anwesenden Väter erwähnt.

5. Theoderich der Kirchenhistoriker erwähnt im zweiten Buche, im ersten Capitel, wo er von dem vierten ökumenischen Concil vom Jahre 451 spricht, daß auf diesem Concile Bischöfe aus dem einen und dem andern Dazien gewesen sind Wir stimmen bezüglich der Worte: „aus dem einen und dem anderen Dazien mit dem Fürsten Demetrius Kantemir überein, der in seiner römisch-moldauisch-walachischen Chronik, 1 Bd. Seite 349—350 also schreibt: Unter dem einen Dazien kann das Land jenseits der Theiß an der Donau hinauf, d. h. das obere Dazien, unter dem anderen aber Mösien verstanden werden, welches später, als Aurelian

die Römer aus Dazien nach Mösien hinüberführte, Dazien hieß.

6. Aus dem bisher Dargelegten geht klar hervor, daß das Christenthum des romanischen Volkes aus den ersten apostolischen Zeiten seinen Ursprung herleitet. Die Stichhaltigkeit unserer Behauptung wird auch durch den Umstand bestätigt, daß weder die alten noch die neuen Kirchenhistoriker in ihren Schriften der Zeit gedacht haben, wann die Romanen Christen geworden, sondern blos von den Zeiten sprechen, in denen andere Völker, außer dem romanischen, die Religion Christi angenommen haben, woraus wir, ohne zu irren, schließen zu dürfen glauben, daß selbst die Geschichtschreiber, alte wie neue, es für überflüßig erachteten, Etwas über die Verbreitung des Christenthums unter den romanischen Völkerschaften zu sagen. Weiß doch jeder Schriftkundige, daß schon zur Zeit der Apostel das Wort Gottes sich unter den Römern ausbreitete, was, wie wir oben sagten, schon aus der Apostelgeschichte ersichtlich ist. Damit haben wir jedoch keinesfalls die Behauptung aufgestellt, daß zur Zeit der Apostel alle Römer oder alle mit Trajan nach Dazien gekommene Soldaten und Colonisten bis auf den letzten Mann Christen gewesen seien; denn dieser Behauptung bedürfen wir auch nicht, sondern blos beweisen, daß viele Römer in der ersten Zeit der Ausbreitung des Wortes Gottes Christen gewesen und daß es sowohl zu Rom, als in den römischen Gebieten nach dem Tode Petri und Pauli ununterbrochen Bischöfe gegeben hat. Ferner daß im Heere und der Ansiedlung Trajans viele Christen waren, ja daß auch hier ihre Zahl fort und fort zunahm. Schreibt doch der Prokonsul Plinius in seinem Berichte an Trajan, „daß nicht nur die Städte, sondern auch

die Flecken und das Land voller Christen seien." Und dies ist für unsern Gegenstand hinreichend; denn wir wissen ja, daß als das Christenthum nach Aethiopien oder nach Iberien, Markomanien, Deutschland, Böhmen, Rußland, Polen, Ungarn Eingang fand, die Religion Christi nicht von allen Aethiopien, Iberiern, Markomanen, Deutschen, Böhmen, Russen, Polen, Ungarn, sondern erst von Einzelnen unter ihnen angenommen und Christus erst später von ganzen Völkern verehrt wurde, trotzdem aber die Uranfänge des Christenthums bei denselben von jenen Wenigen hergeleitet werden. Ebenso verhält es sich mit den römischen Völkerschaften, die in den apostolischen Zeiten auch nicht bis auf den letzten Mann christlich waren. Da aber schon im Zeitalter der Apostel viele Römer die Religion Christi ergriffen und die Zahl derselben sich stets mehrte, — weil wenn unter den Römern nicht viele Christen gewesen wären und ihre Zahl nicht fortwährend zugenommen hätte, gewiß weder die Beschuldigung und Verdächtigung der Christen durch Nero, als hätten sie Roms Brand gestiftet, noch die übrigen Verfolgungen der römischen Kaiser einen Sinn gehabt hätten — so sagen wir, daß das romanische Volk sein Christenthum aus der Zeit der Apostel hat und daß aus diesem Grund die Historiker es für überflüßig hielten, des Uebertritts derselben zu gedenken, wie sie dies bei der Christianisirung anderer Völker thun, sondern blos die wichtigsten, unter dem romanischen Volke vorgefallenen kirchlichen Ereigniſſe schildern, wie wir bei dem Berichte des Plinius, im Leben des gothischen Bischofs Theophilus und in dem des h. Nizetas sahen, endlich in dem, was später über die Kirche des romanischen Volkes gesagt werden soll, noch sehen werden.

7. Endlich haben wir auch dafür Beweise, daß die Romanen, als Christen, dies schon seit frühen Zeiten gewesen sind und dem Patriarchen von Constantinopel unterstanden haben. Den Beweis hiefür finden wir in dem Briefe des h. Johannes Chrysostomus, Patriarchen von Constantinopel, an die Wittwe Olympias, worin es heißt: „Der Bischof Unila, den ich unlängst geweiht und nach Gothien geschickt habe, ist nach Verrichtung vieler und großer Thaten entschlafen, und ich habe vom Könige die schriftliche Weisung empfangen, ihnen einen andern Bischof zu senden.“ Daß die romanische Kirche von Anfang an dem Patriarchenstuhle von Constantinopel übergeben war, ist auch aus dem 28 Canon des vierten ökumenischen Concils ersichtlich, wo zum Gesetz erhoben ward: daß die Metropoliten von Pontus, Asien und Thrazien, ja auch die Bischöfe, welche in den von Barbaren bewohnten Ländern der vorhin genannten Reiche leben, vom heiligsten Stuhle der heiligsten Kirche Konstantinopels gerecht werden sollen.“ Daß hier der Kanon unter den Worten „Barbarenländer“ das alte Dazien versteht, lehrt die Erläuterung dieses Kanons im Pidalion, wo es heißt: „diese Barbarenländer befinden und erstrecken sich bis zum schwarzen Meere hin;“ es werden somit darunter die Gegenden diesseits der Donau, d. h. Daziens verstanden, welches die Romanen bewohnten.

8. Der Kaiser Justinian erhebt durch ein, an den Bischof von Justinianea den ersten, seinem Geburtsorte, Namens Katellian gerichtetes Schreiben den Bischofssitz dieser Stadt zum Erzbistum, indem er verordnet, „daß der Bischof von Justinianea I., als Bischof seiner Vaterstadt, nicht blos Metropolit, sondern auch Erzbischof sein und die anderen

Provinzen, nämlich: das mittlere Dazien und Dacia ripensis, das andere Mösien, Dardanien, die prävalitanische Provinz, das andere Mazedonien und den andern Theil von Pannonien unter seiner Auktorität haben solle. (Novelle XI.) Hieraus geht hervor, daß auch unsre Bischöfe aus dem heutigen Siebenbürgen ihre Weihe vom Erzbischof von Justinianea I. empfingen. Ob Kaiser Justinian zu einer solchen Verordnung befugt war, ist eine große Frage, deren Lösung wir den Kanonisten überlassen. Wir haben nicht einmal für die Zeit Beweise, bis zu welcher sich diese Auktorität des Erzbischof von Justinianea erhalten hat. So viel wissen wir sicher, daß der siebenbürgische Fürst Gila nach der Annahme der Taufe von Konstantinopel zurückkehrte und den Hieromonachen Hierotheus, den ihm der Patriarch von Konstantinopel Theophilakt empfohlen hatte, mitbrachte, wie wir weiter unten sehen werden. Dieser Umstand berechtigt uns zu der Annahme, daß zur Zeit des ungetauften Fürsten Gila die Hierarchie Siebenbürgens entweder nicht mehr unter dem Erzbischof von Justinianea I. stand oder durch Gila von der Jurisdiktion von Justinianea I. eximirt und geradezu dem Patriarchate von Konstantinopel, von dem von Alters her Siebenbürgen bezüglich der Kirchenangelegenheiten abhing, untergeordnet wurde.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die orthodoxe orientalische Kirche in Siebenbürgen.

9. Wenn wir auch wegen des stiefmütterlichen Geschickes, welches auf unsrer orthodoxen Kirche sogar bis auf unsre Tage herunter lastete, für die alte Geschichte der ortho-

doxen morgenländiſchen Kirche in Siebenbürgen wenige Quellen haben, ſo gereicht uns doch auch das wenige zum Troſte was wir heutzutage aufzeigen, und womit wir beweiſen können, daß in den erſten Jahrhunderten unſere Kirche in Siebenbürgen ihre Hierarchie gehabt hat. Aus dem im vorangegangenen Paragrafen Geſagten leuchtet das Alterthum der chriſtlichen Kirche bei dem romaniſchen Volke hervor; hier aber wollen wir Beweiſe dafür vorführen, daß unſre Kirche im 10. Jahrhundert die einzige chriſtliche Kirche in Siebenbürgen war, daß ſie ihre eigene Hierarchie hatte und ſtets zunahm; daher dürfte wohl kein Zweifel obwalten, daß ſo wie Boluſudes, alſo auch Gila, beide ungariſche Fürſten Siebenbürgens, die früher Heiden geweſen waren, die chriſtliche Religion von der Hierarchie des romaniſchen Volkes kennen lernten, und da die Romanen in Siebenbürgen der orientaliſchen Kirche angehörten und ihre Biſchöfe entweder unmittelbar vom Patriarchenſtuhle in Konſtantinopel oder mittelbar von deſſen Exarchen erhielten, deswegen auch die genannten zwei Fürſten Boluſudes und Gila zum Behufe der Taufe nach Konſtantinopel gingen. Hier angelangt, empfingen ſie die Religion Chriſti durch den Konſtantinopolitaniſchen Patriarchen Theophilakt, und ihr Pathe bei der heiligen Taufe war der Kaiſer Konſtantin VIII. (1025-1028), der ſeine Täuflinge mit reichen Gaben nach Hauſe entſandte. Der Eine von ihnen, Boluſudes, blieb der chriſtlichen Religion nicht treu, ſondern erhob Verfolgungen gegen die Romanen; ſein Nachfolger in der Herrſchaft, Gila, brachte aus Konſtantinopel den Mönchspriester Hierotheus mit, der vom Patriarchen Theophilakt zum Biſchof von Siebenbürgen ernannt ward, und ſo brachte denn Gila durch ſeine Fröm-

migkeit und durch die Bemühungen des Hierotheus viele Ungarn zum Glauben an Christum*)! Die Freundschaft mit dem griechischen Kaiserhause erhielt er aufrecht; deshalb übersandte ihm der byzantinische Kaiser Michael Dukas als Angebinde der Freundschaft eine Königskrone mit der Aufschrift: *Κράλης Τσρχίας*, König der Türken, da zu jener Zeit die Ungarn von anderen Völkern oft „Türken" genannt würden. Ferner beschenkte er ihn mit einem Königsmantel und einem Streitkolben. Diese Krone gelangte dann in den Besitz Stefans, des Königs von Ungarn; es ist daher nicht ganz entschieden, daß König Stefan, wie einige Geschichtschreiber behaupten, diese Krone vom Pabste Silvester II. erhalten habe**).

---

*) Aus dem Compendium des byzantinischen Historikers G. Zedren.

**) Ueber die Krone Ungarns finden wir in der Geschichte Budai's, im 2. Theile, folgende Bemerkungen: Einige meinen, Fürst Stefan habe aus Verehrung gegen die christliche Religion das ganze Land in bischöfliche Exarchien theilen wollen und deshalb den schon früher zum Erzbischof von Kalocsa ernannten Astrich zum römischen Pabste, den Einige für Benedikt VII., die Meisten aber für Silvester II. halten, um der Erwirkung dieses Zugeständnisses willen und zugleich um das Land dem römischen Stuhle zu unterwerfen, gesandt, was der Pabst nicht nur gerne angenommen, sondern ihm zugleich mit Ertheilung des Titels eines Königs und Apostels der Ungarn auch eine Krone geschickt habe, mit welcher bis auf den heutigen Tag die Könige von Ungarn gekrönt würden. Dazu habe er ihm noch ein Patriarchenkreuz geschenkt, welches dann auch in das Wappen Ungarns aufgenommen worden sei, und welches bei der Krönung dem Könige noch heutzutage von einem Bischofe vorangetragen werde. Die erwähnte Krone habe Silvester II.

10. Wenngleich, worüber kein Zweifel sein kann, in Siebenbürgen und den südlichen Gegenden Ungarns und zwar von denen diesseits der Theiß angefangen, das bereits zum Christenthum übergetretene und der orientalischen Religion

---

wie es scheine, für den Fürsten Mieislav von Polen anfertigen lassen, doch von einem Engel, im Traume aufgefordert, sie nicht Diesem, sondern nebst dem Kreuze dem Stefan gesandt. Dieser Beweis gründet sich auf Kartuzius, welcher auf Befehl des Königs Koloman, Bruders Bela's IV. und des Königs von Galizien das Leben des heiligen Stefanus geschildert hat. (Siehe script. rer. hung. tom. 1. pag. 417.) Es wird diese Auffassung besonders auf die Erwidernng des Pabstes Silvester II. auf den Brief des heiligen Stefanus, basirt, welcher nachgesehen werden kann im Werke des Jesuiten Melchior Innhofer; Annales ecclesiast. regni Hungariæ, tom. 1. pag. 256 etc. Roma 1644 fol. ad. 1059. —

Auf den Bericht des Cartuzius aber kann kein Gewicht gelegt werden, da er im 13. Jahrhundert, also lange nach Stefanus gelebt hat. Selbst die Art und Weise, die er bei der Schilderung der Sache befolgt, beweist klar, daß ihm viel dichterisches Element innewohnt; erwähnt er doch Engelserscheinungen und dergl. Was aber die Antwort Silvesters II. anbelangt, so kann ein Zweifel an deren Echtheit auch daraus gerade geschöpft werden, daß Cartuzius sich nicht darauf beruft, wie sehr ihm dieses auch wohlgethan hätte. Von dieser Antwort aber war bis im 17. Jahrhundert auch keine Spur vorhanden; da erst trat Innhofer damit an's Licht, nachdem er sie durch einen Minoritenmönch aus Kroatien, Namens Raphael Levakowich erhalten hatte. Welchen Einfluß nun diese Antwort ausgeübt hat, ist auch daraus ersichtlich, daß ehe dieselbe bekannt war, die Ungarn der römischen Curie das Recht des Besitzes Ungarns offen absprachen, seit der Zeit aber das Buch Innhofers bis zur Mitte des vorigen Jahr-

zugethane Romanenvolk wohnte, und viele Ungarn anfangs das Christenthum von der Kirche des Morgenlandes empfingen; wenngleich die Priester der orientalischen Kirche ihrer Wirksamkeit keinen reicheren Erfolg zu verschaffen wußten,

---

hunderts Alle verstummen machte. Da trat gegen Innhofer ein gelehrter Landsmann (aus Löcse) Gottfried Schwarz auf und begann durch sein erwähntes Werk: Initia religionis christianæ inter Hungaros ecclesiæ orientali adserta, pag. 52 etc. die Schuppen von den Augen der Ungarn hinwegzunehmen. Gegen Schwarz trat Adam Kollar, Aufseher der kaiserlichen Bibliothek in Wien auf, in seiner Schrift: Historia diplomatica juris patronatus apostolicorum Hungariæ regum, liber 1, cap. 9 etc, in der er nachzuweisen suchte, daß die von Innhofer veröffentlichte Bulle Silvester's II. echt sei. Wie aber Herr Dr. Samuel Décsi in seiner Geschichte der ungarischen Krone, Seite 136, sagt, „hat ein gelehrter Canonikus aus Agram, Namens Adam Kertschelik Baltasar, nach Durchlesung des Collar'schen Werkes, diesem freundschaftlich geschrieben und ihm die Verschmitztheit Stefan Levakowich's vollständig nachgewiesen, sogar aus seinen eigenen Briefen, in deren einem (Dr. Décsi, Seite 137—138) Levakowich in italienischer Sprache einem Cardinal, Namens Aldobrandin schreibt, er habe, da die Ungarn der Ansicht seien, der Pabst habe gar kein Recht in ihrem Lande, um ihnen bessere Gesinnungen beizubringen, im Namen des Pabstes Silvester einen Brief geschrieben. Siehe außer Dr. Décsi. Kollár de originibus et usu perpetuo potestatis legislatoriæ circa Sacra Apostolicorum Regn., Hung., Vindobonæ 1764, in 8., c. XIV., pag. 160. Nachdem sich nun dieses also verhält, so könnte aus Cartuzius und aus der Bulle Silvester's nicht einmal nachgewiesen werden, ob Silvester dem h. Stefanus die Krone geschickt habe, um so weniger noch könnte daraus gefolgert werden, daß unsre heu-

die unter Geysa und Stefan nach Ungarn kommenden Missionare aber Deutsche und Italiener waren; wenngleich endlich die deutschen Kaiser und die römischen Päbste es sich sehr angelegen sein ließen, die Ungarn zur abendländischen

---

tige Krone die von Silvester geschickte sei. Daß Silvester II. dem h. Stefanus eine Krone geschickt hat, bekennen aber nichtsdestoweniger selbst die unsre Ansicht Theilenden, insonderheit Herr Dr. Samuel Décsi und Stefan Veszpremi — siehe den letzteren Seite 31 und 80! — aus dem Grunde (s. Dr. Décsi p. 96), weil dies nicht blos die einheimischen Geschichtschreiber, sondern auch die auswärtigen, und zwar gerade auf Grund der allgemeinen Dekrete unseres Vaterlandes berichten. Es ist wahr, daß blos die Worte Ditmars, welcher zur Zeit des Königs St. Stefanus Bischof von Merseburg war, uns zu dieser Auffassung führen, indem derselbe (annal. l. IV.) sagt: „Imperatoris prædicti — i. e. Ottonis III. gratia et hortatu gener Henerici Ducis Bavarorum Vajk in Regno suo Episcopales cathedras faciens, coronam et benedictionem accepit.“ Daß aber Ditmar unter Vajk den h. Stefanus, den König von Ungarn verstand, ist daraus ersichtlich, daß dieser Giesela, die Tochter des Königs Heinrich zur Gattin hatte. Hieraus folgt aber nicht, der h. Stefanus habe vom Pabste nebst der Krone auch die Königswürde erhalten, sondern diese gab ihm das ungrische Volk, und auch nur dieses konnte sie ihm geben. Auch war zu den Zeiten Silvesters II. die Pabstmacht noch nicht so ausgedehnt, daß sie an Jemand die Königswürde hätte verleihen können. Diese Macht erwarb den Päbsten erst Gregor VII. oder Pabst Hildebrand gegen Ende (im letzten Viertel) des 11. Jahrhunderts. Ferner ist auch das wahr, daß die ungrischen Fürsten vor Stefan schon wirklich Könige waren. Gibt ihnen doch der h. Stefanus selbst diese Benennung, wenn er in seinen Ermahnungen zu seinem Sohne Emerich sagt (s. Decret. S. Stef.

Kirche hinüberzuziehen, was dann die Feststellung der abendländischen Kirche unter den Ungarn durch abendländische Missionare zur Folge hatte: so blieben unter den Ungarn doch noch manche Reminiscenzen an die Kirche des Morgenlandes,

---

lib. 1. cap. VIII): Mores meos, quos regali vides convenire dignitati, sine vinculo totius ambiguitatis sequere. Grave enim tibi est, hujus climatis tenere regnum, nisi imitator consuetudinis antea regnantium exstiteris Regum.“ Luitbrand Bischof von Cremona, der während der Regierung des Kaisers Otto III. lebte, nennt sowohl Geysa den Vater des h. Stefanus, als auch Toxus dessen Großvater Könige. Dasselbe thun auch andere Geschichtschreiber, wie Décsi Seite 104 nachweist. So hat Silvester II. nur zu dem Behufe Stefan mit der Krone beschenkt, um ihn dadurch zur Dankbarkeit gegen den röm. Stuhl zu verpflichten und für die Ausbreitung der christlichen Religion eifriger zu machen. Schon von Anfang an pflegte der röm. Stuhl den entweder vom Heidenthum zum Christenthum oder von der griechischen Kirche zur römischen übertretenden Fürsten, selbst wenn sie früher schon gekrönt waren, Krone, Scepter, Fahne, Kreuz und andere ähnliche in die Augen fallende Insignien zu übersenden. (S. Dr. Décsi p. 11). Aehnlicherweise verfuhr beispielsweise Innocenz im Jahr 1024 mit Johann dem Könige der Bulgarei, (obwohl derselbe bereits gekrönt war), weil er sich von dem oström. Reiche losgerissen hatte. (S. Rainald ann. eccles. ad a. 1024). Aehnlich verfuhr derselbe Pabst mit Vulku, König von Serbien, der früher zu Constantinopel gekrönt worden war. (S. Rainald an der angeführten Stelle). So konnte wohl auch Silvester II. mit dem Könige St. Stefan thun. Daß aber trotz alledem unsre heutige Krone nicht die von Silvester II. geschickte ist, wie es Vielen scheinen mag, ist auch an den auf derselben in dieser Reihenfolge befindlichen Buchstaben und Namen ersichtlich:

was die Namen der griechiſchen Feſte, als Charfreitag, große Woche, Taufe des Herrn, dann die Benennung einiger Monate nach den Feſten der griechiſchen Kirche, als: der Monat des heiligen Georg, der des heiligen

---

Ο αρχάγγελος Γαβριηλ, ὁ Δημήτριος, ὁ Δαμιάνος, Κονσταντίνος Βασιλεύς Ρωμαίων ὁ πορφιρογένιτος. Μιχαιλ εν Χῶ πίστος, βασιλεύς Ρωμαίων ὁ Δεκας Γεωβιτζ. Δεσπότης πίστος Κράλης Τεορίας, ὁ Κόσμας Γεώργιος, ὁ αρχάγγεγος Μιχαήλ.

Auf der Krone können auch die Bilder der hier erwähnten Perſonen geſehen werden. Gegenüber dem Bilde Chriſti, das im Vordergrunde der Krone ſtehen ſoll, befindet ſich das Bild des Michael Dukas, mit dem Unterſchiede jedoch, daß Chriſtus auf dem Königsthrone und um eine Stufe höher ſitzt als Michael Dukas. Am Fuſſe des Königsthrones Chriſti um eine Stufe tiefer, ſteht links der Erzengel Gabriel, rechts der Erzengel Michael, dann reihen ſich rechts das Bild des h. Georgius, links das des h. Demetrius, dieſer in der griech. Kirche ſo hochverehrten Heiligen an, und dieſe füllen den Vordertheil der Krone aus, wodurch, nach der Anſicht des Herrn Dr. St. Veszpremi in deſſen Meditationen über die ungr. Krone, pag. 52, nicht ohne Grund angedeutet werden ſoll, daß Chriſtus eine über alle andern herrliche Majeſtät iſt, höher als alle Erzengel und Heilige und alle Jene, die zu den Füßen ſeines Thrones dienen. Am hinteren Theile der Krone, unter Michael Dukas, iſt rechts Konſtantin Porphyrogenitus, links das Bild des Geobitz, d. h. des Geyſa. Neben dieſen ſtehen wieder zwei Märtyrer der griechiſchen Kirche, rechts Damianus, links Kosmas. Wie wäre demnach glaublich, daß Silveſter auf die dem h. Stefanus geſchickte Krone die Bilder dieſer griechiſchen Heiligen und nicht vielmehr jene der hh. Petrus und Paulus, welche die röm. Kirche inſonderheit ehrt, hätte eingraben, ſein eigenes Bild aber, ſo wie das

Michael, der des heiligen Andreas beweisen. Und es ist kein Wunder, wenn bei dem festen Bündniß, in welchem die griechischen Kaiser mit den ungrischen Fürsten lebten, die orientalische Kirche Freunde und Anhänger unter den Ungarn

---

des h. Stefanus wegbleiben lassen, die allein das Andenken an dieses Geschenk hätten bewahren können. Wie ließ er aber und wie konnte er insonderheit das Bild des Michael Dukas, Konstantin Porphyrogenitus und Geobitz's oder Geysa's eingraben lassen, da diese wenigstens 70 Jahre nach dem h. Stefanus und Silvester II. gelebt haben! Michael Dukas war oström. Kaiser und regierte von 1071—1078, Geobitz aber oder Geysa war der Sohn Bela's u. regierte 1074—77, es lebten somit diese beiden Herrscher um dieselbe Zeit. Den Namen Konstantin Porphyrogenitus hatte sowohl der jüngere Bruder des Kaisers Michael Dukas, als auch sein eigener Sohn; dieser wurde sogleich nach der Geburt mit der Reichskrone gekrönt, jener aber noch unter der Regierungszeit seines Vaters, des Kaisers Konstantin Dukas XI., der auch der Vater des Michael Dukas war. Nun kann ohne Kopfbrechen Jeder einsehen, daß diese Krone von dem Kaiser des Orients Michael Dukas kommen mußte; denn von den drei oben erwähnten Personen, deren Namen die Krone trägt, hatte er als Kaiser allein die Macht Anderen eine Krone zu ertheilen, und auf der Krone findet sich auch sein Name, nach dem Christi, höher gestellt. Geschenkt aber hat er sie an Geysa, dessen Bild unten zur Linken sich befindet; denn Konst. Porphyrogenitus, der unten rechts steht, mag er sein Sohn oder sein Bruder sein, bedürfte keiner Krone; waren doch beide mit der Reichskrone gekrönt, und standen somit als Reichserben in einer höhern Würde, als daß sie einer derartigen Krone bedurft hätten, die sowohl was Glanz, als was Kostbarkeit anbelangt, tiefer stand als die Reichskrone. Uebrigens aber was sollte auch der Name Geysas auf einer solchen Krone? Unbestritten

hatte. Siehe: A Keresztény Eklezsiának Historiája, Breznay Pál, Kolozsvárt 1836. pag. 158-159.

11. Der ungarische Herzog Geysa nahm Sarolta, Tochter des siebenbürgischen Fürsten Gyula zur Gemahlin.

---

ist also diese Krone Geysa gegeben worden, was auf der Krone selbst auch durch das *Κράλης Τυρχίας*, d. i. König der Türken, angegeben wird; denn bekanntlich wurden im Mittelalter die Ungarn oft Türken genannt. Der Grund aber, warum Michael Dukas Geysa die Krone geschenkt haben mag, ist leicht zu finden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Geysa der Freund Dukas, des Kaisers des Ostens, war. Dieses bewies er vor seiner Erhebung zum Könige im Jahre 1073, als, laut der Chronik des Jos. Thuroczi, 2. Abschnitt, Th. 50., unter dem König Salomo zu wiederholten Malen die Bissenen, (Ueberreste der Pazinaten in der Walachei) über die Donau setzten, Sirmien verheerten und viele Tausende von Bewohnern in ewige Knechtschafft schleppten. Mehrmals verlangte König Salomo von Kaiser Michael Dukas Genugthuung, erhielt sie aber nicht, worüber empört er gegen die Bissenen zu Felde zog. Und um sich an dem griechischen Kaiser zu rächen, nahm er zuerst die Belagerung Belgrads in Sirmien, des Bollwerks der Bissenen, in Angriff. Fürst Geysa war Oberbefehlshaber Salomos, und durch seine Thätigkeit ward Belgrad wirklich erobert. Da nun bei dieser Gelegenheit Geysa gegen die nebst ihrem Befehlshaber Nizetas bedrängten Soldaten des Mich. Dukas, indem er sie frei abziehen ließ, schonungsvoll verfuhr, so ist kein Wunder, daß er mit Mich. Dukas in ein freundschaftliches Verhältniß trat. Dieses erwähnt Thurocz klar und deutlich, wenn er davon 1. Th. cap. 51 sagt: Interea Imperator Græcorum, liberalitate Ducis Geizæ, misit ad eum nuntios, ad firmandam pacem et amicitiam. Dieser Umstand brachte freilich in Salomo keine gute Stimmung hervor; denn bald nach Anführung des Obigen sagt Thuroczi: „Ad Regem

Dieſe, als Tochter des zu Konſtantinopel Chriſt gewordenen Gyula, war Chriſtin orientaliſcher Religion; auch bewirkte ſie durch ihre Frömmigkeit bei ihrem Gatten, daß die Ungarn ſich der feindlichen Einfälle in Deutſchland enthielten. Als

---

autem Salamonem nequaquam misit Rex Græcorum, unde et Rex Salamon super Geisam Ducem invidiæ facibus magis ac magis exarsit.“ Nun iſt leicht zu begreifen, wie Michael Dukas einem Manne, den er liebte, die erwähnte Krone ſchicken konnte und warum er ihn πίστος, d. i. treu nannte. — Nun bleibt nur die Frage übrig, wann die Krone Geyſa geſchickt worden? Ob damals, als er noch Fürſt war oder als er bereits den Königsnamen trug? Dr. Sam. Décsi iſt der erſteren Anſicht, wenn er Seite 200 ſagt: Als Mich. Dukas, der griech. Kaiſer, durch ſeinen Befehlshaber Nizetas von den perſönlichen Vorzügen des Fürſten Geyſa, von deſſen außerordentlicher Tapferkeit und von der gegen ſein bedrängtes Heer bewieſenen Schonung Kunde erhielt, ſchickte er an ihn Geſandte und viele reiche Gaben, dankte ihm für die feſte, gegen ihn bewährte Treue und Freundſchaft und knüpfte ein Bündniß mit ihm an. Es iſt wahrſcheinlich, daß unter den überſandten Geſchenken auch unſere Krone war, auf welcher ſich die Abbildungen des Mich. Dukas, Conſtantin Porphyrogenitus und Geyſas befinden. Die Einwendung aber, die gegen dieſe Auffaſſung daraus erwachſen könnte, daß Geyſa auf der Krone Κράλης Τυρκίας, alſo König genannt werde, ſuchte er von vornherein dadurch zu heben, daß er Seite 187 und 190 nachweiſt, wie Κράλης Τυρκίας nicht König von Ungarn, ſondern Fürſt von Siebenbürgen heiße, was Geyſa damals wirklich war. Zwar ſteht feſt, daß Scilices Curopalata, ein griech. Schriftſteller des 11. Jahrhunderts, jenen König von Ungarn, mit welchem Nizetas Botoniates, der Stürzer des Mich. Dukas, (zur Befeſtigung des Bundes zwiſchen Pazinaten und Cumanen) Freundſchaft ſchloß, nicht Κράλης Τυρκίας, ſondern

der deutſche Kaiſer Otto I. von den hohen Vorzügen der Fürſtin Sarolta hörte, ſandte er Bruno, Biſchof von Verden, nach Ungarn, um die Thronbeſteigung Geyſas zu beglückwünſchen und dadurch der Einführung des Chriſten-

---

Κράλης Ονγγαρίάς nennt; doch iſt dieſer *Κράλης Ονγγαρίάς* aus Scilices Curopalata, wie Herr Dr. Stef. Veszpremi in ſeinen Meditationen, Seite 45, aus Bonifazius nachweiſt, Geyſa ſelbſt. Hieraus kann zur Beſtätigung der Anſicht des Herrn Décsi, gefolgert werden, daß Scilices Curopalata Geyſa darum *Κράλης Ονγγαρίάς* genannt habe, weil derſelbe, als er mit Nicephor Botoniates das Freundſchaftsbündniß ſchloß, in der That König, doch als ihm von Mich. Dukas die Krone geſchickt wurde, noch Fürſt von Siebenbürgen war, und es iſt möglich, daß es auch deswegen auf der Krone *Κράλης Τουρκίας* heißt. Hierüber darf man ſich um ſo weniger wundern, wenn es wahr iſt, was Dr. Sam. Décsi in der Note zu dem „Meursius glossarium græcobarbarum“ betitelten Buche, Seite 187 ſagt: es ſei nämlich *Κράλης* ein bulgariſches Wort und bedeute nicht König, ſondern etwa Königlein, mit geringerer Macht, d. h. einen Fürſten, der unter dem Schutze eines anderen Fürſten ſteht, und ſo ſtimmt dann dieſe Benennung mit der dem Fürſten von Siebenbürgen zukömmlichen zuſammen. Daß eher Siebenbürgen als Ungarn Türkei genannt wurde, iſt ferner glaublich aus jenen Worten Conſt. Porphyrogenitus, welche in Adminiſtrat imp. c. 40 ſtehen: *Πρῶτον μεν ἔστιν ἡ τῆς βασιλέως Τραιάνου γέφυρα, κατὰ τὴν τῆς Τουρκίας ἀρχην.* Primum quidem est pons Imperatoris Trajani, ad initium Turciae. Daß er aber hier unter *Τουρκίας* nicht Ungarn verſteht, geht daraus hervor, daß er unmittelbar darauf Belgrad und Sirmien erwähnt und ſagt: *Ἀπὸ τῶν ἐκεισε ἡ μεγάλη Μοραβία*, i. e. ab illis locis incipit magna Moravia, worunter nichts Anderes begriffen werden kann, als Ungarn, alſo genannt zum Unter.

thums unter die Ungarn Bahn zu brechen. Als aber etwas ſpäter Adalbert, Biſchof von Prag, zu Geyſa kam, taufte er ſowohl dieſen ſelbſt, als ſeinen Sohn Salamo, dem er in der heiligen Taufe den Namen Stefan gab und der dann, nachdem er König geworden und eben ſo fromm, als wohlthätig gegen ſein Volk und die abendländiſche Kirche war, unter die Heiligen gezählt worden, und, indem er vom Pabſte den Tittel eines „apoſtoliſchen Königs" erhielt, der erſte König

terſchiede von dem daran grenzenden Mähren, und deswegen, weil der größere Theil Ungarn's, wie auch Conſtantin Prophyrogenitus erwähnt, von Swatopluk, dem Könige von Mähren, behauptet wurde. Alles dies beweiſt, daß Geyſa die Krone nicht als König, ſongern als Herzog und Fürſt von Siebenbürgen erhielt. Doch ſelbſt wenn wir dies nicht entſcheiden könnten, ſo iſt doch damit genug, daß er und kein anderer es war, dem die Krone gegeben wurde. Dafür ſpricht, außer den angeführten Gründen, mit Klarheit auch der Umſtand, daß in einem Diplome Karls I (Königs von Ungarn Anfangs des 14. Jahrhunderts) dieſe Krone ausdrücklich die Krone Geyſa's genannt wird, wenn es heißt: Quia corona Geisæ Regis Stephani Progenitoris nostri, qua de more gentis Hungariæ, Reges Hungariæ solent coronari, per infideles illicitos detentores rapta detinebatur: nova corona specialiter pro Nobis fabricata exstitimus coronati. S. Ignatii com. de Batty. leg. eccl. Regni Hung. tom. 1. p. 464 etc. bei Décsi St. 204 in der Note. In's Diplom hat ſich widerſinnig das Wort Stephani nach dem Namen des Königs Geyſa eingeſchlichen. Aus dem ſich ſelbſt widerlegenden Diplom geht als Wahrheit hervor, daß die heutige Krone von Ungarn nicht St. Stefan und nicht vom Pabſte, ſondern Geyſa vom konſtantinopol. Kaiſer Michael Dukas iſt geſchickt worden.

von Ungarn geweſen iſt. Er vernichtete die Unabhängigkeit Siebenbürgens, welches bis zum Jahre 1002 ſeinen eigenen Herrn hatte, indem er den jüngeren Giula, ſeinen Schwager, da Sárolla, die Mutter Stefans, eine rechte Schweſter des jüngeren Giula war*), ſeines Herrſcherſtuhles beraubte. Möglich, daß Stefan den Herrn von Siebenbürgen vom Throne ſtieß, um auch unter den Siebenbürger Ungarn das Chriſtenthum nach abendländiſcher Form auszubreiten.

12. Die Ausbreitung der chriſtlichen Kirche des Abendlandes in Ungarn und Siebenbürgen iſt ſeitens der Hierarchie der morgenländiſchen Kirche nicht als Beeinträchtigung betrachtet worden; denn es liegen keine Beweiſe vor, daß die morgenländiſche Hierarchie gegen die Thätigkeit der deutſchen und italieniſchen Miſſionare irgendwie feindlich aufgetreten wäre. Dagegen müſſen wir geſtehen, daß die Ausbreitung und Befeſtigung der abendländiſchen Hierarchie in Ungarn und Siebenbürgen nicht nur für unſre Orthodoxie, ſondern auch für unſern chriſtlichen Clerus und unſer chriſtliches Volk drückend geweſen iſt; denn 1. finden wir unter Anderem, wie Pabſt Gregor IX. an Bela, König von Ungarn, um das J. 1234 ſchreibt: es gebe in der Eparchie der Cumanen einige Völkerſchaften, die Romanen hießen, und wenn auch für Chriſten gehalten würden, doch Manches thäten, was dieſem Namen widerſtreite. Denn ſie ſchätzten die römiſche Kirche gering und nähmen die Sakramente nicht vom lateiniſchen Biſchofe der Cumanen, ſondern von falſchen

*) S. 62. §. aus Közönséges Historia von Budai Esaias, 2. Th. und pag. 45 aus Magyar Ország' története irta Szalay László, Lipcse 1852.

Biſchöfen der Griechen, und Manche aus dem Königreich Ungarn, Magyaren, Deutſche und andere Rechtgläubige, die zwiſchen ihnen wohneten, gingen zu ihnen über und empfingen ſo, indem ſie gleichſam ein Volk mit den Romanen würden, die Sakramente zum großen Anſtoße der Gläubigen und mit Verletzung des chriſtlichen Glaubens. Damit nun aus der Verſchiedenheit der Religion kein Schaden an den Seelen erwachſe und damit Wir, fährt der Pabſt fort, den Gefahren vorbeugen, daß die Romanen wegen Mangels an den Sakramenten veranlaßt werden, zu ſchismatiſchen Biſchöfen ihre Zuflucht zu nehmen: ſo gebieten wir dieſem Unſerem Biſchofe ſchriftlich, ſich einen Vikar zu nehmen . . .; und nachdem Du als katholiſcher Fürſt eidlich gelobt haſt, alle auf Deinen Grund und Boden nicht der römiſchen Kirche Angehörige zum Gehorſam zu führen, und nachdem Du dich mündlich dahin ausgeſprochen haſt, die gedachten Romanen zur Annahme jenes Biſchofs verhalten zu wollen, den ihnen die Kirche geben werde: ſo gebieten wir Dir unter Vergebung der Sünden, in Deinem Lande keinen derartigen Schismatiker zu dulden . . . II. Die ungriſche Geſetzgebung fing ſchon in alten Zeiten an, uns mit dem Spottnamen von „Schismatikern" zu belegen, obſchon Dies ein Gegenſtand iſt, der mehr in das Gebiet einer theologiſchen Polemik, als in das einer politiſchen Geſetzgebung gehört. III. Unſer Clerus und Volk mußte von den Erträgniſſen ſeines Bodens den katholiſchen Biſchöfen und Prieſtern den Zehnten geben, was um ſo drückender war, da unſre Kirche ihren Chriſten nie eine derartige Laſt auferlegt hat, ſomit die Unſrigen ihren eigenen Biſchöfen keinen Zehnten gaben. Die Ausdehnung der Zehntpflichtigkeit auf unſre Gläubigen

ist auch aus dem der sächsischen Nation bei deren Ansiedlung in Siebenbürgen im Jahre 1224 ausgestellten Freibrief ersichtlich. Aus einem Dekrete des Königs Sigismund aus dem Jahre 1437 (s. Pray dissert. 7. in Annales vet. Ung.) geht schlagend hervor, daß der katholische Bischof Georg Lepes die Unseren in den Bann that, weil sie den Zehnten nicht leisten wollten. Diese Bedrückung gab zu vielen Klagen Anlaß; deshalb enthebt in Folge der Beschwerde unseres Erzbischofs in Siebenbürgen, Joannicius, König Mathias durch Art. 1. 1479 unsre Geistlichen jeder Taxe und jedes Zehnten durch folgendes Dekret:

Nos Mathias, Dei gratia Rex Hungariæ, Bohemiae, etc. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis: Quod Nos, tum ad humillimae supplicationis instantiam fidelis Nostri Reverendi Joannicii Metropolitani Nandor albensis nostrae propterea porrectae Maiestati, tum vero ex gratia speciali, universos et singulos Valachos Presbyteros fidem Graecam tenentes, in comitatu Maramorosiensi existentes, praesentes, et futuros de solutione quarumcunque taxarum tam ordinariarum quam extraordinariarum, per ipsos, in medium Regnicolarum nostrorum solvi, Maiestatique Nostrae, ab eisdem provenire debentium, perpetuis futuris semper temporibus gratiose duximus eximendos et supportandos Imo eximimus, et supportamus praesentium per vigorem. Quo circa vobis fidelibus nostris universis, et singulis dicatoribus, et Exactoribus quarumcunque taxarum nostrarum, tam ordinariarum, quam extraordinariarum. Item,

Digitized by Google

Comitibus camerarum salium nostrorum Regalium in praedicto comitatu Maromarusiensi pro tempore constitutis, eorumque vices gerentibus harum serie firmiter praecipientes mandamus, quatenus modo deinceps praefatos Valachos Praesbyteros, ut praefertur Graecam fidem tenentes, praefatoque Metropolitano subjectos, ad solutionem quarumcunque taxarum ordinariarum scilicet, et extraordinariarum, in medium Regnicolarum nostrorum solvi debentium, contra formam praemissae nostrae exemtionis arctare, et compellere, ipsosque ratione non solutionis earundem, in personis rebusque, et bonis ipsorum quibusvis impedire, turbare, seu quovis modo damnificare nusquam, et nequaquam praesumatis, neque sitis ausi, modo aliquali, gratiae nostrae sub obtentu. Praesentibus perlectis, exhibenti restitutis. Datum Budae Sabbato proximo ante Dominicam Laetare, Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo nono. Regnorum Nostrorum Hungariæ etc. anno vicesimo secundo, Bohemiae vero undecimo.

13. Es wäre wohl überflüßig nachzuweiſen, daß die romaniſche Nation in und außerhalb Siebenbürgens ihrer urväterlichen, orthodox morgenländiſchen Religion unerſchütterlich treu geblieben iſt; denn wäre dies nicht der Fall, ſo fände ſich in den Geſchichtsbüchern der verſchiedenen Hiſtoriker gewiß Etwas, was unſerer Ueberzeugung widerſpräche. So wie dieſe unſre Ausſage wahr iſt, ſo iſt auch das eine Thatſache, daß die abendländiſche Hierarchie, ſobald ſie merkte, daß ſie ſich die ungriſchen Könige zu dieſem Zwecke dienſtbar machen konnte, ihr Augenmerk auf die Tilgung der mor-

genländiſchen Orthodoxie im romaniſchen Volke gerichtet hat, dies iſt auch daraus erſichtlich, daß, wenngleich der katholiſche Clerus früher von den Unſrigen gerne den Zehnten nahm, ja dieſelben, wie wir im vorausgegangenen §-en ſahen, wenn ſie denſelben nicht entrichteten, in den Bann that, — zur Zeit des Königs Mathias Corvinus tiefer Haß gegen die orthodox morgenländiſchen Chriſten herrſchte. Verordnete dieſer König doch im 5. Geſetze aus dem Jahre 1481, Art. 3 und 4, daß von den Schismatikern kein Zehnter genommen werden dürfe! Ebenſo befiehlt König Wladislav II. durch Dekret II. 1495, Art. 45, von Neuem, daß von Serben, Ruſſen, Romanen und andern Schismatikern, welche auf dem Gebiete der Chriſten wohnen, von nun an kein Zehnter genommen werde. Die Worte: „welche auf dem Gebiete der Chriſten wohnen" überzeugen uns, daß der Haß der Abendländer gegen die morgenländiſche Orthodoxie überdiemaſſen groß war: wollen doch die Worte in dem angeführten Geſetze darauf hinweiſen, daß blos die Abendländer, nicht aber auch die Morgenländer Chriſten ſeien!

14. Da nun unſre Gläubigen ſich ſo vielen Bedrückungen ausgeſetzt ſahen und wohl wußten, daß dieſelben ungerecht waren, ſuchten ſie nicht ſelten jene Laſten, die ſie doch zu Gunſten fremder Geiſtlichen tragen mußten, von ſich abzuſchütteln. So wollten die Romanen von Siboth bei Broos die Bedrückungen durch den abendländiſchen Pfarrer nicht ertragen, weshalb der abendländiſche Biſchof Franz von Varda im Jahre 1515 die Unſrigen bei dem Hermannſtädter Magiſtrate verklagt und von dieſem die Sicherſtellung der Einkünfte ſeines Pfarrers verlangt, damit nicht die Pfarre, zur Beeinträchtigung des katholiſchen Glaubens, von den Schis-

matiſchen Romanen zu Grunde gerichtet werde*). Wir vernehmen ferner, wie in Marmaros im Sprengel von Munkács Balitza Voda und Drag Mester, reiche Grundherrn und zugleich fromme Chriſten und treue Anhänger ihrer Religion, im Jahre 1391 ein dem h. Michael geweihtes Kloſter gründeten und mit ſieben Dörfern ausſtatteten, ſodann nach Konſtantinopel gingen und den Patriarchen Antonius II. baten, das von ihnen geſtiftete Kloſter unter ſeinen Schutz zu nehmen, d. h. es zum Stavropygion, alſo für ſelbſtſtändig, und von der Oberaufſicht des Ortsbiſchofs für unabhängig zu erklären. Der Patriarch genehmigte die Bitte, indem er einen Hieromonachus Pachomius zum Igumen des Kloſters machte und verordnete, daß in Zukunft die Verſammlung der Mönche des Kloſters das Recht haben ſolle, ſich den Igumen zu wählen. Da nun das Kloſter für nöthig erachtete, zur Befeſtigung ſeines Beſtandes ſich die Genehmigung der Regierung einzuholen, ſo bat der Igumen Ilarius, der Nachfolger des Pachomius, den König Wladislav, die vom Patriarchen von Konſtantinopel gewonnenen Rechte ſeines Kloſters gnädigſt zu beſtätigen: — was durch folgendes Diplom auch wirklich geſchah:

Nos Vladislaus, Dei gratia, Rex Hungariae, et Bohemiae etc. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes, quibus expedit, universis. Quod venerabilis, et Religiosus frater Hilarius Prior Clau-

*) Des Biſchofs Bitte an die Hermannſtädter, den Pfarrer von Sibot (Alkenyér) gegen die dortigen Walachen zu ſchirmen Prudentes etc. etc. Siehe p. 145 aus: Das Zehntrecht von G. D. Teutsch. Schäßburg 1858.

stri, sive Monasterii Ecclesiae Beati Michaelis Archangeli in Maromaros fundati, Graecae fidei Professor, nostrae Maiestatis accedens in praesentiam, exhibuit, et praesentavit nobis quasdam Litteras privilegiales Reverendissimi Patris quondam Antonii civitatis Constantinopolitanae, Novae Romae, ac totius orbis Patriarchae in pergameno graecis litteris exaratas, sigilloque suo plumbeo impendenti consignatas. Et cum hoc, etiam earundem Litterarum exemplum verbotenus in latinum traductum, de et super nonullis Indultis, Juribusque et libertatibus eidem Ecclesiae Sancti Michaelis, per eundem concessis, inferius in tenore ejusdem exempli denotatis, et specificatis. Supplicans Maiestati nostrae, ut Litteras hujusmodi Patriarchales, ac omnia in eisdem contenta, rata, grata, et accepta habere, ac pro eodem fratre Hilario suisque successoribus universis, Ecclesiaeque praenotatae innovantes perpetuo valituras gratiose dignaremur confirmare. Quarum quidem Litterarum, et earundem exempli Tenor sequitur in haec verba.

„Antonius Dei gratia civitatis Constantinopolitanae, Novae Romae, ac totius Orbis Patriarcha. Bene, beateque progeniti, et in Deo honorati, bonique Christiani humilitati nostrae, secundum confirmationem sancti Spiritus, dilecti filii, et generosi Vajvoda Balicza, et Drag Mester, qui habent Ecclesiam, sive monasterium perpetuum in Maromaros in nomine Sancti Michaelis Archangeli fundatum, qui venerunt ad nos, et humilitati nostrae, infelici et urgente Imperii Constantinopolitani statu supplicarunt, ac in beatitudine,

obedientia, quam habuerunt pro consuetudine christianae Religionis praestiterunt, humilitatique omne ac Ecclesiae . . . haereditatem de propriis bonis, et bene acquisitis Ecclesiam videlicet in nomine Sancti Michaelis Archangeli fundatam donarunt, ac obtulerunt, ita quod ad Ecclesiam humilitatis nostrae respectum habeat, eidemque obediat. Nos autem videntes justum eorum desiderium, ac integram fidem considerantes, donationem gratam ejusmodi accepimus voluntatique eorum condescendimus, ac Drag Mester, velut humilitatis nostrae filium nostra autoritate, qua fungimur, benedixímus patriarchali, itaque quem Deus eliget in dicto monasterio Priorem, quod talis etiam habeat nostram benedictionem, qua valeat omnes Ecclesias, quae sunt in pertinentiis praedicti Monasterii, consecrare. Ad haec, siquis nostrorum subditorum Archiepiscopus, aut Episcopus in dicto monasterio, aut pertinentiis ejusdem inveniretur, quod eiusmodi dicto Priori esset in adjutorium, velut hae humilitatis nostrae Litterae ostendunt, sigillo nostrae Ecclesiae munitae. Quia nos Ecclesiam istam, ex sincero corde, ac cum magno honore, in nostram protectionem suscepimus, ac pro salute Christianitatis, et concedimus eiusmodi Priori, ac donamus autoritatem super omnes proventus dicti monasterii, ac pertinentiarum, quae hic infra inseruntur, velut: Zilágyság, Megyesálya, Ugotsa, Berzava, Chicho, Bolvanus Almazigy, et in omnibus his nominatis Pachomius Prior et Abbas plenariam autoritatem habeat, ac respectum ad omnes sacerdotes, et ad alios omnes homines, in dicto Monasterio, ac eiusdem pertinentiis existentibus,

Digitized by Google

ita ut eos, ad bona opera indicet, et erudiat animae, et corporis, et habeat judicare omnes causas, ad sedem Ecclesiasticam spectantes, in dicto Monasterio, et pertinentiis eiusdem. Et quod omnes Ecclesias, in pertinentiis dicti Monasterii, ac omnes earundem, et dicti Monasterii proventus, ac sacerdotes sub potestate sua habeat, et manibus. Et quod in omnibus divinis officiis, pro sua Patriarcha faciat commemorationem. Quamobrem vobis has litteras nostras dedi, et quod si Priori mori (ut omnes mortales sumus) contigerit, omnes fratres spirituales tunc, et Balicza ac Dragmester cum omnibus hominibus, parvis et magnis, in dictis pertinentiis residentibus, ac congregatis aperte ut ita congregati Priorem eligant nostra autoritate et benedictione. Qui ita electus omnimodam potestatem super omnes proventus Abbatiae praedictae eodem pacto, sicut et Praedeccssor suus a Nobis ad honorem sancti Michaelis Archangeli habeat, concessimus. Et pro maiori fide, et veritate ac confirmatione loci sancti has litteras nostras dedimus. Et haec scripta sunt XIII die mensis Augusti anno, in quo scribebatur millenarii VI et C. C. C. C. C. C. C. C. C. ac LXXXX nono."

Nos igitur huiusmodi supplicatione memorati fratris Hilarii exaudita, et clementer admissa, praescriptas litteras dicti Patriarchae, non abrasas, non cancellatas, nec in aliqua sui parte vitiatas conspeximus, praesentibuspue litteris nostris similiter privilegialibus, earundem exemplum de verbo ad verbum inseri et inscribi facientes, eas, et omnia in eis contenta, eatenus, quatenus, eaedem ritae, et ligitimae exi-

stunt emanatae, viribusque earum veritas suffragatur, acceptamus, aprobamus, et ratificamus, et pro eodem claustro Sancti Michaelis Archangeli, et consequenter pro fratre Hilario suisque successoribus universis innovantes perpetuo valituras confirmamus. Ita tamen, quod ipse frater Hilarius Prior, et sui successores Episcopo de Munkats sui ordinis reverentiam, Archiepiscopoque vero de Transilvania, modernis et futuris, veluti superioribus suis debitam subjectionem, et obedientiam praestare debeant, et teneantnr. Harum nostrarum, quibus secretum sigillum nostrum, quo ut Rex Hungariæ utimur, est appensum, vigore, et testimonio literarum mediante. Datum Cassoviae, per manus Reverendi in Christo Patris Domini Thomae Episcopi Ecclesiae Jaurinensis, et Postulati Agriensis, Aulae nostrae summi et Secretarii Cancellarii, ac fidelis nostri dilecti quarta decima die mensis Maii, anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto. Regnorum nostrorum Hungariæ etc. anno quarto, Bohemiae vero vigesimo quarto.

15. Der damalige Biſchof von Munkács aber, Namens Johannes, fing bald an die Rechte des gedachten Kloſters zu beeinträchtigen und deſſen Einkünfte an ſich zu ziehen; daher war der Igumen Ilarius genöthigt, abermals zum Könige ſeine Zuflucht zu nehmen und deſſen Schutz anzuflehen. So erließ dann König Wladislaw in Folge Anliegens des gedachten Igumen folgenden Befehl:

Vladislaus, Dei gratia, Rex Hungariæ, Bohemiæ etc. Fidelibus nostris Comiti, vel Vice-Comiti et

Judicibus nobilium Comitatus Maromarusiensis, praesentibus et futuris, salutem et gratiam. Exponitur Majestati nostrae in persona religiosi fratris Hilarii, Graecae fidei professionis, Prioris Monasterii Beati Michaelis Archangeli in Maromarusio fundati. Quod licet nos certas litteras Reverendissimi in Christo Patris Fratris Antonii Patriarchae Constantinopolitani, super certis indultis, et libertatibus ac juribus praefati Monosterii, per eundem Patriarcham concessis, ad supplicationem eiusdem exponentis confirmaverimus. Tamen Venerabilis Frater Joannes Episcopus de Munkats Graecae fidei Professor, in aestate proxime praeterita, contra huiusmodi indulta praefati Patriarchae, omnes Populos, in pertinentiis dicti Monasterii commorantes, vigore quarundam litterarum nostrarum, ad sinistram expositionem eiusdem, de Maiestate nostra ut dicitur, impetratarum vellet, et niteretur taxare, et ad illegitimam receptionem proventuum dicti Monasterii inhiare, et licet Nos utrasque partes, ad praesentiam Maiestatis Nostrae vocari fecerimus, ut inter ipsos, super ipso negotio judicium faceremus. Tamen quia Praefatus Episcopus de Munkats, pro tempore deputato coram Nobis non comparuit. Ideo Nos, ipsum exponentem in juribus suis infra revisionem huiusmodi differentiarum turbari nolentes, mandamus fidelitatibus vestris serie praesentium firmiter, ut acceptis praesentibus praefatum Exponentem, contra jura, et privilegia dicti Monasterii, ad solutionem illegitimam alliquorum redituum praefato Episcopo de Munkacs arctari non permittatis, sed ipsum interea quousque

scilicet per Nos, causa, et differentia praetacta revidebitur, Maiestatis nostrae in persona et authoritate, praesentibus,. vobis in hac parte concessa, et justitia mediante, protegere, tueri, et defendere debeatis, secus non facturi. Praesentibus perlectis Exhibenti restitutis. Datum Budae in vigilia festi beati Andreae Apostoli. Anno Domini millessimo quadringentesimo nonagesimo octavo. Regnorum nostrorum Hungariæ etc. anno nono. Bohemiae vero vigesimo nono. — Venerabilis Georgii — Secretarii Regiae etc.

16. Aus dem bisher Angeführten ist ersichtlich, daß wir in Siebenbürgen und namentlich in Alba Julia einen Metropoliten hatten, dessen Namen Joannichius war und der das Erzbisthum im J. 1479 verwaltete, so wie, daß zu diesem Erzbisthum die Bischöfe von Cumanien und Munkatsch gehörten; über die andern Bisthümer, welche zum Erzbisthum von Siebenbürgen gehörten, werden wir weiter unten sprechen; denn nun ist's an der Reihe, über die Folgen jener, unter den Königen Mathias Corvinus und Ladislaus erschienenen Artikel zu handeln, durch welche die Zehentabnahme von den Unseren verboten wird. Die eben erwähnten Artikel behielten ihre Kraft wegen der sogleich nach dem Tode des Königs Wladislav, unter dessen Sohn Ludwig, der von 1516 bis 26 regierte, erfolgten politischen Ereignisse nicht lange. Die Hoffahrt und Eitelkeit dieses Königs, so wie die Hab- und Herrschsucht einiger Großen, unter welche auch Stefan Zapolya und nach ihm sein Sohn Johann Zapolya zu zählen sind, verursachten Unruhen und einen Bauernaufstand, der nur durch grausame Härte im Jahre 1514 gedämpft werden

konnte. Eine traurige Folge der inneren Wirren war auch die Schlacht bei Mohatsch im J. 1526, wo König Ludwig in einem Sumpfe ertrank, während die Türken Ungarn auf 160 Jahre hin zur türkischen Provinz machten. Um den, von den Türken nicht besetzten Landestheil aber stritten sich der Emporkömmling Johann Zapolya und König Ferdinand von Oesterreich, der auf Ludwig II. folgte; das Land unterstützte den Ferdinand, und Zapolya mußte sich mit Siebenbürgen und einigen Comitaten in Oberungarn begnügen; und so blieb Ungarn unter Ferdinand und dem habsburgischen Herrscherhause, Siebenbürgen aber kam als selbstständiges Fürstenthum unter die ungrischen Fürsten.

17. Kaum waren diese und ähnliche politische Unglücksfälle vorüber, als das Schicksal die kirchlichen Angelegenheiten auch in diese Wirren verstrickte. Dahin kann die Ausbreitung der neuen, von Deutschland und der Schweiz ausgegangenen Kirchenlehre gezählt werden, die auch nach Siebenbürgen kam, und so geschah es, daß Lutheranismus, Calvinismus und Unitarismus alle in dem kleinen Siebenbürgen, doch nur unter den Katholiken und deren Priestern, nicht aber auch unter den Unsern Anhänger fanden. Der Minister der Königin Isabella, Petrus Petrovich, nahm zuerst den Lutheranismus, dann den Calvinismus und endlich (1551) den Unitarismus an, während der junge Fürst Johann Sigismund in dieser Lehre großwuchs und endlich ihr eifriger Beschützer wurde. So verbreitete sich der Calvinismus mehr unter den Ungarn, der Lutheranismus mehr unter den Deutschen. Die Romanen blieben bei ihrer väterlichen Religion. Im Jahre 1557 ward der katholische Bischof Paul Bornemissa, als Parteigänger Ferdinands, von Petrovich ge-

ſchlagen und nach Ungarn vertrieben, die biſchöflichen Güter wurden konfiszirt und das katholiſche Bistum ward aufgehoben. Metropolit griechiſcher Religion war dazumal Stefan I. Gerade aus dieſem Jahre beſitzen wir ein Diplom der Königin Iſabella, durch welches Chriſtoforus zum Biſchof im Kloſter Feldiod ernannt wird. Das Dekret lautet:

Nos Isabella Dei gratia Regina Hungariæ, Dalmatiae, Croatiae &c. Memoriae commandamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, quod nos cum ad supplicationem nonnulorum fidelium per eos pro parte Reverendi, ac Religiosi viri Christophori Maiestati nostrae factum, tum vero inducta meritis, virtutibusque, ac graecarum litterarum scientiae sufficienti peritia, quibus ipsum praeditum, iusignitumque esse, intelleximus, horum igitur intuitu Episcopatum Claustri Fel-Diod cum omnibus eius Episcopatus pertinentiis, ac proventibus, et emolumentis quibuslibet ad eundem Episcopatum ab antiquo provenire solitis, eidem Christophoro duximus dandum, et concedendum, ita tamen, ut ipse fidem graecam ex illo Claustro illis, quibus interest profiteri, et erudire, perversos vero, ac malis moribus imbutos castigare, et punire possit, imo damus, concedimus praesentium per vigorem. Quo circa vobis universis Kalugerorum Presbyteris, ac alterius cuiusvis status et conditionis hominibus graecam ut praemissum est, fidem profitentibus, harum serie mandamus firmiter, quatenus annotatum Christophorum a modo pro Episcopo Claustri Fel-Diod recognoscere, ipsique obedire, et obtemperare proven-

tusque suos ab antiquo solitos, qualescunque sint, eidem, vel Homini suo praesentium ostensori sine ulla renitentia administrare et administrari facere modis omnibus debeatis, et tenearnini, secus igitur nullo modo facturi, praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Albae Juliae feria quinta proxima post Dominicam Jubilati, anno Domini 1557. Isabella Regina m. p.

18. Johann Zapolya ſtarb, nachdem er über Siebenbürgen unter verſchiedenen politiſchen und konfeſſionellen Drangſalen 11 Jahre geherrſcht, am 14. März 1571; ihm folgte Stefan Bathori, welcher verordnete, daß die Anhänger der romaniſchen oder griechiſchen Sekte nur zeitweilig, ſolange es den Fürſten und Reichsbewohnern genehm ſein würde, geduldet werden ſollten*). Die Unduldſamkeit der ſiebenbürgiſchen Regierung unter den Nationalfürſten geht auch aus den Geſetzen hervor, von denen tit. VIII, Art. I. der approb. constit. regni Transilv. pars I. lautet: Wenngleich weder die romaniſche Nation im Vaterlande unter die Stände, noch deren Religion unter die rezipirten gezählt worden iſt, ſo ſollen doch, zum Nutzen des Reiches — regni emolumentum, — ſolange ſie geduldet werden, die romaniſchen Kirchenobrigkeiten ſich an Dieſes halten: 1. Sie ſollen vom Fürſten den zum Biſchof verlangen, den die romaniſchen Geiſtlichen nach ihrem Wunſch für fähig halten, und die Fürſten ſollen dem, welchen ſie tüchtig erfunden haben, unter

*) Az oláh vagy görögök sectáján lévök pro tempore szenvedtetnek, usque beneplacitum Principum et Regnicolarum. Appr. Const. Regni Transsilv. Pars 1, Tit. 1, Art. III.

den, auf die Treue gegen die Herrscher, auf die Wohlfahrt des Landes und andere heilsame Einrichtungen sich beziehenden Bedingungen die Bethätigung geben. 2. Die Bischöfe, Erzpriester und Priester der Romanen sollen sich bei Gelegenheit der Visitationen in die Angelegenheiten der politischen Beamten nicht einmischen, sollen die Armen nicht bedrücken, äußere Angelegenheiten nicht vor sich zu bringen suchen, Exekutionen und dergleichen nicht vollziehen, sondern blos ihre Geistlichen und Kirchendiener, die Kirchen, Kirchhöfe und Begräbnißplätze, sowie auch die Anliegen Jener, welche heirathen oder sich trennen wollen, die Dienste und Anforderungen der Kirche und dergleichen untersuchen, doch sind sie gehalten, auch in dieser Beziehung den Landesgesetzen zu folgen und sich in keine weltlichen oder Geldstrafen einzulassen.

19. Der zweite Artikel der oben erwähnten Stelle verordnet, daß die romanischen, aus fremden Ländern kommenden Geistlichen sich dem Ortserzpriester vorstellen sollen, worauf dann entweder dieser selbst oder der Bischof verpflichtet ist, dieselben zur Vernehmung an die Comitats- oder Stuhlsbeamten oder die nächste Stadtbehörde zu weisen, welche dann nach Umständen dem Fürsten über dieselben Bericht erstatten werden.

Der dritte Artikel derselben Stelle setzt fest: daß, damit die Grundherren um so weniger in ihren Einkünften beeinträchtigt werden könnten, die romanischen Geistlichen verpflichtet sein sollen, ihnen alljährlich ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Honorar zu geben; sollte aber der Grundherr mit ungebührlichen Ansprüchen auftreten, dann solle der Comitat ersucht werden, nach bestem Gewissen zu entscheiden. Die verheiratheten Söhne der romanischen Geistli-

chen aber, wenn sie nicht selbst Geistliche sind, können die Grundherren gleich ihren andern Unterthanen requiriren; sind sie aber unverheirathet und bei ihren Eltern, dann können sie sie fangen und unter Bürgschaft stellen; wenn sie nicht bei ihren Eltern sind, dann können sie sie in jedem beliebigen vorgeschrittenen Alter reklamiren.

Der vierte Artikel ebendaselbst gebietet: wenn ein rom. Priester eine Ehe Andersgläubiger trennen oder Einen, der fremder Religion ist oder Einen, der bekanntermaßen zwei Frauen hat oder eine Entführte und nicht ordnungsgemäß Verlobte heirathet, oder endlich solche, denen durch die Landesgesetze die Ehe verboten ist, trauen sollte, dann soll, wenn der Erzpriester einen derartigen Priester nicht bestraft, die politische Behörde den Erzpriester admoniren, und dieser soll, wenn er binnen 5 Tagen den Priester nicht bestraft, seiner Würde entkleidet werden, den Priester aber kann dieselben mit einer Strafe bis zu 200 fl. belegen. Die politischen Behörden, dann der rom. Bischof, sollen den schuldigen Priester, wenn er es verdient hat, des Priesteramtes entsetzen.

20. Aus Art. 1 des IX. Tit der approb. constit. Transs. 1. Theil ist ersichtlich, wie einige Grundherrn unsere bedrängten Christen an der Feier unserer Feste verhinderten, weshalb gedachter Artikel zum Gesetze macht: Wenngleich die romanische Nation der öffentlichen Wohlfahrt wegen im Vaterlande geduldet wird, so haben sie doch, uneingedenk ihrer niedrigen Stellung, etliche von unseren Brüdern, den Edelleuten durch die Forderung beeinträchtigt, sich an ihren Feiertagen nicht mit Arbeiten zu befassen. Daher wird in Bezug auf Dieselben beschlossen, daß sie der ungar. Nation nicht

vorschreiben und zukünftighin um dieser Sache willen Niemand stören sollen. Ferner wird geboten, daß, da die Romanen ihrer schlechten Handlungen wegen keinerlei Gunst verdient haben, von ihnen in ganz Siebenbürgen der Zehnte an Wein, Waizen, Gemüse, Schafen, Schweinen und Bienen genommen werden solle. Art. II., Tit. III. der approb. constit. regni Transs. Durch dasselbe Gesetz wird es dem Willen der Grundherrn aus den von Ungarn wiedergewonnenen Gebieten Siebenbürgens*) anheimgestellt, ob sie von den Romanen jene Zehnten nehmen wollen oder nicht

21. Den traurigen Zustand unserer siebenbürgischen Kirche und Hierarchie unter den Landesfürsten führt uns vollends jenes Diplom vor Augen, durch welches der Fürst Georg Rakotzi am 10. Oktober 1643 unseren neugewählten Metropoliten Stefan Simon als Oberhirten bestätigt, indem er ihm gestattet, nur unsere Christen aus den Komitaten Alba, Krasna, Innersolnok, Doboka, Klausenburg, Thorda, Kockelburg, in den Distrikten Kövar, Burzen und Bistritz und in den Sachsen- und Seklerstühlen, in Alamor, Broos, Hatzeg, Hunyad, Ilya, Körös und im Fogaraścher Lande geistlich zu weiden und ihm nur so viele Gerichtsbarkeit zuläßt, als ihm der ungrische reformirte Bischof einräumen werde, und ihn ferner verpflichtet: 1. an Sonn- und Feiertagen das Volk nach der Bibel zu lehren und dieses den Geistlichen ähnlicherweise zur Pflicht zu machen; 2. den Katechismus anzunehmen, der ihm gegeben worden, und zu bewirken, daß derselbe auch von Andern angenommen werde, so wie auch aus demselben den Jugendunterricht zu ertheilen; 3. die Taufe

*) Gemeint sind die Komitate Zarand, Crasna, und Mittelsolnok.

nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi mit einfachem Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes zu verrichten und zu befehlen, daß auch die Anderen sie also verrichten; 4. das heilige Abendmahl gleichfalls nach Vorschrift unseres Herrn Jesu Christi mit Wein und Brot zu halten, dasselbe nur den Erwachsenen, die bei vollem Verstande sind und einen sittlichen Lebenswandel führen, zu spenden und die Maßregel zu treffen, daß auch Andere also thun; 5. die göttliche Majestät unseres Herrn Jesu Christi, als des einzigen Erlösers und Mittlers bei dem Vater, fromm zu verehren, auch Andere dazu anzuhalten, so wie den Heiligen die gezienende Ehrfurcht zu erweisen; 6. die Crucifixe und Bilder in der Kirche nicht mit religiöser Frömmigkeit zu verehren, sondern als einen Schmuck der Kirchen und als ein Andenken an die Leiden des Herrn zu betrachten und auch Andere sie also zu betrachten zu lehren; 7. die Bestattungen nach der Sitte der kalviniſchen Kirche zu feiern; 8. ohne dreimaliges Aufgebot und bei irgend einem Ehehinderniß Niemand zu trauen, die Getrauten nicht zu scheiden, wenn aber ein Theil den andern verlassen habe und dessen Aufenthaltsort unbekannt sei, dann erst nach 4—5 Jahren dem verlassenen Theile die Erlaubniß zur zweiten Ehe nach der in der reformirten Kirche üblichen Sitte zu ertheilen; 9. die Frevler aus der Schaar der Christen auszustoßen und ihnen den Eintritt in die Kirche so lange zu verweigern, bis sie durch Buße Gott versöhnt haben würden; 10. keinen Priester oder Laien, der zum reformirten Bisthum übertreten wolle, an seinem Vorhaben, zu hindern; 11. alle Jahre mit den Pfarrern eine Synode zu halten, dabei aber verpflichtet zu sein, vom reformirten Bischofe Rath zu verlangen und dem-

ſelben zu gehorchen; 12. die Erzprieſter mit Einwilligung des Conſiſtoriums und des reformirten Biſchofs zu wählen und dieſelben ohne Einſtimmung des reformirten Biſchofs nicht aus dem Amte zu ſtoßen; 13. bei Gelegenheit der Kirchenviſitationen mit den Prieſtern die etwaigen Klagen zu verhandeln und dieſelben dann dem reformirten Biſchofe zur Entſcheidung zu unterbreiten; 14. keine Ungarn weder zu trauen, noch zu ſcheiden, noch deren Kinder zu taufen, noch deren Verſtorbene zu beerdigen; wenn aber ein Romane eine Ungarin zur Frau nehme und Willens ſei, durch den romaniſchen Prieſter getraut zu werden, dann ſolle die Trauung auch durch den romaniſchen Prieſter vollzogen werden können; 15. überdies gegen die Fürſten aufrichtig und treu, ein Freund von deſſen Freunden und Feind von deſſen Feinden zu bleiben.

22. Unter ſolchen ganz zu Boden drückenden Verhältniſſen hat der Metropolit Stefan die Heerde Chriſti geweidet, für die er auch ſeine Seele hingegeben. Dieſer Metropolit überſetzte das neue Teſtament in die romaniſche Nationalſprache und machte ſich dadurch in unſerem Volke unſterblich. Das Werk ward zu Karlsburg in Siebenbürgen im Jahr 1648 gedruckt. (Ausführlicheres über dieſe Ueberſetzung ſiehe in der Vorrede der in der Diözeſandruckerei zu Hermannſtadt 1856—58 erſchienenen Bibel). Nachdem ſich ſo der Metropolit Stefan um uns unſterbliche Verdienſte erworben, gab er nach achtjährigem Leiden, von 1643—1651 ſeine tiefbetrübte Seele Gott zurück, und es folgte ihm Daniel nach, der unter denſelben Drangſalen Volk und Prieſter leitete und im väterlichen Glauben beſtärkte. Er verließ ſeinen Stuhl und begab ſich nach der Walachei, doch haben wir über dieſe ſeine im Jahr 1656 ausgeführte That keine zuverläßi-

gen Angaben. An seine Stelle ward roch in demselben Jahre Sabbas gewählt, einer von den seltenen Metropoliten, der kein Mittel sparte, um seine Kirche und sein Erzbisthum zu heben und den Zustand der Geistlichkeit zu erleichtern. Durch die Leidenschaften Rakotzi's II. gerieth Siebenbürgen in Krieg mit den Türken und Tartaren, welche im Jahr 1658 das Land mit Feuer und Schwert heimsuchten, die Karlsburger Feste eroberten und mit ihr auch unsere Metropolie zerstörten. Sabbas tröstete seine schwer heimgesuchten Gläubigen und Priester durch Wort und That; seinen unermüdlichen Verwendungen gelang es, vom neuen Fürsten Acatius Barcsai 1659 ein Privilegium zu erwirken, kraft dessen die Priester aller Abgaben enthoben werden. Auch von Mich. Apafi I. erlangte der Metropolit Sabbas 1663 und 1673 zwei Privilegien ähnlichen Inhalts. Um den durch die Türken zerstörten Metropolitansitz wiederherzustellen, reiste Sabbas nach Rußland und sammelte dort Geldbeiträge. Seine Frömmigkeit aber und der Eifer für seine Kirche zogen ihm heftige Feinde zu, besonders den kalv. Bischof Mich. Tusaeus, dessen gewaltthätigem Auftreten es gelang, ihn zu vertreiben, abzusetzen, in den Kerker zu werfen und zu mißhandeln.

23. In der Weltgeschichte von Engel (Th 49, Band 3, Seite 477) heißt es: „Sabbas stand an der Spitze der nicht unirten Kirche in Siebenbürgen 24 Jahre lang; er erhielt Bestätigungs-Briefe von Georg Rakotzi, Franz Rhedei, Acatius Barcsai, Johann Kemeny und Mich. Apafi. Von Barcsai erlangte er die Freisprechung der rom. Priester von allen Zehntabgaben und insbesondere von Apafi 1663 vom Weinzehnten. Von Sabbas besitzen wir zwei Synodalbeschlüße, den einen von 12, den anderen von

10 Artikeln, in deren einem der Gebrauch der rom. Sprache ſtatt der ſerbiſchen bei der Meſſe nicht nur geſtattet, ſondern ſogar empfohlen wird. Zweimal ſanken Kloſter, Kirche und Metropolitanreſidenz bei den Einfällen der Türken und Tataren in Aſche; daher geſtattete ihm Fürſt Apafi, 1668, mit ſeinem jüngeren Bruder Georg nach Rußland zu reiſen, um daſelbſt milde Beiträge zum Behufe des Wiederaufbaues derſelben zu ſammeln. Während ſeiner Abweſenheit in Rußland ſoll der reform. Superintendent Tuſaeus etliche der rom. Erzprieſter für ſich zu gewinnen geſucht und vom Fürſten ein Edikt erwirkt haben, welches dem Erzbiſchofe künftighin die Einweihung von Prieſtern und die Annahme von kirchlichen Abgaben verboten, den morgenländiſchen Erzbiſchof von ihm abhängig und deſſen Nöthigung zum Uebertritte zur Reformation dekretirt hätte. Bei ſeiner Rückkehr, welche im Jahre 1686 erfolgt ſein ſoll, beklagte er ſich über das Geſchehene bei dem Fürſten Apafi, und dieſer erließ am 30. Auguſt 1675 folgenden Beſchluß: „Mich. Apafi etc. Der zu Alba Julia über die Romanen, Serben und Griechen unſeres Landes beſtellte Biſchof Sabbas Brankovich hat ſich nebſt ſeinen Erzprieſtern und Pfarrern bei Uns beklagt, daß Etliche ihre alten Privilegien, ihren Gottesdienſt und ihre kirchlichen Gebräuche umzuſtürzen trachten. Wir haben bisher Niemand die Erlaubniß ertheilt, ſie in ihren, von Unſeren Vorfahren gloreichen Andenkens geerbten Rechten zu ſtören. Daher gebieten wir auf's Strengſte Allen, jeglichen Standes und jeglicher Würde, daß die morgenländiſchen Kirchen, Pfarrer und Erzprieſter von dem Stuhle der jetzigen und künftigen morgenländiſchen Biſchöfe nicht losgeriſſen werden" — Da aber trotzdem mehrere Verſuche dieſer Art gemacht wur-

den, so erwirkte Sabbas ein zweites Schreiben vom 24. Oktober 1679, unterfertigt zu Radnoth von Mich. Apafi und Wolfgang Bethlen (veröffentlicht am 16. Jänner 1680 von Clemens Mikesch von Zabola zu Schäßburg) ohne allen Wiederspruch. Diesemgemäß bestätigt Apafi Sabbas Braukovich als rom. Bischof in seinem Sprengel über alle Serben, Romanen, Griechen und Russen; die Erzpriester und Gemeindeältesten sollen von ihm ernannt werden. Doch gönnte sich der Supperintendent und Hofprediger des Fürsten, Tusaeus, keine Ruhe, bis er vom Fürsten einen Haftbrief gegen den greisen, am Podagra darniederliegenden Sabbas auswirkte; er ließ ihn auf Grund desselben auf's Pferd setzen und in's Gefängniß führen, sein Vermögen aber, welches er sich sehr groß dachte, konfiszirte er. Ein ähnlicher Befehl zur Verhaftung und Konfiszirung wurde auch gegen Georg, Sabbas' jüngeren Bruder veröffentlicht. Sabbas wurde unter Drohungen und Versprechungen genöthigt, seine Religion umzutauschen; er antwortete auf alle diese Zumuthungen mit Bibelsprüchen. Apafi suchte gerade nach Mitteln, sich mit Serbanu, dem Fürsten der Walachei, zu versöhnen und entließ Sabbas aus dem Kerker, worauf dieser nach wenigen Jahren auch starb.

24. Es läßt sich ermessen, welche Trauer und Bangigkeit sich unseres Clerus und Volkes bemächtigt haben mag, da sie sahen, wie ihr Metropolit blos um der Standhaftigkeit im Glauben und Beruf willen vom regierenden Fürsten Apafi in's Gefängniß geworfen wurde. Die Regierungsweise dieses Fürsten wird klar gekennzeichnet durch das Schreiben, welches die siebenb. Gesandten zu Konstantinopel, Ladislaus Csáki und Christophor Rásko am 21 August

1681 an Konſtantin Brankovanu richteten, das alſo lautet: Der erlauchte Herr Konſtantin Brankovanu, Bevollmächtigter des Kantakuſino Serbanu, des erhabenen ſiebenbürgiſchen Fürſten, hat von uns verlangt, daß ihre Kirche nach altem Brauche freie Religionsübung habe, der Metropolit Sabbas aber, der durch das tyranniſche Regiment Apafi's eingekerkert worden, mit Wiederherſtellung ſeiner früheren Ehre, in ſeinen Stuhl wiedereingeſetzt werde. Und da es ſich geziemt, daß die gerechte Forderung genehmigt werde ſo iſt es Gottes Sache, über die Seelen zu herrſchen, der den Menſchen nicht geſtattet, die Seelen zu beengen und zu bedrücken. Wer wagt es ſomit, die von den Vätern geſetzten Grenzen zu überſchreiten? Die tyranniſche Wuth verwirrt die Religionen, der ruhige, geſunde Menſchenverſtand gibt ihnen ihre Macht vollſtändig wieder. Daher thun wir Unterfertigte, Fürſorger des allgemeinen Friedens und unſeres geliebten Vaterlandes Siebenbürgen, zu wiſſen Allen, denen es zukommt, wenn uns Gott, wie wir hoffen, beiſteht und zum erwünſchten Ziele gelangen läßt, dahin wirken zu wollen, auf daß die orthodoxe oder rom. Religion ihre Freiheit den Geſetzen des Vaterlandes gemäß wiedererlange; und ſollte ſie noch irgendeiner Bedrückung unterliegen, ſo wollen wir bei der Landesvertretung durchſetzen, daß ihr die alte Freiheit wiedergegeben werde und daß der Metropolit oder Biſchof Sabbas die alte Auktorität und die völlige Wiederherſtellung der Ehre erlange, endlich daß wir ihm gegen die rechtsloſen Bedrücker ſowohl der Religion, als deren freie Uebung und Ceremonien beiſtehen wollen.*) Dieſes Gelöbniß der ſiebenbürgiſchen Geſandten

*) Wir theilen hier das Schriftſtück der genannten ſiebenb. Geſandten in lat. Sprache mit, wie wir es in der Geſchichte des Archimand. Raic, Th. 4, Ste. 290 gefunden: Illustrissimus Dominus

zu Konſtantinopel hatte für unſre Kirche den erwünſchten Erfolg nicht; denn Apafi begriff ſchon früh, daß ſeine ganze Wohlfahrt am Schutze der Türken hing; deshalb unterdrückte er auch die durch Zoliomi und Béldi gegen ihn angezettelte Verſchwörung, durch welche er der Herrſchaft beraubt werden ſollte, mit Hilfe der Türken. Auch im Kriege, welchen Leopold der Große, Kaiſer von Oeſterreich, gegen die Türken führte, leiſtete Apafi Letzteren Hilfe, wofür er auch vom Sultan die ſchriftliche Verſicherung erhielt, daß ſein Sohn ihm in der Herrſchaft nachfolgen ſolle. Doch ging aus dem Kriege Leopold als Sieger hervor, Siebenbürgen ward am 28. Juli 1686 von den Türken befreit und kam unter den Schutz Oeſtreichs; die öſtreich. Truppen rückten in Klauſenburg, Hermannſtadt und Deva ein, und ſo leiſtete Siebenbürgen

---

Constantinus Brancovany Celsissimi Principis Transylvaniensis Cantakuzeni Sorban Plenipotentiarius expetiit a nobis, ut Religio eorundem liberum more antiquorum haberet exercitium, circumspectus autem Dominus Metropolita Sava nuncupatus, et a moderno Apafio tyrannico Gubernio innocenter captivatus, pristino restituetur officio, cum redintegratione prostituti honoris. Cumque digna petenti merito assensum sit; Dei est peculium super animas dominari, nec humanis ea praepedire, vel antevertere concessit. Patrum limites quis transgredi potest? Furor Tyrannicus Religiones turbat, quieta sana mens redintegrat. Nos itaque infrascripti publicæ pacis ac charae patriae Transylvaniae Curatores damus pro memoria, quibus expedit, Universis, quod si Deo favente, ut speramus, optatum finem assequi poterimus, Religionem Orthodoxam, vulgo Vallachicam ab antiquo solitis cerimoniis, eos uti, cum libero exercitio secundem ca-

auf dem Landtage zu Fogaraſch im Jahre 1688 am 1. Juli den Eid der Treue gegen das Habsburgiſche Herrſcherhaus als gegen die erblichen Könige Ungarns. Apaſi ſtarb bald darauf als der letzte magyariſche Nationalfürſt am 15. April 1690 und hinterließ einen einzigen Sohn, der am 1. Februar 1713 kinderlos zu Wien ſtarb. (Conv. Lexic. unter Apafie, S. 532—533).

25. Nachdem der vielgeprüfte Metropolit Sabbas das Zeitliche gegen die Wohnungen der Gerechten vertauſcht, folgte in unſerem Metropolitanat zu Karlsburg Barlaam im Jahre 1687. Unter dieſem Metropoliten kam, wie aus der Vergleichung des im vorigen Paragrafen Geſagten hervorgeht, Siebenbürgen unter die Herrſchaft Oeſtreichs. Bevor wir aber über den Zuſtand unſerer Kirche in jener Zeit ſprechen, da Siebenbürgen unter die Kaiſer von Oeſtreich als Fürſten von Siebenbürgen kam, iſt's am Platze über den Titel unſeres Oberhirten von Karlsburg einige Aufklärungen zu geben. In allen zur Zeit des einen oder des anderen von unſeren

---

nones patriae, et si quae contra voluntatem eorum in suis terminis oppressa forent, coram Regno pristinae libertati restitui efficiemus, Metropolitam seu Vladicam Szavam cum plena restitutione honoris, pristino officio uti cum plena authoritate, elaborabimus, et contra quosvis illegitimos impetitores tam in religione, quam in libero exercitio ac ceremoniis, iisdem patrocinabimur. Super qua retinenda sancta christiana fide nos obligamus hisce praesentibus, usuali Sigillo ac subscriptione corroboramus. Actum Constantinopoli die 21. Augusti Anno 1681."

Ladislaus Csaky (L. S.) Christophorus Pasko (L. S.)

Karlsburger Kirchenfürsten gedruckten Kirchenbüchern finden wir sie als Metropoliten und Erzbischöfe betittelt. So nennt 1. König Mathias Corvinus in einem Diplome von 1479 Joannikius Metropoliten von Alba-Julia. 2. König Vladislav verordnet durch das im Jahre 1494 dem Kloster der h. h. Erzengel zu Munkacs ausgestellte Diplom: der Igumen Ilarion solle dem Munkatscher Bischof die gebührende Achtung erweisen, dem Erzbischofe von Siebenbürgen aber, dem gegenwärtigen, wie den zukünftigen, als seinen Vorgesetzten, Unterwerfung und Gehorsam leisten. 3. In dem zu Kronstadt 1560 gedruckten Predigtbuche lesen wir: Genadius, Erzbischof und Metropolit von ganz Siebenbürgen und des Bezirkes Varad; 4. in dem 1641 gedruckten Predigtbuche: Genadius Archimetropolit; 5. in der Vorrede zum Psalter von 1651: Simeon Stefanus Metropolit des Stuhles zu Karlsburg; 6. auf dem Tittelblatte und in der Vorrede zum neuen Testamente von 1648 lesen wir: Simeon Stefanus Erzbischof und Metropolit des Stuhles zu Karlsburg, Vadu und Maramuresin; 7. in der Vorrede zu dem im Jahre 1689 gedruckten Molitvelnik aber heißt es: Barlaam Erzbischof und Metropolit der heiligen Metropolie von Karlsburg, Wadu, Silvasch, Fogarasch, Marmarosch und der Bischöfe des Ungarlandes; 8. in dem zu Hermannstadt 1696 gedruckten Orologion tritt uns Theophil als Metropolit von Karlsburg, Vadu, Marmorosch, Silvasch etc. entgegen; 9. Joh. Konst. Bessarab, Fürst der Walachei, nennt in dem Diplome, durch welches er den Bischofssitz von Karlsburg mit den Gütern vom Marischener Felde beschenkt, Athanasius Metropoliten von Alba-Julia und Erzbischof von Siebenbürgen.*) Es könnte

*) Dieses Diplom siehe weiter unten, wo vom Metropoliten Athanasius die Rede ist.

wohl Jemand fragen, woher es komme, daß in den siebenb. Landesgesetzen unser Oberhirte blos „Bischof“ und „Vladica“ genannt werde? Wir erwidern einfach: daß zu den Zeiten, wo die Gesetze und Erlässe der siebenb. Fürsten unseren Kirchenfürsten zu Karlsburg Bischof und Vladika nennen, unsere Orthodoxie der damaligen Regierung gründlich verhaßt war, und da das Gouvernement aus Männern reformirter Religion zusammengesetzt war, welche nur Bischöfe oder Superintendenten hatte, so wollte das Gouvernement dem rom. Erzbischof keinen höheren Titel zugestehen, als der ungrische Superintendent hatte. Die siebenb. Gesandten zu Konstantinopel aber nennen, wie wir oben sahen, in ihrem Schreiben an Konstantin Brankovanu Sabbas einen Metropoliten. Daß unsere Oberhirten von Alba-Julia in Siebenbürgen Metropoliten gewesen sind, ist eine so ausgemachte Thatsache, daß wir uns beschränken, nur noch auf die Metropolitanchronik der Walachei hinzudeuten, derzufolge unsere Metropoliten durch den Metropoliten von Ungrovlachien, als den Exarchen des Patriarchen von Konstantinopel, wie wir ausführlicher im nächsten Paragrafen sehen werden, die Weihe (Chirotonia) erhielten.

26. Die Weihe unserer Metropoliten erfolgte durch den Metropoliten der Walachei als den Exarchen des Patriarchen von Konstantinopel, was auf Seite 402 der Pravila ersichtlich ist und durch die Metropolitanchronik der Walachei bestätigt wird, worin Seite 19 die Weihe des neuen Metropoliten von Karlsburg Joasav am 1. April 1682, Seite 20 die Weihe von Sabbas IV. zum Metropoliten von Karlsburg im Jahre 1684, Seite 21 jene Varlaam's im Jahre 1687, S. 22 jene Theophils im Jahre 1693, endlich Seite 24 jene des Athanasius im Jahre 1698 angeführt wird.

27. Die der Karlsburger Metropolie unterstehenden Bisthümer sind die: von Kumanien, Vadu, Silvasch, Fogarasch, Marmarosch und die Bisthümer aus Ungarn. Diese Bisthümer werden in der Titulatur des Metropoliten Varlaam in der Vorrede zu dem unter Michael Apafi im Jahre 1681 gedruckten Molitvelnik Ritualbuch erwähnt. Der Grund, warum in den Titeln der übrigen Metropoliten blos die Bisthümer von Vadu, Silvas und Marmarosch, nicht aber auch jene von Ungarn erwähnt werden, kann nur darin liegen, daß da unser Bisthum von Großwardein in Ungarn lag, der Metropolit Varlaam in seinem Titel nicht den Ortsnamen jenes Bischofssitzes, sondern den Namen des Landes anführte; Metropolit Genadius aber, der um 1560 lebte, führte in seinem Titel dieses Bisthum nach dem Namen der Stadt, wo der Bischof seinen Sitz hatte, an. Man kann aber auch anders sagen, und zwar, daß zur Zeit des Metropoliten Varlaam das Bisthum von Großwardein unbesetzt war und derselbe vielleicht auch nicht hoffen durfte, dasselbe bald besetzen zu können, oder daß ihm seitens der weltlichen Obrigkeit die Wiederbesetzung jenes Bisthums und die Erwähnung seines Namens mag untersagt gewesen sein und er somit durch den Titel: „Metropolit von Ungarn" sagen will, daß auch die dortigen Christen zu seinem erzbischöflichen Sprengel gehören.

28. Wie wir oben in den §§. 14, 15 und 27 sahen, war das Bisthum von Munkatsch auch unserer siebenbürgischen Metropolie untergeordnet *). Aus dem Diplom der Königin Isabella aber ersehen wir, daß diese Königin für das Bis-

*) Dies beweist auch die Ansicht des Joannichius Basilovic in dessen Werk: Brevis not. fund. Theod. Koriatovic, Th. 2, Cap. 10, §. 2, wo es heißt: Die Bischöfe der ruthenischen

thum des Kloſters Feldiod, — das ſind die Worte des Diploms — im Jahre 1557 Chriſtophorus zum Biſchof eingeſetzt. Werden die Worte des Diploms mit Rückſicht auf die Zeit, wo dieſer Biſchof durch die Königin Iſabella beſtätigt wird, einer genauen Prüfung unterworfen, ſo folgt daraus, daß zu jener Zeit das Bisthum Silvas, in deſſen Sprengel auch Feldiod hineingehörte, erloſchen war, die Chriſten aber, in beträchtlicher Anzahl, ſehnſuchtsvoll einem Hirten entgegen ſahen. Gewiß war dies der Regierung nicht unbekannt, und darum mag ſie wohl, um die des rechtmäßigen Biſchofs ermangelnden Chriſten zufriedenzuſtellen und vielleicht weil ihr der Igumen des Kloſters Feldiod eine persona grata war, dieſen zum Biſchof, mit dem Sitze im Kloſter ſelbſt, befördert haben

29. In den §§. 12, 13 und 14 ſahen wir, wie der ſiebenbürgiſche Landtag in tit. VIII. *) die Verpflichtungen feſtſtellte, an die ſich unſere romaniſche Geiſtlichkeit ſtreng zu halten haben ſollte, und denen gemäß unſere Religion, aus Rückſicht auf die allgemeine Wohlfahrt, zu dulden ſei. Nun erübrigt noch, was die alte Geſetzgebung in Betreff der Mönche und Klöſter feſtgeſtellt hat, kennen zu lernen. Dies finden wir in tit. LIII., Art. 1 der approb. constitut., wo es heißt: Da auch die Confeſſion der romaniſchen Nation keine der vier rezipirten Religionen iſt, ſo iſt auch jener Orden, deſſen Angehörige Mönche heißen, nicht nur nicht anerkannt, ſondern ſogar verboten worden. Daher wird es dem Land-

---

Nation waren Anfangs dem Erzbiſchof von Juſtinianea 1. untergeordnet und kamen erſt ſpäter unter die rom. transalpiniſche, d. i. ſiebenbürgiſche Metropolie.

*) Approb. Constit. Regni Transs. pars 1, Titulus VIII.

tage und den Fürsten zur freien Verfügung gestellt, diese, je nachdem es nützlich oder nöthig erscheint, ganz zu verweisen *). Erwägen wir die allgemeine Verehrung, mit der das rom. Volk an seiner von den Vorfahren geerbten Religion gehangen, wofür uns Balitia Voda und Dragu Mester durch Stiftung des St. Michaelklosters und dessen Ausstattung mit sieben Dörfern einen Beleg liefern, so können wir getrost die Behauptung aufstellen, daß es in Siebenbürgen viele Klöster gegeben hat. Auf die Stichhaltigkeit dieser Behauptung deutet auch der erwähnte Landtagsartikel hin, weil kein ähnliches Verbot gegen den Mönchsorden erlassen worden wäre, wenn es nicht viele Klöster gegeben hätte. Wir behaupten ferner, daß diese Klöster reich ausgestattet waren; denn sonst hätte die Königin Isabella im Diplom für den Bischof des Klosters Feldiod nicht sagen können: Der Bischof Christophorus solle alle Gebiete, Einkünfte und Nutznießungen innehaben, welche jener Episkopat, d. h. jenes Kloster von Alters her gehabt habe.

30. Um die siebenbürgischen Klöster der gänzlichen Vergessenheit zu entreissen, fühlen wir uns verpflichtet, hier einige Bemerkungen folgen zu lassen, wie wir sie alten Ueberlieferungen der Kirchenkinder gemäß von Einzelnen aus dem Clerus und dem Lehrerstande in Erfahrung bringen konnten.

*) Az mint hogy az oláh nationak Vallása is nem a négy recepta religiok közzül való, úgy az a szerzet, mellyben lévök Kalugyereknek nevesztetnek, nem acceptáltatott, söt inkább még tilalmasztatott. Hagyattatik annak okáért mostan is az Országnak és Fejedelmeknek szabados dispositiokra, ugy hogy valamikor illendönek, vagy szükségesnek itélik, tellyességgel excludáltassanak.

So heißt es 1. vom Kloſter zu Deda,*) im heutigen Sächſiſch-Reener Bezirke: es ſei auf dem Weichbilde des Dorfes Deda, etwa ¼ Stunde vom Dorfe ſelbſt, am Biſtrafluſſe geſtanden, habe viele Mönche und eine ſehr große, ſteinerne, herrliche Kirche gehabt, deren Trümmer bis auf den heutigen Tag kenntlich, 16 Klaftern in der Länge, 7 in der Breite meſſen. Auch kenne man noch jetzt den Platz des Altars und der übrigen Theile der Kirche. Ferner ſeien noch ſehr gut eine Reihe von Steinen kenntlich, welche auf einem wäſſerrigen Boden bergein dem Dorfe zu führen und den Mönchen zur Regenszeit, wenn ſie aus dem Kloſter nach dem Dorfe gekommen, zu Treppen gedient hätten. Das Kloſter ſei vor 120 Jahren, nach vorgängiger Vertreibung der Mönche durch die Grundherrn aufgehoben worden; der Grund aber und der Garten des Kloſters, der voll der ſchönſten Obſtbäume geſtanden, von denen ein großer Theil noch jetzt lebten, ſeien in den Beſitz der Grundherrn gekommen. Aus dem Kloſter ſeien viele Bilder nach der Ortskirche gebracht worden, unter denen auch das des Schutzheiligen der Kirche, der Gottesgebärerin, vom Jahre 1690 und ein Kreuz von 1689, welches ſeiner Inſchrift nach zu den Zeiten des Fürſten Michael Apafi gemalt worden ſein ſoll. — 2. Das Kloſter Prislopu bei Hatzeg, gegründet 1560—1580 durch Frau Sapphira, Tochter des Fürſten Moſes aus der Walachei. 3. Das Kloſter Ploska bei Hunyad; auch ſteht am Mühlenbache im Hazeger Thale auf einem Felſenvorſprung eine alte ſteinerne Kirche, unten aber ſieht man einen Schutthaufen, an deſſen Stellen ein Kloſter geſtanden haben ſoll.**)

*) Laut Mittheilung des Dedaer Pfarrers Johann Popescu.

**) Vom Herrn Erzprieſter von Hatzeg, Michael Maximilianu.

4. Das Kloſter in der Nähe des Dorfes Szamosfalva bei Klauſenburg, erzählt ein 88jähriger Greis Namens Petru Monu, auf welches er ſich ſelbſt noch beſinne, ſtand am ſüdlichen Ende des Szamosfalvaer Weichbildes, nahe am Weichbilde von Giurfalva tief im Walde, wo heute noch ein Gehege für Ochſen, kein Wald mehr iſt; der Ort heißt daher noch heutzutage „am Kloſter;" doch findet man vom Kloſter ſelbſt keine Spuren mehr, da es aus Holz gebaut war. Auch erzählt noch der Greis, er habe als 14jähriger Knabe in dieſem Walde das Vieh gehütet und dem Mönche von dort, Namens Koſtinu, Waſſer getragen; das Bett des Mönches ſei Laub, ſein Kiſſen ein nacktes Brett geweſen. Ueber die Aufhebung des Kloſters wiſſe man nichts beſtimmtes, doch vermuthe man, dieſelbe ſei unter der Regierung Joſephs II. erfolgt. Derſelbe Greis und Georg Prodanu, der jetzige Pfarrer von Szamosfalva, erzählen ferner, das abgetragene Kloſtergebäude ſei in's Dorf verlegt und es ſei in demſelben bis zur Gründung der jetzigen Kirche der Gottesdienſt gehalten worden; auch habe es nachher zur Haltung der Gedächtnißmale für die Todten gedient, endlich ſeien die beiden Sängerſtühle von heute aus dem Holze des Kloſtergebäudes ſelbſt angefertigt worden.*) 5. Faſt bei allen Ortſchaften längs des Fuſſes der Fogaraſcher Gebirge ſollen in den Wäldern an den Mündungen der ſchönſten Thäler Klöſter oder Zellen für die Mönche geſtanden haben Jene in der Nähe der Dörfer Groß-Berivoiu, im Sebesthale; bei Scherkaitza, Neuſchinka, Perſchani, Venetia, Oberkomana und anderswo ſind aus politiſchen

*) Vom Herrn Pfarrer und Erzprieſteramtsverweſer zu Unter Klauſenburg Basilius Rossiescu.

Rückſichten um das Jahr 1760 aufgehoben, ihre Güter aber eingezogen worden. Die Trümmer der Klöſter ſind noch heute ſichtbar, auch ihre Namen haben ſich erhalten, und ſind an jenen Orten viele Gärten voll edlen Obſtes. Bei Sambata und Neu Sinka ſtehen noch die gemalten Wände. Hier bringt ein Mann den Sommer zu und hütet, bis es abgenommen wird, das Obſt, als: Pflaumen, Aepfel, Birnen, Nüſſe ꝛc. Die heutigen Pfarrer von Neu-Sinka, beide von vorgeſchrittenem Alter, erzählen, die jetzigen Bewohner von Neu-Sinka ſeien aus Alt-Sinka gekommen, um ſich am Kloſter niederzulaſſen, und ſo ſei das Dorf Neu-Sinka entſtanden, deſſen Kirche die Kloſterkirche ſelbſt ſei*). 6. Das Kloſter von Oberſambata mit der zur Feier von Maria Opferung geweihten Kirche, iſt, ſeit etwa 85—90 Jahren verödet. Das Kloſter ſtammt aus alter Zeit und das Jahr ſeiner Erbauung kennt man nicht; doch ergibt ſich, daß die Kloſterkirche im Jahre 1767 iſt gemalt worden. Das Kloſter iſt an zwei Gebirgsausläufer gegen Oſten und Weſten angelehnt, gegen Norden begrenzt es ein ſehr ſchöner Wald auf einer Hochebene mit hohen Bäumen, und gegen Mittag fließt ein Bach mit klarem Waſſer wie das von Siloam. Die Kirche ſteht in einem großen Garten, wo jetzt vielerlei gepfropfte Bäume ſie umgeben. Die Kirche hat vier Räume: 1. den Vorhof, 2. die Frauenabtheilung, 3. die eigentliche Kirche, welche rund und mit dem mitten in der Kuppel ſich erhebenden Thurme zuſammengebaut iſt; die Kuppel, eine ſtarke, waſſerdichte Mauer, ſie iſt von unten bis zur Spitze des Thurmes

*) Durch den Herrn Erzprieſter von Fogaraſch 1. Petru Popescu und die Pfarrer von Neuſinka Georg Flocosu u. Nestoru Popa.

bemalt; hier ſind acht Fenſter und es ſcheint als hätten vier Kandelaber herabgehangen, da ſonderbarerweiſe auch jetzt noch zwei Seile herabſchweben. Die Bilder der Heiligen ſind trefflich gemalt, die Kronen mit ächtem Golde übergoldet, ſo daß die Kirche von ihnen ſtrahlt. Einige ſcheinen nur jetzt gemalt worden zu ſein. 4. Der Altar iſt gleichfalls ſchön gemalt doch iſt das Gewölbe des Altars, der Frauenabtheilung und des Vorhofs leider eingeſtürzt. Auf der Kirchenkuppel rings um den Thurm haben drei Tannenbäumchen, etwa drei Klafter hoch, und mehrere Birken, deren eine etwa 5 Klafter hoch iſt, Wurzel gefaßt. Dieſe Kirche iſt, wie vor dem heiligen Opfertiſche geſchrieben ſteht, auf Koſten des Fürſten Konſtantin Brankovanu, Herrn von Ungrowlachien, Sr. Heiligkeit des Igumen des Kloſters, Viſarion und des Kirchenvaters, Herrn Manolache Raſaila gebaut worden. Rings um das Kloſter ſtanden viele Zellen ꝛc.*). 7. Bei Oberporumbaku und bei Skorei ſtehen auch Trümmer von Klöſtern. Die Kirche des Kloſters von Skorei hat von nicht langer Zeit ein Chriſt aus Kartiſoara mit Stroh gedeckt, damit ſie nicht ganz einfalle. Auch an dieſen Orten ſteht noch heutzutage, abſtechend gegen den übrigen wilden Raum, eine Waldwieſe mit edlen Bäumen**). 8. Das Bistum Vadu hat, wie ich in Erfahrung gebracht, ***) im Thale am Fluße Samos in der ungefähren Entfernung von 1½ Meile von der Stadt Dees geſtanden, die Kirche ſelbſt war auf einer

*) Durch den Pfarrer von Oberſambata Johann Mardanu.

**) Durch den Erzprieſter-Amts-Verweſer von Fogaraſch II., Basilius Maximu.

***) Durch den Pfarrer zu Szék Joanu Lupu.

romantiſchen Anhöhe am Eingange eines engen von waldreichen Bergen umringten Thales gebaut, das ſein Waſſer dem Samos zuſendet. Sie hatte eine Länge von 9 und eine Breite von 5 Klaftern. Innerhalb des Altars gegen Oſten, tiefer als eine Klafter von einem Fenſterlein, findet ſich ein langer, nun übertünchter Stein, auf dem man noch die Spuren einer Inſchrift erkennen kann, aus welcher die Buchſtaben hervortreten M . . LOST . . ISINTAVIX . . . In die linke Altarmauer iſt der Platz des Opfertiſches eingehauen. Wenn man aus dem Altar zur linken Thüre heraustritt, ſo findet man dicht neben dem Vorhange einen tief in die Mauer eingehauenen Platz mit einem gemauerten Sitze für eine Perſon. An der Lehnſeite des Sitzes iſt wieder ein, nunmehr übertünchter Quaderſtein, auf dem von einer alten Inſchrift noch die Buchſtaben ſtehen: USUFL . C . . O . . N . . M . . P . . . rechts, gleichfalls dicht am Vorhange, tief in die Mauer eingehauen, ſteht ein zweiter Sitz, doch ohne Inſchrift. Die Trümmer der biſchöflichen Reſidenz, welche auf der rechten Seite der Kirche geſtanden, ſind noch heutzutage ſichtbar. An der äußeren Thurmmauer ſteht oberhalb der Thüre ein beſchriebener Quader, auf dem noch die Buchſtaben kenntlich ſind: . . M . . CE . . LLU S . . RF . . BBRITTH . . X . . LU . . ARIA . IXFFAVRE. Daß hier ein Bistum geſtanden und in demſelben ein Biſchof ſeinen Wohnſitz gehabt, geht aus der Benennung der meiſten Theile des Weichbildes von Badu, als: Biſchofsgarten, — Brunnen — Wieſe, — Hügel, — Wald, — Thal, — Fuß ꝛc. hervor.

31. Der Grund, warum unſre Hierarchie und unſre Chriſten ſo vielen Drangſalen und Bedrückungen ausgeſetzt

geweſen ſind, kann dem oben Geſagten zufolge in nichts Anderem, als in dem Umſtande geſucht werden, daß die ungariſche Ariſtokratie von jeher übermächtig war, Geſetze gab und keine andere Religion gelten ließ, als die des Herrſchers, woher denn auch der Spruch: Cujus regio, ejus etiam religio, d. h. weſſen das Land, deſſen der Glaube. Einen Beweis hiefür liefert die Thatſache, daß ſo lange die Religion des Herrſchers die abendländiſche war, die ungr. Ariſtokratie unſre Orthodoxie vom Standpunkte der abendländiſchen Kirche bedrückte, nachdem aber die Religion des Herrn die reformirte geworden, uns das Unheil von der reformirten Kirche aus überkam. In Folge deſſen könnte man die Frage an uns richten: ob es denn unter unſern Chriſten und Stammgenoſſen keine Ariſtokraten gegeben habe, welche die rom orth. Kirche beſchützen und ihre Freiheit aufrechterhalten konnte? Hierauf entgegnen wir, daß wir unter unſeren Chriſten und Stammgenoſſen nur zu viele Ariſtokraten gehabt haben, wie dies aus den Adelsbriefen gar vieler ſiebenb. Magnaten und Edelleute hervorgeht, daß aber um jene Zeiten und namentlich vom 11. Jahrhundert bis vor Kurzem die Ariſtokratie um Nichts als um ihre Einkünfte beſorgt war und dieſen alle ihre andern Pflichten zum Opfer brachte, daß ſie den Spruch: Cujus regio etc. kannte und ſo von ihrer altväterlichen Religion leicht abfiel und jene des Herrſchers, mit der ſie zugleich ein höheres Anſehen und Ehrenſtellen bekam, annahm. Wir können zwar nicht behaupten, daß irgendein Romane, ſobald er adelig geworden, von ſeiner Religion und Nation abgefallen ſei, haben aber guten Grund zu ſagen, daß wenn unſer Einer in den Adelsſtand erhoben wurde, derſelbe ſogleich in andere Verhältniſſe und Kreiſe

trat, als jene waren, in denen er als Nichtadeliger gelebt hatte. Ferner war dann die Erziehung, die dieſe Romanen, doch zugleich ungr. Ariſtokraten, ihren Kindern gaben, keine andere, als die ungriſch-ariſtokratiſche. So kam es, daß wenn der Vater ſeine Religion und Nation nicht aufgab, der Sohn es zur Hälfte that, endlich der Enkel ſich ihnen ganz entfremdete und für immer von ihnen abfiel. So verloren alſo Kirche und Nation dieſe ihre Söhne und blieben ohne Schutz.

32. Bei dem erſten Anblicke dieſer Verhältniſſe könnte man fragen, wie denn die romaniſche Ariſtokratie die Treuloſigkeit begehen konnte, von ihrer Kirche und Nation abzufallen? Wer auch noch ſo wenig die Sitten dieſer Zeit kennt, den dürfte dieſe Apoſtaſie der romaniſchen Ariſtokratie nicht befremden, weil die Ariſtokratie jener Zeit insgeſammt, ohne Unterſchied von Nation und Religion, eine äußerſt geringe geiſtige Bildung beſaß, mit dem Schwerte in der Hand lebte, und gegen die nur zu häufigen fremden Einfälle ins Feld rückte; wenn aber Friede im Lande war, zu Hauſe ſaß, ein patriarchaliſches, doch ſelbſtſüchtiges Leben führte und es gerne ſah, wenn ſie große Einkünfte bezog und ſich gegen den Feind des Vaterlandes rüſten konnte, — Verhältniſſe, aus denen ſich das die Bauern ſo ſehr drückende Feudalſyſtem entwickelt hat. Auf den Landtagen wurde, wie die Geſetze darthun, nur über die Förderung der Intereſſen des Adels und die Religion des Herrſchers verhandelt; und da die Geiſtlichen der landesherrlichen Religion einen um ſo wichtigeren Einfluß auf die Landesangelegenheiten ausübten, da viele abendländiſche Biſchöfe, als die durch höhere Bildung die Ariſtokratie überragenden, auch politiſche Würden bekleideten: ſo wußten ſie

ſich im Lande eine bevorzugte, zugleich gewinnreiche Stellung zu erwerben.

33. Je weniger aber die rom. Ariſtokratie in Siebenbürgen ihrer Kirche und Nation zugethan war, und je mehr ſie von eiteln Gedanken irregeleitet wurde, mit um ſo größerem Stolze dürfen wir es ausſprechen, daß die Geiſtlichkeit und das Volk, an ihrer Spitze die Biſchöfe, inmitten der zahlloſen Drangſale eine muſterhafte Stärke bewährten und ihrer Religion und Nationalität unerſchütterlich treu blieben. Dieſe Seelenſtärke war eine lebendige Frucht jener moraliſchen Ueberzeugung, daß wenn ſie von dem Einen laſſen, alsbald auch das Andere verloren gehen werde; und da ſich der Romane ſeine Religion ohne Nation und Nationalität gar nicht zu denken vermag, ſo blieb er, um ſich die nationale Exiſtenz zu ſichern, bei jener Religion, in welcher er als Romane geboren war und welche nach ſeiner Ueberzeugung der kräftigſte Schirm für ſeine Nationalität in allen Stürmen iſt. Zu dieſer Ueberzeugung mußte die romaniſche Nation eben auch durch die Wahrnehmung geführt werden, wie hoch die anderen Nationen Siebenbürgens ihre Religion und Nationalität ſchätzten, ja zu deren Gunſten auf Koſten der rom. Religion und Nation ſogar Proſelytenmacherei trieben. In dieſem Glauben wurden die Romanen ferner durch den augenſcheinlichen Umſtand beſtärkt, daß die durch glückliche Umſtände in den Adelsſtand erhobenen Romanen, mit Verachtung ihrer romaniſchen Religion und Nation, mit dem Uebertritte zu einer neuen Religion auch jenen zu einer neuen Nation verbanden. Im Gegentheile aber wurden die Romanen in der angeſtammten Religion ihrer Väter beſtärkt, da ſie ſahen, wie die Ungarn und Sachſen, Reiche und Arme, Gelehrte

und Ungelehrte, ja wie selbst die Landesfürsten ihre alte Religion gegen eine neue vertauschten. Nicht gewöhnliche Versuchungen, sondern arge Verfolgungen erhoben sich gegen unsere Kirche, als in Siebenbürgen, wie wir oben sahen, die Lehre Luthers und Calvins durchdrang, und dennoch siegte die damals in der Vertheidigung der Kirche bewährte flammende Kraft der rom. Nation, und so wie sie alle Fallstricke des Proselytismus mied, so erduldete sie auch die zeitweiligen Bedrückungen seitens des Widersachers ihrer Kirche als einige, deren Gemeinheit sich mit den warmen Strahlen ihrer von den Stammvätern ererbten Religion nicht messen konnte.

34. Als eines kleinen Beweises für die Schwierigkeiten, die unseren Christen rücksichtlich ihrer Religion sich entgegenstellten, gedenken wir hier unserer Christen von Bungard, die auf ihre Bitte an den Hermannstädter Magistrat: sich eine Kirche bauen zu dürfen, folgenden Bescheid erhielten: Die ältesten Einwohner von Bungard, Bukur Barbu ꝛc. bitten den Hermannstädter Magistrat um Gottes Willen um Erlaubniß, statt der zerbrochenen Kirche eine neue zu bauen. Sie erhalten die Erlaubniß, doch mit solcher Bescheidenheit, daß sie den Zehenden von allen Früchten nicht ihrem Popa, sondern dem deutschen Pfarrer alda ohne Tergiversation zu geben verpflichtet sollen sein, auch den Schulmeister neben den anderen Inwohnern seinen Lohn, sowohl auch den deutschen Pfarrhof, Kirch und Schule helfen bauen und erhalten. Datum Sibinii die 9. Sept. 1628.*) — Ebenso ertheilt Fürst G. Rakotzi unter dem 8. Januar 1647

*) Siehe Zehntrecht von G. D. Teutsch 1858. pag. 213.

den Romanen aus Groß-Cserged die Erlaubniß eines Kirchenbaues nur unter der Bedingung, daß sie den Zehnten dem sächsischen Pfarrer geben*).

35. Schon im Jahre 1687 starb unser Metropolit, und ihm folgte in demselben Jahre der Mönchspriester Barlaam im Amte nach, der vom Patriarchal-Exarchen zu Tergoviste ordinirt wurde und der erste rom. Metropolit der orthodoxen orientalischen Religion war, welcher seine, sowie seines Clerus und Volkes Huldigung Leopold dem Großen,

*) Georgius Rakotzi, . . . Da unsre an unsre Balásfalvaer Herrschaft gehörigen Nagy Csergedör walachischen Unterthanen, vor uns bittend und unterthänigst flehend, vorgestellt haben, daß sie schon seit lange in unserm Dorfe Nagy Csergöd angesiedelt, noch keinen Geistlichen und keine Kirche ihres Glaubens in jedem Dorfe hätten, indem die früher dort wohnhaften Bulgaren sich einen lutherischen sächsischen Geistlichen gehalten hätten, und daß die Walachen, um nicht immer sonst wohin zur Predigt zu gehen, sich auch eine Kirche erbauen wollen. Deren unterthänige Bitte haben wir gnädig angesehen und ihnen erlaubt, sich eine walachische Kirche zu bauen und auch einen Geistlichen bei derselben zu halten, jedoch unter der Bedingung, daß sie dem sächsischen Pfarrer und dessen Nachfolger zu jeder Zeit den Zehnten, den sie ihm bis jetzt entrichtet haben, entrichten, auch nach diesem Dahingehn, ja auch außerdem dem sächsischen Geistlichen eben so zu zahlen und ihm seine Einkünfte darzubringen gehalten sein sollen, wie früher zu aller Zeit. Darum befehlen wir Euch, unsern Getreuen, gnädig, ihnen unter solcher Bedingung zu erlauben, eine Kirche zu bauen. Secus non facturi . . . Datum in civitate nostra Albensi Transilvaniæ, die 8. Januarii a. d. 1647. — Siehe Zehentrecht von Teutsch 1858. pag. 217.

dem Kaiſer von Oeſtreich, darbrachte, dem, wie oben geſagt worden, Siebenbürgen im Jahre 1688 zugefallen war. Der Titel dieſes Metropoliten, wie er ſich auf dem in der Karlsburger Metropolie 1689 gedruckten Molitvelnik findet, lautet: Varlaam, Erzbiſchof und Metropolit der heil. Metropolie von Karlsburg, Vadu, Silvas, Fogaraſch, Marmaroſch und Biſchof des Ungarlandes. Unermüdlich war unſer Metropolit Varlaam thätig, bei der Regierung des neuen Herrſchers ſeiner Kirche und dem Clerus und Volke derſelben Erleichterungen zu erwirken; die kaiſerliche Regierung konnte aber den gerechten Bitten miſeres Kirchenhirten kein Gehör ſchenken, weil Kaiſer Leopold die frühern ſiebenbürgiſchen, für die kirchliche ſowohl als politiſche Stellung der romaniſchen Nation ſo drückende Conſtitution beſchwören muſſte. Nach fünf Jahren voller Anſtrengungen für die Befreiung der Kirche ſtarb der Metropolit Varlaam, und ihm folgte im Jahre 1693 Theophilus nach, der der alten Sitte gemäß auch zu Tergoviſte ordinirt wurde *) und der zweite Metropolit unſerer Religion unter den öſterreichiſchen Herrſchern war. So ſehr auch dieſer um die freie Stellung der Kirche und beſſre Zuſtände ſeines Clerus bemüht war, ſo hatte er doch, wie aus den Folgen ſeiner Handlungen hervorgeht, weder die Seelenſtärke, noch den kirchlichen Charakter, den ihm von Seite einiger römiſchkatholiſchen Geiſtlichen bereiteten Nachſtellungen zu entgehen. Denn ſo wie nach der Reformation die kalviniſchen Kirchenmänner den Calvinismus unter die Romanen zu verpflanzen ſuchten, ſo bemühten ſich nun die röm. katholiſchen Prieſter auf jede mögliche Weiſe, die Unſeren

*) Siehe die Kircheng. von Lesviodax, Bukareſt 1842. S. 323.

auf ihre Seite zu ziehen. Um zu ihrem Ziele zu gelangen, verſprachen ſie der romaniſchen Geiſtlichkeit Erleichterung von den Frohndienſten und Befreiung von den Schmähungen, die ſie dulden mußten, brachten aber zugleich die vier Punkte in Vorſchlag: 1. Anerkennung des Pabſtes als Haupt der Kirche; 2. Anerkennung des h. Abendmahles mit geſäuertem und ungeſäuertem Brote; 3. Anerkennung des Ausganges des h. Geiſtes vom Vater und vom Sohne; 4. Anerkennung des Fegefeuers. Es iſt klar, daß der Metropolit Theophilus zur Apoſtaſie geneigt war, doch wollte er dieſelbe nicht allein begehen, und darum berieth er ſich darüber insgeheim mit denen, welche ſein Vertrauen beſaßen. Und da Geiſtliche und Volk merkten, daß ihr Oberhirte im Begriffe war, ſeiner urväterlichen Religion untreu zu werden, und es auch im Clerus Etliche gab, welche dem Schritte ihres Biſchofs zu folgen nicht anſtanden, ſo ward eine große Verwirrung, welche durch die Reformirten, die mit Bedauern die Hinneigung Theophils und etlicher ſeiner Parteigänger zur Union mit dem röm. Stuhle ſahen, noch vermehrt wurde.

36. Der Metropolit Theophilus ſoll in Folge dieſer Wirren im Februar des Jahres 1697 eine Synode gehalten haben, und ſollen in deren erſten Sitzung die Bedrückungen, die der Kirche unter den einheimiſchen Fürſten reformirter Religion widerführen, ausführlich beſprochen worden ſein, mit beſonderer Berufung darauf, wie unter dieſen die Kirche nicht nur unterjocht, ſondern auch an ihren Glaubensſätzen angetaſtet worden ſei, indem ſie mehrere rom. Bücher hätten drucken und darin die urſprüngliche Lehre unſerer Kirche entſtellen laſſen; — in der zweiten Sitzung ſoll der Metropolit den zu begehenden Abfall von der urväterlichen Religion und

die Eingehung der Union mit der abendländiſchen Kirche zur Berathung vorgelegt haben und man ſoll endlich in Betreff der Union in Folgendem übereingekommen ſein: 1. die rom. Kirche ſoll für immer jene vier Punkte halten, die die heil. Union in ſich faſſen, zu mehreren aber unter keinem Vorwande angehalten werden. Die die Union enthaltenden 4 Punkte aber ſind dieſe: der Pabſt von Röm iſt das ſichtbare Oberhaupt der ganzen chriſtlichen Kirche in der Welt; 2. das ungeſäuerte Brot iſt vollkommen geeignet für das Sakrament des Abendmals; 3. außer dem Himmel, dem Sitze der Seligkeit, und der Hölle, dem Kerker der Verdammten, gibt es noch einen dritten Ort, wo die noch unreinen Seelen behalten und gereinigt werden; 4. der heil. Geiſt, die dritte Perſon der Dreifaltigkeit, geht vom Vater und vom Sohne aus; II. das kanoniſche Recht, nach rom. Sprachgebrauche Pravila genannt, ſoll in Kraft bleiben, mit Ausnahme deſſen, was der heil. Union widerſtreite und ſoll in Rechtsſachen nach demſelben verfahren werden; III. die im Kirchendienſte ſtehenden Perſonen, Prieſter, Kirchenbeamte, als Diakonen, Kantoren, Schullehrer und Kirchendiener ſollen ſich derſelben Rechte, Privilegien, Exemtionen und Freiheiten erfreuen, deren ſich die röm. kath. Prieſter oder die des lat. Ritus nach den h. h. Kanones und den Statuten der ungr. Könige erfreuen. IV. Die rom., mit der röm. Kirche unirten Laien ſollen zu allen Aemtern zugelaſſen und befördert werden, gleich denen der anderen im Lande rezepirten Nationen und Religionen, und ſollen deren Söhne ohne Unterſchied in den lat. katholiſchen Schulen aufgenommen und der kath. Stiftungen theilhaftig werden. V. Soll für die gehörige Subſiſtenz des Metropoliten der rom. Kirche Sorge getragen werden

In der dritten Sitzung soll die Unterbreitung der Synodalakten vor den Kaiser und den Primas von Ungarn, dermalen Leopold von Kollonic beschlossen worden sein. Die Repräsentation selbst nun folgendermaßen gelautet haben: Wir Theophilus von Gottes Gnaden Bischof der roman. Kirche in Siebenbürgen und der damit vereinigten Theilen von Ungarn, und der gesammte Clerus derselben Kirche, thun zu wissen hiemit Allen, denen es zukömmt, daß wir im verfloßenen Monat Februar zu Alba-Julia Generalsynode gehalten und auf derselben einstimmig beschlossen haben, in den Schooß der heiligen Mutter, der röm. Kirche zurückkehren und uns mit ihr wiedervereinigen zu wollen, indem wir Alles annehmen, bekennen und glauben, was sie annimmt, bekennt und glaubt. Und insonderheit bekennen wir die vier Punkte, um deretwillen wir uns bisher getrennt haben: 1. Wir erkennen an, daß der röm. Bischof das sichtbare Haupt der ganzen christlichen Kirche in der Welt ist. 2. Wir bekennen, daß es außer dem Himmel, dem Sitze der Seligen, und der Hölle, dem Kerker der Verdammten, noch einen dritten Ort gibt, wo die noch unreinen Seelen behalten und gereinigt werden. 3. Wir glauben, daß das ungesäuerte Brot vollkommen geeignet ist für das Mahl des Herrn und das Mysterium der Messe. 4. Wir glauben, daß der heilige Geist, die dritte Person in der Trinität, vom Vater und vom Sohne ausgeht, und nehmen an, bekennen und glauben Alles, was die heilige Mutter, die röm. kath. Kirche, annimmt, bekennt und glaubt. Doch verlangen wir von der k. k. Majestät Folgendes: 1. Daß die Priester und Kirchendiener des griech. Ritus sich aller Privilegien und Rechte erfreuen sollen, deren sich nicht nur die röm. katholischen Priester, sondern auch die

Arianer, Lutheraner und Calviner erfreuen; 2. daß in jeder Gemeinde, die einen Pfarrer hat, die Kirche ein Pfarrhaus habe, damit der Pfarrer nicht genöthigt sei, in fremdem Hause und auf fremdem Grunde zu wohnen; 3. daß die Priester vom Bischofe abhängen und dieser über sie verfüge, nicht aber Laien, wie bisher. Wir, sagen die Vorerwähnten, der Bischof Theophilus und der ganze Clerus erbitten uns Dieses in Demuth von der k. k. Majestät und verpflichten uns zu den oben angeführten Punkten vor dem Vater Paul Barani, Pfarrer der röm. kath. Kirche zu Alba-Julia. Zur Beglaubigung und Bekräftigung dessen haben wir eigenhändig unterschrieben und mit unserem bischöflichen Siegel, sowie mit jenem der Universität des Clerus, bestätigt. Gegeben zu Alba-Julia am 21. März 1697. Theophilus, Bischof, und der ganze Clerus *).

37. Die Folgen dieser Synode vermehrten noch die inneren und äußeren Wirren der roman. Kirche und Nation, indem äußerst wenige unsrer Priester und Laien sich mit dem Gedanken des Abfalls von ihrem urväterlichen Glauben befreunden konnten und indem die Reformirten ihrerseits sogar bis an dem kaiserl. Thron hinauf das Unternehmen der erwähnten Synode zu vereiteln suchten. So standen die Verhältnisse als der Metropolit Theophilus erkrankte und im vierten Monate nach Ausfertigung jenes Aktenstückes, also im Juli 1697 starb, die Kirche aber im kläglichsten Zustande zurückließ. Theophilus war der zweite Metropolit unserer orth. Religion unter der östreichischen Herrschaft. Ihm folgte sieben Monate später der Hieromonachus Athanasius im

*) Magazinu istoricu pag. 272—275.

Jahre 1698 im Amte nach. Die Unruhen wuchsen fort und fort, bis sie einigermaßen das unter dem 14. April 1798 an das Landesgouvernement erlassene Dekret des Kaisers Leopold beschwichtigte. Dasselbe lautet: Diejenigen unter den rom. Priestern des griech. Ritus, welche bekennen und erklären werden, den griech. Ritus nach der Norm der mit den Katholiken Unirten beobachten und den röm. Bischof anerkennen zu wollen, werden sich der Privilegien der katholischen Priester erfreuen; Diejenigen dagegen, welche das genannte Bekenntniß nicht ablegen zu können glauben oder sich mit einer anderen der vier rezepirten Religionen vereinigen oder aber bei der Religion bleiben, welcher sie gegenwärtig angehören, sollen sich der Privilegien jener Religion erfreuen, für welche sie sich erklären oder zum Stande und den Rechten der Religion gezählt werden, zu welcher sie sich gegenwärtig bekennen.

38. Ebenso erließ der Erzbischof von Grau an das Landesgouvernement folgendes Manifest:

Nos Leopoldus miseratione divina Sacrae Romanae Ecclesiae tituli S. Hieronymi Illyricorum Presbyter Cardinalis a Kollonics, Archiepiscopus Strigoniensis, locique et Comitatus eiusdem supremus ac perpetuus Comes, Primas Regni Hungariæ, Legatus natus, Summus Secretarius et Cancellarius, S. Ioannis Hierosolymitani ordinis Prior, et Commendator Egrae, Maylbergae, Sacrae Caesareae Regiaeque Maiestatis intimus Consiliarius actualis, omnium ad quorum manus praesentes venerint, maxime vero Graeci ritus Valachicis Sacerdotibus per Hungariam, Transylvaniam, partesque eidem annexas existentibus, salutem in Domino sempiternam. Notum facimus tenore praesentium,

quibus expedit universis, quod alte libata Sacratissima Caesarea Regiaque Maiestas Leopoldus Primus Romanorum Imperator, semper Augustus, tam die 23. Augusti anni 1697, quam die 14 mensis Aprilis anni currentis, clementissime resolverit: Qui e Sacerdotibus Graeci ritus edita professione ad observantiam Graeci ritus apud Catholicos cum agnitione Summi Pontificis, se declaraverit, quod iisdem prorsus Juribus Privilegiis, Exemtionibus et Immunitatibus frui et gaudere debeat, quibus Sacerdotes Romano-Catholici, sive ritus Latini, juxta sacrorum Canonum Sancita, et divorum Regum Hungariae statuta, frui et gaudere dignoscuntur. Quam benignissimam suae Maiestatis Sacratissimae resolutionem intelligentes, (praeterquam quod ingenti gaudio perfusi sumus, quod viam vobis aperiri audiamus et videamus, quo ad avitum Ecclesiae Romano-Catholicae gremium, unionemque salvificam redire possitis), illud pariter muneris nostri et pastoralis curae, qua per Hungariam universam, uti et regna ac provincias eidem annexas, ut Primas Hungariae et Legatus natus fungimur, vique auctoritatis nostrae Archiepiscopalis Ecclesiae Metropolitanae Strigoniensis speciali Sacrae Sedis Apostolicae Privilegio Nobis concessae, esse duximus, ut Nostrum vobis omnibus ad unionem cum Ecclesia Romano-Catholica redeuntibus ac redituris, favorem et specialem in omnibus protectionem offeramus; quod etiam tanto efficacius praestabimus, quanto vos in dictae unionis professione ac conservatione ferventiores, ea nimirum omnia, quae Sancta Mater Ecclesia Romano-Catholica docet,

profitetur et credit, privatim ac publice docendo, profitendo et credendo, speciatim vero quatuor illa puncta, in quibus hactenus potissimum deviasse videbamini, profitendo exstiteritis. Primo nempe: Romanum Pontificem esse caput universale totius diffusae per orbem Ecclesiae. Secundo: Panem azymum esse sufficientem materiam sumendae coenae Dominicae, seu Sacramenti Eucharistiae. Tertio: Praeter coelum, sedem Beatorum, et infernum, carcerem damnatorum, tertium dari locum, in quo animae defunctorum nondum expiatae, detinentur et purificantur. Quarto demum: Spiritum Sanctum, tertiam in Trinitate personam, a Patre et Filio procedere. Quod dum facitis non solum a Deo bonorum omnium largitore, in praesenti quidem vita, uberem suarum gratiarum influxum, ac largiorem etiam in temporalibus benedictionem, in futura vero aeternam felicitatem sperare poteritis: verum etiam speciali Augustissimi Caesaris favore, ex Regiae potestatis plenitudine, tum personae vestrae, tum Ecclesiae, reliquaque ad eamdem spectantia, Immunitate ac Exemtione pari condecoramini, qua Ecclesiae, Personae, resque Ecclesiasticae Latini Ritus, ex Sacrorum Canonum praescripto effective perfruuntur. Et siquis hoc suae Sacratissimae Maiestatis Decretum, ausu temerario contemnere, aut praedeclaratae huic Graeci Ritus unitorum Immunitati Ecclesiasticae, aperto vel occulto ullo sub praetextu, aut etiam praetensi usus et consuetudinis antequam unirentur, sub velamine contraire praesumeret, iisdem prorsus poenis, tum ab Ecclesiastici tum a Saecularis fori Judicibus, tum

etiam ab Augustissimo Caesare, si opus fuerit, infligendis obnoxius erit et subjacebit, quas fidelium Latini Ritus Immunitatem Ecclesiasticam laedentes de jure ac consuetudine incurrunt. Ac insuper in huius Ecclesiasticae Immunitatis usu, universi Domini, Gubernium Regium, Magnates, Supremi et Vice-Comites Comitatuum, Judices Nobilum, Supremi Capitanei, ac Judices Regii, Siculicalium pariter ac Saxonicalium Sedium: omnes denique tum Ecclesiastici, tum Saecularis fori Judices et Justitiarii, si coram eis in praedeclarata Immunitate vos laesos esse questi fueritis, eorumque auxilium et assistentiam imploraveritis, judicium et justitiam non secus ac aliis Sanctae Matris Ecclesiae Fidelibus eadem Immunitate gaudentibus, administrare debebunt et tenebuntur. Quodsi praestare intermitterent, Nobisque ac Successoribus nostris desuper relationem feceritis, ut malo tam evidenti, severiori etiam manu medela tempestiva adhibeatur, allaborabimus. Datum in Curia Commendae nostrae Maylbergensi Beneficiata, Viennae Austriae, die secunda mensis Iunii, Anno Domini millesimo sexcentesimo nonagesimo octavo.

Leopoldus Cardinalis a Kollonics.
Archiepiscopus Strigoniensis. (L. S.)

39. Die Verhältniſſe, unter welchen der Prieſtermönch Athanaſius zum Metropolit gewählt wurde, können wir uns trotz des Abganges ſchriftlicher Urkunden leicht vergegenwärtigen, wenn wir auf das ſehen, was bei ſeiner Biſchofsweihe ſich zutrug. Man kann mit Beſtimmtheit

ſagen, daß der Patriarchalexarch in der Walachei von der Hinneigung des verſtorbenen Metropoliten Theophilus zur Treuloſigkeit Kunde erhielt, daher der belobte Exarch auch für gut fand, den neugewählten Metropoliten an ſeinen Glauben und Beruf nicht nur durch den gewöhnlichen Schwur, ſondern auch durch einen beſonderen Unterricht zu feſſeln, damit auf dieſe Weiſe die Kirche der roman. Nation in Siebenbürgen vollkommen berichtigt werde. Und da um dieſe Zeit der Patriarch von Jeruſalem, Doſitheus, in der Metropolie der Walachei gegenwärtig war, ſo unterzog ſich der Patriarch ſelbſt jener Belehrung des Theophilus, die auch für einen zweiten Eid angeſehen werden kann. Die Weihe Athanaſius geſchah am 22 Januar 1698 zu Bukureſt, bei welcher Gelegenheit derſelbe folgenden Eid ablegte: Ich glaube an Einen Gott den Vater, der Alles erhält, der Himmel und Erde und alles Sichtbare und alles Unſichtbare geſchaffen hat. Und an Einen Herrn Jeſum Chriſtum, den Sohn Gottes, den Eingeborenen, vom Vater vor aller Zeit Geborenen, Licht aus Licht, wahren Gott aus wahrem Gott, den Gezeugten, aber nicht Geſchaffenen, Eines Weſens mit dem Vater, aus welchem Alles geſchaffen worden. Der um unſer, der Menſchen und um unſerer Erlöſung willen vom Himmel herabgeſtiegen, der vom heil. Geiſte und Maria der reinen Jungfrau empfangen und Menſch geworden und um unſeretwillen zur Zeit des Pontius Pilatus gekreuzigt, gemartert und begraben worden und am dritten Tage auferſtanden iſt, wie die Schriften geſagt haben. Der gen Himmel aufgefahren iſt und zur Rechten des Vaters ſitzt und wiederkommen wird in Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten, deſſen Reiches kein Ende iſt. Und an den heil. Geiſt, den

Herrn, der das Leben bewirkt und vom Vater ausgehet und mit Vater und Sohn angebetet und gepriesen wird, der durch die Propheten geredet hat. An Eine heilige, allgemeine und apostolische Kirche. Ich bekenne Eine Taufe zur Vergebung der Sünden. Ich erwarte die Auferstehung der Todten und das ewige Leben, das sein wird. Amen. „Ferner lasse ich gelten und nehme an auch die 7 Heiligen Synoden, welche zusammengetreten sind, um die Grundsätze des christlichen Glaubens festzustellen. Ich bekenne in meiner Seele, vom Herzen gern gelten zu lassen und zu beobachten alle Kanones und Grundsätze, welche jene h h. Väter, die damals den Konzilien anwohnten, und alle h. h Satzungen und Lehren, welche zu ihren Zeiten durch die h h Väter festgestellt worden sind; was aber sie verworfen haben, das verwerfe auch ich und Alles, was sie angenommen, nehme auch ich an. Ich bekenne außerdem, den Frieden der Kirche wahren zu wollen und während meiner ganzen Lebenszeit nie und auf keine Weise etwas ihr Widriges zu sinnen, sondern im Ganzen zu folgen und mich zu beugen unter die guten Lehren meines hochwürdigen Herrn und Kirchenfürsten des ganzen Landes Ungrovlachien, Herrn Theodosius, und ich gelobe bei vollem Verstande, in göttlicher Liebe und in der Furcht Gottes, die mir anvertraute geistliche Heerde den heil. Kanonen und Lehrsätzen gemäß zu weiden, und soweit es mir möglich ist, mich von allen ungerechten und hinterlistigen Bosheiten rein halten zu wollen; ferner bekenne ich noch, alle Einrichtungen, welche der Stuhl Ungrovlachiens hat, in meiner ganzen Eparchie unverrückt aufrecht zu erhalten. (Folgt die Unterschrift also: Ich Athanasius, von Gottes Gnaden berufen zum heil. Episkopat

des Landes Siebenbürgen habe hier mit meiner Hand unterfertigt *).

40. Die Belehrung, welche der Patriarch von Jerusalem Dositheus dem Metropolit Athanasius nach dessen Einweihung zum Bischofe zukommen ließ, bestand in folgendem: Dositheus von Gottes Gnaden Patriarch der heil. und großen Stadt Jerusalem und ganz Palästinas, nebst dem hochwürdigsten Metropoliten von Ungrovlachien, Herrn Dionysius und den hier anwesenden Bischöfen, gebieten, Dir, dem hochwürdigsten Metropoliten von Siebenbürgen, Herrn Athanasius, der Du eben geweiht und zu Deinen Kirchenkindern heimgeschickt worden bist, Folgendes: Die unvergleichliche und menschenfreundliche Güte Gottes gegen uns hat uns wahrhaft viele Gelegenheiten und Mittel zum Heile geschenkt und er beruft uns auf mancherlei Weise zu seiner Huld und Gnade, und insbesondere ladet er uns ein und ermahnt uns zu seiner Liebe durch die festgestellten Satzungen, kanonischen Lehren und Gebote. Durch das Mittel der maßgebenden Ordnungen und Lehren begreifen und erkennen wir den Gesetzgeber selbst, Gott, nach den h. h. Schriften, und wenn wir unseren Wandel nach diesen seinen h. h. Geboten und Lehren einrichten, so wandeln wir ohne Hinderniß und Aergerniß auf dem Wege seines heil. Willens, indem wir mittels dieser seiner h. h. Gebote mit Sorgfalt alle Erkenntnisse und Bekenntnisse unseres reinen und fleckenlosen Glaubens bewahren. Durch eine derartige Beobachtung der h. h. gött-

*) S. den alten Kodex der Ordinationen, Seite 19. der Metropolie zu Bukureſt von Lesviodax, pag. 325—327.

lichen Gebote aber leuchtet die göttliche und glänzende Herrlichkeit und der Lichtſtrahl unſeres orthodoxen Glaubens Mittels dieſer h. h. göttlichen Gebote werden Macht und Willkühr der Hinterliſtigen und Böſen abgehalten und vereitelt, Raub und Habſucht und die Erhebung der Unterthanen gegen die Nächſten und Nachbarn, Streit und Zwietracht unter den Menſchen beſchwichtigt und fernegehalten, und bei denen, die Gottes Gebote halten, nehmen die guten und Gott wohlgefälligen Handlungen, nämlich der Friede, die Eintracht und die Liebe zu. Und ſo wie von der Bewahrung der h. h. Gebote Gottes alle anderen guten Handlungen ihre Richtſchnur erhalten und durch die Leitung und Belehrung durch dieſelben die Sitten und Geſpräche und Gedanken der Menſchen geſchmückt und verherrlicht werden und bei den Wohlverſtändigen die Fülle der Wohlthaten zunimmt und die Gerechtigkeit ihre Macht ausübt, den friedlichen Zuſtand und die aufrichtige Eintracht zu leiten und zu wahren, ſo bringt gerade das Gegentheil, die Uebertretung und Mißachtung der h. h. Gebote Gottes bei den Böſen alle Ungerechtigkeit, Habſucht und die unerſättlichen und unbezähmten Begierden, und ſtatt des friedlichen Zuſtandes erzeugt ſie bei den Uebertretern und Verächtern der h. h. Gebote Gottes Zwietracht und innere Kriege, — was Alles die Menſchen zur Verzweiflung an ihrem Heile treibt. Indem nun der Unterricht und die Ueberwachung und Befolgung der göttlichen Gebote die Menſchen von ſo vielen Uebeln befreit und erlöſt, der Mangel an ihnen aber und die Entfernung von ihnen Alles, was dagegen iſt, herbeiführt, darum: 1. kommt es Ew. Hochwürden zu, die Satzungen der heil. Konzilien, und der h. h. Väter mit offenen Armen anzunehmen und

als von Gott geſchriebenen Tafeln in Ehren zu halten und ſtets unverrückt und unverkürzt zu bewahren und zu wiſſen, daß Ihr den Geber und Lehrer der heil. Schrift und der h. h. Väter, der da iſt der Tröſter, der Geiſt der Wahrheit, zum Prüfer und Unterſucher habt, und müſſen Ew. Hochwürden der Obrigkeit und der Regierung, d. i. den politiſchen Einrichtungen nebſt Eurer Heerde, nach der klaren Antwort der heil. Schrift, unterthan ſein; 2. müſſen Ew. Hochwürden das Wort Gottes den Serben und Ruſſen ſowohl an Sonn- als an ſonſtigen Feiertagen in ſlaviſcher, den Romanen aber romaniſch ſowohl in der Kirche, als bei Leichenbegängniſſen, kurzum zu jeder Zeit und an jedem Orte, wo es nöthig iſt, predigen, je nachdem Ihr die Fähigkeit der Verkündigung des Wortes Gottes beſitzt; 3. müſſen Ew. Hochwürden ſorgen und wachen, zu Prieſtern ehrbare Männer zu wählen, deren prieſterliche Würde durch vielerlei gute Werke geſchmückt ſei, und ſollen auch dieſe in ihren Gemeinden das Wort Gottes lehren; denn der Prieſter, welcher nicht lehrt, d. i. nicht predigt, iſt unwürdig und aus dem Prieſterthum zu entfernen; 4. müſſen Ew. Hochwürden oder die von Ihnen dazu Beſtellten bei dem Predigen die heil. Schrift nicht anders auslegen, als wie ſie die h. h. Väter erklärt und ausgelegt haben, da es von Anfang an für einen Glaubensſatz unſerer Kirche gegolten hat, daß die Chriſten die heil. Schrift alſo verſtehen, wie ſie die h. h. Väter ausgelegt haben, nicht aber anders; 5. müſſen Ew. Hochwürden Sorge tragen, daß die Liturgie, d. h. Oktoich, die Monats- und die anderen Bücher, aus denen an den Sonn- und Feiertagen geſungen wird, ſo wie die tägliche Liturgie ganz in ſlaviſcher oder griechiſcher, nicht aber in rom. Sprache oder anders

geleſen werden *); 6. Ew. Hochwürden müſſen das heil. Evangelium bei der Meſſe entweder ſlaviſch oder romaniſch leſen laſſen, wie dasſelbe gedruckt wurde in den Tagen des rechtgläubigen und erlauchten Herrn Joh. Konſtantin Beſſarabu, Fürſten von ganz Ungrovlachien; 7. Ew. Hochwürden müſſen Sorge tragen, daß die 7 Sakramente der allgem. Kirche nach dem Gebrauche der Kirche und nach den Belehrungen und Anweiſungen der h. h. Väter verrichtet werden, nämlich daß die Taufe im Nothfalle auch in der Wohnung vollzogen werden könne, und daß bei Mangel an einem Prieſter auch der Laie taufe, jedoch mit reinem Waſſer, indem er ſagt: Getauft wird der Knecht Gottes N. N. im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil Geiſtes. Wenn aber die Noth nicht drängt, dann ſoll die Taufe in der Kirche vollzogen werden; 8. ſoll das Kind allſogleich nach der Taufe auch mit dem heil. Oele geſalbt werden; 9. auch müſſen Ew. Hochwürden dafür ſorgen, daß ſobald der Getaufte mit dem heil. Oele geſalbt worden, er auch durch die h. h. Sakramente erleuchtet werde; 10. müſſen Ew. Hochwürden darüber wachen, bei dem Allerheiligſten Sakramente der göttlichen Meſſe Brod von reinem Waizen und geſäuert, und mit Waſſer gemiſchter Wein dargebracht werde, und ſowohl ſelbſt bedenken, als auch alle Rechtgläubigen erwägen und bedenken lehren, daß ihre Vollziehung, d. i. die Verwandlung bei dem göttlichen Worte durch das Gebet und den Segen des Prieſters geſchieht, und daß alle Gläubigen, Prieſter und Laien, gleicherweiſe das Abendmahl unter beiden

*) Wie erſichtlich, war um dieſe Zeit die Ueberſetzung des Oktoich und der Monatsbücher in's Romaniſche weder vollendet, noch kanoniſirt.

Gestalten mit Brod und Wein, d. h. mit Leib und Blut nehmen; 11. müssen Ew. Hochwürden bei dem Sakramente des hochwürdigen Priesterthums, wenn Sie einen Priester oder Diakonus oder Hypodiakonus oder Lector weihen wollen, prüfen und wählen und die Würdigen nach dem Gebote der heil. Schrift und dem Gutachten der h. h. Väter vorziehen, auch darüber wachen, daß die Priester und Diakonen entweder unverheirathet oder ehelich verheirathet sind, und daß keiner derselben eine Wittwe oder Verstoßene oder Uebelberüchtigte zur Frau nehme; wenn aber ein Priester oder Diakonus nach der Weihe ein anderes Weib heirathet, so soll derselbe des Priesterthums enthoben sein und weder die Messe, noch irgend ein anderes Sakrament verrichten dürfen; 12. müssen Ew Hochwürden bei dem Sakramente der Ehe die Verwandtschaftsgrade nach den festgesetzten Canones beobachten und drei Tage im Voraus die Trauung, der Sitte und den anderen Rücksichten gemäß, verkündigen, die die siebenb. Kirche bisher in Betreff dieses Sakramentes beobachtet hat; 13. müssen Ew. Hochwürden für das Sakrament der Buße, d. h. für die Beichte fromme Priester, sowohl klösterliche als Säkulargeistliche wählen und anstellen, welche die Gedanken der Rechtgläubigen entgegennehmen und sie anleiten und auf den Weg führen können, welchen die allgemeine Mutter, die heil. Kirche Gottes verkündigt, lehrt und gebietet; 14. müssen Ew. Hochwürden es Sich angelegen sein lassen, daß die Rechtgläubigen bei priesterlichen Seelsorgern zu jeder Zeit, insbesondere aber in den vier Fasten des Jahres oder wenigstens in der großen Fastenzeit beichten; ebenso müssen Sie verordnen, daß die Beichtkinder die h. h. Sakramente, wann sie wollen, oft, oder wenigstens

viermal des Jahres, d. i. in den vier Faſtenzeiten oder auf das Wenigſte und nothwendigerweiſe zu den h. h. Oſtern empfangen; 15. müſſen Ew. Hochwürden verordnen, daß die heil. Oelung an leiblich und geiſtig Kranken, jedoch nie blos von einem, ſondern von 7 oder wenigſtens von 2 Prieſtern verrichtet werde; 16. müſſen Ew. Hochwürden ſorgen, daß bei Beſtattungen der Rechtgläubigen die Geſänge, Gebete, Predigten und Alles geſchehe, was von der allgem. Kirche eingeſetzt und feſtgeſtellt worden, desgleichen ſollen die Leichenmale, Meſſen, Almoſenſpendungen zum Andenken an unſre, in der Hoffnung auf Auferſtehung entſchlafenen Väter und Brüder in derſelben Weiſe erfolgen, wie die apoſt. Kirche von den h. h. Vätern es überkommen und bis auf dieſen Tag bewahrt hat; 17. Ew. Hochwürden kommt es zu, für die geweihten Gefäße und Kleinode Sorge zu tragen, und zwar in der Art, daß an allen Kirchen der heil. Kelch und Diskus vorhanden ſei, ebenſo die h. h. Bilder, welche nicht nur zur Zierde der Kirche, ſondern zur Verehrung da ſind, wie dies die 7-te ökum. Synode feſtſtellt, auf daß denſelben Küſſe und Niederbeugung, doch keine Anbetung, wie ſie Gott gezollt wird, dargebracht werden, ſondern eine ſolche, wie ſie dem verehrten und lebenbewirkenden Kreuze, den h. h. Evangelien und den anderen geweihten Kleinoden und den Weihrauch- und Lichterſpendungen erwieſen werden; denn wir beugen uns nicht ſchlechthin vor dem Bilde, ſondern vor dem Gottgefälligen, der auf dem Bilde gemalt iſt; 18. müſſen Ew. Hochwürden das Volk an dies von den Vätern geerbte Glaubensbekenntniß, d. i. daran erinnern, daß es Einen wahren Mittler für die Menſchen bei Gott, unſeren Herrn Jeſus Chriſtus gibt, der uns, ſitzend zur Rechten Gottes

und des Vaters erlöſet hat, daß wir daher bei dieſem unſeren Herrn Jeſus Chriſtus zu Mittlern und Fürbittern die h. h. Apoſtel, Propheten und Märtyrer, ſo wie Andere, der Lehre der heil. Schrift und der h. h. Väter gemäß, haben müſſen; 19. müſſen Ew Hochwürden das Volk belehren, daß die Grundlage unſeres Heiles der orthodoxe Glaube iſt, und daß ohne dieſen kein Menſch ſelig werden kann, daß aber dem Glauben das chriſtliche Leben, d. i. die guten Werke nachfolgen, ohne welche, wie im Briefe des Apoſtels Jakobus geſchrieben ſteht, der Glaube todt iſt; es muß demnach jeder Chriſt den orthodoxen Glauben unverletzt halten, doch nach Vermögen ſich auch der Gott wohlgefälligen Werke befleiſſigen; 20. Da aber, nach dem ſeligen Petrus, es unter den Propheten auch falſche Propheten und unter den Apoſteln auch falſche Apoſtel gegeben hat, und da es auch unter den Chriſten falſche Chriſten gibt, wodurch nothwendigerweiſe bald Streitigkeiten, bald Zweifel, bald um der Glaubensſätze, bald um des Wandels Willen herbeigeführt werden: ſo müſſen Ew. Hochwürden in Gemäßheit der Satzungen der h. h. Apoſtel und der ökumäniſchen Conzilien zweimal oder wenigſtens einmal im Jahre Synoden halten und müſſen auf dieſen Synoden in Gemäßheit der heil. Schrift, der Canones, der Conzilien und der Einrichtungen der h. h Väter forſchen und unterſuchen, um die Betrübniſſe und Hinderniſſe wegzuräumen, die Zweifel zu durchſchneiden und ſo den Frieden der Kirche wiederherzuſtellen. Sollte es aber einen Zweifel an etwas Weſentlichem geben und Ew. Hochwürden und die Synode ſollten nicht im Stande ſein ihn zu zerſtreuen, dann ſollen Sie, mag der Zweifel einen oder mehrere Gegenſtände betreffen, ihn ſchriftlich und genau

aufnehmen lassen und dem jeweiligen Metropoliten von Ungrovlachien zu wissen geben, wo dann die Lehrer und Weisen zu untersuchen, zu erforschen, die Zweifel kraft der h. h. Canones zu heben und die Antwort direkt Ew. Hochwürden zuzustellen haben sollen. Sollten aber die strittigen Fragen auch das Entscheidungsrecht des Metropoliten von Ungrovlachien und der Synode übersteigen, dann sollen Ew. Hochwürden dieselben dem hochheiligen Patriarchen von Konstantinopel zu unterbreiten haben, Seine Heiligkeit aber und dessen große und heil. Synode werden gewiß und unverzüglich die Zweifel beseitigen und die Entscheidungen eiligst durch den Vater Metropoliten von Ungrovlachien Ew. Hochwürden zukommen lassen. Dieser Weg, um die Zweifel der Kirche von diesseits zu heben, ist Beschluß des vierten ökum. Conzils von Chalcedon, wo die Synode im 9. und 17. Canon ausdrücklich sagt: Sollte ein Zweifel entstehen, dann soll bei dem Conzile der Eparchie angefragt werden; sollte aber Seitens der Eparchialsynode der Zweifel nicht gelöst werden, dann soll der Exarch, für Ihre Eparchie also der Metropolit von Ungrovlachien befragt werden; sollte endlich die Frage auch bei dem Exarchen nicht gelöst werden können, dann soll sie der Patriarch von Konstantinopel zu entscheiden haben; 21. um die Rede nicht in die Länge zu ziehen, gebieten wir Ew. Hochwürden, die Dogmen, Sakramente und Gebräuche der orient. Kirche unverrückt zu bewahren, wie sie vor Augen liegen; denn klar und rein verkündigt sie die heil. Schrift und unzweideutig lehren sie die gottbeseelten Väter, kurzgefaßt enthält sie aber auch das Buch, welches den Titel „das rechtgläubige Bekenntniß" führt, und unlängst in's Romanische übertragen

und gedruckt worden ist. Weil aber die romanische Sprache arm an Ausdrücken ist, so sollen Ew. Hochwürden, wenn irgend ein Wort oder irgend ein Satz in der roman. Uebersetzung schwer verständlich ist, die Lösung und Erklärung im hellenischen Texte nachsuchen; 22. zum Letzten aber von Allem sagen wir, daß es Ew. Hochwürden, nachdem Ihr durch die göttliche Gnade berufen seid und das Joch des Evangeliums auf Eueren Hals geladen habt, zukommt, die Euch vom allerheiligsten Geiste anvertraute Heerde evangelisch und väterlich zu weiden und Euer Leben für die Schafe hinzugeben. Die in das Dunkel der Sünde Hineinstürzenden sollt Ihr zum Lichte zurückführen, Eure Hände sollt Ihr von Ungerechtigkeiten, gewaltsamer Habsucht und der großen Sünde der Simonie, d. i. der Bezahlung der Ordinationen rein halten, und für die Weihen der Priester, Diakonen und anderer Cleriker weder Geld, noch sonstige Geschenke, weder im Voraus, noch nach der Ordination annehmen; denn Gott läßt sich nicht täuschen. Den Bedrückten sollt Ihr Hülfe leisten, den Betrübten auf den Weg helfen, den Mittellosen nach besten Kräften Trost gewähren; Ihr sollt Euch freuen mit den Fröhlichen und weinen mit den Weinenden, sollt in Fasten und Gebeten zu Gott anhalten, Tag und Nacht reine Hände zu Gott erheben, sollt über die Euch anvertrauten Seelen wachen und deren Erlösung von Oben erflehen, so wie Ihr über dieselben Rechenschaft werdet ablegen müssen, wie der selige Paulus lehrt; Ihr sollt Euch Allen in Wahrheit als Beispiel des guten Werkes und der guten Sitte bewähren, auf daß vor den Leuten Euer Licht leuchte; und so werdet Ihr der Kirche zur Zierde und Dem zum Preise gereichen, der sein Blut für dieselbe vergossen hat,

Christo, unserem wahren Gotte, zu dem wir hoffen und flehen, Euch nach langem Greisenalter zu der den Heiligen bereiteten Seligkeit gelangen zu lassen, wo die gehoffte Ruhestätte Aller sein wird, in Christo Jesu, unserem Herrn. Denn Er ist der Geber und Vergelter alles Guten, und Ihm gebührt Preis, Ehre und Anbetung von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. — Gegeben zu Bukarest, im Jahre 1698, im Monate Januar. Dositheus, von Gottes Gnaden Patriarch der heil. Stadt Jerusalem. Demüthiger Athanasius, Bischof des siebenbürgischen Landes *).

41. Nachdem Athanasius auf diese Weise zum Bischof geweiht und durch den Patriarchen Dositheus von Jerusalem und den Metropoliten Theodosius von Ungrovlachien mit dem Schilde des Glaubens ausgerüstet worden war, kehrte er in sein Vaterland zurück, nahm seinen Stuhl ein und begann die Lenkung der Kirche Gottes. Doch fing der neue Metropolit leider sogleich nach dem Antritte seines Hirtenamtes, gleich dem morschen, vom ersten Winde zur Erde gestürzten Aste eines gesunden Baumes, in seiner Orthodoxie an zu wanken, und war nur darauf bedacht, wie er den Clerus und das Volk auf seine Seite zöge, um dann den Schritt zur Union mit dem röm. Stuhle wirklich zu thun, wozu ihn vornämlich das Schreiben des Erzbischofs Collonics von Gran und die Zusicherungen gleicher Rechte mit der katholischen Kirche durch den Jesuiten Paul Barani

*) Diese wichtige Urkunde fand ich in der Kirchengeschichte von Lesviodax, wo auf Seite 340 zu lesen ist: Diese Belehrung wurde gedruckt, wie sie geschrieben stand in der alten Chronik der Ordinationen (in der Metropolie von Ungrovlachien).

verleiteten, und so ließ er am 7. Juli 1698, nämlich sechs Monate nach seiner Weihe zum Bischof, eine Kirchenversammlung in Karlsburg zusammentreten. Ueber die Wirksamkeit dieser Synode besitzen wir keine zuverlässigen Daten; wenn wir aber aus den Folgen schließen dürfen, dann können wir nur behaupten, daß der Durchführung der Union mannigfache innere und äußere Schwierigkeiten in den Weg traten.

42. Indessen war der kaiserl. Regierung berichtet worden, daß das romanische, griechische und ruthenische Volk in Ungarn, Kroatien, Slavonien, so wie auch in Siebenbürgen den Uebertritt zur Union mit dem röm. Stuhle begonnen habe; daher erließ die kaiserl. Regierung auf Grund dieser Berichte im Jahre 1699 unter dem 16. Februar nachstehendes Patent zu Gunsten der Union: Wir Leopold, von Gottes Gnaden erkorener röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König von Deutschland, Ungarn, Böhmen Dalmazien, Kroazien, Slavonien, ꝛc. Erzherzog von Oestreich, Herzog von Burgund, Brabant, Steiermark, Krain, Markgraf von Mähren, Herzog von Luxenburg, Ober- und Unterschlesien, Würtemberg und Tetschen, Fürst von Suevien, Graf von Habsburg, Tyrol, Kyburg, Görz ꝛc. thun zu wissen hiedurch Allen, denen es sich gebührt, daß die kirchliche Freiheit, deren sich die Kirchen und die Kirchenpersonen und deren Sachen nach göttlichem und menschlichem Rechte insbesondere in Unserem apost. Königreiche von Ungarn und in den damit verbundenen Ländern und Provinzen erfreuen, durch die allergnädigsten Privilegien der seligen Könige, Unserer Vorfahren glorreichen Andenkens und durch die Verfassungen des Königreichs bestätigt sind und es Unserer k. k. Majestät (als dem, der Wir das besondere Vorrecht eines

apoſt. Königs unter den chriſtlichen Königen beſitzen), zukommt, dieſelben aufrecht zu erhalten und zu beſchützen, und es hat Uns recht gedünkt, daß diejenigen, welche derſelbe Glaube und dieſelbe Liebe zur Einheit der heil. kath. Kirche verbunden hat und welche von ihr gleich gehorſamen Söhnen in demſelben Schooße der heil. Mutter gehalten werden und unter demſelben Haupte als Glieder desſelben Leibes leben und derſelben göttlichen und menſchlichen Gnade theilhaftig ſind, daß dieſelben, ſagen Wir, ihres Rechtes nicht beraubt werden. Nachdem Uns aber mit aller Gewißheit kundgethan worden, daß die Nation der Romanen, Griechen und Rusniaken, die bisher mit dem Schisma befleckt war, durch göttliche Eingebung begonnen hat, in verſchiedenen Gebieten Unſerer Königreiche von Ungarn, Kroazien, Slavonien, ſo wie Siebenbürgen und den damit verbundenen Theilen zur Union und in den Schooß der heil. römiſchen Kirche zurückzukehren und Alles anzunehmen, zu bekennen und zu glauben, was die heil. Mutter, die röm. kath. Kirche, annimmt, bekennt und glaubt, beſonders aber jene vier Punkte, in Betreff deren ſie ſich bisher getrennt hatte: 1. daß der röm. Biſchof das allgemeine Oberhaupt der ganzen chriſtlichen Kirche in der Welt iſt; 2. daß das ungeſäuerte Brot vollgeeignet iſt für das Mahl des Herrn oder das Myſterium der Euchariſtie; 3. daß es außer dem Himmel, dem Sitze der Seligen, und der Hölle, dem Kerker der Verdammten, noch einen dritten Ort gibt, wo die noch ungereinigten Seelen gereinigt werden; 4. daß der heil. Geiſt, die dritte Perſon in der Trinität, vom Vater und vom Sohne ausgeht; indem wir alſo der eifrigen Pflicht eines apoſt. Königs entſprechen wollen: ſo proklamiren wir kraft der Fülle Unſerer königl.

Auktorität, daß die Kirchen, Kirchenperſonen und Kirchenſachen der Unirten des griech. Ritus in den vorerwähnten Königreichen von Ungarn, Kroazien und Slavonien, ſo wie auch in Siebenbürgen und den damit verbundenen Theilen ſich derſelben kirchlichen Freiheit erfreuen ſollen, deren ſich in Wahrheit die Kirchen, Kirchenperſonen und die Sachen der Gläubigen des latein. Ritus, nach dem Gebote der h. h. Kirchenſatzungen und nach der Bewilligung, den Zugeſtändniſſen und den Privilegien der irdiſchen Fürſten erfreuen. Und in Bezug hierauf gebieten wir ſtreng und unter Androhung Unſeres königlichen Zornes, daß, von Veröffentlichung dieſes Feibrieſes an, Niemand, welches Standes, Anſehens, Würde, Vorrechtes und Macht immer, ſich unterfange, der vorhin ausgeſprochenen kirchlichen Freiheit der Unirten des griech. Ritus weder offen, noch insgeheim oder unter irgendeinem Vorwande oder unter Berufung des vor eingegangener Union beſtandenen Brauches, ſich zu widerſetzen, noch auch ſich unterfange, die mit der röm. Kirche unirten Prieſter als Unterthanen zu betrachten, zu herrſchaftlichen Arbeiten, zu irgendwelchen Frohndienſten, ſelbſt nicht unter dem Titel von Ehrendienſten anzuhalten oder dieſelben um der gedachten Union willen einzuziehen oder zu verfolgen oder von ihrem Platze, Beneſizium oder aus der Pfarre auszuſtoßen, bei denſelben Strafen ſeitens der Kirchen- und Civilobrigkeiten, ja wenn es die Noth erheiſcht, ſelbſt ſeitens Unſerer Majeſtät, denen die Uebertreter der kirchl. Freiheit der Gläubigen des lat. Ritus unterworfen ſind. Und dieſes gebieten Wir allen Unſeren Getreuen, Prälaten, Magnaten, Edlen, Richtern, und Rechtſprechern des Kirchen- und Civilforums und allen Ständen aus den vorerwähnten Königreichen und aus Siebenbürgen und Unſeren

übrigen Unterthanen, zu denen dieſes gelangen wird, Gegenwärtigen wie Zukünftigen, insbeſondere den Generälen, Statthaltern und den Anderen jeglichen Ortes, auf daß, wenn die oft erwähnten Unirten griech. Ritus ſich bei Euch über Verkürzung ihrer vorhin ausgeſprochenen kirchl. Freiheit beklagen und Eueren Beiſtand beanſpruchen, ihr dieſelben gegen jedweden Uebertreter dieſes Privilegiums unterſtützet, ſchützet und ſchirmet. Auch wollen und gebieten Wir, daß das oben Geſagte und darauf dieſes kaiſerl. und königl. Diplom und dieſes Unſer Mandat durch die Obergeſpane, Vizegeſpane und Richter der Adeligen in allen Komitaten Ungarns, Kroatiens, Slavoniens und Siebenbürgens, dann durch die Oberhauptleute, kön. Richter in den Sekler- und Sachſenſtühlen, wo Unirte des griech. Ritus wohnen, in den General- und Stuhlsverſammlungen veröffentlicht werde, damit es zur Kenntniß Aller, denen es zukömmt, gelangen könne. Sollte dagegen Jemand muthwillig ihm zuwiderhandeln, dann ſollt ihr Uns allſogleich Bericht erſtatten, auf daß wir einem ſo augenſcheinlichen Uebel auf das Schnellſte und Strengſte abhelfen können. Anders zu thun unterfange ſich keiner Unſerer Getreuen. Außerdem gebieten Wir, daß den Transſumten dieſes Diplomes, geſchriebenen oder gedruckten, ſobald ſie von einer Perſon mit kirchl. Auktorität und von einem öffentlichen Notare unterfertigt ſind, derſelbe Glaube beigemeſſen werde, als wenn das Original eingereicht worden wäre. Und nachdem es geleſen worden, wollen Wir, daß es dem Vorzeiger zurückgeſtellt werde. Zur Beſtätigung und Bezeugung iſt dieſer Urkunde Unſer doppeltes geheimes Siegel, deſſen Wir Uns als König von Ungarn bedienen, angehängt worden. Gegeben durch die Hand Unſeres getreuen, geliebten, in

Christo hochverehrten Vaters, des Herrn Leopold, Presbyterkardinals der heil. röm. Kirche mit dem Titel des heil. Hieronymus der Illyrer von Kollonics, Erzbischofs der Metropolitankirche zu Gran, des obersten und beständigen Obergespanes dieses Ortes und Komitates, Primas von Ungarn, gebornen Legaten, Obersekretären und Oberkanzlers und Unseres Geheimrathes, in Unserer Stadt Wien in Oestreich, am 16. des Monats Februar, im Jahre des Herrn 1699, Unseres röm. Königthums das 42, Ungarns und der anderen das 44, Böhmens aber das 43-ste. Leopold m. p. Leopold Kardinal von Kollonics, Erzbischof von Gran. Graf Samuel Kalnoki. *)

43. Dies kaiserliche Patent beschwichtigte die Furcht unserer Priester und Laien, die um jeden Preis bei ihrer väterlichen Religion bleiben wollten, nicht nur nicht, sondern brachte auch bei vielen Genossen anderer Religionen Mißvergnügen hervor; und da der größte Theil der Grundherrn der reformirten Religion angehörte, und es ihnen wohl erwünscht gewesen wäre, wenn die Metropoliten Theophil und Athanasius sich zur reformirten Religion hingeneigt hätten: so suchten sie etliche der Uebertrittswilligen auch zu ihrer Religion hinüberzuziehen. So ward denn dem kaiserl. Hofe ein Bericht des Inhalts unterbreitet, daß viele von den Romanen sich mit anderen Religionen uniren, viele wiederum bei ihrer alten Religion verbleiben wollen. Die kaiserl. Regierung erwiderte durch ein Reskript vom 6. August 1699, das es den Romanen freisteht, sich mit welcher immer von den rezipirten Religionen zu vereinigen oder bei der bisherigen

*) Magasinul istoricu 285—293.

zu bleiben, wie unter dem 14. April 1698 ausgesprochen worden sei. — Der Zeitraum dieser zwei Jahre, binnen welcher sich zwei Metropoliten an die Spitze stellten, um jene Kirche zu stürzen, die sich unter so mannigfachen Bedrängnissen mehrere Jahrhunderte zu erhalten gewußt hatte, bietet uns den hinreichenden Beweis, wie endlich das stiefmütterliche Geschick unserer Kirche in Siebenbürgen selbst deren Oberen zu verleiten begann, welche ihrem Berufe und den großen Vorbildern ihrer Vorfahren gemäß die Wächter der Heiligkeit und Unversehrtheit der bedrückten Kirche hätten sein sollen. Doch war es auch für die zwei Oberhirten, die sie verlassen wollten, kein Leichtes, ihre Gläubigen mit auf ihre Seite zu ziehen; hatte doch Theophilus schon 1693, nachdem er Metropolit geworden, die Sache der Union begonnen, und war dieselbe bis zum Erscheinen des kaiserl. Dekretes vom 6. August 1699, also nach 6 Jahren, noch nicht zum Abschluß gekommen! Dieser Umstand ist ein glänzendes Zeugniß von der Treue und Anhänglichkeit des roman. Clerus und Volkes an die Orthodoxie der orientalischen Kirche, die der Romane bis auf den heutigen Tag als ein von seinen Vorfahren geerbtes geistiges Kleinod betrachtet.

44. Dieses religiöse Gefühl des roman. Clerus und Volkes suchten die Feinde unserer Kirche zu verheimlichen, und schrieen in alle Welt, die Romanen stünden unerschütterlich in der Union mit der Kirche Roms. In Folge davon ordnete das Landesgubernium Kommissäre aus Katholiken und Reformirten an, welche die Dörfer durchziehen und den Sachverhalt sorgfältig in Augenschein nehmen sollten. Ueberdies erließ das Gubernium, mit vollständiger Einwilligung auch der Katholiken, unter dem 26. September 1699,

folgendes Reſkript: I. In Siebenbürgen reichen ſelbſt für die größten roman. Ortſchaften zwei roman. Prieſter hin, in den kleineren aber genügt zum Behufe des Kirchendienſtes auch blos Einer; es iſt daher unnöthig, daß ſie eine größere Anzahl von Geiſtlichen haben. II. Dem Biſchofe ſoll es nicht geſtattet ſein, per abusum, oder für Geld unwürdige Perſonen zu Prieſtern zu weihen, ſondern blos denjenigen, der durch eine beſtandene Prüfung ſeine Tüchtigkeit zu dieſem Berufe bewähren wird, bei der Prüfung aber ſollen nicht blos der Biſchof, ſondern auch von jener Kirche oder dem Biſchofe jener Religion, mit der die Union erfolgen ſoll, beſtellte Pfarrer zugegen ſein, doch ſoll unnöthigerweiſe ſelbſt auf dieſe Art die Zahl der Geiſtlichen nicht vermehrt werden; III. Zu dieſem Behufe ſoll der ſich zum roman. Prieſter Beſtimmende, da die Romanen keine guten Schulen haben, in der Schule jener Religion, mit der er ſich vereinigen will, den Unterricht genießen; widrigenfalls er die Prieſterweihe nicht empfängt; IV. Die Geiſtlichen, welche keine Pfarren haben, werden als personæ liberæ angeſehen, und ſollen, wenn ſie keinen Grundbeſitz haben, auf dem ſie unbeſchadet der Grundherrn und Anderer leben könnten, in Klöſtern leben, bis ſie Pfarren bekommen; V. Insgemein ſollen, gleich den Prieſtern anderer Religionen, welche, wenn ſie, außer den zum Pfarrhauſe gehörenden, noch ſonſtige Grundſtücke beſitzen, den Grundherrn den Zehnten entrichten müſſen, falls dieſe ihn nicht freiwillig erlaſſen, auch die roman. Pfarrer der oben erwähnten Exemtion gleich den Kirchendienern jener Religion, mit der ſie die Union eingehen werden, theilhaftig ſein; VI. Da körperliche Züchtigung auch den Laien verboten iſt, und Jeder nach Maßgabe der Art und

Größe seines Vergehens oder der Gesetze und Ordnungen des Vaterlandes dem Urtheile und der Strafe der Gerichte untersteht, so sollen die Romanen auch bezüglich der gerichtlichen Verhandlungen über die Vergehen Seitens der geistlichen Personen Eins werden, und soll, wie gegen die Priester anderer Religionen, also auch gegen die der Romanen verfahren werden, wie aus dem 1. Th. Tit. 5, Art. 5 der Approbaten zu ersehen ist. Gegen jene roman. Geistlichen aber, welche sich mit keiner anderen Religion geeinigt haben, sondern in ihrem früheren Zustande verharren, soll das alte Verfahren beibehalten werden; VII. Bezüglich der Exkommunizirung wird der roman. Bischof ermahnt, ähnliche Exzesse weder sich selbst zu erlauben, noch den Geistlichen zu gestatten, sondern hierin der Religion, mit der er die Union eingehen will, zu folgen.

45. Diese Verordnung des Landesgouvernements ist das treue Abbild der Demüthigung der Hierarchie, und Athanasius soll auch mit der ganzen Synode der Romanen aus Siebenbürgen der Landesstelle diesen Protest eingereicht haben: Wir Unterfertigte, der Bischof und die Erzpriester der mit der röm. kath. unirten Kirche des griechischen Ritus, thun zu wissen hiedurch Allen, denen es zukommt, insonderheit dem königl. Guvern von Siebenbürgen und den Ständen dieses Landes, Gegenwärtigen, wie Zukünftigen, daß Wir freiwillig, frei und aufrichtig das huldreiche Dekret Sr. kaiserl. Majestät vom 14. April, so wie auch das allergnädigste Diplom Allerhöchstderselben vom 16. Februar l. J. und ebenso das neue Dekret Sr. k. k. Majestät vom 30. Februar d. J., welches auch dem königl. Gouvernement zugestellt worden, begrüßt haben; es sind uns aber einige

Artikel zugekommen, welche nicht nur dem Dekrete Sr. Majestät zuwiderlaufen, sondern auch selbst die Freiheit der kath. Religion und deren Mitglieder verletzen und prostituiren. Wir verwahren uns feierlich gegen alle jene Gubernialartikel und nehmen Niemand zum Untersucher und Nachforscher an, als blos Jene, die von Sr. Majestät als apostol. König und Sr. Eminenz dem Kardinal und Erzbischof von Gran, Primas von Ungarn und obersten Hirten in den Ungarn untergebenen Ländern, bestellt sein werden; diese aber wollen wir nicht nur in tiefster Ehrfurcht und aufrichtig anerkennen, sondern auch gerne aufnehmen. Wir protestiren überdies auch in kraft des darauf geleisteten Eides, daß wir uns von der Union mit der röm. kath. Kirche nicht zurückziehen, noch eine Union mit einer andern, der röm. kath. entgegenstehenden Religion schließen wollen. Zur gewichtigeren Erhärtung und Bekräftigung dessen, haben wir das Siegel der Universalsynode beigedrückt. Alba-Julia am 30. September 1699. Wir der Erzbischof mit der ganzen Synode der Romanen in Siebenbürgen *). Wenn wir auch dieses Schriftstück als geschichtliche Urkunde angeführt haben, so sind wir doch zur Bemerkung gedrungen, daß wir demselben wenig Glauben beimessen können; denn am Ende desselben heißt es: „gesiegelt mit dem Siegel der Universalsynode." Dieser Ausdruck verträgt sich mit der Natur der Eparchialsynoden nicht; denn die Eparchialsynode ist die Versammlung mehrerer Mitglieder der Eparchie, d. h. sie ist die lebendige Eparchie und kann kein anderes Siegel haben, als das der Eparchie; sobald die Synode sich nämlich ein Siegel machen ließe über das der

*) Magazinul istoricu pag. 299—301.

Eparchie, würde ſie ſich über die Eparchie erheben, aus deren Gliedern ſie beſteht, und ſo wie ſie ſich über die Eparchie erhöbe, wäre ſie nicht mehr in der Eparchie, d. h. in ihrem Elemente, würde ſomit ihre Wirkſamkeit verlieren, nachdem ſie ja ſchon vorhin das Element verloren hätte, aus dem ſie beſteht. Es kann folglich das Siegel einer Eparchialſynode kein anderes ſein, als das der Eparchie ſelbſt, d. i. das des Bisthums. Ferner bietet uns die Urkunde keine Gewähr für ihre Echtheit wegen der Unterſchrift, die gelautet haben ſoll: „Wir, der Erzbiſchof nebſt der ganzen Synode der Romanen in Siebenbürgen.“ Daß eine ähnliche Unterſchrift in einem Akte der Kirchenſynode die größte Anomalie wäre, daran dürfte kaum Jemand zweifeln. Außerdem findet auch ſonſt zwiſchen dem Eingange und der Unterſchrift der Urkunde ein großer Widerſpruch ſtatt; dort heißt es: „Wir der Biſchof und die Erzprieſter ꝛc.“ hier aber: „Wir der Erzbiſchof nebſt der ganzen Synode der Romanen in Siebenbürgen,“ d. h. der Biſchof und die Erzprieſter ſprechen in dem Schriftſtück, dasſelbe Schriftſtück unterfertigt aber der Erzbiſchof und die Synode; der zweite Widerſpruch beſteht darin, daß der Oberhirte ſich Eingangs „Biſchof,“ in der Unterſchrift aber „Erzbiſchof“ nennt. Aus allen dieſen Gründen glauben wir bloß, daß Athanaſius obigen Proteſt im Namen des Clerus und des Volkes, ohne mit dem Eparchial-Clerus und Volke eine Synode gehalten zu haben, eingereicht hat, und zwar ſind Wir davon um ſo mehr überzeugt, weil Athanaſius im roman. Clerus und Volke ganz wenige Anhänger hatte.

46. Unſre Meinung, daß Athanaſius im roman. Clerus und Volke wenige Anhänger hatte, wird auch durch den Inhalt des kaiſerl. Patentes vom 12. Dezember 1699

beglaubigt, worin es heißt: Den Romanen ſteht es völlig frei, ſich mit einer der vier rezipirten Religionen in Siebenbürgen zu uniren oder in ihrem bisherigen Zuſtande zu bleiben, und ſollen ſich dieſelben der Privilegien jener Religion erfreuen, mit welcher ſie die Union eingegangen ſind, oder deren, welche ſie in ihrem jetzigen Zuſtande genießen.“ Dieſe Stelle wäre gewiß in das kaiſerl. Patent nicht aufgenommen worden, wenn die Geſinnung der Erzprieſter und Romanen in Siebenbürgen alſo geweſen wäre, wie ſie uns die Schrift des Athanaſius vom 30. September 1699 darſtellen möchte. Wir ſchöpfen ſomit die Ueberzeugung, daß die Sache der Union auch noch am 12. Dezember 1699 in Frage geſtellt war; denn an dieſem Tage erſchien folgendes Patent: Leopold, von Gottes Gnaden gewählter röm. Kaiſer, ꝛc. Erlauchte, Verehrte, Hochgeborne, Edle, Weiſe, Umſichtige, Getreue, Liebe! Ihr erinnert euch zweifelsohne Unſeres huldreichen Erlaſſes vom 14. April 1698, ſo wie des am 6. Auguſt 1699 wiederholten, in denen Wir ernſtlich verordnet haben, daß es den Romanen völlig frei ſtehen ſolle, entweder ſich mit einer der vier in Siebenbürgen rezipirten Religionen zu uniren oder im Zuſtande der Religion zu beharren, der ſie jetzt angehören; ferner, daß ſie ſich eben derſelben Privilegien zu erfreuen haben ſollen, deren ſich die Religion erfreut, mit der ſie die Union eingehen werden. Nun aber haben Wir mit dem größten Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß nicht nur Unſeren vorerwähnten huldreichen Erläſſen zuwidergehandelt wird, ſondern etliche Störer des öffentlichen Friedens es ſich herausnehmen, das Gerücht auszuſtreuen, als ſei es Unſere Abſicht, die gedachten Romanen zur Union mit der kath. Kirche zwangsweiſe zu verhal-

ten. Demnach wollen Wir euch hiedurch Unſeren kaiſerl. Willen, Geſinnung und Abſicht kundgeben, nach welchem es den vorerwähnten Romanen völlig frei ſteht, ſich mit einer der vier in Siebenbürgen rezipirten Religionen zu vereinigen oder in ihrem jetzigen Zuſtande zu verharren, und daß ſie ſich entweder der Privilegien der Religion, mit welcher ſie ſich uniren werden, oder aber deren zu erfreuen haben ſollen, welche die Romanen in ihrem jetzigen Zuſtande genießen. Und ſoll ſomit unter Androhung Unſeres Zornes Niemand wagen, die Romanen in dieſer Freiheit zu ſtören oder zu beläſtigen, im Gegentheil ſollen die Widerſpenſtigen, wenn ſich die Bedrückten ordnungsgemäß beklagen, beſtraft und ſoll den Beeinträchtigten nach Gebühr Recht und Gerechtigkeit widerfahren. Da es ſonach Unſer Wille iſt, daß Jedermann friedlich in ſeiner Religion, laut Unſerem königl. Diplome, leben dürfe, ſo gebieten Wir Euch wiederum huldreich und nachdrücklich, daß ihr nicht nur Unſere vorerwähnte Erklärung in der ganzen Provinz veröffentlichen laſſet, ſondern auch allen Eifer daran wendet, der Beachtung dieſes gnädigen, Unſererſeits gegebenen Erlaſſes Eingang zu verſchaffen, wie es den eifrigen und getreuen Räthen zukommt, und daß Ihr euch demſelben nach Gebühr unterwerfet. Im Uebrigen verſichern Wir Euch Unſerer k. k. Huld. Gegeben in Unſerer Stadt Wien in Oeſtreich, am 12. Dezember des Jahres 1699, Unſeres röm. Königthums das 42., Ungarns das 44., Böhmens das 43. Leopold, Julius Friedr. Graf von Bucelle. Auf höchſteigenen Befehl Sr. königl. Majeſtät Joh. Theodor von Wieſenberg *).

*) Magazinul istoricu pag. 301—304.

47. Wir haben mehr als einen Grund zu glauben, daß der amtliche Verkehr zwischen dem Exarchate von Bukareſt und dem Metropolitanſtuhle von Siebenbürgen in dieſen Zeiten nicht nur nicht abgebrochen war, ſondern mit allem Ernſte betrieben wurde, was ſchon daraus hervorgeht, daß der Fürſt der Walachei Johann Konſtantin Beſſarabu dem Athanaſius biſchöfliche Gewänder und am 13. Juni 1700 dem Erzbistum von Siebenbürgen die Herrſchaft Mariſeni im Kreiſe Argiſiu in der Walachei kraft des folgenden Diploms ſchenkte: Ich Johann Konſtantin Beſſarabu, von Gottes Gnaden Fürſt und Herr von ganz Ungrovlachien, ſchenke der heiligen und hochwürdigen Metropolie von Alba-Julia und dem Erzbistum von Siebenbürgen, welches die allerheiligſte Dreifaltigkeit zum Schutzpatron hat, und deſſen in der Länge der Zeit verfallene erzbiſchöfliche Reſidenz Unſer im Herrn entſchlafener Vorgänger, Fürſt Johann Michael von Grund aus wieder aufgebaut hatte, ſo wie auch dem hochverehrten Vater, dem Metropoliten Athanaſius und der geſammten Synode der heil. Metropolie das im Mariſeni'er Felde im Kreiſe Argiſiu gelegene Gut mit allem Grund, Feld, Wald, Gewäſſer und Baumwuchs und allen vorhandenen Einkünften. Es hat daher Unſere Herrlichkeit dem hochverehrten Vater Athanaſius, Metropoliten von Siebenbürgen, und der geſammten Synode der Metropolie dieſe Schrift Unſerer Herrlichkeit nebſt allen Kaufkontrakten dieſer Realitäten derart verliehen, daß derſelbe mit vollem Rechte dieſes Eigenthum in dem Felde, das Mariſeni genannt wird, nebſt allen Einkünften, von der einen bis zur anderen Grenze habe und beſitze. Gegeben in der Stadt Unſeres Fürſtenthums Bukareſt, am 15. Juni, Unſeres Fürſtenthums das 12.,

ſeit Erſchaffung der Welt das 7208-te und ſeit der Geburt Unſeres Herrn Jeſu Chriſti das 1700-te. Johann Konſtantin, V. V. Stefan Kantokuſino, Miniſter.

48. Das ſchöne Geſchenk, welches unſere Metropolie aus der Walachei empfangen hatte, machte auf die Gegner unſerer Orthodoxie einen tieferen Eindruck, als auf Athanaſius ſelbſt. Mußten ſie doch beſorgt ſein, ihre achtjährigen Anſtrengungen könnten vereitelt werden! Daher begannen ſie mit verdoppelten Kräften den Athanaſius in das Netz der völligen Apoſtaſie zu locken, was ihnen auch gelang. Athanaſius ſoll *) auf den 4. September 1700 alle Erzprieſter, Prieſter, Edle und Altmänner der Städte und Dörfer von ganz Siebenbürgen und den damit verbundenen Theilen ins Kloſter zur heil. Dreifaltigkeit nach Karlsburg zu einer Synode berufen und 1. die Sitzung vom 4. September mit einem Vortrag über den Vortheil der Union mit der Kirche Roms eröffnet haben. Der größte Theil des Clerus ſoll ſich zur Union geneigt gezeigt; die Adeligen aus dem Fogaraſcher Gebiete ohne Schwierigkeit ſich dazu haben überreden laſſen, doch nicht alſo die Bewohner des Hunyader Komitates, des Hermannſtädter Stuhles und des Kronſtädter Diſtriktes; trotzdem ſollen aber auf die vielfältigen Vorſtellungen der Anderen auch dieſe nachgegeben haben. 2. In der Sitzung vom 5. September ſoll darüber verhandelt worden ſein, daß außer den vier Punkten Nichts weiter angenommen werde; Ritus und Disziplin ſollten wie bisher bleiben und nur das aus ihnen weggelaſſen werden, was dem röm. kath. Glauben zuwiderlaufe. Ferner ſei beſchloſſen

*) Theil III. des Mag. ist. des A. T. Laurianu, Seite 307 ꝛc.

worden, es ſolle der Metropolit, jeder Erzprieſter in Gegenwart ſeines Geſchworenen, dann zwei Prieſter als Kommiſſäre und drei Altmänner ans jeder Gemeinde als Deputirte im Namen des ganzen Diſtriktes unterſchreiben. Der Akt ſelbſt ſei in dieſen Worten formulirt worden: Wir Unterfertigte der Biſchof, die Erzprieſter und der ganze Clerus der roman. Kirche in Siebenbürgen und den damit verbundenen Theilen, thun zu wiſſen hiedurch Allen, denen es zukommt, inſonderheit den Ständen des Landes Siebenbürgen, daß wir in Erwägung ſowohl der dahinrauſchenden Unbeſtändigkeit des menſchlichen Lebens, als auch der Unſterblichkeit der Seele, (für welche vor Allem Sorge getragen werden muß), frei und freiwillig und aus dem Antriebe des göttlichen Namens die Union mit der röm. kath. Kirche eingegangen ſind, und erklären uns hiedurch für Glieder der h. röm. kath. Kirche, indem wir Alles annehmen, bekennen und glauben, was ſie annimmt, bekennt und glaubt, vornämlich aber jene vier Punkte, in Betreff deren wir bisher getrennt ſchienen, und die uns durch das gnädige Dekret und das Diplom Sr. kaiſerl. Majeſtät, ſo wie durch das Sr. Eminenz des Erzbiſchofs vorgelegt worden, und wollen ſonach, daß wir uns aller jener Rechte und Privilegien erfreuen, deren ſich auch die Prieſter dieſer heil. Mutter, der Kirche, den Geſetzen der früheren ungar. Könige gemäß erfreuen; ähnlicherweiſe ſollen nun auch wir kraft des vorerwähnten Dekretes Sr. k. k. Majeſtät und Sr. Eminenz des Erzbiſchofs uns derſelben fortan als Mitglieder derſelben Kirche erfreuen. Zur größeren Beglaubigung und Bezeugung deſſen haben wir dieſes unſer Manifeſt mit der eigenhändigen Unterſchrift und mit dem Siegel des Kloſters von Alba-Julia, endlich mit

den eigenen, gebräuchlichen Siegeln versehen. Alba-Julia am 5. September 1700. (L. S.) Metropolit Athanasius, dann folgen die Unterschriften von 54 Erzpriestern und 1563 Priestern.

49. Ferner soll *) in der Sitzung vom 14. September 1700 der Metropolit folgende Disziplinarpunkte zur Genehmigung vorgelegt haben, welche alle an der angeführten Stelle also stehen: Jahr des Herrn 1700, September 14. Da zu dieser Zeit in der Metropolie zu Karlsburg (Alba-Julia) große Synode von allen Erzpriestern des siebenbürgischen Landes, welche Romanen sind, war, so haben Wir, der Bischof Athanasius unseren Wunsch gegen die Synode in folgenden Punkten ausgesprochen und gebieten auf das Nachdrücklichste allerorten, in den Comitaten, Stühlen und den vereinigten Landestheilen: den Erzpriestern, Priestern, Laien, welche Romanen, Griechen, Serben sind, und in diesem Lande, Siebenbürgen genannt, leben: als Willen des Bischofs: 1. Wenn der Bischof und die geschworenen Räthe des Bischofs einen Tag für die Synode aller Erzpriester des Landes ausschreiben, dann soll sich jeder Erzpriester nebst zwei alten Priestern am festgesetzten Tage auf der Synode einfinden, und soll jeder Pfarrer dem Erzpriester an Reisekosten zwei Sechser geben; wenn sie aber Einer nicht geben sollte, dann sollen ihn der Erzpriester und die zwei Aeltesten pfänden; sollte aber der Erzpriester sich am bestimmten Tage nicht einfinden, dann soll er des Amtes entsetzt und mit 66 fl. bestraft werden. 2. Die Kandidaten, welche Priester werden wollen, sollen erst zum

*) Magazin. istor. Tom. III. pag. 312—317.

Erzprieſter gehen und ſich ein Zeugniß ausſtellen laſſen und auch vom Seelſorger ein Zeugniß haben, und ſollen dieſelben den Pſalter verſtändlich können, ebenſo die Geſänge und alle Sakramente der Kirche; und bevor er bei der Metropolie 40 Tage lang geweſen, ſoll der Biſchof keinen weihen; eine Pfarre aber ſoll ihm der Erzprieſter ſuchen und ſoll derſelbe dem Erzprieſter ein Fuchsfell geben; 3. Die Prieſter, welche aus anderen Ländern kommen, ſollen nicht aufgenommen werden, bevor ſie ein Schreiben vom Biſchofe vorzeigen. Ebenſo ſollen die Prieſter, welche in andere Eparchien gehen, nicht aufgenommen werden, es ſei denn ſie hätten vom Erzprieſter einen Schein darüber, daß ſie ehrbare Leute ſind und ihre Steuern gezahlt haben; der Erzprieſter aber, der nicht alſo handelt, ſoll vom Biſchof mit einer Strafe von 24 fl. belegt werden. 4. Die Erzprieſter ſollen draußen im Lande oder in den Eparchien keine Eheſcheidungen vollziehen, außer wenn in Alba-Julia große Synode iſt; wenn's aber Einer thut, ſo ſoll er aller Ehre verluſtig werden und obendrein Strafe zahlen. 5. Wenn ein Prieſter Ueberläufer aus anderen Gemeinden und das Kirchenkind eines andern Prieſters oder Geſchwiſter traut, ſo ſoll er des Prieſterthums enthoben werden. 6. Die Kandidaten, welche Hurer oder Diebe geweſen ſind, ſollen die Weihe nicht empfangen dürfen. 7. Wenn Laien gewaltſam in das Haus des Prieſters oder zu deſſen Frauen oder deſſen Vieh, ohne Vorwiſſen des Biſchofs oder Erzprieſters eindringen, ſo ſollen ſie für gottlos gehalten werden, bis ſie Rechenſchaft ablegen, und weſſen die Schuld iſt, den trifft die Strafe der großen Synode, 66 fl. 8. Die Prieſter, welche kein Barett haben, oder ſich in den Wirthshäuſern oder betrunken auf den Märkten

herumtreiben, und keine langen Kleider tragen, ſollen des Prieſterthums verluſtig werden. 9 Wenn der Prieſter ſich mit einem Laien im Prozeſſe befindet, ſo ſoll, wenn der Prieſter den Laien anklagt, er denſelben vor deſſen Gerichtsbarkeit, vor den Richter oder die Obergeſpäne fordern; wenn aber der Laie den Prieſter anklagt, dann ſoll er ihn vor deſſen Gerichtsbarkeit vor den Erzprieſter oder den Biſchof laden. 10. Der Prieſter, welcher die Gemeinde eines anderen Prieſters uſurpirt oder deſſen Einkünfte ſchmälert, oder ihn vor der weltlichen Gerichtsbehörde verklagt, ſoll geſchoren werden. 11. Die Gemeinde, welche den Kirchenvater von den Gemeindelaſten nicht freihält oder gar keinen Kirchenvater hat, ſoll von der Religionsgemeinſchaft ausgeſchloſſen ſein, bis ſie einen Kirchenvater aufſtellt und ihn aller Laſten und Auslagen der Gemeinde überhebt 12. Die Gemeinde, welche an den Pfarrer nicht Familienweiſe einen Haufen Weizen, ein Viertel Hafer und zwei Arbeitstage entrichtet, ſoll keinen Pfarrer haben, der Pfarrer aber ſoll, wenn er ſich eigenmächtig Recht ſchafft, abgeſetzt werden. 13. Der Pfarrer, der an Sonn- und Feiertagen nicht dreimal, Mittwochs aber und Freitags nicht zweimal und in der Faſtenzeit nicht alle Tage Gottesdienſt hält, ſoll des Prieſterthums enthoben werden. 14. Die Pfarrer ſollen, ſo viel ſie können, den Gottesdienſt romaniſch verrichten, damit die Chriſten das Evangelium und die Legende verſtehen; wer aber nicht alle Sonn- und Feiertage aus dem Predigtbuche predigt, ſoll mit 12 fl. beſtraft werden. 15. Die Leute, welche an Sonn- und Feiertagen, wenn ſie zu Hauſe und geſund ſind, nicht zur Kirche und Meſſe gehen, ſollen vom Pfarrer und Richter und den Geſchworenen im erſten Falle mit einem,

und wer auch zum zweitenmale nicht kommt, mit 3 fl. bestraft werden; kommt er aber auch zum drittenmale nicht, so soll er gleich einem Heiden derart aus der Kirchengemeinschaft ausgestoßen werden, daß selbst zu seinem Leichenbegängnisse der Priester nicht gehe, desgleichen soll es denen ergehen, welche das Vater Unser, das Glaubensbekenntniß und die Gebote nicht können, gleichviel ob sie alt oder jung sind. 16. Die zum zweiten Male verehlichten Priester sollen auf keinen Fall Messe lesen, wenn aber Einer befunden würde, der es thut, so soll derselbe geschoren werden und ganz Laie sein. 17. Der Priester, der ohne heil. Oel tauft, soll der Priesterwürde verlustig werden. 18. Von den Feiertagen sollen die im Horologion mit Roth bezeichneten nnd jene, welche einen Polyeleos'gesang und ein Evangelium haben, gehalten werden; wer aber die Festtage anderswie hält, soll mit einer Geldstrafe von 12 fl. belegt werden. 19. Wenn die Erzpriester eine Eparchialsynode halten und ein Pfarrer erscheint auf der Synode nicht, so soll derselbe vom Erzpriester und den zwei ältesten Priestern und seiner Synode mit 6 fl. bestraft werden, außer im Falle, daß sie krank wären. 20. Die Ehepaare, welche ohne Beiziehung des Priesters verlobt worden, sollen nicht getraut werden, bevor sie es zur Kenntniß des Bischofs oder des Erzpriesters gebracht haben. 21. Die Leute, welche die vier Fastenzeiten nicht beobachten oder bei Fischfasten, an Mittwochen und Freitagen, nicht ordnungsgemäß fasten, sollen aus der Kirche ausgestoßen werden, bis sie sich vom Priester und von der Gemeinde Verzeihung erbeten haben. 22. Die wirklichen Priester, welche auf welche Art immer Tabak rauchen, sollen mit 12 fl. bestraft werden 23. Der Priester, der auf die

Seele oder Religion ſchimpft, ſoll des Prieſterthums entſetzt, der Laie aber einem Heiden gleichgeachtet werden. 24 Wenn in einer Kirche das Bildniß Chriſti, das der heil. Mutter und das des heil. Nikolaus fehlt, ſo ſoll der Prieſter mit 12, die Gemeinde aber mit 24 fl. beſtraft werden. 25. Die Prieſter, bei denen die Kirchengewänder ungewaſchen oder kürzer als bis zum Knöchel, oder die Kelche oder andere Geräthe ſchmutzig vorgefunden werden ſollten, ſollen mit 24 fl. beſtraft werden. 26. Den Prieſtern, welche den Allerhöchſten Kaiſer Ignatius und unſeren gekrönten König Joſef Leopold und den Biſchof von Siebenbürgen bei dem Gebete nicht erwähnen, wird die Gnade des Prieſterthums entzogen werden. 27. Wenn in einer Eparchie oder Gemeinde ſchlechte Leute, als Räuber, Ehebrecher und andere Uebelthäter ſich finden, ſo ſollen dieſe zur Beſtrafung den Händen der Obrigkeit überliefert werden; und ſo lange ſie ſich mit der Kirche nicht ausſöhnen, ſo lange ſollen ſie nicht aufgenommen werden, ſondern exkommunizirt ſein. 28. Die Gemeinde, in welcher an Sonn- und Feiertagen Tänze, Aufzüge auf den Straßen und dergleichen ſtattfinden, ſoll mit 12 fl. beſtraft werden. Dieſe 28 Punkte oder Geſetzvorſchläge, welche der Metropolit der Synode vorlegte, wurden mit zwei Modifikationen in Betreff des zweiten und vierten Punktes angenommen. Was Letzteren anbelangt, ſo weiſ't die Synode darauf hin, wie es unmöglich ſei, daß die Erzprieſter blos auf Hauptſynoden in Karlsburg Eheſcheidungen vornehmen, da die Synode blos einmal im Jahre zuſammenträte, Anläſſe zu Eheſcheidungen aber im Laufe des Jahres viele vorkämen, und wie der Umſtand, daß derlei Angelegenheiten blos einmal im Jahre entſchieden werden

ſollten, zu vielen Gefahren an Leib und Seele Anlaß geben könne. Hätten doch auch die Landesgeſetze beſtimmt, „daß obwohl es einige Zeiten im Jahre gäbe, in denen ſonſt kein Gericht gehalten werden dürfe, für die Eheangelegenheiten dennoch keine Zeit das ganze Jahr hindurch verboten ſein ſolle.“ Ebenſo eröffnete die Synode in Betreff des zweiten Punktes, daß mit der verſtändlichen Kenntniß des Pſalters von den in die tiefen theologiſchen Wiſſenſchaften nicht eingeweihten Kandidaten zu viel verlangt werde, da der Pſalter ein Buch ſei, über deſſen Verſtändniß an gar manchen Stellen bis auf den heutigen Tag ſelbſt die ſcharfſinnigſten Theologen im Streite ſeien und nicht übereinſtimmen könnten. Außerdem aber könne die Verpflichtung der Kandidaten: ihre Würdigkeit durch den Seelſorger nachzuweiſen, zwei gewaltige Vergehen gegen das Myſterium der Beichte hervorrufen, namentlich, daß entweder der Kandidat ſeine Sünde nicht beichte, oder daß der Seelſorger die gebeichtete Sünde dem Biſchof mittheile, — eine Forderung, auf die einzugehen dem Prieſter in keinem Falle geſtattet ſei. Und ſo berichtigte der Metropolit dieſe zwei Punkte durch folgende, den angeführten Beſchlüßen nachträglich angehängte Worte: Doch haben wir geſtattet: „Die Erzprieſter ſollen mit Vorwiſſen des Biſchofs Eheſcheidungen vollziehen, die Kandidaten ſollen, wenn ſie würdig und wohlunterrichtet ſind, geweiht werden.“

50. Athanaſius ſoll *) nach dieſer Ordnung der Angelegenheiten in Siebenbürgen ſich nach Wien zum Kaiſer begeben haben, von demſelben mit gebührender Ehrerbietung aufgenommen und mit einer goldenen Kette, einem Kreuze

*) Magaz. istor. Tom. III. 317—321.

und dem Bildniſſe des Kaiſers dekorirt worden ſein, wie dieſes das Beſtätigungsdiplom bezeugt: Wir Leopold von Gottes Gnaden röm. Kaiſer, beſtändiger Auguſtus ꝛc. thun zu wiſſen hiedurch Allen, denen es zukommt, daß Wir bei Unſerer Sorgfalt für die Wahl der geiſtlichen Hirten Unſerer getreuen Unterthanen und in Erwägung der hohen und beſonderen Verdienſte Unſeres Getreuen, Athanaſius, Biſchofs des griechiſchen Ritus in Siebenbürgen und den damit verbundenen Theilen, ſo wie ſeiner geiſtigen Gaben, ſeiner Gelehrſamkeit und ſeines muſterhaften und Allen wohlgefälligen Lebenswandels, Betragens und der anderen Tugenden, mit welchen ihn, wie Wir aus dem Berichte Unſerer hohen Miniſter vernommen haben, der Allerhöchſte ausgeſtattet hat, Uns entſchloſſen haben, dieſen Biſchof als eine würdige und verdienſtvolle und Uns genehme Perſon zum Biſchof der roman. Nation in Siebenbürgen und den damit verbundenen Theilen, zum Prälaten und Oberhirten des gedachten roman. Volkes, an die Stelle des letztverſtorbenen Biſchofs Theophilus, nach dem königl. Patronatsrechte, zu ernennen, welches Wir kraft des Rechtes der geweſenen Könige von Ungarn, Unſerer Vorfahren glorreichen Andenkens in Bezug auf die Verleihung aller Kirchenwürden und Benefizien aus Unſerer Provinz Siebenbürgen und den damit verbundenen Theilen beſitzen und ausüben: ferner denſelben in die Zahl der Räthe aufzunehmen und ihm jenes Epiſkopat nebſt allen Rechten, Nutznießungen und Einkünften jeglicher Benennung zu geben, welche von Rechtswegen und von Alters her jenem Biſchofe zuſtehen, und ihn in die Verwaltung des Epiſkopats durch Unſer Theſaurariat in der Provinz Siebenbürgen einzuführen. Und aus Unſerer beſonderen k. k. Liebe, mit welcher

Wir dem gedachten Biſchof zugethan ſind, und um ſeine und ſeiner Nation Ehre und Achtung willen haben Wir denſelben mit einer goldenen Kette, geſchmückt, mit dem Kreuze und Unſerem k. k. Bilde dekoriren und beehren wollen, welche auch auf die anderen Biſchöfe, ſeine Nachfolger, übergehen ſoll, unter der Bedingung jedoch, daß derſelbe in Allem, was recht und erlaubt iſt, ſowohl dem Oberhaupte der heil. röm. Kirche, als auch Uns und dem Erzbiſchofe von Gran, dem Gegenwärtigen wie Zukünftigen, untergeben und getreu ſei, daß der Biſchof ſelbſt wie ſeine Nachfolger das jetzige Glaubensbekenntniß auch künftighin bewahre, ebenſo auch alle Prieſter dieſes Ritus, welche ſich des Episkopats und der übrigen Beneſizien werden erfreuen wollen, und welche die Beſtätigungsbriefe erſt von Uns, als dem apoſtol. König empfangen werden, die ihnen durch Unſere ſiebenbürgiſche Hofkanzlei zugeſtellt werden ſollen. Kraft und Zeuge dieſes Unſeres Schreibens. Gegeben in Unſerer Stadt Wien in Oeſtreich am 19. Tage des Monates März im Jahre des Herrn 1701, Unſeres röm. Königthums dem 44., Ungarns dem 46., Böhmens des 45. Leopold m. p. Graf Samuel Kalnoki. Johann Fiat m. p.

51. Bei dem erſten Anblicke deſſen, was durch Athanaſius auf der vorerwähnten Synode ſoll verhandelt worden ſein, kann man den Zweifel an der Aechtheit desſelben nicht unterdrücken; denn in der Unterfertigung der Synode vom 4. September 1700 heißt es, wie wir ſahen, die Urkunde der Synode ſei von 54 Erzprieſtern und 1563 Prieſtern unterſchrieben worden; ja was noch mehr iſt, Einige *) wollen wiſſen, es ſeien außer den Erzprieſtern

*) Magaz. istor. Tom. III. pag. 312.

und Prieſtern auch je drei Laien aus jeder Gemeinde berufen worden, denen ſich noch eine Menge Romanen aus allen Gegenden angeſchloſſen hätten, um den Ausgang der Union zu ſehen, und nur nachdem ſie ſich überzeugt, daß der Ritus und die Kirchendisziplin unverändert wie früher bleiben werden, ſich beruhigt und die Union angenommen hätten. Die Geſchichtſchreiber *) erzählen, es ſeien an demſelben Tage an 20,000 roman. Familien übergetreten. Wäre dieſe Urkunde glaubwürdig, ſo hätte Athanaſius bei ſeiner Rückkehr aus Wien gewiß nicht nöthig gehabt, zu Hatzeg am 18. Juli 1701 Folgendes zu ſchreiben: Wir von Gottes Gnaden Athanaſius, Erzbiſchof und Metropolit des Karlsburger (Alba-Julienſer) Stuhls und des ganzen Landes Siebenbürgen ꝛc. im Jahre des Herrn 1701, am 16. Juli. Als zu Karlsburg große Synode von allen Erzprieſtern des ſiebenbürgiſchen Landes war, haben Wir unſere ſchriftliche Erklärung in Glaubensſachen in die Hände der Erzprieſter in dem Hunyader Komitate, zu Hunyad wohnhaft, des Erzprieſters Georg und des Erzprieſters Johann gegeben und allen Prieſtern und Laien des Hunyader Comitates, welche der griech. und roman. Religion angehören, eröffnet, wienach die Religion des gnädigſten Kaiſers und die vier Punkte, die Wir angegeben haben, Niemand verhöhne, ſondern ſo wie wir bisher nach der Vorſchrift der griech. und roman. Satzungen gelebt haben, auch fortan die Kirchen von Hunyad und alle Kirchen aus dem Hunyader Comitate nebſt allen Prieſtern und Laien leben und ſich in Betreff aller kirchlichen Einrichtungen halten ſollen, ohne hiezu zuzuſetzen,

*) Wir möchten dieſe Geſchichtſchreiber gerne kennen lernen.

noch hinwegzunehmen. Sie ſollen aber auch Uns gehorſam ſein, wie ſie den früheren Biſchöfen und denen, die für ihre Wohlfahrt ſorgten, gehorſam geweſen ſind. Hievon laſſen Wir Allen die Kunde zukommen, denen es ſich gebührt, und beſtätigen es mit Unſeren Unterſchriften und Siegeln, mit denen Wir Unſere ſchriftlichen Ausfertigungen beglaubigen. Geſchrieben zu Alba-Julia, am 18. Juli im Jahre 1701. (L. S.) Biſchof Athanaſius m. p. (L. S.) P. Ladislaus Báráuyi m. p. (L. S.) Franciscus Beluſi Societatis Jesu Residentiæ Albensis Superior m. p. (L. S.) Andreas Horváth Residentiæ Societatis Jesu Claudiopolitanæ Prior m. p. Wie der Herr Biſchof erlaubt hat, alſo ſei's geſchrieben: Notarius Basilius Daian m. p.

52. Wenn es wahr wäre, daß, wie geſagt worden, an dem einen Tage der Synode nebſt den 54 Erzprieſtern und 1563 Prieſtern noch 20,000 roman. Familien zur Union übergetreten ſeien, dann wäre am 13. Februar 1702 kein Dekret erſchienen, worin verordnet wird: „Nachdem die Nation der Romanen, Griechen und Rusniaken, welche bisher mit dem Schisma befleckt waren, in verſchiedenen Gegenden der Königreiche von Ungarn, Kroatien, Slavonien, dann Siebenbürgens und der damit verbundenen Theile durch Eingebung Gottes angefangen hat, zur Union und in den Schooß der heil. röm. Kirche zurückzukehren: ſo wird von der kaiſerl. Regierung erklärt, daß die Kirchen, Perſonen und Kirchenſachen der Unirten des griechiſchen Ritus in den genannten Königreichen von Ungarn, Kroatien und Slavonien, ſo wie auch von Siebenbürgen ſich derſelben kirchlichen Freiheit erfreuen ſollen, deren ſich in Wahrheit die Kirchen, Perſonen und Kirchenſachen der Gläubigen des lat. Ritus

erfreuen, und Niemand ſoll ſich unterfangen, ſich der vorhin erklärten kirchlichen Freiheit der Unirten des griechiſchen Ritus zu widerſetzen, oder die unirten Prieſter als Unterthanen zu behandeln oder zu herrſchaftlichen Arbeiten oder zu Frohndienſten anzuhalten.“

53. Wir halten uns in Betreff dieſes, für uns ſo hochwichtigen Gegenſtandes von jeder Leidenſchaft ferne und beſchränken uns auf die Anſicht, daß der Metropolit Athanaſius und etliche von den Erzprieſtern, Prieſtern und Laien die Union angenommen, dieſe aber eine ſehr geringe und unbedeutende Zahl ausgemacht haben mögen. Unſre Meinung tritt auch der Anſicht entgegen, als hätten die Kalviner den Romanen von der Union abgerathen, wie dieſe Anſicht ein Geſchichtſchreiber zu begründen ſucht, indem er ſagt *): „Weil aber, nachdem die Romanen in Siebenbürgen nebſt ihrem Erzbiſchof und dem ganzen Clerus dieſe Union mit der röm. Kirche eingegangen ſind, es nicht an Kalvinern gefehlt hat, welche nach dem Beiſpiele der Katholiken einige von den roman. Prieſtern zur Union mit den Kalvinern geneigt zu machen ſuchen: ſo habe ich hier den Beweis liefern wollen ꝛc. Es ſcheint uns, als ſagte dieſer Geſchichtſchreiber nicht die Wahrheit, wenn er ſchreibt, daß die Kalviner nach dem Beiſpiele der Katholiken etliche von den roman. Prieſtern zum Kalvinismus hinüberzuziehen ſuchten, weil in dieſem Falle auch die Lutheraner guten Grund gehabt haben würden, roman. Prieſter zu ihrer Religion zu locken, was aber nirgend angedeutet wird. Daher behaupten wir, daß die Kalviner nicht als Kalviner, ſondern als Ariſtokraten

*) Quia vero postquam Valachi etc.

die Union zu hintertreiben ſuchten, um nicht, unter dem Vorwande der Union, katholiſche Prieſter auf ihren Ortſchaften ſich herumtreiben zu ſehen und um nicht etwa, wenn ſie Unirte unter ihren Unterthanen hätten, den unirten Pfarrer von den Frohnleiſtungen freiſprechen zu müſſen, wie dies Alles durch das kaiſerl. Diplom vom 16. Februar 1699 war anbefohlen worden. Die Wahrheit dieſer Annahme ergibt ſich aus den Verhältniſſen der damaligen Zeit, nach welchen während der Einführung der Union in Siebenbürgen die Ariſtokratie aus Edlen der kalviniſchen Religion beſtand und es katholiſche Adlige kaum hie und da einen gab. Auch heutzutage noch iſt die Zahl der Ariſtokraten reformirter Religion in Siebenbürgen größer, als die der katholiſchen, wiewohl letztere ſpäter, und weſentlich durch jene romaniſcher Nation ziemlich angewachſen ſind. Hieraus folgt, daß, wenn der erwähnte Schriftſteller behauptet, die Kalviniſten ſeien der Ausbreitung der Union entgegengetreten, er ſich mit kluger Vorſicht ausdrückte, indem er eigentlich die ungr. Ariſtokratie darunter verſtanden haben mag. Doch kann man auch im Allgemeinen die Behauptung Einiger, derzufolge ſogleich auf der Synode vom 4. September 1700 alle Erzprieſter, Prieſter und Chriſten in Siebenbürgen übergetreten ſein ſollen, nicht für richtig gelten laſſen; denn in dem kaiſerl. Diplome vom 9. März 1701 werden blos Athanaſius und ſeine Nachfolger, ſo wie alle Prieſter desſelben Ritus, welche des Epiſkopats und der anderen Benefizien würden theilhaftig werden und ſich erfreuen wollen, unter die Jurisdiktion des Erzbiſchofs von Gran geſtellt; dieſe Stelle wäre ganz ſicher präciſer ſtyliſirt worden, wenn unſre ganze Kirche ſich unirt haben ſollte. Und ſo liefert denn dieſe Stelle den

Beweis dafür, daß Athanasius die Union eingegangen war, und daß er selbst, wie alle Nachfolger und die Priester, welche sich uniren würden, jener Benefizien theilhaftig werden sollten, deren sich der lateinische Clerus erfreue. Das Schicksal der Anderen, welche ihre altväterliche Kirche nicht verlassen hatten, war schon mittels Patentes vom 14. April 1798 *) entschieden worden.

54. Der traurige Zustand des romanischen Clerus und Volkes, welche ungeachtet der materiellen Vortheile, die für die Geistlichkeit, nicht aber auch für die Laien in Aussicht gestellt wurden, standhaft bei ihrer alten Orthodoxie verharrten, verschlimmerte sich noch dadurch, daß ihnen das Recht, ihren eigenen Bischof zu haben, benommen wurde. Aus diesem Grunde nahmen sie ihre Zuflucht theils zu dem Metropoliten von Bukarest und dem Bischofe von Rimnik in der Walachei, theils zu dem moldauischen Metropoliten, der seinen Sitz damals in Suceava hatte, wohin auch heutzutage noch unsere Christen aus den Gegenden von Kövar, Dees und Bistritz wallfahrten, um ihre Andacht dem heil. Johann von Suceava, dessen Reliquien in der dortigen Hauptkirche, der gewesenen Metropolie, aufbewahrt werden, zu bezeigen; ebenso wendeten sie sich an den Bischof von Radaucz in der Bukowina und an das karlowitzer Metropolitanat, welches nicht lange vorher errichtet worden war, und suchten bei diesen Bischofssitzen geistlichen Trost. Unterdessen war Athanasius gestorben und der erste mit Rom unirte Bischof war Johann Pataki. Unter diesem trat ein, eine Zeitlang verschwunden gewesener Mönchspriester Dositheus

*) siehe §. 37 aus diesem Werke.

Zirca, geboren in Gimbucz, im untern Kreiſe des Karlsburger Komitats, unter unſern Chriſten mit der Behauptung auf, daß er die Biſchofsweihe in der Walachei empfangen und als ein nach den kirchlichen Satzungen geweihter Biſchof der orthodoxen Religion, Willens ſei, diejenigen, die die Union nicht eingegangen ſind, zu tröſten. Einige wollen wiſſen, daß unſer Clerus und unſere Chriſten den Doſitheus Behufs der Biſchofsweihe in die Walachei geſchickt haben, dies kann aber für eine Erfindung angeſehen werden. Thatſache iſt, daß wenige unſerer Geiſtlichen und Chriſten in ſeine Orthodoxie Vertrauen gehabt haben, — was ſich zuletzt dadurch gerechtfertigt hat, daß Doſitheus, da ihm die prätendirte Biſchofsſtelle Seitens des Biſchofs Pataki beſtritten wurde, die unirte Biſchofsſtelle von Marmaros annahm, wo er auch geſtorben iſt. Daß dieſer Doſitheus zum Biſchof geweiht geweſen ſei, davon geſchieht in der Chronik aller übrigen bei dem Erzbisthume der Walachei geweihten Biſchöfe, keine Erwähnung, — daher iſt es auch kaum zu glauben, daß er die Biſchofsweihe dort empfangen habe.

55. Die neue Hierarchie der unirten Kirche, um ihren Beſtand beſorgt, konnte in dem Eifer derer, die ſich in der Aufrechthaltung der orthodoxen Kirche auszeichneten, nur eine Gefahr erblicken, weßwegen ſie auch für gut fand, auf Befehl des Klauſenburger Rektors des Jeſuitenordens, welcher, da damals die Biſchofsſtelle verwaiſt war, die Oberaufſicht über die unirte Kirche hatte, am 5 November 1728 eine Kirchenverſammlung zu halten. Auf dieſer wurde beſchloſſen: I. Den Pfarrer Mailat aus Schona Repſer Bezirks, der angeblich die Union gehemmt haben ſollte, bei dem Rektor zu verklagen und dieſen zugleich zu bitten, die

Bestrafung des gedachten Pfarrers Mailat bei der politischen Behörde zu erwirken. II. In Anbetracht der Excesse, die sich die schismatischen Geistlichen durch den Abfall von der Union und durch die gewaltsame Besitznahme der unirten Kirchen zu Schulden kommen lassen, wurde beschlossen, daß Nikolaus der Archidiakon von Benia und Ladislaus Hatas Pfarrer zu Fogaras, oder an der Stelle dieses, ein anderer vom Rektor Ernannter mit zwei ihnen zur Verhütung jeglicher Störung von dem Gouvernement dem kommandirenden General beigegebenen Kanzelliſten, eine Untersuchung vornehmen sollten. III. Daß alle Erzpriester mit den ihnen untergeordneten Geistlichen Distriktual-Versammlungen halten, und alle diejenigen, die von der Union abgefallen sind, dem Herrn Rektor anzeigen sollen. IV. Daß den Mönchen die Spendung der heil. Sakramente, ja selbst das Lesen der Predigt untersagt werden solle, da sie viele Ungehörigkeiten und viele Wirren im Volke verursachten, zugleich solle an die Landesstelle die Bitte gestellt werden, die Mönche aus dem Lande zu verweisen. V. Daß Niemand von den Unirten seine Kinder in schismatische und häretische Schulen schicke, und daß der Erzpriester oder der Priester und der Laie, der dieser Verordnung nicht Folge leisten werde, mit einer Geldstrafe, Ersterer von 24 fl., Letzterer von 12 fl. belegt werden sollen.

56. Ein Eremit Namens Besarion, der nach Karlowitz kam, um die dortigen und die im Banate befindlichen Klöster zu besuchen, und der seine Reise durch Ungarn und Siebenbürgen nach den Donaufürstenthümern fortzusetzen wünschte, erhielt vom Erzbischofe Arsenius Joannovics in

in ſerbiſcher und lateiniſcher Sprache folgenden Empfehlungsbrief: Vorzeiger dieſes, welcher nach ſeiner glaubwürdigen Angabe im Maydaner Diſtrikt in Bosnien, von den dermalen zu Konſtainitza in Kroatien lebenden Eltern Maxim und Maria geboren, ſich dem Einſiedlerleben gewidmet, vor zwei Jahren mehrere heil. Orte, den heil. Berg Athos, um die dort aufbewahrten heil. Reliquien zu beſichtigen und zu verehren, ja auch die heil. Stadt Jeruſalem beſucht hat, von wo er zurückgekehrt in dem benachbarten Kloſter des heiligen Sabbas die höchſte Mönchsweihe empfangen, ſeinen Namen Nikolaus in Beſarion unverändert hat, mit Genehmigung ſeiner Vorgeſetzten hierher gekommen iſt, und von beſonderem Eifer beſeelt an den heil. Orten zu leben, wieder in die erwähnte heil. Stadt und nach den heil. Orten zu gehen beabſichtigt, — hat Uns inſtändigſt gebeten, ſein Vorhaben zu billigen, und ihm dieſes Empfehlungsſchreiben zu ſeiner größeren Sicherheit auf die Reiſe zu geben. Indem Wir ſeine, zur Ehre Gottes geſtellte Bitte gewähren, empfehlen Wir denſelben Beſarion Allen und jedem Einzelnen mit der gebührenden Achtung, und erſuchen zugleich, ihn überall nicht nur ſeine Reiſe ungehindert und unbeanſtändigt fortſetzen zu laſſen, nach Kräften zu unterſtützen und in Unglücksfällen in Schutz zu nehmen, ſondern ihn auch für einen wahren Bekenner unſerer griechiſch-orthodoxen Religion zu halten und anzuerkennen. Die ihm gewährte Gunſt werden Wir durch Unſer Gebet und Segen zu vergelten beſtrebt ſein. Gegeben in Unſerer Reſidenz Karlowitz, den 12. Februar 1742. Arſenius IV. m. p. Mit dieſem Empfehlungsſchreiben kam Beſarion nach den Klöſtern des Banates, von dort nach dem von Hodos in der Arader

Diöceſe und nach Lipova, von wo aus er den Weg nach Siebenbürgen einſchlug, Dobra, Deva, Broos durchreiſte und die Reiſe durch Hatzeg nach der Walachei antrat. Obwohl dieſer Eremit ſeine Reiſe in der reinſten Abſicht, ſeine Andacht in den Klöſtern zu verrichten, unternommen hatte; ſo erblickten in ihm doch Manche einen Störer des Religionsfriedens, und da unſere Chriſten die Kunde von ſeiner Reiſe verbreiteten und ihn überall mit Ehren und Pietät empfingen, ſo ſchrieb man ihm Hochmuth zu und gab ſeinen Worten den Stempel des Aberglaubens.

57. Obwohl auf dem ſiebenbürgiſchen Landtage von 1744 beſchloſſen wurde, daß die unirte Geiſtlichkeit mit der katholiſchen in eine Kategorie geſtellt ſein ſolle, folglich ihr diejenigen Rechte, deren ſich die letztere erfreute, zugeſagt wurden, ſo zeigten doch die romaniſchen Geiſtlichen wenig Neigung, ihre Religion zu verlaſſen. Von dem Volke aber kann geſagt werden, daß ſein ſtandhaftes Beharren bei der väterlichen Religion muſterhaft war. Seine an den Tag gelegte Ueberzeugung bewies, wie gut es die Religionsbewegungen begriff, die es auch aus nationalen Rückſichten vermied. Nicht lange nach dem erwähnten Landtage kam nach Siebenbürgen ein Mönch aus der Walachei, Namens Sophronius, geboren im Dorfe Csora in Siebenbürgen. Dieſer fing an, ſeine Religionsgenoſſen in dem orientaliſchen väterlichen Glauben zu beſtärken, wurde aber bald genöthigt, in ſein Kloſter zurück zu kehren. Unterdeſſen that ſich in der Gegend von Marmaros ein anderer in der Walachei geweihter Prieſter, Johann Molnar aus Zoodt, durch ſeinen Eifer für die Integrität der orientaliſch-orthodoxen Kirche hervor. Unterrichtet von den Reden, die dieſer Geiſtliche im Dorfe

Pogaceoa bei Torda und in dem benachbarten Sz. Peter, bei Gelegenheit des Jahrmarktes gehalten hatte, erwirkte die unirte Hierarchie bei der politischen Behörde die Gefangennehmung und Abführung desselben nach Blasendorf, wo die erwähnte Hierarchie ihn, ohne über denselben als einen Priester einer anderen Religion irgend eine Jurisdiktion zu haben, degradirte und scheeren ließ, daher auch sein Spottname „Johann der Geschorene." Umsomehr verehrten ihn aber die Unsrigen, und nachdem er von Blasendorf befreit und nach Pogaceoa zurückgekehrt war, strömte zu ihm eine große Masse Volkes, um sich an seinen Lehren zu erbauen. Aus diesem Grunde wurde er abermals als Religionsstörer verhaftet, und zuerst nach dem Schloße von Maros Vasarhely und nicht lange darauf nach Wien abgeführt. Dort wurden die gegen ihn erhobenen Anklagen in Verhandlung genommen; doch ward er unschuldig befunden und erhielt die Freiheit in sein Vaterland zurückzukehren, ja es wurde ihm eine lebenslängliche Pension von täglichen 30 kr. seitens der Regierung angewiesen. Er konnte aber vor seinen Feinden, die ihn wegen allerlei Kleinigkeiten bedrängten und neckten, auch jetzt keine Ruhe finden, deßwegen ging er abermals freiwillig mit seinem jüngern Bruder nach Wien und beklagte sich über die ihm zugefügten Ungerechtigkeiten. Von dort kehrte er, in Folge der ihm ertheilten Rathschläge, nach dem Banat zurück, wo er auch nicht lange darauf starb.

58. Die Betrübniß der Geistlichkeit und des Volkes, welche standhaft bei ihrem väterlichen Glauben verharrten, wuchs um so mehr, je größer der Eifer Einiger für die Verbreitung der Union war, zu deren Gunsten die verschiedensten Mittel gebraucht wurden. So wurden unter Anderem

polemiſche Reden gehalten, und bei dieſer Gelegenheit zeigte man unſerem Volke und Clerus das Gemälde des Florentiner Concils, mit dem verunſtalteten Bilde des Patriarchen Photius darauf. Ferner wurde für diejenigen, die in den Schooß ihrer alten Kirche zurücktreten wollten, eine ſechswöchentliche Prüfung angeordnet, der Viele auch von denen, die ihrem väterlichen Glauben nie untreu geworden, unterzogen wurden. Der unirte Pfarrer, der dabei den Unterricht ertheilte, erhielt täglich 2 fl., einen von den, von der Union zurücktretenden Chriſten und einen von dem betreffenden unirten Pfarrer, weil dieſer ſeine Leute ſo ſchlecht unterrichtet habe. Gegen die orthodoxen Pfarrer aus den Vorſtädten von Hermannſtadt wurde, weil ſie ſich unter den dortigen Zigeunern Kirchenfunktionen erlaubten, beim Fiskus auf Entſetzung des Amtes Klage geführt. Der Pfarrer Matheus aus Meleeſt bei Hatzeg wurde ſeines prieſterlichen Charakters entkleidet und dazu noch mit einer monatlichen Kerkerſtrafe belegt, weil er ſich bei Unirten zu fungiren unterſtanden hatte. Eliſabeth Vitzai aus Zelach wurde aus dem Grunde, weil ſie während der ſechswöchentlichen Prüfung die orthodoxe Kirche beſuchte, genöthigt, die Prüfung zum zweiten Male zu beſtehen. Wo nicht alle, ſondern bloß der vierte Theil von den Inwohnern zur Union übertrat, wurde die Kirche der Gemeinde den Unirten zugeſprochen, und wenn die Unirten zu anderen Religionen übertraten, ſo blieb doch der unirte Pfarrer bis zu ſeinem Tode im Genuße aller kirchlichen Einkünfte *). Alles dieſes machte unſeren Clerus

*) Aus der Sammlung der verſchiedenen Verordnungen, die in Reſinar aufbewahrt werden.

und unſer Volk in ihrem Glauben nicht nur nicht wankend, ſondern beſtärkte ſie noch, ſo, daß ſie überall, wo ſie keine Kirchen hatten, andere und ſchönere als die früheren zu bauen anfingen, — ein Eifer, der alle Andersgläubige unſeres Landes zum Staunen brachte.

59. Nach ſo vielen Widerwärtigkeiten und Opfern, ging auch für unſere Kirche der Morgenſtern einer beſſeren Zukunft auf, theils weil die Regierung zu der Einſicht der erbitterten Verfolgungen unſeres Clerus und Volkes durch die überſpannten Eiferer unter den Unirten gelangt, dem unirten Biſchofe unterm 13. Juli 1759 zu Gemüthe führte, fernerhin von jeder Verfolgung gegen die Nichtunirten, ſeien ſie Laien oder Prieſter, wegen der Nichtanerkennung der Union, abzuſtehen; theils weil die kaiſerliche Regierung im Jahre 1761 in Folge vielfacher Geſuche ſeitens des Clerus und des Volkes geruhte, die orientaliſch orthodoxe Kirche von Siebenbürgen zeitweilig dem Biſchofe von Ofen, Dionyſius Novakovics, anzuvertrauen, was ſehr Vielen mißfiel. Nachdem dieſer biſchöfliche Stellvertreter nach Siebenbürgen kam, beſuchte er die Kirchen, den Clerus und das Volk und tröſtete Alle, indem er wo es Noth war, Prieſter weihte, die Kirchen, in welchen es an Antiminſſen mangelte, mit ſolchen verſah, die Abſolution den Verſtorbenen verlas u. a. m. Dieſer Biſchof hat ſehr ernſthaft dahin gewirkt, daß unſere Kirche ihren eigenen Biſchof haben ſolle, der Tod aber ereilte ihn mitten in ſeiner Wirkſamkeit und er ſtarb in dem Herrn, in ſeiner biſchöflichen Reſidenz zu St. Andrä. Ihm folgte auf den biſchöflichen Stuhl von Ofen im Jahre 1770 den 2. März der Archimandrit des Kloſters Grabovatz, Sophronius Kirilovics nach, obwohl es den Feinden unſerer

Kirche sehr erwünscht gewesen wäre, uns ohne Bischof zu sehen. Auch dieser Bischof Sophronius besuchte unsere viel bedrängte Kirche in Siebenbürgen und verwaltete sein oberhirtliches Amt zum Troste des Clerus und des Volkes, indem auch er ihr Verlangen nach einem eigenen Bischof unterstützte. Auch der Karlowitzer Erzbischof, der die Zustände der Kirche in Siebenbürgen kannte und zugleich seiner Pflicht gegen diese vielbedrängte Kirche sich vollkommen bewußt war, bestrebte sich unausgesetzt, in Siebenbürgen einen Bischof anzustellen. Die vielfachen Gesuche des Clerus und des Volkes, sowie auch die Verwendung des Karlowitzer Erzbischofs und des bischöflichen Stellvertreters, Sophronius Kirilovics, hatten den Erfolg, daß Se. Majestät unterm 6. November 1783 den Vorschlag des Erzbischofs genehmigte und zum Bischof der Kirche in Siebenbürgen den Archimandriten des Klosters Schischatovacz in der Karlowitzer Archidiöcese, Gedeon Nikitics, mit dem Zusatze ernannte, daß er einen Gehalt von 4000 fl. und zwar aus denselben Quellen, wie die Bischöfe Ungarns beziehen, daß er seinen Sitz in Hermannstadt haben, sein oberhirtliches Amt über die Kirche in Siebenbürgen im Sinne der ihm zukommenden Jurisdiktion führen, in den dogmatischen und rein geistlichen Angelegenheiten von dem Erzbischofe und der erzbischöflichen Synode abhängen, und an dieser wie die anderen Bischöfe theil nehmen, von den Vorrechten aber, deren sich die serbische Nation in Ungarn erfreut, ausgeschlossen sein solle *).

*) Der am kaiserl. Hofe angestellte Kanzler Graf Eszterházi schreibt dem Metropoliten Moses Putnik bezüglich der Wiederherstellung unserer Hierarchie in Siebenbürgen Folgendes:

60. Der Bischof Gedeon Nikitics fand bei seiner Ankunft in Siebenbürgen die Geistlichkeit und das Volk in dem traurigsten Zustande. Im Bewußtsein seines apostol. Berufes nahm er keinen Anstand sich für die allgemeine Wohlfahrt der Kirche aufzuopfern. Er hatte nicht, wo er sein Haupt hinlegte, deßwegen verweilte er auch mehr in Resinar, wo ihm die Gemeinde ein Haus zur Wohnung anwies, als in Hermannstadt. Dies Haus wird auch

---

Iis, quae Excellentia Vestra pro vacante in Transylvania Gr. n. u. Episcopatu restaurando, sub 7-a proxime praeteriti mensis, proposuerat Individuis, Suae Maiestati Sacratissimae demisse relatis, dignata est Eadem Altissima primo loco propositum Gedeonem Nikitits pro Episcopo in Transilvania non unito denominare, vultque benignissime, ut idem penes 4000 florenorum salarium ex objectis in Regno quoque Hungariae usuvenientibus percipiendum, Sedem habitationis Cibinii figat, et in dogmaticis et pure Spiritualibus ab Excellentia Vestra et Synodo archiepiscopali dependeat, huicque Synodo uti reliqui Episcopi non uniti interveniat, ab omnibus tamen, quibus natio in Hungaria Illyrica fruitur Privilegiis, exclusus sit. Altissimam hanc Resolutionem ea cum requisitione Excellentiae Vestrae significandam duxi, ut neodenominatum Episcopum de illa plenarie instruere, et quam primum concreditum sibi in Bucovina negotium confecerit, pro recipiendis collationibus, uberiorique agendorum Instructione horsum inviare non gravetur. Caeterum solita cum observantia persevero Excellentiae Vestrae Wienae 6. Novembris 1783. Servus obligatissimus Comes Franciscus Eszterhazy m. p. Excellent. ac Rdssmo AEpo Carlovic. Moysi Putnik R. N. 307. 1783.

heute noch im Andenken bewahrt und zur Mädchenschule gebraucht. Ungeachtet aller dieser Schwierigkeiten war der Bischof Gedeon doch ein wahrer Vater zum Troste des Clerus und des Volkes. Er hat in der Erziehung und Aufklärung seiner Eparchioten eine große Thätigkeit entfaltet; er hat auch den kaiserlichen Erlaß vom 4. März 1786 ermittelt, wovon weiter unten in dem §. über die Schulen die Rede sein wird. Unter solchen Anstrengungen rieb der Bischof Gedeon seine Gesundheit auf, und nach fünf Jahren seiner Amtsführung starb er in Resinar, wo er in der alten Kirche begraben liegt. Nach diesem eifrigen Bischofe verwaltete die Diöceſe als Stellvertreter Johann Popovics aus Hondol, der sich unter Anderem dadurch verdient machte, daß er im Jahre 1789 in der Druckerei von Peter Bart in Hermannstadt ein für die Geistlichen sehr nützliches Buch im Druck erscheinen ließ, unter dem Titel: Das Priesterthum oder Anweisung für Geistliche, — von Kallinik, Patriarch von Konstantinopel. Das Buch zeigt in zwölf Kapiteln: I. Wie der Priester und Diakonus in und außerhalb der Kirche den Gottesdienst zu verrichten hat; II. Was der Priester zu thun hat, wenn etwas Unerwartetes während des Gottesdienstes vorfällt. Dies Buch ist von dem Kantor an der Kronstädter Kirche Radul Duma im Jahre 1789 aus dem Slavischen übersetzt worden *). Nicht lange nachher folgte der Archimandrit von Bezdin im Banat, Gerasim Novakovics, welcher auf Antrag des Karlowitzer Erzbischofs von Sr. Majestät unterm 25. Mai

*) Ein solches Buch besitzt noch unser Pfarrer von Voltor bei Zlatna, Georg Paul.

1789 zum Biſchof ernannt wurde. Auch dieſer Biſchof war von Liebe zum Clerus und Volke beſeelt. Im Einvernehmen mit dem unirten Biſchofe hat er ſich bei der kaiſerl. Regierung für die politiſchen Rechte der romaniſchen Nation von Siebenbürgen vielfach verwendet. Nicht weniger war er für die Erlangung auch von Religionsrechten beſorgt. Auf dem, im Jahre 1790 in Temesvar abgehaltenen National-Kongreſſe unſerer Eparchien von Ungarn beſchrieb er den traurigen Zuſtand unſerer Kirche in Siebenbürgen und forderte den Kongreß auf, um die Freiheit unſerer Kirche in Siebenbürgen bei Sr. Majeſtät anzuſuchen Dieſen Antrag hat der Kongreß angenommen und der kaiſerl. Regierung wegen Befreiung ſeiner Religionsgenoſſen in Siebenbürgen eine Bitte unterbreitet. Auch bei dem ſiebenbürgiſchen Landtage vom Jahre 1791 hat er ſich um die Rechte der ihm anvertrauten Kirche verwendet. In Folge ſeiner Bemühungen hat derſelbe Landtag durch den Art. 60 die freie Religionsübung und Emancipation unſerer Kirche von der drückenden Stellung einer geduldeten Religion zum Geſetze erhoben. Dieſes Geſetz *) heißt: „Der orientaliſch griechiſch-nichtunirten Kirche, welche nach den Geſetzen dieſer Provinz bisher unter die geduldeten Religionen gezählt wurde, wird, kraft gegenwärtigen Artikels, freie Religionsübung zugeſichert, mit dem Zuſatze, daß alle, die ſich zu dieſer

*) Articulus 60. an. 1791. Religio orientalis Graeci ritus non unita, quae juxta Leges hujus Provinciae hactenus inter tolleratas Religiones recensita fuit, vigore praesentis Articuli in libero suo exercitio eo modo confirmatur, ut omnes hujus Religionis Asseclae ab Eppo sui ritus per Suam Mattem Stmam denominando de-

Religion bekennen, von dem, von Sr. Majeſtät ernannten Biſchofe ihres Ritus abhängen und nach ihren Verhältniſſen, wie die anderen Bewohner behandelt werden ſollen. Auch ſind ſie weder mit öffentlichen Laſten, noch mit anderweitigen Leiſtungen mehr als die Anderen zu belaſten; doch ſollen die Rechte Sr. Majeſtät bezüglich des Clerus, der Kirchen, der Stiftungen und der Erziehung unangetaſtet bleiben." Aber auch dieſer eifrige Oberhirt verwaltete die Diöceſe kaum ſieben Jahre und ſtarb 1696 in Reſinar, wo er neben ſeinen Bruder in Chriſto, Gedeon, begraben wurde. Zum biſchöflichen Stellvertreter wurde der Erzprieſter von Hunyad, Johann Hutzovics ernannt. Während unſer Bisthum verwaiſt war, ſuchten Einige ihre Pläne zu verwirklichen; allein der Clerus und das Volk haben alle Gefahr abzuwenden gewußt. Es wäre irrig anzunehmen, daß unſer Clerus und Volk etwa aus Haß gegen die ſerbiſche Nation um das Recht, einen Biſchof aus ihrem Schooße zu haben, nachgeſucht haben; denn bei der Wiederherſtellung des ſiebenbürgiſchen Bisthums war ſowohl der Clerus, als auch das Volk froh, in ihrer Mitte einen, nur ſeinem Berufe treuen Biſchof zu haben, wie es auch beide Vorerwähnte waren, wenngleich ſie der ſerbiſchen Nation entſtammten. Dazu haben ſich dieſe Biſchöfe, namentlich Geraſim, wie es heute noch allgemein bekannt iſt, im Einvernehmen mit dem unirten Biſchofe,

---

pendeant, et pro sua conditione ad instar reliquorum incolarum tractentur, neque in ferendis publicis oneribus, aliisque praestationibus prae aliis aggraventur, Iuribus Regiae Mattis circa negotia Cleri, Ecclesiae, fundationum, et Educationis Juventutis porro quoque in Salvo relictis.

auch für die politiſchen Rechte der romaniſchen Nation vielfach verwendet. Nachdem aber einmal die Kirche konſolidirt war, war es eine natürliche Folge, daß der Clerus und das Volk auf die Erlangung ihrer, durch das kanoniſche Recht unſerer heil. Mutterkirche zugeſicherten Rechte bedacht waren und die kaiſerl. Regierung um die Erlaubniß baten, ſich den Biſchof nach ihrem alten Brauche wählen zu dürfen, was ihnen auch gewährt wurde, ohne daß ſich der Karlowitzer Erzbiſchof dagegen geſtämmt hätte.

61. Auf vielfache, vierzehn Jahre hindurch wiederholte Bitten des Clerus und des Volkes an Se. Majeſtät, theilte endlich das ſiebenbürgiſche Gouvernement dem Konſiſtorium unterm 13. Auguſt 1810. Folgendes mit *):

---

*) Sacrae Caesareo Regiae Apostolicae Majestatis Magni Principis Transylvaniae, et Siculorum Comitis, Domini Domini nostri Clementissimi Nomine!

Venerabile Consistorium Nobis honorandum! Salutem et Gratiae Caesareo Regiae Incrementum! Dignata fuerat Sua Majestas Scrma medio Benignissimi Decreti Regii de 26. Maji A. pr. exarati, iteratis precibus Cleri Graeci Ritus non Unitorum de restauratione Officii Episcopalis ejusdem Ritus porrectis Clementer defferre, benigneque admittere, ut fundo sydoxiali jam nunc in debitum ordinem redacto, vacans in hocce Principatu Episcopi Graeci Ritus non Unitorum Statio restauretur, ad eamque per Clerum non Unitum hujus Principatus ex ipsius gremio sub praesidio Commissarii per Regium hocce Gubernium denominandi, Vir activus, et Idoneus, Linguarumque Nationalium, et praecipue Valachicae, prout et Jurium Constitutionumque, et Consuetudinum in hoc Principatu vigentium gnarus,

„Se. k. k. Apoſtoliſche Majeſtät haben unterm 26. Mai l. J. geruht, die wiederholten Bitten des Clerus um die Wiederbeſetzung des biſchöflichen Stuhls zu gewähren und zu geſtatten, daß jetzt, nachdem der Sydoxialfond in Ordnung gebracht worden iſt, der griechiſch nichtunirte Biſchofsſtuhl wieder beſetzt werde, für welchen, unter dem Vorſitze eines vom Gouvernement ernannten königlichen Kommiſſärs,

---

qui simul amore, et confidentia Cleri sibi subordinati, populique Valachici in maiori mensura potitur, ac a Dexteritate, honestate vitae, Morumque probitate, prout et de recte cogitandi ratione, fidelitatis item erga Principem, Statumque publicum Zelo, de meliori cognitus esse debet, eligatur — in Dotationem vero, et Salarium eligendi Episcopi Eadem Altefata Annuos 4000 Rflorenos e fundo Sydoxiali applacidasse. Clementerque Anuere dignata est, ut pro obtinenda secura, sufficientique fundi hujus Dotatione, ex quo deinceps ad erigendum quoque pro educatione Cleri Seminarium constituendosque, et Salario providendos professores, Instituendas item plures Normales Scholas majores sumtus annua suppeditandi requirentur, Taxa illa, quae ad fundum Sydoxialem hactenus in 2½ xris solvebatur, in posterum pro stabili quidem ad 3 xros, interea autem, donec ad erigendum Seminarium instituendasque Scholas Normales et fundanda necessariorum in illis professorum, atque Docentium Salaria sufficiens fundus coadunari potuerit, sub certo saltem annorum curriculo ad 5 xros elevetur, haec porro Taxa a dictis non Unitis Patribus familias non uti hactenus factum est, per eorundem popas colligantur, verum per Regios Perceptores incassentur, hocque fine singuli Patres fam. non Uniti Ritus occasione rectificationis Contributionis in Tabella Contributionali notandi, sub hoc titulo loco

ein eifriger, befähigter, der Nationalſprachen und beſonders der romaniſchen Sprache, ſo wie der Geſetze, Verfaſſungen und Sitten, die zu Lande beſtehen, kundiger Mann, der ſich auch der Liebe und des Vertrauens des Clerus und Volkes erfreut, deſſen Befähigung ferner, Ehrlichkeit, Sittlichkeit, geſundes Urtheil und Treue gegen den Fürſten und die Landesſtände bekannt ſind, durch den Clerus aus ſeinem Schooße

---

hactenus solutorum 2½ xorum 3 et respectivo 5 xros solvant.

Benigne praeterea indulsit sua Maiestas Sacratissima, ut pro efformandis ad Seminarium requisitis idoneis, et capacibus Professoribus aliquot hujus Ritus pauperiores, bonaeque spei, proborum morum, ac optimorum Talentorum Juvenes, qui in Gymnasiis absolverant, Statuique Ecclesiastico semet devoverunt, fine obtinendae solidioris eruditionis, et ulterioris experientiae ad Universitatem Viennensem expediantur, ibidemque sumtibus fundi sydoxialis interteneantur; Quae Benignissima Suae Majestatis Sacratissimae Ordinatio Regia cum eadem Altefata vigore subsequi quoque sui benigni Decreti Regii de 13. proxime praeterlapsi mensis Julii exarati, eidem inhaerere, procuramdumque illius Complementum adurgere dignata fuisset, eidem Consistorio ea cum ulteriori Ordinatione hisce praescribitur, quod R. hocce Gubernium in Complementum Altissimi hujusce, ac Benigni Decreti Regii pro Electione Episcopi in hac Libr. Regiaque Civitate secundum Calendarium novum, die Ima adfuturi mensis Octobris, secundum Calendarium autem Vetus die 19. Septembris celebranda, pro Commissariis gremialem Consiliarium Stephanum Koszta, et Secretarium Gubernialem Stephanum Halmagyi denominandos invenerit, quare eidem Consistorio hisce committitur, ut ad

gewählt werden ſoll. Als Gehalt des zu wählenden Biſchofs haben Se. Majeſtät 4000 fl. aus dem Sydoxialfonde bewilligt, und geſtattet, daß zur geſicherten und ausreichenden Dotation des Fondes, aus welchem zugleich ein Seminar zu errichten iſt, die Gehalte der Profeſſoren zu beziehen und mehrere Normalſchulen zu ſtiften ſind, die bisherige Sydoxialtaxe von 2½ kr. auf 3 kr., bis zu der Zeit aber, wo

---

Universos et singulos Magni hujus Principatus Archi-Diaconos ad Dioecesim D. Unitam Transylvanicam spectantes, tales sine mora edere noverit Dispositiones, quo mentionati A. Diaconi una cum Vicario ejusdem Consistorii pro instituenda Episcopi Electione juxta superius citatum benignum Decretum Regium solum ad natos hujus Principatus filios Graeci Ritus D. Unitos extendenda, ad praefixum terminum in hanc L. Regiamque Civitatem comparere, seque apud antelatum Commissarium, simulque Consiliarium Gubernialem insinuare haud intermittant, relate autem ad Collectionem Sydoxiae, ejusdem manipulationem necessarias abhinc sub hodierno ad exigentiam superius laudati Benigni Decreti Regii, tam ad singulas Principatus hujus Jurisdictiones, ac Regios Perceptores, quam vero ad Exactoratum Principalem factas esse dispositiones, eidem Consistorio eo addito hisce perscribitur, quod Regium hocce Gubernium selectionem Juvenum, ad obeundum Professorale munus efformandorum, eumque in finem ad Universitatem Viennensem expediendorum ad tempus usque denominationis Episcopi differendam esse invenerit. In reliquo altefata sua Majestas Sacratissima benigne propensa manet. E. Regio M. Principatus Transylvaniae Gubernio. Claudiopoli die 13. Aug. 1810.

Georgius Banfi m. p. Antonius Miko m. p. Secretarius.

der für die Errichtung des Seminars und der Normalschulen, so wie für den Gehalt der Professoren erforderliche Fond zusammengebracht sein wird, auf 5 kr. erhöht werde, und nicht wie bisher durch die Geistlichkeit gesammelt, sondern durch die königlichen Steuereinnehmer, bei welchen jede griech. nichtunirte Familie bei Abtragung der Steuern, unter dem Namen der Sydoxialtaxe, 3 und resp. 5, anstatt 2½ kr. zu entrichten hat, eingehoben werde. Se. Majestät haben ferner zu gestatten geruht, daß etliche unbemittelte Jünglinge von guten Talenten und sittlichem Betragen, welche das Gymnasium absolvirt haben und sich dem geistlichen Stande widmen wollen, zur weiteren Bildung, Vervollkommnung und Befähigung für die Professorenstellen, auf die Wiener Universität geschickt und daselbst mit Stipendien aus dem Sydoxialfonde unterstützt werden sollen." Diese Allerhöchste Verordnung Sr. Majestät, deren Ausführung wiederholt unterm 13. Juli anbefohlen wurde, wird dem Konsistorium mit der ferneren Bestimmung mitgetheilt: daß das königl. Gouvernement zur Ausführung dieses höchsten königl. Dekretes die Wahl des neuen Bischofs auf den 19. Sept. und 1. Oktob. festgesetzt, zum Kommissär Stephan Kosta und zum Sekretär Stephan Halmagyi ernannt hat; daher denn an das Konsistorium der Auftrag ergeht, allen und jeden Erzpriestern der siebenbürgischen Diöcese, die Weisung zu ertheilen, sich sammt dem Vikare auf den festgesetzten Termin, Behufs der bloß aus Eingeborenen zu veranstaltenden Bischofswahl hier einzufinden und dem königl. Kommissäre vorzustellen. Was die Erhebung der Sydoxialtaxe anbelangt, so wird dem Konsistorium zur Kenntniß gebracht, daß das königl. Gouvernement die diesbezüglichen Anweisungen den

königl. Perzeptoren, sowie auch dem Hauptexaktorate ertheilt, und die Wahl der, für die Vorbereitung auf das Professorat auf die Universität nach Wien zu schickenden Jünglinge, bis nach geschehener Bischofswahl zu verschieben für gut gefunden hat. Im Uebrigen bleibt Se. Majestät gewogen. Von dem königl. Gouvernement des Großfürstenthums Siebenbürgen. Klausenburg, den 13. August 1810. Georg Bánfy m. p. Anton Mikó m. p. Sekretär."

62. Zufolge dieses allerhöchsten kaiserl. Dekretes versammelten sich die Erzpriester und der Vikar am 19. September 1810 doch nicht in Klausenburg, sondern in Torda, und die Bischofswahl wurde in der besten Ordnung vollzogen, indem in die Kandidation drei Geistliche aus dem Schooße des siebenbürgischen Clerus aufgenommen wurden, von welchen Basilius Moga, unverehelichter Pfarrer zu Mühlbach, an zweiter Stelle vorgeschlagen und von Sr Majestät dem Kaiser Franz I. unterm 21. Dezember 1810 zum Bischofe der griechisch-orthodoxen Kirche in Siebenbürgen ernannt wurde. Der zum Bischof ernannte Basilius Moga ging allsogleich nach Karlowitz, um die Bischofsweihe zu empfangen. Da aber derselbe, wenn auch unverehelicht, doch als weltlicher Priester, bevor er in den Mönchsorden aufgenommen worden war, den Satzungen unserer Mutterkirche gemäß, nicht geweiht werden durfte, so ging er auf Anordnung des Metropoliten in das Kloster Kruschedol, um sich dort für die Aufnahme in den Mönchsorden vorzubereiten. Nachdem er dort eine Zeit lang in Beten verharrt und sich zur Aufnahme unter die Zahl der Brüder jenes Klosters würdig bewiesen hatte, empfing er am 18. April die Mönchstonsur, worauf er dann am 23. April 1811 in der Hauptkirche

zu Karlowitz vom Erzbischofe Stephan Stratimirovics und den Bischöfen Gedeon Petrovics aus Neusatz und Josef Putnik aus Pakratz, zum Bischofe geweiht wurde. Darauf kehrte der neu geweihte Bischof zurück und wirkte als Bischof der orthodoxen Kirche in Siebenbürgen bis zum 27. Oktober des Jahres 1845, somit länger als 34 Jahre. Er war ein frommer und eifriger Oberhirt. Durch sein Bemühen wurde das in der Heltauergasse gelegene Haus, aus einer in der ganzen Eparchie veranstalteten Kollekte gekauft. Er hat mehrere hülfsbedürftige Studirende unterstützt, von welchen Einige, nach Beendigung der theologischen Fakultät in Wien, würdige Glieder unseres Clerus geworden sind *). Während seiner oberhirtlichen Amtsführung wurde für die Pfarramtskandidaten ein Lehrkursus von sechs Monaten eröffnet.

63. Die Amtsführung des Bischofs Moga war mit vielen Einschränkungen verbunden; denn in der kaiserl. Instruktion vom 21. Dez. 1810, welche ihm mit dem Ernennungs-Diplom überreicht wurde, wird gesagt, daß Basilius Moga die Bischofswürde unter folgenden Bedingungen ertheilt wird: 1. Der Bischof soll Sr. Majestät dem Kaiser und dessen

*) Er hinterlies dem Clerus ein Haus in der Wintergasse und ein Kapital von 27,000 fl. C.-Mze., aus welchem 10,000 fl. als Stipendienfond für Jünglinge, die sich in den höheren Wissenschaften für den Dienst des Clerus vorbereiten wollen, bestimmt wurden. Ferner hinterließ er noch 4400 fl., mit welchen eine Wiese bei Torda gekauft wurde, deren Ertrag für die Konsistorial-Assessoren bestimmt ist, endlich 15,222 fl., aus deren Interessen ein Advokat für die Vertretung der Rechte des Clerus mit jährlichen 300 fl. gehalten wird.

geſetzlichen Nachfolgern treu ſein und trachten, daß auch der Clerus und das Volk in derſelben Treue verbleibe, und wenn er etwa bemerken ſollte, daß Jemand es wagte, auf die Allerhöchſte Perſon, oder die Geſetze der Regierung, oder den allgemeinen Frieden verderbliche Anſchläge zu machen, ſoll er denſelben allſogleich dem königl. Gouvernement anzeigen 2. Wir haben unſeren Unterthanen der griechiſch orientaliſchen Religion, nebſt der, durch den Artikel 60 vom Jahre 1791 zugeſicherten Religionsfreiheit, einen Biſchof zu ihrer geiſtigen Beruhigung ernannt, der Biſchof aber ſoll dieſe ſeine Ernennung als ein Zeichen kaiſerlicher Gnade anſehen; weßwegen er ſich nach den vaterländiſchen Geſetzen und königlichen Verordnungen zu richten hat, widrigenfalls er in die königl. Ungnade fallen und ſich die daraus folgende Strafe zuziehen würde. 3. Sollte jemals in dogmatiſchen Angelegenheiten der griechiſch orientaliſchen Kirche ein Rekurs nothwendig ſein, ſo ſoll derſelbe der kaiſerl. Regierung durch die Landesſtelle unterbreitet und nur mit Wiſſen derſelben, und nicht anderswo als bei der Karlowitzer Metropolie inſinuirt werden, — übrigens wird der Biſchof von allen Vorrechten, deren ſich die ſerbiſche Nation erfreut, ausgeſchloſſen ſein. Apellationen in Eheſachen ſind im Sinne des königl Reſkriptes vom 3. September 1783 an das königl. Gouvernement geſtattet. 4. Wie das Konſiſtorium bisher verpflichtet war, das Protokoll alle Monate der königl. Regierung vorzulegen, ſo wird auch der Biſchof verpflichtet ſein, dies einzuhalten. 5. Er wird ferner darüber wachen und nicht geſtatten, daß fremde Kommiſſäre in ſeine Diöceſe kommen und Unruhe verurſachen, damit er um ſo leichter ſein Paſtoralamt verwalten könne. 6. Zu dieſem Ende wird

er durch die Erzprieſter an die Pfarrer den Befehl ergehen laſſen, daß ſie die Mönche aus den benachbarten Fürſtenthümern Moldau und Walachei, welche in die am Fuße der Karpathen gelegenen Dörfer zu kommen pflegten, in ihr Vaterland verweiſen; wenn ſie ſich aber zurückzukehren weigerten, ſo ſollen ſie bei Strafe der Degradation den betreffenden Behörden angezeigt werden. 7. Der Biſchof ſoll nicht vergeſſen, daß es in Siebenbürgen vier recipirte Religionen gibt, und daß der unirte Clerus und das unirte Volk durch das Geſetz vom Jahre 1744 der katholiſchen Religion einverleibt ſind und ſich aller Vortheile und Vorrechte derſelben erfreuen, der griech. nichtunirte Clerus aber nur geduldet iſt: deßwegen ſoll der Biſchof wiſſen, daß es ihm verboten iſt; ſich der Ausbreitung und Propagation der unirten Religion entgegenzuſetzen; ferner ſoll weder er, noch die ihm untergeordnete Geiſtlichkeit ſich unterſtehen, die Unirten zum Abfalle von der Union, öffentlich oder heimlich zu bereden, ebenſo wenig auch die Bekenner anderer Konfeſſionen. 8. Soll er wiſſen, daß die Vorrechte der illyriſchen Nation in Ungarn und den mit dieſem vereinigten Ländern auf Siebenbürgen nicht ausgedehnt ſind, daß ſich der nichtunirte Clerus in Siebenbürgen nie jener Vortheile erfreuet hat, deren ſich die ſerbiſche erfreuet, und er ſomit in dem bisherigen Zuſtande verbleibet. 9. Der Biſchof und der Clerus haben ſich in Betreff ihrer Subſiſtenz den vaterländiſchen Geſetzen und Gepflogenheiten zu fügen. Wenn der Biſchof auf ſeine Beſchwerde, von den untergeordneten Behörden nicht die geziemende Genugthuung erhalten würde, ſo ſteht es ihm frei, durch die ſiebenbürgiſche Hofkanzlei an die kaiſerliche Regierung zu rekurriren. 10. Der Biſchof hat ſich mit dem

Gehalte von 4000 fl. zu begnügen und sich aller ungesetzlichen Erpressungen des Clerus und Volkes, sowie auch jedweder Kollekte und Geldstrafe zu enthalten. Bei Gelegenheit der kanonischen Visitation, die er mit Genehmigung des königl. Gouvernements und im Beisein zweier von den politischen Behörden dazu ernannten Kommissäre, unternehmen wird, wird er sich nach den Bestimmungen des 8. Art. 1. des I. Th. der Constit. aprob. zu richten haben. Dem Clerus wird er verbieten, unter dem Namen der Stolargebühr von dem Volke mehr zu nehmen, als in dem königl. Reskripte vom 27. September 1784 festgesetzt ist. Den Ort für die bischöfliche Residenz wird das Gouvernement bestimmen. 11. Die kanonischen Portionen, welche die Gutsbesitzer oder die Gemeinde für die unirten Pfarrer bestimmt haben, sollen, wenn diese in den betreffenden Ortschaften zu bestehen aufgehört haben, nicht dem nichtunirten Pfarrer zufallen, sondern den Gutsherrn oder den Gemeinden zurückgestellt werden. Die nichtunirten Geistlichen haben sich mit der festgesetzten Stolargebühr zu begnügen. Wenn sie zu ihrer besseren Subsistenz Grundstücke bekommen, so sollen diese besteuert werden, — von der Kopfsteuer sind sie nur aus besonderer kaiserlicher Gnade befreit worden. 12. Wie bis jetzt, ist den Nichtunirten auch von nun an der Uebertritt zur Union gestattet. Wenn eine ganze griechisch nichtunirte Gemeinde zur Union übertritt, geht die kanonische Portion auf den unirten Pfarrer über. 13. Wenn aber alle Unirten aus der Gemeinde zur Nichtunion übertreten, bleibt die kanonische Portion dem unirten Pfarrer. 14. In Gemeinden, wo Unirte und Nichtunirte gemischt wohnen und nur eine Kirche ist, welche den Unirten gehört, soll die

Kirche dieſen bleiben, ſelbſt wenn ſie die Minderzahl bilden. Die Nichtunirten werden ſich nach den beſtehenden Verordnungen eine andere bauen dürfen, jedoch in der Art, daß das Volk dadurch nicht belaſtet werde. 15. Da der Biſchof Geraſim Adamovics die Regulirung der Pfarrgemeinden nicht beobachtet hat, ſo iſt der Biſchof Moga verpflichtet, die Regulirung derſelben und der Dechanate vom Jahre 1806 nicht zu ändern. 16. Da ſowohl der vorige Biſchof, als auch das Konſiſtorium unter dem Vorwande, daß einige Pfarrer wegen Altersſchwäche ihrem Berufe nicht nachkommen können, die Zahl derſelben ſo ſehr vermehrt haben, daß bei Gelegenheit der Regulirung Viele von denſelben überzählig geblieben ſind: ſo ſoll der Biſchof trachten, die überzähligen Geiſtlichen gemäß der dem Konſiſtorium ertheilten Verordnungen, an den verwaiſten Pfarren anzuſtellen; den Gemeinden aber, welche ſich dieſer Maßregel widerſetzen würden, ſoll kein Gehör gegeben werden. 17. Da die Einkünfte der Geiſtlichkeit durch die Vermehrung ihrer Zahl ſich gemindert haben, und dieſe nun, mit Entwürdigung ihres Berufes, Landwirthſchaft zu treiben genöthigt iſt: ſo ſoll der Biſchof dafür ſorgen, daß künftighin Geiſtliche nur an ſolchen Gemeinden angeſtellt werden, in welchen die durch die h. Verordnungen feſtgeſetzte Zahl der Chriſten erreicht iſt; wo ſich aber eine Ausnahme von dieſer Norm als nothwendig herausſtellen ſollte, da hat der Biſchof der königl. Regierung davon Anzeige zu machen. 18. Auf die Bildung des Volkes wirkt fördernd die Bildung der Geiſtlichkeit ein, aus welchem Grunde denn ſchon früher verordnet wurde, daß die Pfarramtskandidaten die Pflichten des Menſchen gegen Gott, die Obrigkeit, ihre Nächſten ſchreiben und leſen,

den Katechismus und aus der Arithmetik die vier Species kennen ſollen, und ferner von den Pfarramtskandidaten verlangt wurde, daß ſie nicht nur die Normal- ſondern auch die Grammatikalſchulen durchgemacht haben, und mit der ſo nothwendig gewordenen ungariſchen Sprache bekannt ſein ſollen. Alles dies einzuhalten wird der Biſchof verpflichtet ſein. 19. Ein anderes Hinderniß der Bildung wurde darin entdeckt, daß die nichtunirten Geiſtlichen dahinzielen, daß ihnen in das Pfarramt ihre Söhne, oder in Ermangelung ſolcher, ihre Schwiegerſöhne folgen, wodurch nicht nur das Prieſterthum erblich wird, ſondern auch die Chriſten abgehalten werden, ſich für den Kirchendienſt auszubilden. Da die in dieſer Beziehung zu wiederholten Malen an das Konſiſtorium gerichteten h. Verordnungen aus dem Grunde keinen Erfolg gehabt haben, weil die Geiſtlichen unter dem Vorwande der Altersſchwäche abdanken und um Pfarrgehülfen, die ſie ſelbſt vorſchlagen, einſchreiten, und für welche ſie auch die Gemeinden zu gewinnen wiſſen, ſo ſoll der Biſchof darauf bedacht ſein, dieſen Unfug zu beſeitigen. Endlich ſoll er wiſſen, daß dieſe ganze Inſtruktion im Allgemeinen dahinzielt, daß nicht nur die Rechte der anerkannten Religionen unverſehrt erhalten, ſondern auch das Ziel der allgemeinen Wohlfahrt und des Friedens, ſowie auch des Seelenheils durch die Sorge für einen ordentlichen Lebenswandel des Volkes erreicht werde, worauf hinzuwirken nicht nur die Prieſter, ſondern auch Alle treuen Unterthanen verpflichtet ſind.

64. Nachdem das Bisthum durch den Tod des Biſchofs Moga verwaiſ't worden, und es ſich, wie geſagt, im abnormen Zuſtande befand, übernahm die Leitung der Eparchie das vom ſeligen Biſchofe Moga zuſammengeſetzte

Konſiſtorium *). Die hohe Landesſtelle beließ das Konſiſtorium in ſeiner Wirkſamkeit und unterbreitete Sr. Majeſtät eine Kandidation von drei Erzprieſtern aus der Diöceſe zur Ernennung eines Vikars.

65. Das Konſiſtorium ſetzte auch den Karlowitzer Erzbiſchof, bei welchem ſich inzwiſchen Einige um das Vikariat beworben hatten, von dem Tode des Biſchofs Moga in Kenntniß. Der Erzbiſchof that auch ſeinerſeits, nachdem er ſich von dem Zuſtande des verwaiſten Bisthums und den Eigenſchaften derjenigen Glieder des ſiebenbürgiſchen Clerus, die ſich um die Biſchofswürde bewarben, unterrichten ließ, bei der Regierung die nöthigen Schritte. Und ſo erfolgte unterm 27. Juni 1846 von Sr. Majeſtät die Ernennung des Verfaſſers dieſer Kirchengeſchichte, der damals Archimandrit des Kloſters Kovil in der Neuſatzer Diöceſe war, zum Vikar. Der Vikar begann ſeine Wirkſamkeit am 21. Auguſt (2. September) 1846 mit einer Konſiſtorialſitzung und der Bekanntgabe von ſeiner Ankunft und der Uebernahme der Leitung der Kirche in Siebenbürgen an den Clerus und das Volk.

66. Der Vikar hielt es für ſeine Pflicht, dahinzuwirken, daß der verwaiſte biſchöfliche Stuhl wieder beſetzt werde; daher richtete er auch im Einverſtändniß mit dem Konſiſtorium an die Landesſtelle die Bitte um die Erlaub-

*) Es iſt auffallend, wie die Erzprieſter, Prieſter und die Erſten der Diöceſe, welche bei der Beſtattung des Biſchofs Moga zugegen waren, ſich nicht darüber berathen haben, daß die kaiſerliche Regierung um Wiederbeſetzung des biſchöfl. Stuhles und bis dahin um einen von ihnen in Vorſchlag gebrachten Vikar gebeten werden ſolle.

niß zu einer der vom Jahre 1810 ähnlichen Biſchofswahl. Se. Majeſtät der Kaiſer Ferdinand I. verfügte unterm 20. Oktober 1847 die Abhaltung der Synode in Torda, auf den 1. Dezember n. St. d. J. mit der Anordnung, daß die Wahl, wie die von 1810 erfolgen ſolle, jedoch mit Auslaſſung der Beſchränkung, daß der Biſchof bloß aus dem Schooße des ſiebenbürgiſchen Clerus zu wählen ſei. Die an das Konſiſtorium von der Landesſtelle unterm 28. Oktober 1847 gemachte Mittheilung *) lautet: „Gemäß des gnädigen Dekretes vom 30. Juni n. St. Z. 3658 haben Se. Majeſtät zu geſtatten geruht, daß bei der Wahl des griech. nichtunirten Biſchofs dieſelbe Modalität beobachtet werde, wie bei der Reſtaurirung von 1810, jedoch mit der Modifikation, daß die im Dekrete vom 25. März 1809 enthaltene Einſchränkung, wonach der Biſchof bloß aus dem Schooße des ſiebenbürgiſchen Clerus zu wählen ſei, aufgehoben die Wahl daher nicht auf die in Siebenbürgen Geborenen

*) Iuxta benignum Rescriptum Regium die 30. Iulii a. c. sub Nr. aulico 3658. exaratum, Sua Majestas Sacratissima virtute Benignae Resolutionis Regiae dtto 24. Iulii a. c. editae clementer indulgere dignata est, ut in eligendo Episcopo graeci ritus non unitorum eadem modalitas observetur, quae anno 1810. occasione similis restaurationis locum habuit, ea solum cum modificatione, ut restrictione in Decreto dtto 25. Maii 1809. Nr. 1301. contenta, ut videlicet Episcopus e gremio Cleri nota sua depromturi eligatur, sublata, electio haec praecise ad natos in Transylvania haud restringatur. Quae benigna Resolutio Regia Consistorio huic ea cum ordinatione perscribitur, ut, cum pro electione Episcopi in Oppido Torda secundum Calendarium novum die

beſchränkt werde. Dieſe königl. Verordnung wird dem Konſiſtorium mit dem Befehle mitgetheilt, daß, da zur Vollziehung der am 1. Dezember in der Stadt Torda zu veranſtaltenden Biſchofswahl zu Kommiſſären der Provinzialkanzler Ladislaus Lazar und der Gouvernialſekretär Paul Iſtvánfy ernannt worden ſind, dieſe Verfügungen unverzüglich zur Kenntniß aller und jeder der ſiebenbürgiſchen Diöceſe angehörenden Erzprieſter gebracht werden, damit ſie ſammt dem Generalvikare zur Vollziehung der Biſchofswahl, welche nicht bloß auf die in Siebenbürgen Geborenen zu beſchränken iſt, am feſtgeſetzten Tage in der Stadt Torda ſich einfinden und ohne Säumen dem Gouvernialkommiſſären Ladislaus Lazar vorſtellen mögen.

67. Das Konſiſtorium ſetzte die Erzprieſter der Diöceſe von der die Wahl und die Zeit derſelben betreffenden Reſolution in Kenntniß, worauf denn der größte Theil der Erzprieſter ſich ſchon am 17. November (29. November

---

1-a Decembris a. c. celebranda, pro Commissariis Cancellarius provincialis Comes Ladislaus Lázár, et Secretarius Gubernialis Paulus Istvánfi denominati habeantur, tales ad universos et singulos Archidiaconos ad Diaecesim disunitam Transylvanicam spectantes sine mora adornet dispositiones, quo mentionati Archidiaconi cum Vicario Generali pro instituenda Episcopi Electione juxta positivam Altissimam Resolutionem, solum ad natos Transylvaniae filios, graeci ritus disunitos haud restringenda, ad praefixum terminum in Oppido Torda comparere, seque apud praenominatum Commissarium Gubernialem, Cancelarium nempe Provincialem Comitem Ladislaum Lázár insinuare haud intermittant. Claudiopoli die 28. Octobris 1847.

n. St.) in Torda verſammelte. Auf die Kunde, daß die Herren Kommiſſäre nur am folgenden Tage Vormittags ankommen würden, bildete ſich auf Antrag des Vikars eine Deputation, beſtehend aus dem Vikare und ſechs Erzprieſtern, welche den Kommiſſären entgegenfahren ſollte. Die Deputation ging bis nahe an das Dorf Kopal, wo der Vikar die ankommenden Kommiſſäre im Namen des Clerus bewillkommnete, worauf der Herr Graf Lazar für dieſe Begrüſſuug ſeinen Dank ausſprach. Die Herren Kommiſſäre wurden von den Deputirten in ihre Wohnung geleitet. Am Nachmittag desſelben Tages ging der Vikar zu den Kommiſſären, um ſich mit ihnen über den vorzunehmenden Wahlakt zu beſprechen; zugleich berichtete er denſelben, daß etliche Erzprieſter noch fehlten. Der Kommiſſär eröffnete dem Vikare, daß am nächſten Tage die Erzprieſter ihm vorgeſtellt werden könnten, und daß die Wahl an dem darauf folgenden Tage, dem 2. Dezember um 10 Uhr im Saale des ſtädtiſchen Magiſtrates vollzogen werden ſolle. Der Vikar ſetzte davon die Erzprieſter in Kenntniß, und verordnete, daß in den Frühſtunden des für die Wahl beſtimmten Tages Gottesdienſt unter Anrufung des heil. Geiſtes gehalten werde. Nachdem ſomit am 1. Dezember den Herren Kommiſſären die Aufwartung gemacht und am 2. Dezember der Gottesdienſt im Beiſein aller Erzprieſter, des Vikars und einer großen Anzahl Chriſten auch anderer Konfeſſionen, von drei Erzprieſtern gehalten worden war, verſammelten ſich die Erzprieſter und eine große Anzahl Zuſchauer im Saale des Magiſtrates, wo um 9½ Uhr auch der Vikar ankam und den Antrag ſtellte, ſechs Erzprieſter ſeitens der Verſammlung an die Herren Kommiſſäre zu ſchicken, welche denſelben referiren ſollten,

daß die Verſammlung vollzählig ſei und der Ankunft derſelben entgegenharre. Die Deputation erfüllte ihre Miſſion und berichtete der Verſammlung, daß die Herren Kommiſſäre bereit ſeien zu kommen und die Verſammlung zu eröffnen.

68. Unterdeſſen kamen auch die Kommiſſäre, welche von den verſammelten Erzprieſtern mit wiederholtem „Hoch“ empfangen wurden. Nachdem ſie zu dem für ſie beſtimmten Platz gelangt waren und ſich geſetzt hatten, forderten ſie auch die Mitglieder der Verſammlung auf, ſich zu ſetzen. Darauf hielt der Herr Graf Lazar eine Anſprache an die Verſammlung im Sinne des königl. Dekretes, welches in romaniſcher Ueberſetzung vom Herrn Kommiſſionsaktuare Johann Babbu vorgeleſen wurde. Dann hielt der Vikar eine Rede, in welcher er in ſeinem und der Diöceſe Namen für die Gnade Sr. Majeſtät, in Folge welcher dem Clerus von dem alten Rechte unſerer Kirche Gebrauch zu machen geſtattet wurde, den Dank ausſprach. Hierauf folgte eine zweite Rede des Vikars, worin er die Erzprieſter aufforderte, „zu wandeln, wie es ſich unſerem Berufe geziemt, darinnen wir berufen ſind; daß wir mit aller Demuth und Sanftmüthigkeit und mit ausdauernder Geduld Einer den Andern tragen, und uns beſtreben, die Einigkeit im Geiſte durch das Band des Friedens zu erhalten. Ein Leib und Ein Geiſt, wie wir auch berufen ſind auf einerlei Hoffnung unſeres Berufes. Ein Herz, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller, der da iſt über uns Alle und durch uns Alle und in uns Allen; denn ſo rechtſchaffen in der Liebe, werden wir wachſen in allen Stücken an Dem, der das Haupt iſt, Chriſtus. Epheſ. Kap. 4. Vers 1 bis 6. 15.—“ Darauf eröffnen die Kommiſſäre, daß jeder Stimmberechtigte drei

Stimmen haben und ſie auf einen Zettel ſchreiben, folglich ſich die Zahl der Stimmen auf 126 belaufen werde. Demnach wurden die Namen aufgeſchrieben, woraus ſich herausſtellte, daß ein Vikar und 41 Erzprieſter ſtimmberechtigt waren. Der Kommiſſär theilte hierauf Zettel aus, auf welche Jeder einzelnweiſe, auf einem beſondern Tiſche, ſeine Stimme aufzeichnete und ſie darauf den Kommiſſären übergab, welche ſie in ein Käſtchen hineinlegten. Nachdem auf dieſe Weiſe die Abſtimmung erfolgt war, wurden die Zettel gezählt und 42 gefunden, folglich war bei der Abſtimmung kein Fehler entdeckt, da die Zahl der Stimmen jener der Votirenden gleichkam. Darauf wurden vier Erzprieſter gewählt, welche, zur größeren Sicherheit und Kontrolle, nebſt den Kommiſſären die vorgeleſenen Stimmen abſchreiben ſollten. Sie ſaßen neben den Kommiſſären, — der Präſident Graf Lazar nahm die Zettel aus dem Käſtchen einzelnweiſe heraus, las ſie zuerſt ſelbſt und übergab ſie nachher dem Aktuar Babbu, der abermals die darauf geſchriebener Namen laut las, welche von dem Kommiſſären Istvanfy und den vier Erzprieſtern aufgezeichnet wurden. Nachdem alle Stimmzettel aus dem Käſtchen herausgenommen und die von Istvanfy und den vier Erzprieſtern gemachten Namensverzeichniſſe mit einander verglichen und für richtig befunden worden waren, ſtellte ſich heraus, daß Johann Moga, Erzprieſter von Hermannſtadt I. 33, Moſes Fulea, Erzprieſter von Hermannſtadt II. 31, der Vikar 27, Joſeph Igiann, Erzprieſter von Zalatna 14, Johann Popaſu, Erzprieſter von Kronſtadt 11, Konſtantin Duma, Erzprieſter von Deva 5, Johann Pannovits, Erzprieſter von Leſchkirch 1, Abſalon Popovics, Erzprieſter von Lupſa 1 und Johann Hannia, Konſiſtorialarchi-

vor 5 Stimmen erhalten hatten, welche zusammen die Zahl der obenerwähnten 126 Stimmen ausmachten.

69. Nachdem auf diese Weise die Abstimmung und die Bischofswahl erfolgt war und der Präsident die Stimmzettel in Gegenwart Aller verbrannt hatte, bezeugte dieser der Versammlung seine Zufriedenheit mit der guten Ordnung, welche bei diesem festlichen Akte beobachtet worden, und gab ihr die Versicherung, den Wahlakt der hohen Landesstelle zu unterbreiten, von welcher dann die Vorstellung an Se. Majestät behufs der Bischofsernennung erfolgen werde. Der Vikar und nachher der Erzpriester Popasu sprachen den Commissären für ihr Bemühen und Wohlwollen bei diesem in mehrfacher Beziehung wichtigen Akte den Dank aus, worauf die Kommissäre die Versammlung für aufgehoben erklärten.

70. In Folge dieser Wahl geruhte Se. Majestät unterm 5. Februar (24. Jänner) 1848, den Vikar zum Bischof zu ernennen, ohne die Einschränkungen, die dem Bischofe Moga auferlegt waren. Die Bischofsweihe erfolgte am 18. April, dem Sonntage des heil. Apostel Thomas, in Karlowitz, durch den Erzbischof Joseph Raiacsics und die Bischöfe Eugenius Joannovics von Karlstadt und Stephan Popovics von Verschetz. Nachdem der neugeweihte Bischof in seine Eparchie zurückgekehrt war, hatte er wegen der politischen Unruhen eine schwierige Lage, welche ihm um so mehr Besorgnisse einflößte, je deutlicher er einsah, daß jene politischen Bewegungen das Leben der Kirche, des Clerus und des Volkes sowohl in religiöser, als auch in nationaler und politischer Hinsicht nahe berührten. Wir beschränken uns hier darauf, bloß soviel zu bemerken, daß unsere orthodoxe Kirche aus den Wirren jener politischen Bewegungen glücklich und

mit Gewinn hervorgegangen ist; denn sie wurde den anderen Religionen Siebenbürgens in staatsrechtlicher Beziehung gleichgestellt, sowie auch die romanische Nationalität der Eparchioten den anderen Nationalitäten als gleichberechtigt anerkannt wurde.

71. Nachdem im August des Jahres 1849 die Ruhe durch die kaiserliche Armee wiederhergestellt und der Bischof, die Erzpriester, Priester und eine große Anzahl Christen, aus den Donaufürstenthümern, wohin sie vor den Verderben bringenden Verfolgungen der revolutionären Partei geflüchtet waren, zurückkehrten, erließ der Bischof im September l. J. einen Hirtenbrief, worin er seiner Eparchie die Wiederherstellung der kaiserlichen Regierung mit dem Bedeuten kundgibt, daß nunmehr jeder Christ beruhigt sein und seinen Geschäften nachgehen könne, den Priestern aber wurde befohlen, die Eparchioten, welche mehr als ein Jahr gelitten, mit ihrer Seelsorge zu trösten. In dem zu Weihnachten erlassenen Hirtenbriefe wurde angeordnet, in allen Kirchen der Eparchie am ersten Feiertage Gott für den Sieg der kaiserlichen Waffen zu danken, und am dritten Feiertage, als dem Feiertage des ersten Märtyrers und Archidiakonus Stephan, Seelenmesse für alle während der Revolution dem Tode zum Opfer Gefallenen zu halten.

72. Durch die Fürsorge des Bischofs wurde auch die Synode zu Stande gebracht, welche am 12. März 1850 gehalten wurde, und an welcher, außer dem Bischof, 24 Erzpriester und 20 vornehme Eparchioten, welche der Bischof in Folge einer vorläufigen Berathung berufen hatte, theilnahmen. Die Berufung der Mitglieder der Synode mußte wegen des Belagerungszustandes, in welchem sich das ganze Land nach der

Unterdrückung der furchtbaren Revolution von 1848 und 1849 befand, auf dieſe Weiſe geſchehen. Der Biſchof ſetzte die Eparchie von der Abhaltung der Synode in Kenntniß, und verordnete, daß in der ganzen Eparchie Sonntag, den 11. März Gebete mit Anrufung des heil. Geiſtes, und Sonntag den 25. März Dankgebete in allen Kirchen gehalten würden, betreffs der Mitglieder der Synode aber wurde verordnet, daß ſie ſich am 10. März in Hermannſtadt einfinden ſollten, um Sonntag den 11. März dem Gottesdienſte beiwohnen und das heil. Abendmahl nehmen zu können. Bei dieſer Gelegenheit hielt der biſchöfliche Protodiakon, Profeſſor der Theologie und Dr. der Philoſophie und der freien Künſte, Gregor Pantaſi, eine dem Feſte, welches am folgenden Tage begangen werden ſollte, ſehr entſprechende Rede. Am 12. März nach dem Geſange der Anrufung des heil. Geiſtes „Imperate cerescu“, Früh um 8 Uhr eröffnete der Biſchof die Verſammlung mit einer Rede, in welcher er den vorherigen und gegenwärtigen Zuſtand der Kirche ſchilderte, darauf wurden die, die Kirche und die Schule betreffenden Gegenſtände in Verhandlung genommen, ebenſo auch das aus 23. §§. beſtehende Protokoll, welches von allen Mitgliedern der Synode, die in der größten Eintracht und Liebe ſechs Tage dauerte, unterzeichnet wurde. Sonntag den 19. wurden in der ganzen Eparchie Dankgebete gehalten, bei welcher Gelegenheit in der Kirche von Hermannſtadt der Profeſſor der Theologie Johann Hannia eine der Heiligkeit der Synode ſehr angemeſſene Rede hielt.

73. Durchdrungen von ihrem Berufe fingen die Mitglieder der Synode, nachdem ſie im §. 21 des Protokolls beſchloſſen hatten, Behufs Ankaufes eines der Eparchie

sehr nothwendigen Hauses in der ganzen Diöcese eine Kollekte zu veranstalten, sogleich an, zu dieser Kollekte beizutragen, und durch ihre Unterzeichnungen ihren Glaubensgenossen ein gutes Beispiel zu geben. Bei dieser Gelegenheit wurden von den Mitgliedern der Synode 6000 fl. C.-M. und in Folge der Kollekte in der Eparchie 20,062 fl., im Ganzen also 26,062 fl. Conv.-Münze zusammen gebracht. Mit dieser Summe wurde das in der Fleischergasse und das in der Josefstadt gelegene Haus sammt dem Garten gekauft. Die anderweiten, zum allgemeinen Wohle der Kirche und der Christen getroffenen Veranstaltungen wollen wir mit Stillschweigen übergehen und sie der Darstellung künftiger Geschichtsschreiber überlassen.

74. Ueber die Schulen. Nachdem unsere Kirche in Siebenbürgen einen Bischof erlangt hatte, fing dieser sogleich an, im Einvernehmen mit dem Clerus und dem Volke für Schulen zu sorgen. Kaiser Josef II. hatte auf das Ansuchen des Bischofs zu verordnen geruht:

1. Daß die alten Schulen in einen besseren Zustand gesetzt und auf den größeren Dörfern neue errichtet werden sollten;

2. Daß jene Kirchengemeinden, welche sich Schulen zu bauen vornähmen, mit Auszeichnung behandelt werden sollten;

3. In den Komitaten z. B. in dem Szolnoker, wo das Volk arm ist, seien die Schulen so einzurichten, daß die Schüler aus mehreren Dörfern eine und dieselbe Schule besuchen könnten.

4. Daß die nöthigen Koſten theils durch Kollekten, theils durch das Schulgeld, welches zu entrichten die Eltern der Schüler verpflichtet ſeien, gedeckt werden ſollten. Wo das nicht ausreiche, da ſolle der ſiebenbürgiſche, ja ſogar der ungariſche Studienfond in Anſpruch genommen werden.

5. Zum Aufſeher der Schulen ſei ein Schulendirektor mit einem Gehalte von 400 fl. aus dem ſiebenbürgiſchen Sydoxialfonde, und zugleich 25 Lehrer mit je 50 fl. zu ernennen.

75. Der erſte Schulendirektor war Demeter Euſtatievics, welchen der Biſchof Nikitits ernannt und dem Gouvernement vorgeſtellt hat; der zweite war Radu Tempean, der dritte Georg Haineſu, der vierte Moſes Fulea, Erzprieſter von Hermannſtadt. Die Oberaufſicht über die Schulen wurde ununterbrochen von unſerem Biſchofe geführt; im Jahre 1838 aber wurde dieſelbe aus uns unbekannten Gründen dem katholiſchen Biſchofe übertragen. Auf der Synode von 1850 wurde auch über die Schulangelegenheiten verhandelt und beſchloſſen, daß die Aufſicht über die Schulen jedes Dechanates der betreffende Erzprieſter, die Oberaufſicht aber der Biſchof führen ſolle, welcher dem Kultus-Miniſterium von Zeit zu Zeit Bericht zu erſtatten habe. Es wurde ferner beſchloſſen, daß die Klerikalſchule, welche bis dahin einen Lehrkurs von ſechs Monaten gehabt, in ein pädagogiſch-theologiſches Inſtitut verwandelt werden und jeder Kleriker verpflichtet ſein ſolle, vor ſeiner Prieſterweihe Schullehrer zu ſein. Dieſer Synodalbeſchluß wurde der kaiſerl. Regierung zur Beſtätigung unterbreitet, welche auch erfolgt

iſt. Der Direktor Moſes Fulea wurde mit einer angemeſſenen Penſion in den Ruheſtand verſetzt. Zugleich wurde das pädagogiſch-theologiſche Inſtitut mit einem zweijährigen Kurs für die Kleriker und einem einjährigen für die angehenden Lehrer organiſirt und mit vier Profeſſoren, welche ſich mit der Heranbildung der Kleriker und Volksſchullehrer befaſſen ſollten, verſehen. Die Zahl der in der Diöceſe beſtehenden Volksſchulen beläuft ſich auf 600, unter welchen ſich drei Hauptſchulen mit vier Klaſſen (in Kronſtadt, den Siebendörfern und Reſchinar), ferner Trivialſchulen mit zwei Klaſſen (in Venetia und Schäßburg), finden. Als die Krone aller unſerer Schulen aber ſteht das griechiſch-orientaliſche Kronſtädter Untergymnaſium da. Unſere Kronſtädter Kirchengemeinden, in deren Mitte ſich aufgeklärte Männer befinden, hatten von Alters her die beſten Trivialſchulen der Diöceſe. Sie haben früh genug erkannt, daß getheilte Kräfte nicht ſoviel vermögen, als wenn ſie vereinigt ſind. Auf dieſer Grundlage entſchloſſen ſich die Vorſteher der Kronſtädter Kirchengemeinden noch im Jahre 1844 zur Errichtung eines Gymnaſiums, an welchem, neben anderen in der Sprache ihrer Religion vorzutragenden Gegenſtänden ihre und Anderer Söhne erzogen und in dem von den Vätern ererbten Glauben, dem Schutzengel ihres ganzen Lebens, gekräftigt werden ſollten. Dieſer Entſchluß konnte erſt nach der Befreiung unſerer Nation und Kirche von den Ketten der ſiebenbürgiſchen vormärzlichen Verfaſſung realiſirt werden. So reichten die erwähnten Gemeinden im Jahre 1850 ihr Geſuch, betreffend die Errichtung eines Untergymnaſiums, geeigneten Orts ein, in dem ſie zugleich den für die Lehrergehalte beſtimmten Fond angaben. Die erſte Gymnaſialklaſſe wurde

ſchon im Jahre 1850/1, die zweite im folgenden Jahre u. ſ. w. eröffnet, bis im Jahre 1853/4 das Untergymnaſium mit ſeinen vier Klaſſen vollſtändig daſtand. Im Jahre 1852 am 17. September, dem Tage der heil. Sophie, wurde der Grundſtein gelegt für das zu errichtende Gymnaſialgebäude; im Jahre 1853 erfolgte vom Miniſterium die Beſtätigung des Gymnaſiums und im Jahre 1856 die Erhebung desſelben zu einem öffentlichen Gymnaſium. Alſo hilft Gott, wo gute Abſicht iſt und die Kräfte mit Gewiſſenhaftigkeit und Vorſicht angewendet werden. Auf dieſe und nur auf dieſe Weiſe war es möglich, unſer Kronſtädter Gymnaſium ins Leben zu rufen *).

76. Endlich erachten wir für nöthig, die Abhandlung über unſere Kirche in Siebenbürgen mit der kurzge-

*) Wenn Jemand von den Kronſtädtern, vor zehn Jahren mit der Behauptung aufgetreten wäre: „Höret mich an, ihr vielgeprüften Romanen griechiſch-orthodoxer Religion! Was laſſet ihr den Muth ſinken, — wiſſet, daß ihr im Jahre 1856 auf dem ſchönſten Platz Kronſtadts ein Gymnaſium haben werdet, auf welchem nicht nur euere Religion, die ihr ſo ſehr liebt, ſondern auch die Wiſſenſchaften in euerer Sprache, die ihr nicht weniger lieb habt, vorgetragen werden, — was würden wir wohl dieſem Optimiſten geantwortet haben? Kopfſchüttelnd hätten wir ihm geantwortet: Ja mein Beſter! wir glauben es — wenn die Zinne *) ſich in den Graben **) verſetzen wird! So ſchwer, ja unmöglich hätte uns die Realiſirung einer ſo gewagten Idee unter ſolchen Umſtänden geſchienen!“ — Aus der Rede des Direktors G. Munteanu. S. 8. 1856.

*) Ein Berg, der ſich oberhalb Kronſtadt erhebt.

**) Der Platz, auf welchem ſich das Gymnaſialgebäude befindet.

faßten Erklärung zu beſchließen, daß die Kirche und die Chriſten ſammt dem Clerus mit dem Zuſtande, in welchem unſere Religion politiſcherſeits gehalten wird, nicht beruhigt ſind; denn dieſer Zuſtand iſt abnorm, da es der Kirche bis noch nicht gelungen iſt, ihre alte Metropolie und Jurisdiktion wieder herzuſtellen. Da aber die Kirche die ſtürmiſchen Zeiten überſtanden und der Clerus und der größte und vornehmſte Theil des Volkes nicht nur unverſehrt, und mit dem kräftigſten Bewußtſein ſeines väterlichen Glaubens, ſondern erneuert und verjüngt aus denſelben hervorgegangen iſt und heute eine lebendige und muſterhafte Anhänglichkeit an ſeine Religion an den Tag legt, — was hinlänglich darthut, daß die Macht der Religion über die phyſiſche erhaben iſt, ſo ſagen wir: daß, da wir, Gott ſei Dank, in Zeiten gleicher Berechtigung leben, auch jene Zeit nicht mehr ferne ſein kann, wo wir unſere Kirche in Siebenbürgen in dem normalen Zuſtande ſehen werden, der ihr gebührt im Vaterlande ihrer Bekenner, welche dasſelbe bei jeder Gelegenheit vor den Feinden im Intereſſe der legitimen Regierung, von welcher auch viele der Eparchioten mit Adelsrechten belohnt wurden, vertheidigt haben.

Dritter Abſchnitt.

Ueber die orthodoxe Kirche von Kumanien und Bihar.

77. Im §. 12 wurde dargethan, daß in Kumanien noch im dreizehnten Jahrhunderte eine romaniſche Hierarchie mit mehreren Biſchöfen griechiſch-orientaliſcher Religion exiſtirt hat; ſonſt hätte Papſt Gregor IX. dem

Könige von Ungarn Bela nicht geſchrieben, er möge ſeinem dortigen Biſchofe befehlen, ſich einen Vikar zu nehmen; denn die Romanen weigerten ſich, die Sakramente von dem lateiniſchen Biſchofe von Kumanien zu nehmen und empfingen ſie von falſchen griechiſchen Biſchöfen, — ferner, daß einige katholiſche Ungarn und Deutſche u. a., welche mit den Romanen zuſammen wohnten, zu denſelben überträten." Da ferner der erwähnte Papſt den König an den Eid erinnert, durch welchen er verſprochen hatte, alle Nichtkatholiken in ſeinem Königreiche der katholiſchen Kirche zuzuführen, und die Romanen zu zwingen, denjenigen zum Biſchof zu nehmen, den ihnen die Kirche, d. h. der Papſt geben werde, ſo iſt es begreiflich, daß unſere Kirche in Kumanien ſich nicht nur nicht entwickeln oder wenigſtens aufrecht erhalten konnte, ſondern daß ſie Gefahren ausgeſetzt war, und daß ſie im neunzehnten Jahrhunderte bis auf wenige Chriſten, die hie und da mit ihren Kirchen zu finden ſind, erloſchen iſt; denn das Volk zog ſich aus Kumanien in die Gebirge zurück und vermehrte da die Zahl ihrer Brüder aus Bihar.

78. Ueber Bihar. Daß jener Theil der romaniſchen Nation, welcher von Alters her in Bihar, nämlich in den Komitaten Großwardein, Békes, Arad, Szatmár, Szabolcs und Marmaros wohnte, ſeine eigene Hierarchie hatte, iſt außer allem Zweifel; denn es liegt ja in der Natur der Sache, daß wo eine große Anzahl Chriſten leben, auch Biſchöfe und Prieſter nicht fehlen können. Dies wird beſtätigt: a) Durch den Titel unſeres ſiebenbürgiſchen Erzbiſchofs Genadius, der auf dem zu Kronſtadt 1560 erſchienenen Predigtenbuche alſo lautet: „Genadius Erzbiſchof

von ganz Siebenbürgen und dem Gebiete von Varad, d. h. von Großwardein. b) Durch den Titel Varlaam's, Erzbischofs von Karlsburg unter österreichischer Regierung, auf dem im Jahre 1689 gedruckten Gebetbuche, welcher lautet: „Varlaam Erzbischof und Metropolit der heil. Metropolie von Karlsburg, Vád, Szilvás, Fogaras, Marmaros und der Bischöfe von Ungarn.“ Auf diese Zeugnisse hin glauben wir annehmen zu dürfen, daß wir in Bihar und besonders in Großwardein einen Bischof gehabt haben, welcher zu der siebenbürgischen Metropolie gehörte, und daß diese Eparchie, wenn nicht früher, doch sicherlich vom XIII. Jahrhunderte an, in welchem der Papst Gregor IX. den König Bela aufforderte, seinem Eide gemäß alle Schismatiker zum katholischen Glauben zu zwingen, zu existiren aufgehört hat, in Folge dessen auch die Seelenruhe unserer Christen aus Kumanien und Bihar verschwunden ist und unserer Kirche immer mehr Bedrängnisse und Fallstricke bereitet wurden.

79. In denselben Gegenden ist auch die abendländische Hierarchie aus Anlaß der Reformation von tiefgefühlten Schlägen nicht verschont geblieben; denn ein großer Theil der abendländischen Christen nahm die Lehre Kalvins an und ist derselben treu geblieben. Sodann haben die Türken, welche den größten Theil von Ungarn unterjocht hatten, den christlichen Völkern, ohne Unterschied der Konfessionen, die unmenschlichsten Ungerechtigkeiten, sowohl in politischer, als auch in kirchlicher Beziehung zugefügt. Die abendländische Hierarchie ist theils in Folge der Ausbreitung der Reformation in ihrem Schooße, theils in Folge der Grausamkeiten der Türken, ihres Bischofes verlustig geworden. Dieser traurige Zustand der Gegend von Großwardein, wo

unſere Chriſten damals den im Jahre 1695 verſtorbenen Ephräm zu ihrem Biſchofe hatten, dauerte bis zu Anfang des ſiebenzehnten Jahrhunderts. Endlich gelang es den kaiſerlichen Waffen unter Leopold dem Großen, mit Gottes Hülfe die Macht der Türken zu brechen und den Biharer Komitat von den Muſelmännern zu befreien. Bei Gelegenheit der Wiederherſtellung ſeiner Regierung in dieſen Gegenden, wo damals ſehr wenige Katholiken wohnten, und ſo zu ſagen, die geſammte Bevölkerung aus griechiſch-orthodoxen Romanen, reformirten Ungarn *) ſowie auch aus den, kurz vorher (1690) aus Serbien mit dem Patriarchen Arſenius Csernovics in die Gegend von Marmaros eingewanderten Serben, welche dort 1695 auch einen Biſchof Jeſaias Diakovics mit der Reſidenz in Arad hatten, beſtand, ſtellte der Kaiſer auch das lateiniſche Bisthum jure postliminii mit allen ſeinen gehabten Gütern wieder her. Und da der kaiſerlichen Regierung berichtet wurde, daß die Romanen aus dem Biharer Komitat, nachdem ſie ihres in Großwardein reſidirenden Biſchofs verluſtig geworden, zur Union mit Rom übertreten wollten, — was um ſo mehr Glauben finden konnte, da, wie wir im §. 48 ſahen, die Apoſtaſie des romaniſchen Erzbiſchofs von Siebenbürgen gerade zu jener Zeit erfolgt war: ſo erließ Kaiſer Karl VI. die Verordnung, daß der Ueberſchuß der Einkünfte des lateiniſchen Biſchofs im Intereſſe der Union verwendet werden ſolle. Ein romaniſcher Geiſtliche, Namens Meletius Kovacs wurde, weil er zur Union übertrat, dem lateiniſchen Biſchofe von Großwardein als Sufragan an die Seite gegeben. Allein

*) Csaplovics, Slavonien und Kroatien pag. 49.

der der kaiſerlichen Regierung erſtattete Bericht, daß alle Romanen aus dem Biharer Komitat geneigt ſeien, zur Union überzutreten, ſcheint nicht ſehr begründet geweſen zu ſein; denn ſie haben ſich, gleich den Siebenbürger Romanen, in ihrer väterlichen Religion ſtandhaft gezeigt. Hie und da gab es wohl Geiſtliche, welche ihre Apoſtaſie verheimlichend, bei unſeren Chriſten die Seelſorge nach wie vor ausübten; ſobald aber das Volk einen ſolchen Apoſtaten erkannte, wollte es von ihm nichts mehr wiſſen.

80. Da unter ſo bewandten Umſtänden unſer Bisthum in Großwardein nicht wiederhergeſtellt werden konnte: ſo war es eine natürliche und durch die Kirchenſatzungen begründete Folge, daß ſich unſere Chriſten mit den Erzprieſtern und Prieſtern an den Biſchof der orthodoxen Religion wendeten, der ihnen der nächſte war, und da ſie einen ſolchen in Arad fanden, ſo erkannten ſie den dort, in Folge der vom Kaiſer Leopold der ſerbiſchen Nation im Jahre 1695 ertheilten Privilegien, angeſtellten als ihren Biſchof an. Da ferner unſere Chriſten vielen Unannehmlichkeiten ſeitens mancher allzu eifrigen Proſelytenmacher, welche auch diejenigen, die zur Union nicht übergetreten waren, als Unirte behandelten, ausgeſetzt waren: ſo wurde 1735 von der kaiſerlichen Regierung, in Folge wiederholter Eingaben von unſerer Seite, eine kaiſerliche Kommiſſion angeordnet, welche die wahre Sachlage in dieſer Angelegenheit unterſuchen ſollte. Der damalige lateiniſche Biſchof von Großwardein, zugleich Obergeſpan des Biharer Komitats, wußte die Kommiſſion zu Gunſten der Union zu ſtimmen, indem er auch etliche Geiſtliche durch die Zuſicherung einer beſſeren Subſiſtenz für ſeine Sache gewann. Dieſe gaben vor der Kommiſſion

die Erklärung ab, daß das Volk sich zu derjenigen Religion bekennen wolle, zu welcher sich seine Geistlichkeit bekenne. Auf Grund solcher Angaben, die die Kommission von den wenigen, ihrem väterlichen Glauben treulos gewordenen Geistlichen aufnahm, wurde der Bericht in diesem Sinne an den Komitat erstattet, in Folge dessen denn auch die Erklärung erfolgte, daß alle Romanen aus dem Biharer Komitat die Union angenommen hätten und um die Errichtung des unirten Bisthums bäten.

81. Während Ephräm, unser Bischof von Großwardein, noch am Leben war, ging ein Mönch, Jesaias, angeblich aus Debreczin, noch mit einem anderen im Jahre 1692 zum unirten Bischofe von Munkats und trug demselben für seine Person und alle Christen aus dem Biharer Komitate die Union an. Der Bischof nahm diesen Antrag an und ernannte den Mönch Jesaias im Jahre 1694, zum bischöflichen Vikar in dem erwähnten Komitat *), bald aber mußte er von dort zurückkehren, ohne eine reiche Ernte gehabt zu haben, denn er fand wenige Mitarbeiter. Nach Verlauf von etlichen Jahren ereignete sich ein anderes Unglück. Je würdiger nämlich der erste Bischof von Arad Jesaias Diakovics seines apostolischen Berufs war, desto kleinmüthiger und in seiner religiösen Ueberzeugung wankender war Joannicius Martinovics **), der im Jahre 1710

*) Wahrlich so sind die Apostel des Herrn bei der Einsetzung ihrer Nachfolger nicht verfahren!

**) Manche behaupten, daß dieser Bischof zur Union bloß deßwegen übergetreten sei, um die Unirten mit um so größerer Leichtigkeit zu unserem Glauben zurückzubringen; allein diese Behauptung scheint uns unbegründet.

auf den Bischofsstuhl folgte. Er ist im Jahre 1713 in Großwardein bei dem lateinischen Bischofe zur Union übergetreten, ein Schritt, in Folge dessen die Arader Eparchie mit dem ganzen Biharer Komitat neun Jahre, somit bis zum Jahre 1722 ohne Bischof geblieben ist. In dem erwähnten Jahre kam auf den Bischofsstuhl ein anderer, frommer und seinem Berufe treuer Oberhirt, Namens Sophronius Ravaniceanin, der die von vielen Drangsalen heimgesuchte Diöceſe mit seinen oberhirtlichen Tugenden tröstete. Nach sieben Jahren starb er in dem Herrn, von allen seinen Eparchioten tief betrauert; denn obgleich er der serbischen Nation entstammte, so vertheidigte er doch den väterlichen Glauben der Romanen aus dem Biharer Komitat, tröstete und ermuthigte seine Christen unaufhörlich in den Bedrängnissen, die sie von ihren Widersachern erfuhren und machte der Regierung Vorstellungen zu deren Beseitigung. Auf ihn folgte im Jahre 1728 Vicentius Joannovics, welcher ebenfalls von seinem apostolischen Berufe durchdrungen war, — er wurde von seinen Christen auf seiner kanonischen Reise in der Eparchie liebevoll aufgenommen, von manchen aber auch insultirt, ja es wurde ihm sogar ein Pferd erschossen *).

82. Der Bischof Vicentius Joannovics saß auf dem Bischofsstuhl bloß drei Jahre, denn er ward 1731 zum Erzbischof von Karlowitz gewählt. Auf ihn folgte Je-

*) Manche wollen behaupten, daß ihn die Romanen insultirt hätten. Wir aber sagen, daß wir die Nationalität der Insultanten nicht kennen; daß sie jedoch nicht aus der Schaar seiner Gläubigen waren, das wissen wir sicher.

saias Antonovics, welcher die kaiserliche Regierung von den religiösen Umtrieben in Kenntniß setzte und mit Erfolg um Abstellung derselben bat. Der Kaiser Karl VI. verordnete unterm 1. März 1735 eine Kommission, welche sowohl die Nichtunirten, als auch die Unirten der betreffenden kirchlichen Jurisdiktion überantworten sollte. Diese gerechte allergnädigste kaiserliche Verordnung erreichte jedoch ihr Ziel nicht; denn die Kommissäre waren parteiisch und berichteten, daß die Romanen den Bischof von Arad als ihren Bischof nicht anerkennen und fast alle unirt bleiben wollten. Der lateinische Bischof von Großwardein verordnete auf Grund dieses Berichtes allsogleich, daß der Zehnte, von welchem die Nichtunirten durch die Landesgesetze befreit waren, von den Unirten ebenso wie von den Katholiken genommen werden solle.

83. Die Klagen wollten kein Ende mehr nehmen. Nunmehr waren auch die Unirten unzufrieden, denn sie mußten dem katholischen Klerus den Zehnten zahlen, wozu sie selbst vor dem Uebertritte zur Union nicht verpflichtet gewesen waren. Von den religiösen Umtrieben in Kenntniß gesetzt, ernannte die Regierung eine Kommission, welche in dieser Angelegenheit untersuchen sollte. Der Bericht der Kommission fiel zu Gunsten der Union aus; denn es wurde darin unter Anderem gesagt, daß es im Biharer Komitat keinen einzigen Schismatiker mehr gebe; zugleich aber hieß es in demselben, daß die Nichtunirten die Unirten überredeten, den Zehnten nicht zu entrichten, aus welchem Grunde denn auch mehrere von unseren Geistlichen, unter dem Vorwande, daß sie Aufwiegler seien, aus jenen Gegenden vertrieben wurden. Für die Unirten aber erschien in demselben Jahre 1737 die kaiserliche Verordnung, darüber zu wachen, daß nicht etwa,

wenn Jemand zur Union überträte, dadurch deſſen Zuſtand ſchlimmer werde, als er es zuvor geweſen *).

84. Die Kraft des kirchlichen Geiſtes der griechiſch-orientaliſchen Romanen aus dem Biharer Komitat iſt durch die Drangſale, die ſie erlitten, nicht nur nicht geſchwächt worden, ſondern ſie hat noch zugenommen und ſich bis zur Demonſtration geſteigert, nachdem dieſe erfahren, daß ſie ſogar von Manchen ihrer Geiſtlichen verrathen wurden. So verſammelten ſich im Jahre 1739 am 13. Juli, dem Feiertage des heil. Erzengels Gabriel, im Dorfe Lugas eine große Menge Chriſten, welche ſich eidlich verpflichteten, bei ihrem alten Glauben ſtandhaft zu verharren, die untreuen Geiſtlichen aber vertrieben ſie aus ihren Pfarren. Die hervorragendſten auf dieſer Verſammlung waren: Gregor der Erzprieſter von Peſtis, der Pfarrer Thoma und Gabriel Giura aus dem Dorfe Serbu, welche wegen ihres glühenden Eifers für die Religion ihrer Väter mit Kerkerſtrafe belegt wurden. Unterdeſſen bereiſte der orthodoxe Biſchof Jeſaias ſeine Eparchie und belehrte das Volk, ſich aller Demonſtrationen zu enthalten, indem er darauf hinwies, daß die Geduld eine der Haupttugenden ſei und dem Chriſten den Lohn des Himmelreichs bringe. Dann ſtellte er überall, wo es Noth that, Geiſtliche an, und auf dieſe Weiſe wurde die Ordnung und die Seelenruhe der Chriſten wieder hergeſtellt **).

*) Ne dum quis ex non unitis unionem amplectitur, per id deterioris, quam antea fuerat conditionis, quoad temporalia reddatur.

**) Einige wollen behaupten, daß der Biſchof von Arad ſich mancher Verführungsmittel bedient habe, um die Romanen

85. Der Biſchof Jeſaias hat nahe an 20 Jahre als Oberhirt gewirkt. Auf ihn folgte Sineſius Zsivanovics im Jahre 1751, welcher ſeine Eparchie im Sommer des Jahres 1750 ebenfalls beſuchte und von einer großen Menge Chriſten, welche auf die Kunde von ſeiner Ankunft in Großwardein aus Stadt und Umgegend zuſammen ſtrömte, auf's Herzlichſte aufgenommen wurde. Von dort ſetzte er ſeine Viſitationsreiſe durch das ganze Biharer Komitat fort, wo die Erzprieſter, Prieſter und andere Chriſten, beſonders Kaufleute Alles aufboten, um ihren Biſchof würdig zu empfangen und zu bewirthen *). **) — Wenngleich dieſer Biſchof

---

von der Union abzuhalten, namentlich, daß er verſprochen habe, ihnen Befreiung von den öffentlichen Laſten, Steuern, dem Zehnten zu erwirken und ſie der Privilegien, welche die ſerbiſche Nation bei Gelegenheit ihrer Einwanderung aus den türkiſchen Provinzen empfangen hatte, theilhaftig zu machen. Wir können ſolche Behauptungen nur für ein Gewebe von leeren Worten anſehen.

*) Zu dieſer Zeit war die Zahl der Unirten ſehr klein; es gab ihrer nämlich nur in Poceu, St. Andrä, Groß-Lieta, Großwardein, Haieu, Fencico, Krainikſalva, Urgeteg, Popeſti, Petrani, Belani, Oſeu und Vaſad.

**) Der Biſchof Sineſius wird von der Gegenpartei beſchuldigt, er habe auch den Romanen verſprochen, ihre Befreiung von Robotten, dem Zehnten u. ſ. w. zu erwirken, wenn ſie ihm ihre Namensunterſchriften auf weißem Papier überreichten, welche er dann einer Bittſchrift an Se. Majeſtät um ihre Befreiung von der politiſchen Bedrückung beilegen wolle. Wir betrachten auch dieſe Behauptung als eine Verdrehung der Wahrheit; denn der Biſchof Sineſius nahm auf ſeiner kanoniſchen Viſitation ſchriftliche Zeugniſſe von den Kirchengemeinden darüber, ſie ſeien nie zur Union übergetreten und bei

seine Visitationsreise mit höherer Bewilligung unternommen hatte und die Grenzen seiner Jurisdiktion nicht überschritt: so fanden doch seine Gegner Anlaß zu allerlei Klagen, wie wenn dem Gewissen irgend eines Menschen Zwang angethan worden wäre. Um diese Sache also ins Klare zu bringen, wurde im Jahre 1754 zu Großwardein eine Hofkommission verordnet, an welcher auch der Vertreter des Karlowitzer Erzbischofs, der Archimandrit Moses Putnik theilnahm. Diese Kommission hat hundert siebenzig Gemeinden anerkannt, und in ihrem Protokolle bestätigt, daß im ganzen Biharer Komitat 8667 Familien mit 14420 Knaben und Mädchen leben, von welchen bloß 255 Familien mit 431 Kindern der unirten Religion angehören *). Nachdem auf diese Weise den Reibungen und dem Treiben der unruhigen Geister ein Ziel gesetzt worden, ward zugleich das Bedürfniß fühlbar, die aus der großen Entfernung zwischen Arad und den Kirchengemeinden im Biharer Komitat sich ergebenden Schwierigkeiten für die kirchliche Verwaltung aufzuheben. Es wurde daher im Jahre 1793 in Folge kaiserlicher Genehmigung, von dem Arader Bisthum für den Biharer Komitat ein Konsistorium, mit dem Sitze in Varadvelencze **) errichtet,

---

ihrem väterlichen Glauben staudhaft verharrt, mit der von den damaligen Zeitumständen gebotenen Vorsicht entgegen. Dieser bedurfte der Bischof, um seine Christen in Schutz nehmen zu können, da sehr Viele derselben von der Gegenpartei als Unirte behandelt wurden.

*) Csaplovics, II. Theil, Seite 51, 52.

**) Die Vorstadt von Großwardein, wo von Alters her das gr. orthodoxe romanische Bisthum stand.

welches zum Gedeihen der griechisch-orthodoxen Kirche und zum Troste der dortigen Romanen auch heutzutage noch fortbesteht.

86. So wie wir zur Steuer der Wahrheit des wahrhaft oberhirtlichen Eifers einiger früheren serbischen Bischöfe Erwähnung thun, die auch heute noch in gutem Andenken sind: ebenso müssen wir, wenn auch in der Kürze, im Allgemeinen sagen, daß der Arader Diöcese seitens der serbischen Hierarchie wenig geistlicher Trost zu Theil wurde. Mehrte doch diese nur den Kummer, der die dortigen Romanen in Folge der politischen Maßregeln zu Boden drückte! Diese fingen daher schon bald an, sich über die serbischen Bischöfe zu beklagen, weil sie bei denselben keine Fürsorge um die Wiedererlangung ihrer alten romanischen Hierarchie wahrnehmen konnten, im Gegentheil sich mehr und mehr überzeugten, daß Karlowitz sie unter seiner Botmäßigkeit hält, ohne daran zu denken, daß die Kirchensatzungen ihm die Vermittelung der Befreiung der romanischen Kirche von den Verfolgungen zur Pflicht machen. Demgemäß rekurrirten die Romanen, Priester als Laien, zu widerholten Malen an Kaiser Franz I. um Gewährung eines romanischen Bischofs, und nicht ohne Erfolg. Der Karlowitzer Synode ward nämlich vom kaiserlichen Hofe die Weisung, in die Arader Diöcese nur Romanen zu Bischöfen einzusetzen. So bestieg denn als der erste Bischof romanischen Stammes den Arader Stuhl Nestor im Jahre 1829, darauf Gerasimus 1834, welcher Letztere auch 1850 eine Diöcesansynode hielt, welche die Unterordnung des Arader Bisthums unter die serbische Metropolie für antikanonisch erklärte und den Beschluß faßte, Sr. Majestät ein Bittgesuch um Wiedererlangung der alten

romaniſchen Hierarchie mit dem durch Regierungsmaßregeln eingegangenen Metropolitanſitz in Siebenbürgen zu unterbreiten. Nach dem Ableben des Biſchofs Geraſimus folgte ihm im Jahre 1853 der gegenwärtige Biſchof Procopius nach.

87. Das antikanoniſche Vorgehen Karlowitz's erreichte in den letzten Jahren die höchſte Spitze, und es bewahrheitete ſich, daß ihm mehr die nationale Propaganda, als die Begründung religiöſer Geſinnung am Herzen lag. Dieſe Propaganda nun betrieb Karlowitz auf eine in der chriſtlichen Kirche unerhörte Weiſe. Raiacic nämlich ernannte für das Hodoſcher Kloſter in der Arader Diöceſe einen Archimandriten, ohne den betreffenden Biſchof romaniſcher Nationalität darüber befragt zu haben, ſetzte ihn in ſein Amt durch einen fremden, den Temesvarer ſerbiſchen Biſchof ein, löſte mit beiſpielloſer Willkühr das Kloſter Hodoſch von ſeinem wahren geſetzmäßigen Diöceſanverbande ab und theilte es der fremden Temesvarer Diöceſe zu *). Wir ſagen, der Metropolit Raiacic habe dies mit beiſpielloſer Willkühr gethan, da ja über den Gegenſtand auf keiner Synode war verhandelt worden. Natürlich beklagte ſich der Arader Biſchof Geraſim über dieſe Gewaltthat höhernorts; weil aber eine ausführliche und in's Detail gehende Schilderung der hierauf Bezug habenden Umſtände die Geduld des Leſers ermüden

*) Der damalige Temesvarer Biſchof war Panteleimon Jivcovics. Dieſer war der erbitterteſte Feind Raiacic's, doch verſöhnte er ſich mit ihm, als er in's Neuſatzer Bisthum, das im Rufe größerer Einkünfte ſtand, überſiedeln wollte. So hat er ſich alſo um des Mammons willen zum Werkzeug Raiacic's herabgewürdigt! Doch hatte es Gott in ſeinem ewigen Rathſchluſſe anders gefügt, und Jivcovics gelangte nicht nach Neuſatz.

würde, dann aber derſelbe auch meinen könnte, der Verfaſſer dieſes Werkes erlaube ſich Uebertreibungen in dieſer Sache, ſo hält er's für gerathen, ihm hier nur das Endreſultat dieſer Angelegenheit auf die authentiſche Weiſe vor Augen zu ſtellen, wie ſie die folgende miniſterielle Entſcheidung darlegt: Erlaß des k. k. Miniſteriums für Kultus und Unterricht ddto 17. Februar 1854, Nr. 3130/199 an die k. k. ſerbiſch-banatiſche Statthalterei in Temesvar. Mit der Eingabe vom 18. Juni 1853, Nr. 429 hat der griechiſch nichtunirte Patriarch und Metropolit von Karlowitz, aus Anlaß der von ihm verfügten Lostrennung des griechiſch nichtunirten Kloſters zu Hodoſch aus dem Diöceſan-Verbande des griechiſch nichtunirten Arader Bisthums, deren Ungeſetzlichkeit mit dem hierortigen an die ungariſche Statthalterei in Ofen erfloſſenen Dekrete vom 19. November 1852, Nr. 1762/94 ausgeſprochen und ſonach die Wiedereinverleibung mit der genannten Diöceſe verfügt wurde, gebeten, daß

1. die Unterordnung des Kloſters zu Hodos unter das Arader oder Temesvarer Bisthum definitiv beſtimmt;
2. der ſerbiſche Charakter und der ſlaviſche Gottesdienſt in dieſem Kloſter für alle Zeiten durch eine entſprechende Verfügung an das betreffende Diöceſan-Amt und politiſche Behörde beſchützt, und
3. die angemeſſene Verfügung getroffen werde, daß dieſes Kloſter nach Maßgabe ſeiner geographiſchen Lage der ſerbiſchen Woiwodſchaft und dem temeſcher Banate in politiſcher, finanzieller und juridiſcher Hinſicht untergeordnet und nur rückſichtlich ſeines Realbeſitzes am rechten Ufer der Maros von der ungariſchen Statt-

halterei abgängig gemacht werde. Hierüber findet man Folgendes zu verfügen, und zwar:

ad 1. Bereits mit den hierortigen, an die Statthalterei von Ofen gerichteten Erläſſen vom 29. Jänner 1852 Zahl 438/22, 1851 und 15. November 1852 Zahl 1763 wurde die Zurückverſetzung des griechiſch nichtunirten Kloſters zu Hodos in den Diöceſan-Verband des griechiſch nichtunirten Arader Bisthums angeordnet, und dieſelbe nach der Anzeige der Ofner Statthalterei vom 5. Februar 1853, Zahl 2468 auch bewerkſtelligt. Da ſonach bereits definitiv beſtimmt iſt, daß das genannte griechiſch nichtunirte Kloſter nach wie vor dem griechiſch nichtunirten Bisthume von Arad untergeordnet ſein ſoll; ſo behebt ſich die diesfällige Bitte des griechiſch nichtunirten Patriarchen von ſelbſt, und zwar umſomehr, da die Gründe, welche der Patriarch gegenwärtig zur Rechtfertigung der von ihm eigenmächtig mit Uebergehung der kompetenten politiſchen Behörden verfügten Lostrennung von dem Verbande des Arader Bisthums anführt, bereits bei den früheren Erläſſen allſeitig gewürdiget wurden, und er gewiß ſein konnte, in gerechten und billigen Anſprüchen und Vorſchlägen die ſchnellſte und ausreichende Unterſtützung der Behörden zu erlangen.

ad 2. Die Aufgaben des Kloſters Hodoſch, ſo wie jedes kirchlichen Inſtitutes kann nur in der möglichſten Förderung religiöſer Zwecke geſucht werden. Ein engherziger nationaler Charakter kommt demſelben daher eben ſo wenig wie der Kirche ſelbſt zu, und kann daher auch aus der Nationalität der Stifter durchaus nicht

abgeleitet werden. Vielmehr wird auf ſprachliche nationale Verhältniſſe nur in ſo weit Rückſicht zu nehmen ſein, als es eben die Förderung der religiöſen Zwecke erheiſcht, demnach die Wahl der Sprache, deren ſich beim Gottesdienſte bedient wird, von dem Kloſter-Vorſtande und von dem Diöceſan-Biſchofe nach dem jeweiligen Bedürfniſſe der Gläubigen, für welchen er gehalten werden ſoll, zu treffen und ebenſo mit Rückſicht hierauf zu beſtimmen ſein, welcher Sprache die in das Kloſter aufzunehmenden Mönche mächtig ſein ſollen.

ad 3. Was die gebetene Unterordnung dieſes Kloſters in politiſcher, judizieller und finanzieller Hinſicht unter die Behörden der ſerbiſchen Woiwodſchaft und des temeſcher Banates anbelangt, ſo hat dieſe Bitte mit dem vorliegenden Gegenſtande keinen unmittelbaren Zuſammenhang, da durch die Grenzen der einzelnen Staatsverwaltungs-Organe die Grenzen und der Umfang der Diöceſen nicht berührt werden. Da übrigens die angeblichen Umſtände, welche ſich bei den Amtshandlungen der Behörden ergeben haben, nicht im Zwecke der getroffenen Organiſirung und der davon bedingten Gebietseintheilung, ſondern in der Handhabung und Ausführung der beſtehenden Anordnungen ihren Grund haben dürften, und in dieſer Beziehung von dem Kloſtervorſtande die geeigneten Einleitungen zur Abhilfe bereits getroffen wurden; ſo iſt auch der diesfällige Erfolg abzuwarten.

Man verſieht ſich aber hiebei, daß die Statthalterei, inſoferne die angeregten Umſtände noch nicht

behoben ſein ſollten, ſolche Vorkehrungen treffen und auch unaufgefordert ins Werk ſetzen wird, wodurch mögliche Kolliſionen zwiſchen den Behörden zweier Verwaltungsgebiete, wobei die Intereſſen der Unterthanen leiden, beſeitigt werden.

Da nun auf dieſe Weiſe alle von dem Patriarchen angeregten Bedenken behoben ſind, ſo hat die Statthalterei hievon den Patriarchen, dann das gr. nichtunirte Konſiſtorium von Temesvar zu verſtändigen und hiebei auch denſelben zu bedeuten, daß nunmehr unter keinem wie immer gearteten Vorwande eine Abweichung von der getroffenen Verfügung Platz zu greifen habe, widrigens ſogleich die Sequeſtration dieſes Kloſters eingeleitet werden müßte.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Banat.

86. Der Mangel an ſichern Daten geſtattet uns nicht den Schickſalen, welche die Kirche unſerer Brüder im Laufe der Zeiten in dem Banate gehabt hat, zu folgen. Der Grund davon liegt in jener hiſtoriſchen Thatſache, daß das Banat lange Zeit der Schauplatz der Invaſionen barbariſcher Völker war, und ganz verheert, 164 Jahre unter dem türkiſchen Joche geſeufzt hat, bis es im Jahre 1716 den kaiſerlichen öſterreichiſchen Waffen gelungen iſt, die Macht der Muſelmänner zu brechen und dieſelben aus dieſer, von Gott ſo reich ausgeſtatteten Provinz zu vertreiben, welche nachher in kurzer Zeit mit ſchönen Städten und Dörfern

geſchmückt, eine der herrlichſten und fruchtbarſten Provinzen geworden iſt. Sobald die kaiſerliche Regierung wiederhergeſtellt war, verließ das romaniſche Volk die Gebirge und kam aus den Waldungen der Karpaten in die väterlichen, fruchtbaren Ebenen herunter. Aber auch andere Völkerſchaften fingen an in ziemlich großer Anzahl ſich dort niederzulaſſen, namentlich Serben, Bulgaren, Magyaren, Deutſche, Franzoſen und Italiener. Man ſagt, daß bei Groß-Becskerek ſogar eine ſpaniſche Kolonie ſich angeſiedelt und demſelben den Namen Neu-Barcelona gegeben habe.

88. Ein Geſchichtſchreiber *) aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ſchreibt, „das civiliſirte Europa wiſſe noch wenig davon, daß im Banat und in deſſen Umgegend ſich nicht wenige Ueberbleibſel römiſcher Größe finden, daß dort aus dem Boden ſehr häufig Medaillen und Münzen aus den erſten, mittleren und letzteren Zeiten des römiſchen Kaiſerthums ausgegraben werden, daß endlich ein Theil der Bevölkerung, die Romanen, Abkömmlinge einer römiſchen, von Trajan nach Eroberung dieſes Landes und des übrigen Daciens, dorthin verpflanzten Kolonie ſind u. ſ. w.“ Ebenſo behaupten wir auch, daß im Banat ſich nicht wenige ſehr alte Denkmale des Chriſtenthums unter den Romanen finden, von welchen man aber bis jetzt noch wenig weiß. Es iſt zu erwarten, daß der aufgeklärte Geiſt unſeres Zeitalters, wenn nicht alle, doch wenigſtens einen Theil der Alterthümer unſerer dortigen orthodoxen Kirche zu Tage fördern wird. Wir aber glauben auf Grundlage der Kenntniſſe, die wir

*) Griselini, in der Vorrede, pag. 3.

im Allgemeinen von der Hierarchie der Kirche unſerer romaniſchen Nation haben, annehmen zu dürfen, daß im Banat, welcher der Schauplatz der Verwüſtungen ſchon in jener Zeit war, in welcher die barbariſchen Völkerſchaften der Gothen, Vandalen, Longobarden, endlich der Türken in dieſer zuerſt Dacia ripensis, nachher Gothien und endlich türkiſches Gebiet genannten Donaugegend hauſten, keine Hierarchie ſich für die Dauer, ſondern höchſtens für eine kurze Zeit feſtſetzen konnte, inwiefern nemlich die politiſchen Verhältniſſe die Kirche in die günſtige Lage ſetzten, einen Biſchof in der Mitte ihrer Chriſten zu haben. Wir glauben daher, daß der Hierarch des Banats zu Cernetin in der kleinen Walachei und beſonders zu Severinu, welches von Alexander Severus gegründet und befeſtigt ward, ſeinen Sitz hatte. Dieſe Annahme ſcheint uns dadurch begründet zu ſein, daß das Banat bis zum Jahre 1719, in welchem dasſelbe vollſtändig unter Oeſterreich kam, ein Zankapfel der Eroberer war, welche ſo viele Einfälle machten und ſich daher nur von dem erwähnten Jahre an ſowohl politiſch, als auch kirchlich organiſiren konnte. Ferner wurde die romaniſche Nation im Banat ſeitens der Regierung nicht allſogleich in einen beſſeren kirchlichen Zuſtand verſetzt; denn die griechiſch-orientaliſche Religion in Ungarn und Banat wurde erſt im Jahre 1791 durch den 27. Artikel für recipirt und frei erklärt, dann ward auch die Metropolie von Karlowitz mit den nicht nur für die ſerbiſche Nation, ſondern im Allgemeinen für die orthodoxe Kirche günſtigen Privilegien erſt im Jahre 1691 errichtet, von welcher Zeit an die romaniſche Nation im Banat in den kirchlichen und geiſtlichen Angelegenheiten den Biſchöfen untergeben iſt, welche auf Grundlage jener,

der ſerbiſchen Nation ertheilten Privilegien, in Temesvar und Verſchetz angeſtellt werden *).

89. Die romaniſche Kirche aus dem Banate fühlte den Mangel einer eigenen kanoniſchen Hierarchie, welche ihr durch politiſche Maßregeln entriſſen worden war, um ſo ſchmerzlicher, je ſtiefmütterlicher die ſerbiſche Hierarchie ſie behandelte und ohne allen Troſt ließ, den zu gewähren ſie als kirchliche Obrigkeit, zufolge ihres Berufes verpflichtet war; denn ſie hatte fortwährend Biſchöfe, die der romaniſchen Sprache unkundig und ſomit nicht im Stande waren, ihren erſten Beruf, den des Lehramtes, zu erfüllen, und die

*) Vergleiche darüber Ausführlicheres in dem Abſchnitte über die Karlowitzer Metropolie. — Es gibt Manche, die unſere Brüder im Banat zum Abfalle von ihrer väterlichen Religion verleiten wollen, indem ſie ihnen ihre ſerbiſchen Biſchöfe vorhalten und andererſeits die Erlangung von Nationalbiſchöfen in Ausſicht ſtellen. Wir können ſolchen Proſelytismus nur mit Indignation betrachten, freuen uns aber, daß unſere Brüder im Banat in dieſer Sache unſerer Meinung ſind. Wir ſind vollkommen überzeugt, daß die griechiſch-orientaliſchen Romanen im Banat ſehr wohl wiſſen, daß ſie auch Biſchöfe aus ihrer Nation haben werden, ſobald die romaniſche Nation ſich gleich den andern Nationen der Freiheit und Independenz ihrer Kirche erfreuen wird. Und dieſe Zeit kann nicht mehr ferne ſein, da ſowohl die Serben, als auch die Romanen griechiſch-orientaliſcher Religion den Wunſch hegen, ihre Kirche auf einer ſichereren Baſis, als die jetzige iſt, zu konſtituiren. Dies wird auf der erſten Synode erreicht werden, die die Deputirten aller Eparchien aus dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaate halten werden. Sobald dieſer Wille der geſammten Kirche in Oeſterreich vollſtändig entwickelt iſt, wird auch die Abhaltung der Synode außer allem Zweifel ſein.

Wunden zu heilen, die dem romaniſchen Volke der abnorme Zuſtand ſeiner Kirche geſchlagen hatte. Ebenſo wenig kam die ſerbiſche Hierarchie ihrem Berufe nach, den Kirchenſatzungen gemäß, der romaniſchen Kirche zur Befreiung von den Verfolgungen und zur Wiederherſtellung ihres normalen Zuſtandes zu verhelfen. Mit Schmerzen wird jeder Romane aus dem Banate auch heute noch gewahr, wie die Worte ihrer Ahnen, daß die ſerbiſchen Biſchöfe die Romanen als Fremde und ihre Feinde betrachten, zur Wahrheit werden; darum werden dieſe Biſchöfe von lauter Geiſtlichen ſerbiſcher Nationalität umgeben, ihre Konſiſtorien beſtehen faſt ausſchließlich aus ſerbiſchen Geiſtlichen, Erzprieſtern, Archimandriten, Notären und Advokaten, oder aber aus abtrünnigen Romanen; ſie entfernen von ſich jeden gebildeten romaniſchen Geiſtlichen und befördern ihn nicht zum Erzprieſter, indem ſie ſtets einen Grund zur Verdächtigung finden, wenn derſelbe ſeiner Nation treu verbleibt. Im Gegentheil ſerbiſche Geiſtliche, wären ſie noch ſo unbefähigt, ja ſogar Pfarrersgehülfen, befördern die hochwürdigen Herren zu Erzprieſtern, damit ja die Reihe nicht etwa auch an einen befähigten romaniſchen Geiſtlichen kommen möchte.

90. Für die Erziehung und Bildung des jungen romaniſchen Clerus haben die ſerbiſchen Biſchöfe gar keine Sorge getragen; im Gegentheil für einen unlauteren Gewinn dispenſirten ſie Jeden von dem vorgeſchriebenen Kurſus. Sie vermehren die Zahl der romaniſchen Geiſtlichkeit ohne Bedürfniß der Kirche; es ſind Fälle vorgekommen, wo ſie zu Pfarrersgehülfen neben den Geiſtlichen auch zwei Söhne deſſelben einſetzten. Dieſe willkührliche Vermehrung und Ernennung der romaniſchen Geiſtlichen durch die ſerbiſchen

Biſchöfe hat auch das Mißfallen der kaiſerlichen Regierung und das Verbot derſelben nach ſich gezogen. Nicht vielmehr beſorgt waren die ſerbiſchen Biſchöfe um das Volksſchulweſen und die Schulbücher. Außer einem kleinen Katechismus von 4 Bogen aus dem Jahre 1774 haben die hochwürdigen Herren kein anderes Schulbuch zu Tage gefördert. Wir müſſen aber geſtehen, daß unſeres Wiſſens auch für die ſerbiſchen Volksſchulen nichts Erhebliches geſchehen iſt, was von einer Wirkſamkeit auf dem Gebiete der Erziehung und Aufklärung zeugen könnte. In dieſem elenden Zuſtande fand die Regierung im Jahre 1850 das Volksſchulweſen im Banate, zu deſſen Beförderung ſie zwei Schulräthe, einen Romanen und einen Serben ernannte.

91. Die Romanen aus dem Banate ſahen dem antikanoniſchen und willkührlichen Gebahren der privilegirten ſerbiſchen Biſchöfe auch deswegen mit Betrübniß zu, weil dieſelben ſich ihrer Orthodoxie rühmten, während ſie andererſeits der Orthodoxie zuwiderhandelten, indem ſie die Kirchengemeinden von aller Mitwirkung in kirchlichen Angelegenheiten ausſchloſſen, Geiſtliche und Erzprieſter ein- und aus einer Pfarre in die andere und aus einem Dechanate in den anderen verſetzten. Das ſtiefmütterliche Benehmen der ſerbiſchen Hierarchie gegen die romaniſche Kirche erhellt am klarſten daraus, daß die ſerbiſche Hierarchie, als ſie im achtzehnten Jahrhunderte durch Regierungsmaßregeln genöthiget war, die Anzahl der Klöſter zu vermindern, keine Sorge getragen hat, etliche auch von den romaniſchen Klöſtern vor dem Untergange zu retten, ſondern ſie rettete nur die Klöſter, welche entweder von Anfang an ſerbiſch waren, wie

die aus Sirmien, oder welche ſie ſerbiſch machen konnte, wie die Klöſter aus dem Banate: Zlatitza, Meſics, Sanct-Georg, Bezdin und Hodos bei Arad. In dieſen Klöſtern lebten, wie das Volk noch heutzutage erzählt, romaniſche und ſerbiſche Mönche in beſter Eintracht zuſammen, und den Gottesdienſt verrichteten die romaniſchen Mönche romaniſch und die ſerbiſchen ſerbiſch. Wer die Hierarchie unſerer Kirche ſeit 30 Jahren her kennt und irgend eines von dieſen Klöſtern beſucht hat, konnte ſich überzeugen, wie romaniſche und ſerbiſche Mönche mit einander in Eintracht lebten und Gott und der Chriſtenheit dienten. Heutzutage ſind aber in den Klöſtern nur Serben oder abtrünnige Romanen, und der Gottesdienſt wird nur in der ſerbiſchen Sprache verrichtet, wenngleich dieſe Klöſter nie zu der beſtandenen Woiwodina gehörten; hiemit glauben wir alles geſagt zu haben. Wie viele Sorge die ſerbiſche Hierarchie für die Erhaltung der ſerbiſchen Klöſter getragen hat, iſt leicht zu erſehen aus dem 4. Punkt, litt. c. des deklaratoriſchen Reſkriptes vom Jahre 1779, wo es heißt: Da Wir aus beſonderer Gnade zum Troſt der Nation die Wiederherſtellung des Kloſters Gergeteg in den vorigen Stand bewilligen, andurch aber dem Erzbisthume die Einkünfte von dem Gut Neradin und dem praedio Bankovcze, im Betrag von 5000 fl. entgehen, ſo werden dieſe 5000 fl. demſelben aus unſerem aerario in ſo lange jährlich erfolgt werden, bis hiezu ein anderweiter Fondus vorgefunden worden ſein wird; jedoch ſollen zu gleicher Zeit, als das beſagte Kloſter Gergeteg wiederhergeſtellt ſein wird, auch die übrigen Klöſter, deren Aufhebung in der vorletzten Synode beſchloſſen worden iſt, annoch aufgehoben werden.

92. War die Synode befugt, die Aufhebung dieſer oder jener Klöſter, ohne die Verſammlung, oder, wie Manche wollen, ohne den Nationalkongreß zu beſchlieſſen? Sind denn die Klöſter das Eigenthum der Synode, deren Aufhebung ſie beſchlieſſen könnte? — Die Beantwortung dieſer Fragen überlaſſen wir den ſerbiſchen Biſchöfen.

93. Die romaniſche Nation hat die ſtiefmütterliche kirchliche Gewalt der ſerbiſchen Hierarchie nicht nur nicht anerkannt, ſondern auch ihre Stimme gegen ſie mehrmals erhoben und die Befreiung von ihr bei der Regierung nachgeſucht. Beweiſe dafür ſind die zahlreichen Bitten der Romanen aus dem Banate und Ungarn um Biſchöfe von ihrer Nationalität. Allein es ward ihnen wenig geholfen, denn höheren Orts verordnete man nur ſo viel, daß die Karlowitzer Synode in Arad zum Biſchof einen Romanen, in Temesvar und Verſchetz aber Biſchöfe ſerbiſcher Nationalität, die jedoch auch romaniſch verſtehen, einſetzen ſolle, aber auch dieſe ſo günſtige Verordnung der Regierung ward von der Synode vom Jahre 1852 nicht in Vollzug gebracht, denn man kann mit Recht von den jetzigen Biſchöfen von Temesvar und Verſchetz ſagen, daß ſie der romaniſchen Sprache nicht mächtig ſind, da ſie bis jetzt ihre Befähigung in der romaniſchen Sprache, wie ſolche von einem gelehrten und gebildeten Mann verlangt wird, weder ſchriftlich, noch mündlich an den Tag gelegt haben; zwei drei Worte mit Jemand ſprechen können, heißt aber noch nicht irgend einer Sprache mächtig ſein! Die Vorgänger der jetzigen Biſchöfe aber, Raiacsics und Zsivkovics, ſprachen gar nicht romaniſch.

94. In ſolch trauriger Lage befand ſich unſere Kirche im Banat infolge der Regierungsmaßregeln, durch

welche unſere Brüder von dort der ſerbiſchen Hierarchie untergeordnet wurden. Iſt es alſo ein Wunder, daß im Jahre 1848 die Nationalverſammlung von Lugos ſich feierlichſt erklärte, in keinem Falle mehr die kirchlichen Feſſeln, in denen die Regierung und die ſerbiſche Hierarchie ſie hält, zu leiden, die ſerbiſchen Biſchöfe nicht länger als ihre kanoniſchen Biſchöfe anzuerkennen und im Sinne der Kirchenſatzungen unter nationale Biſchöfe kommen zu wollen. Dieſelbe wählte ſich zwei Generalvikare bis ſie ſich darüber auch mit den anderen romaniſchen Religionsgenoſſen, die der alten Metropolie angehörten, würde verſtändigen können.

95. Als Entſchuldigung auf die Vorwürfe der Romanen wegen ihrer erloſchenen Klöſter, bringt die ſerbiſche Hierarchie vor, daß die Romanen keine Klöſter gehabt haben, daß dieſelben keine Neigung zum Mönchsſtande hätten, und daß die ſerbiſchen Klöſter aus dem Banate ſerbiſche Nationalkleinodien ſeien *). Darauf antworten wir nur ſo viel, daß derartige Repliken man nur geeignet nennen kann, zu beweiſen, wie wenig ſich die Replikanten um die Kenntniß der Geſchichte der romaniſchen Kirche aus dem Banate intereſſiren, und von welchem Eifer ſie für die Orthodoxie beſeelt ſind. Aus dieſem Grunde erachten wir nicht für überflüſſig, hier einige Aufklärung über die kirchlichen Monumente der orthodoxen Romanen aus dem Banate zu geben: 1. Auf dem Felſen des Berges bei dem Dorfe Varadia war ein romaniſches Kloſter, welches durch die türkiſchen Einfälle aus dem 17. Jahrhundert erloſchen iſt. 2. Auch

*) Siehe den „Wanderer“ vom 31. Auguſt 1860 Nr. 201 und 202, den „Telégr. rom.“ Nr. 44. 1860, Seite 174—175.

das Kloſter von Semliak hat durch die Türken ſehr viel gelitten; wann dasſelbe erloſchen, iſt unbekannt, ſeine Kirche aber ſteht auch heute noch. 3. Das Kloſter beim Dorfe Partos iſt zufolge des Beſchluſſes der Karlowitzer Synode aufgehoben worden. 4. Im Walde bei Csiklova war auch ein romaniſches Kloſter „Calugera“ genannt; dort iſt eine Quelle, deren Waſſer das Volk auch heutzutage Heilkräfte zuſchreibt. 5. Es geht die Sage noch von einem geweſenen Kloſter bei dem Dorfe Remete und von einem anderen Kloſter auf dem rechten Ufer der Maros gegenüber dem Dorfe Kilmal. Aus den hier vorausgeſchickten zuverläſſigen Daten folgt, daß die ſerbiſche Hierarchie für ihre Nationalität ſo ſehr eingenommen war, daß ſie, ſei es mit oder ohne Wiſſen, auch die hiſtoriſchen Monumente der Pietät, mit der die orthodoxen Romanen noch von Alters her ihrer Kirche anhingen, in Abrede ſtellt.

Fünfter Abſchnitt.

Ueber die Kirche in der Bukowina.

96. Indem wir hier die wichtigſten geſchichtlichen Daten unſerer Kirche in der Bukowina auseinanderſetzen wollen, ſehen wir uns genöthigt, uns auf die Periode zu beſchränken, ſeit welcher dieſe Provinz unter Oeſterreich gekommen iſt, d. i. ſeit 1774, in welchem Jahre Oberhirte der Bukowina der im Jahre 1789 verſtorbene Biſchof von Radautz, Doſitheus Haresçu war. Das Bisthum von Radautz gehörte mit denen von Roman und Huſſi zu der Metropolie der Moldau. Die Losreißung des Radautzer

Bisthums von der moldauiſchen Metropolie ſoll mit Einwilligung der erwähnten Metropolie erfolgt ſein, — worauf dann freilich die Kirche in der Bukowina organiſirt werden mußte. Schon im Jahre 1786 erfolgte ſeitens der Regierung die Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten, welche nebſt Einleitungen über den Religionsfond, die Verbeſſerung des Erziehungsweſens, die Disciplin und Bildung des Clerus, ſowie über die Eintheilung der Geiſtlichkeit in Weltprieſter und Mönche, noch Maßnahmen enthält, nach welchen die Pfarrer angeſtellt, die Mönchsklöſter auf drei (Putna, Suceava und Dragomirna) heruntergebracht, die Nonnenklöſter aber gänzlich aufgehoben werden, indem den Nonnen ihr Lebensunterhalt mit der Weiſung zugeſichert wurde, nicht zuſammen zu leben und kein Kloſter mehr zu ſtiften. Der Geiſtlichkeit wurden kanoniſche Portionen von je 44 Morgen zugetheilt, und im Falle daß ihre Einkünfte ſammt der Stolargebühr nicht 300 fl. erreichten, die Ergänzung derſelben aus dem Religionsfonde verſprochen. Der Biſchof hängt, wie die anderen Biſchöfe von Ungarn, von dem Karlowitzer Erzbisthume ab, mit Ausnahme der Beſtimmungen der von den Königen der ſerbiſchen Nation ertheilten Privilegien. Im Falle der Vacanz des Biſchofsſtuhles werden zu deſſen Beſetzung ſeitens der Regierung die nöthigen Schritte gethan, worauf dann die Ernennung des Biſchofs durch Se. Majeſtät erfolgt. Der Karlowitzer Erzbiſchof hat das Recht der Namhaftmachung desjenigen, den er für würdig hält, nicht aber der Kandidation. Der Biſchof bezieht ſeinen Gehalt von 9000 fl. aus dem Religionsfonde, welchem die biſchöflichen Güter von Kotzman und Radautz einverleibt wurden. Der Biſchofsſitz von Radautz wurde in

Folge einer politiſchen Maßnahme nach Csernovicz verlegt. Dem Biſchof Doſitheus Haresch folgte auf den Biſchofsſtuhl im Jahre 1789 der Archimandrit von Bezdin im Banat, Daniel Blachovics, auf dieſen im Jahre 1822 Jeſaias Belaſesch, und auf dieſen im Jahre 1835 Eugenius Hakmann, der auch heute noch die Heerde Chriſti mit der Milch des rechten Glaubens erquickt.

97. Auf Grundlage der erwähnten Regulirung ertheilt das Konſiſtorium den Mönchen die Weiſung, ſich im Falle der Erledigung der Probſtſtelle den Probſt zu wählen, welchen das Konſiſtorium, wenn es die Wahl für gut befunden, beſtätigt und davon das Gouvernement in Kenntniß ſetzt. Wenn aber der gewählte Probſt nicht beſtätigt werden kann, ſo wird eine neue Wahl angeordnet, und wenn auch dieſe unbefriedigend ausfällt, ſo werden die diesbezüglichen Schriften dem Gouvernement mit einem Gutachten zur endgültigen Entſcheidung vorgelegt. Dem Biſchofe ſteht das Recht zu, den Probſt zum Archimandriten zu befördern. Das Diöceſan-Konſiſtorium beſteht aus dem betreffenden Biſchofe, einem Archimandriten, der auf Vorſchlag des Biſchofs von Sr. Majeſtät zum Konſiſtorialpräſes ernannt wird, ferner aus einem Probſte, zwei Erzprieſtern, zwei Prieſtern und den anderweiten erforderlichen Organen. Das Konſiſtorium hat das Recht, in geiſtlichen Angelegenheiten Recht zu ſprechen, und der mit dem Konſiſtorialbeſchluſſe unzufriedene Theil kann an den Karlowitzer Erzbiſchof rekurriren. Niemand darf zum Prieſter oder zum Mönch geweiht werden ohne Einwilligung der politiſchen Regierung.

98. Die Diöceſe der Bukowina hat ein gut organiſirtes Klerikalinſtitut mit ſechs Profeſſoren und einem vier-

jährigen Lehrkurſus. Sie hat in Csernovicz eine Präparandie mit einem zweijährigen Kurſus und eine nationale Trivialſchule in Seret, wo auch eine Mädchenſchule exiſtirt, ferner beſtehen in den Städten und auf den größeren Dörfern noch andere zwei und zwanzig nationale Trivialſchulen. Die Aufſicht über dieſe Schulen iſt den Diſtriktual-Erzprieſtern und die Oberaufſicht dem Konſiſtorium anvertrauet. Zu erwähnen iſt noch das erzbiſchöfliche Kloſter von Suceava, wo einſt die Metropoliten der Moldau ihren Sitz hatten, und die große Kirche daſelbſt, in welcher die Reliquien des heil. Johann von Suceava aufbewahrt werden, deſſen Erinnerungstag am zweiten Juni gefeiert wird. Dies Kloſter beſteht auch heute noch, — hat einen Archimandriten und zwei Mönche, welche, wenn wir gut unterrichtet ſind, auf Vorſchlag des betreffenden Biſchofs, von dem Metropoliten der Moldau ernannt werden.

99. Die heutige Eparchie der Bukowina beſitzt einen Religionsfond, beſtehend aus großen unbeweglichen Gütern und einem Kapitale von etwa ſieben Millionen Gulden. Die jährlichen Ausgaben dieſes Fondes belaufen ſich nach allgemeiner Muthmaſſung auf 150,000 fl. Dieſer Fond wurde aus den biſchöflichen Beſitzungen und den eingezogenen Gütern der Klöſter gebildet.

100. Nach der neueſten Zählung hat die Bukowina 456,920 Einwohner, von welchen 352,079 unſerer Religion angehören; es gibt aber in der Bukowina auch an 2900 Seelen, die ſich zu der ſogenannten Sekte der Philiponaner oder Lipovaner bekennen. Dieſe Sekte iſt aus den ruſſiſchen Raskolniken hervorgegangen, die zuerſt in Rußland auftauchten, von wo ſie auch gekommen ſind. Dieſe Flücht-

linge bauten ſich im Dorfe Funtana-Alba eine Kirche, welche von einem ebenfalls aus Rußland flüchtigen Prieſter eingeweiht und mit einem entwendeten Antiminſſe verſehen ward. Die Regierung hielt ſie anfangs für katholiſche Chriſten; da ſie ſich aber verſtärkten und durch neue Sektirer aus Rußland, von wo ſie auf die Kunde des Wohlbefindens ihrer Brüder ſchaarenweiſe in die Bukowina kamen, einwanderten, drei Gemeinden bildeten und im Dorfe Kiernik eine Kirche in Form eines Kloſters, welches nur verworfenen ruſſiſchen Mönchen zum Aufenthalte diente, gründeten: ſo ſah die Regierung ein, daß dieſe Leute eine beſondere Sekte bilden und daß ſie nicht auf dem rechten Wege ſind; weßwegen ſie auch anfing, die Sekte in der Bukowina auszurotten, ihr Kloſter aufzulöſen und jene Mönche aus dem Lande zu verweiſen. Die Lipovaner fanden indeſſen Freunde und erwirkten im Jahre 1844 den Mönchen die Erlaubniß, im Kloſter zu bleiben und ſich einen Biſchof zu wählen, der ebenfalls im Kloſter wohnen und die geiſtlichen Angelegenheiten beſorgen ſolle. Voll Freude darüber, erwählten die Lipovaner den Mönch Gerontius zum Vorſteher des Kloſters, und unter der Maske eines öſterreichiſchen Kaufmannes ſchickten ſie ihn nach Rußland, um ihre dortigen Brüder, die Raskolniken von dem guten Zuſtand, in dem ſie ſich in der Bukowina befinden, in Kenntniß zu ſetzen. Der erwähnte Mönch ging bis nach Moskau und Petersburg und kehrte mit vielen Geſchenken nach Hauſe zurück. Da es ihnen nun auch an einem Biſchof fehlte, ſo beſchloſſen zwei, Namens Alipius und Paul, die Biſchofsweihe zu erlangen. Sie verſuchten ihr Glück in der Moldau, Walachei und in anderen öſtlichen Provinzen, bis ſie endlich nach Konſtantinopel kamen,

wo sie mit Ambrosius, dem gewesenen Metropoliten zu Saraevo in Bosnien, der wegen Simonie von seinem erzbischöflichen Stuhle entfernt und in Konstantinopel unter Aufsicht gehalten wurde, Bekanntschaft machten. Ambrosius erklärte sich nach kurzer Unterredung für die Partei der Lipovaner und setzte es durch, daß sie ihn zu ihrem Bischofe nahmen. Hiemit waren Alipius und Paul einverstanden, und gingen nach Wien. Bald darauf erfuhr das Patriarchat, daß Ambrosius, der verurtheilte Metropolit von Saraevo, verschwunden sei, und da dessen Aufenthaltsort nicht ausfindig gemacht werden konnte, so erließ der damalige Patriarch Antim unterm 14. Oktober 1846 ein Schreiben, in dem er sich also erklärt: „Vor einiger Zeit verschwand plötzlich und unversehens von hier, nämlich von Konstantinopel der gewesene Bischof zu Saraevo in Bosnien, Namens Ambrosius, welcher hier im Frieden lebte, nachdem er von der Leitung der bosnischen Eparchie vertrieben worden war. Es gehen über ihn seitdem er verschwunden ist, verschiedene Gerüchte, und zwar sagt man, daß er wegen der großen Armuth, die ihn bedrängte und wegen Mangel an Beschäftigung entflohen sei."

Zweites Capitel.

Ueber die Lage der Kirche unter der serbischen Nation.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen.

101. Der Gründer der kirchlichen Unabhärgigkeit der Serben war der heil. Sabbas, Erzbischof von Serbien, welcher ein Oberhirt von besonderer Begabung war, aus welchem Grunde ihn die serbische Nation zu ihrem Patronen wählte und sein Andenken alle Jahre am 14. Jänner feiert. Der heil. Sabbas war der Sohn des ersten Herrschers der Serben, Neemania, der auch König genannt wurde. Aus Neigung zum Mönchsleben verließ er heimlich das väterliche Haus, ging auf den Berg Athos und trat dort im Jahre 1159 in den Mönchsorden, in dem er für seinen Taufnamen „Ratzko" den Mönchsnamen „Sabbas" erhielt. Nicht lange darauf wurde er zum Diakonus, Mönchspriester und endlich zum Archimandriten geweiht. Nach etlichen Jahren vertauschte auch sein Vater, der Regierungsgeschäfte überdrüssig, das Scepter mit der Mönchskutte in dem von ihm selbst gegründeten Kloster Studenitza. Er

erhielt den Mönchsnamen Simeon. Darauf ging er auf den Berg Athos zu ſeinem Sohne, wo ſie beide das berühmte Kloſter „Hillendar" ſtifteten, welches mit Einwilligung des Patriarchen von Konſtantinopel und des griechiſchen Kaiſers für Mönche ſerbiſcher Nationalität beſtimmt wurde und auch heutzutage bloß von ſerbiſchen Mönchen bewohnt wird. Nach dem Tode Simeons kehrte Sabbas im Jahre 1205 auf das Verlangen ſeines Bruders, des erſten gekrönten Königs Stephan, in ſein Vaterland zurück, brachte zugleich die Reliquien ſeines Vaters mit und begrub ſie im Kloſter Studenitza, wo er Probſt wurde. Darauf reiſte Sabbas nach Konſtantinopel, wo er vom Patriarchen mit Ehren aufgenommen wurde. Bei dieſer Gelegenheit ſetzte er unter Anderem dem Kaiſer und dem Patriarchen auseinander, wie er und ſein Vater ſich beſtrebt hätten, die damals aufgetauchten Häreſien auszurotten und wie es zum Gedeihen der Orthodoxie gereichen würde, wenn die ſerbiſchen Provinzen einen Erzbiſchof erhielten. Der Kaiſer und der Patriarch billigten dieſen Antrag unter der Bedingung, daß Sabbas die erzbiſchöfliche Würde ſelbſt annähme. Dies lehnte er zuerſt ab, endlich aber ſiegte die Sehnſucht nach ſeinem Vaterlande über ſeine Anſpruchsloſigkeit, und ſo wurde er vom Patriarchen von Konſtantinopel im Jahre 1219 zum Biſchofe geweiht, ſomit war er der erſte ſerbiſche Erzbiſchof.

102. Durch die Erfahrung gelangte der Erzbiſchof Sabbas zu der Ueberzeugung, daß ſeinem Vaterlande große Vortheile daraus erwachſen würden, wenn es unabhängig und nicht genöthigt wäre, ſeinen Erzbiſchof von Konſtantinopel aus zu empfangen, und wenn die vaterländiſche Geiſtlichkeit und das Volk das Recht hätten, ihren Erzbiſchof

ſelbſt zu wählen. Daher hat er ſich um dieſes Recht bei dem Kaiſer und dem Patriarchen ſehr viel verwendet, und obwohl es dieſen ſchwer fallen mußte, auf den Antrag des Erzbiſchofs einzugehen, ſo ließen ſie ſich doch durch die Zeitumſtände beſtimmen, die Bitte des Metropoliten Sabbas zu gewähren, und ſo wurde dieſem das nachgeſuchte Recht durch ein feierliches Diplom ertheilt.

Sabbas, der Gründer des unabhängigen Erzbisthums, hat nachher noch viele Jahre gelebt und für das Wohl der ſerbiſchen Kirche ſegensreich gewirkt. Nachdem er ein hohes Alter erreicht, unternahm er eine Reiſe nach Jeruſalem, kam auf der Rückreiſe nach Tarnova, wo er den bulgariſchen König Aſſan beſuchte, daſelbſt erkrankte und in dem Herrn verſchied. Von dort ward er in ſein Vaterland gebracht und in dem von ihm geſtifteten Kloſter Mileſevo zur Ruhe beſtattet. Von hier aber ward der unverweſete Leichnam auf Befehl des Sikan Paſcha im Jahre 1595 nach Belgrad gebracht und auf dem Hügel „Vracsar" verbrannt.

103. Sabbas ernannte noch vor ſeiner Abreiſe nach Jeruſalem den Mönch Arſenius zu ſeinem Nachfolger und weihte ihn ein. Auf dieſen folgten mehrere Erzbiſchöfe bis zum Jahre 1340, in welchem Joannicius II. Erzbiſchof war, und Stephan Duſchan der Mächtige genannt, über die Serben herrſchte. Dieſer im Kriege ſehr glückliche Herrſcher begnügte ſich mit dem bloßen Königstitel nicht, eroberte die griechiſchen Provinzen nacheinander und ſuchte das Scepter und die Kaiſerwürde des griechiſchen Reichs an die ſerbiſche Nation zu bringen. Er berief in die Stadt Skopia die Geiſtlichkeit und die Würdenträger ſeiner Provinzen, rief den Erzbiſchof Joannicius zum Patriarchen der Serben aus

und ließ ſich von dieſem zum Kaiſer der Serben, Griechen und Bulgaren krönen und ſalben.

Nach dem Tode des erſten Patriarchen verſammelte ſich die Geiſtlichkeit in Serez und erwählte Sabbas IV. zum zweiten Patriarchen, bei welcher Gelegenheit Duſchan zum zweiten Male gekrönt, und beſchloſſen wurde, die griechiſchen Erzbiſchöfe nach Konſtantinopel zurück zu ſchicken. Der Patriarch von Konſtantinopel, Calixtus, von den Beſchlüſſen dieſer Nationalſynode in Kenntniß geſetzt, war darüber ſo ſehr entrüſtet, daß er den Kaiſer und den Patriarchen ſammt der ganzen Geiſtlichkeit in den Kirchenbann that. Von Reue überwältigt, ſuchte darauf der Kaiſer Duſchan die Sache durch ſeine Geſandten beim Patriarchen von Konſtantinopel wieder gut zu machen, allein ohne Erfolg. Indeß war damals das griechiſche Reich viel zu ſchwach, als daß es den Siegen Duſchan's hätte ein Ziel ſetzen und verhindern können, daß derſelbe ohne Einwilligung der griechiſchen Regierung zum Kaiſer gekrönt werde.

104. Der Kirchenbann wurde erſt in den Zeiten des ſerbiſchen Knezen Lazar aufgehoben. Dieſer ſandte den Mönch Jeſaias zum Patriarchen mit dem Auftrage, von demſelben die Aufhebung des Bannes zu erwirken. Der erwähnte Mönch war ſo glücklich, vom Patriarchen die Abſolution ſowohl für die Verſtorbenen, als auch für die Lebenden, jedoch unter der Bedingung zu erlangen, daß die Serben künftighin aufhören ſollten, die griechiſche Nation zu verfolgen und zu unterdrücken. Dies wurde in Konſtantinopel zu Stande gebracht, und beſchloſſen, daß den ſerbiſchen Erzbiſchöfen nicht nur ihre Unabhängigkeit, ſondern auch der Patriarchentitel verbleiben ſolle. Dieſe Beſchlüſſe wurden

dem ſerbiſchen Geſandten ſchriftlich eingehändigt, und von dieſem und zwei ihn begleitenden Griechen nach Prizzen, der Reſidenz des Knezen Lazar, gebracht, und dort ſammt der Abſolution in der Kirche der Gemeinde vorgeleſen. Noch vor der Rückkehr der griechiſchen Geſandten ſtarb der Patriarch Sabbas, worauf die Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Archimandriten zu Ipek, dem Sitze des ſerbiſchen Patriarchen, zuſammentraten und Ephräm zum Patriarchen wählten. Dieſer krönte im Jahre 1376 in Gegenwart der griechiſchen Geſandten Lazar zum zweiten Male zum ſerbiſchen Kaiſer. Hiedurch ward den Feindſeligkeiten zwiſchen der griechiſchen und ſerbiſchen Hierarchie ein Ziel geſetzt und die Ruhe und die Eintracht wiederhergeſtellt. Von dieſer Zeit an lebten in Ipek auch während der türkiſchen Invaſionen mehrere ſerbiſche Patriarchen, und zwar bis zum Jahre 1767, in welchem Samuel auf dem Patriarchenſtuhl ſaß. Im Jahre 1690 iſt der Patriarch von Ipek Arſenius Csernovicz mit mehreren Tauſend Familien ſerbiſcher Nation in die öſterreichiſche Monarchie eingewandert. In Folge dieſer Einwanderung gründete derſelbe die ſerbiſche Hierarchie, welche aus einem Erzbisthume und den Bisthümern von Temesvar, Szegedin, Ofen, Mohacs oder Sziget, Verſchetz und Großwardein oder Agria beſteht. (Vgl. das kaiſerl. Diplom vom 4. März 1695). Der zweite ſerbiſche Patriarch, der im Jahre 1737 ebenfalls mit mehreren Tauſend Seelen nach Oeſterreich eingewandert iſt, war Arſenius Joannovics Schakabent, der in Karlowitz der ſechſte Metropolit war. Nach der Ueberſiedelung dieſer zwei Patriarchen von Ipek, traf dieſen nationalen Patriarchenſtuhl das harte Loos, daß er, nach dem im Jahre 1769 erfolgten Tode des Patriarchen Samuel, auf-

gehoben wurde. Dazu trug viel die türkiſche Regierung bei, deren Abſicht es war, alle Biſchöfe der türkiſchen Provinzen dem Patriarchen von Konſtantinopel, deſſen Amtswirkſamkeit durch türkiſche Firmane beſchränkt war, unterzuordnen. Aus dieſem Grunde exiſtiren heute zu Belgrad in Serbien, zu Tarnova, Sophia, Scopia, Samok, Serez, Kaſtoria und Prizzen in Bulgarien, dann zu Saraevo in Bosnien, zu Strumniu und Vidin in Macedonien — bloß erzbiſchöfliche Stühle.

Zweiter Abſchnitt.

Ueber die rechtgläubige Kirche in der ſerbiſchen Woiwodſchaft, im temeſcher Banat, Ungarn, Slavonien und Kroatien.

105. Neben dem von uns in den Abhandlungen über unſere Kirche in Siebenbürgen, Banat, Kumanien und dem Biharer Komitat Erwähnten führen wir hier den Geſchichtsſchreiber Gottfried Friedrich Schwarz *) an, welcher den Verſuch macht zu beweiſen, daß Ungarn zuerſt durch griechiſche und erſt ſpäter durch lateiniſche Geiſtliche zum Chriſtenthume bekehrt worden ſei. Obwohl die abendländiſche Kirche unter dem heil. Stephan, dem Könige von Ungarn bevorzugt und zum erſten katholiſchen Biſchof der Abt von Kolocsa Aſtricus ernannt worden war: ſo ſagt doch der Papſt Innocenz III. in ſeinem Schreiben vom 17. Oktober

*) Initia Religionis christianae inter Hungaros Ecclesiae orientali adserta. Hallae 1740.

1204 an den König von Ungarn, daß zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in Ungarn nur **ein** katholisches Kloster, griechische aber mehrere gewesen seien *). Ja, selbst der König Ladislaus Cumanus (1272—1290) ist, obwohl in der römisch-katholischen Religion erzogen, auf den Rath des serbischen Erzbischofs Sabbas zur griechischen Kirche übergetreten **).

106. Schwartner in seiner Statistik Buch I. S. 157, sagt: „Wenn ich nicht irre, so liegt im Charakter „der griechischen Kirche jene beachtenswerthe Eigenthümlich„keit, daß sie sich mit der Bekehrung weniger beschäftigt, „als die anderen Religionsparteien unserer Zeit. Dieser „Umstand mag wohl die Ursache gewesen sein, daß die „magyarische Nation, die im zehnten Jahrhunderte zur Be„kehrung reif war, nicht ein Bestandtheil der orientalischen „Kirche geworden ist. Es ist wahr, daß im südlichen Un„garn Versuche dazu gemacht wurden; allein der Bekehrungs„plan der katholischen Kirche war besser angestellt, und der „Eifer, der die katholischen Mönche charakterisirt, vernichtete „die langsamen Unternehmungen der griechischen Mönche „schon im Keime."

107. Schon König Ludwig I. erhielt, weil er die Interessen der abendländischen Kirche förderte, im Jahre

*) Quia vero nec novum est, nec absurdum, ut in Regno tuo diversarum nationum, Conventus uni Domino in regulari habitu famulentur, licet unum sit ibi latinorum Caenobium, quum tamen ibidem sint multa Graecorum. Supplem. Analect. Scepus. Csaplovics II. 16.

**) Csaplovics II. 16.

1355 vom Papſte Innocenz III. den Titel eines General-Kapitäns der ganzen Chriſtenheit und die Erlaubniß, gegen die Serben einen Kreuzzug zu unternehmen. Ludwig machte von dieſem Rechte keinen weiteren Gebrauch, als daß er nach zehn Jahren, nemlich 1366 dem Grafen von Kraſſo den Befehl ertheilte, alle ſlaviſchen Geiſtliche griechiſcher Religion ſammt ihren Frauen und Kindern ins Gefängniß zu werfen, — an ihre Stelle ſchickte er andere Geiſtliche aus Dalmatien, welchen der Auftrag gegeben ward, die Bekenner der orthodoxen Religion zum Katholicismus zu bringen. Als Georg Brankovics, der Herrſcher von Serbien und Rascien in Folge einer Convention die Feſtung Belgrad in Serbien mit anderen Beſitzungen noch im Jahre 1427 an den König Sigismund abtrat, erhielt er zur Entſchädigung die Beſitzungen von Szolnok, Totſag, Slankamen, Kulpin, Becse, Vilagosvar, Tokay, Munkacs, Tallya, Regez, Szerdahely, Szatmar, Böſſörmeny, Csötörtökhely, Debreczin, Thur und Tißa-Varſany, wo er ſich mit einer großen Anzahl Serben niederließ, und ſomit in dieſen Gegenden Ungarns Chriſten griechiſch-orientaliſcher Religion anſiedelte. Unter König Mathias Corvinus fiel der Kommandant von Temesvar Kinis (Kinczu Pavo) im Jahre 1481 in Serbien ein und brachte bei 50,000 Serben mit ſich, durch welche die Zahl der orthodoxen Chriſten ſehr vermehrt wurde; denn jene neuen Koloniſten fanden die orthodoxen Romanen auf ihrem väterlichen Boden, den ſie ſeit hunderten von Jahren inne hatten.

Dritter Abſchnitt.

Religionsereigniſſe in Slavonien.

108. Viele Jahre vor der Schlacht bei Mohacs, etwa um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, ſind aus Bosnien und Macedonien mehrere Familien nach Slavonien eingewandert, wo ſie das Kloſter Marcsa gründeten, welches ſammt den Dörfern dieſer Koloniſten nach der Schlacht von den Türken verheert wurde. Dieſe verheerten Ortſchaften wurden aber nicht lange darauf durch die aus Bosnien und Serbien eingewanderten Chriſten bevölkert, welche dem Könige Ferdinand I. gegen Zapolya treu waren, weßwegen ſie auch im Jahre 1564 mit Privilegien beſchenkt wurden. Auch unter dem Könige Maximilian II. iſt eine große Anzahl Chriſten aus den benachbarten türkiſchen Gegenden nach Slavonien eingewandert, — ebenſo überſiedelten auch zur Zeit des Königs Rudolf II. ſehr Viele, mit ihnen der Metropolit von Bosnien Gabriel mit ſiebenzig Mönchen, welche von der Regierung ſehr gut aufgenommen wurden und die Verſicherung ihrer kirchlichen Freiheit und anderer Vortheile, ſowie auch eine jährliche Unterſtützung von 300 fl. erhielten. Der erwähnte Metropolit hat ſowohl die Kirche, als auch das Kloſter von Marcsa wieder hergeſtellt. Das Verhalten dieſes aus Bosnien geflüchteten und in Slavonien eingewanderten Volkes hat in politiſcher und kirchlicher Beziehung der Erwartung der kaiſerlichen Regierung ſehr entſprochen; aus welchem Grunde denn König Ferdinand II. im Jahre 1627 ihnen neue Privilegien ertheilt hat. Im Jahre 1630

gab ihnen Ferdinand II. die Landesverfassung, welche im Jahre 1659 durch Kaiser Leopold I. und im Jahre 1717 durch Karl VI. bestätiget wurde. Gegen diese Verfassung erhoben die Landesvertreter Protest, dessen Folgen auch das Corpus Juris bezeugt, in welchem es heißt: „Valachorum privilegia cassentur.“ Die katholischen Kroaten nannten nämlich diese serbischen Kolonisten „Walachen,“ um sie dadurch zu verspotten und anzudeuten, daß sie mit den katholischen Kroaten nicht zu einer und derselben Nation gehörten. Diese Privilegien und Statuta Valachorum wurden auch im Jahre 1737 bestätiget und ihnen noch drei neue Artikel zugefügt. Sie sind bis zum Aufstande der Kroaten vom Jahre 1755 im Thurme der orthodoxen Kirche von Severin aufbewahrt worden.

109. Die Nachfolger des erwähnten Metropoliten hatten den Titel: Bischöfe von Slavonien. Der achte derselben, Paul Zorics, war ein Religionsverräther. Er war ein stolzer, selbstsüchtiger Mönch, der sich vornahm um jeden Preis Bischof zu werden; deswegen begab er sich zum katholischen Bischof von Agram und versprach demselben, zur Union überzutreten und deren Interessen zu fördern, wenn er von ihm in der Erlangung der Bischofswürde unterstützt werde. Der katholische Bischof nahm ihn in Schutz und machte ihn zum Bischof von Svidnitza und zum bischöflichen Vikar von Agram. Paul Zorics empfing darauf im Jahre 1678 in Folge eines Uebereinkommens mit dem katholischen Bischof von Neustadt, dem Grafen Kolonics, das Gut von Priobics, unter der Bedingung, die Sache der Union eifrig zu fördern und alle Jahre sechs Kleriker in das Seminar nach Agram zu schicken, welche nachher als unirte Geistliche

angeſtellt werden ſollten. Dies Uebereinkommen wurde von Kaiſer Leopold I. im Jahre 1682 beſtätiget und für eine Donation erklärt. Der Mönch Paul Zorics ſtellte ſich den orthodoxen Chriſten, in der Vorausſetzung, daß ſie von ſeinem Treiben nichts wüßten, mit der Behauptung vor, daß er in Moskau zum Biſchof geweiht worden ſei, und hielt ſeine Inſtallation. Das Volk aber, welchem alles bekannt war, was Zorics unternommen hatte, ſetzte ſich ihm auf der Viſitationsreiſe, die er zum erſten Male in der Eparchie machen wollte, bewaffnet entgegen, ſomit war er genöthigt nach Agram zurück zu kehren, wo er auch ſtarb. Das Volk wählte ſich zum Biſchof Jeſaias Popovics, einen weiſen und anſpruchsloſen Mann aus dem Mönchsorden, der aber vor dem Volke die Erklärung geben mußte, daß er nicht unirt ſei. Zum größeren Beweiſe dafür ward er auch vom Patriarchen Csernovics, der gerade zu der Zeit aus der Türkei herübergeſiedelt und Erzbiſchof von Karlowitz geworden war, geprüft und, nachdem er rechtgläubig befunden war, beſtätigt.

110. Auf Jeſaias Popovics folgte Gabriel Turcsinovics, ein mit vielen Tugenden begabter Oberhirt, — ihm folgte Georg Popovics nach, welcher ſeinem Glauben untreu geworden, die Union eingegangen und Behufs der Biſchofsweihe nach Rom gegangen iſt. Von Rom zurückgekehrt ſtarb er bald, nachdem er im Jahre 1718 das Volk durch ſeinen Proſelytismus erfolglos beunruhigt hatte. Dieſes blieb ſeinem väterlichen Glauben treu. Auf den biſchöflichen Stuhl von Marcsa gelangte im Jahre 1727 Raphael Markovics, der allſogleich ſich ſelbſt, die Geiſtlichkeit und die ganze ſerbiſche Nation für unirt erklärte und die ſich ihm widerſetzenden Prieſter mit Gewalt zum Uebertritte zur Union zwang.

Die Entrüſtung der Geiſtlichkeit und der ſerbiſchen Nation ward dadurch auf das Aeußerſte gebracht, und die Regierung ſah ſich, um ſie zu beſchwichtigen, veranlaßt, eine Konſkribirung der Unirten anzuordnen; es fand ſich aber Niemand, der ſich hätte als unirt einſchreiben laſſen. Der konvertirte Raphael Markovics begnügte ſich damit nicht, ſondern erhob Anklagen gegen mehrere Prieſter, von welchen Manche auch eingekerkert, Manche ſogar mißhandelt wurden. Man ſagt, daß der Probſt des jetzt noch exiſtirenden Kloſters Lepavina, Kondratu, gerade als er in die Kirche gehen wollte, an der Schwelle derſelben von zwei Soldaten erſchoſſen worden ſei.

111. Dieſe Verfolgungen gaben zu mancherlei Beſchwerden Anlaß, in Folge deren die kaiſerliche Regierung die Anſtalt traf, daß nicht nur der Biſchof Raphael Markovics, ſondern auch zwei Nachfolger von ihm, Georg Vucsenovics und Sylveſter Palkovics das Waraſchdiener Generalat verlaſſen mußten und zum Troſte des Volkes im Jahre 1735 zum Biſchofe Simeon Philippovics eingeſetzt wurde. Das Kloſter Marcsa erhielten die Unirten, und die Mönche wurden in das Kloſter Lepavina verſetzt *).

Vierter Abſchnitt.

Ueber die Karlowitzer Metropolie und die zu derſelben gehörenden Bisthümer.

112. In dem Kriege, welchen Kaiſer Leopold I. im Jahre 1689 mit den Türken, den Feinden der Chriſtenheit führte, hatten ſich die Serben und Albaneſen auf

*) Vgl. Csaplovics, Slavonien und zum Theil Kroatien, II. Theil, pag. 14—25.

die Seite des Kaisers gestellt; da aber die Kriegsunternehmungen für die kaiserliche Armee ungünstig ausfielen und das österreichische Heer sich aus Serbien zurückzog: so sah sich auch der Patriarch von Ipek,*) Arsenius Csernovics genöthigt, sich auf das österreichische Gebiet zu begeben, was er um so eher that, da er dazu von der kaiserlichen Regierung aufgefordert ward, in Folge dessen er den Bischof von Innopel (Boros-Jenö im Arader Komitat) Jesaias Diakovics nach Wien sandte, der das Diplom vom 21. August 1690 vom Kaiser erwirkte, in welchem der serbischen Nation Schutz, Religionsfreiheit, die Beibehaltung des alten Kalenders, das Recht ihren Woiwoden zu wählen und nach dem Kriege eine befriedigende Organisation zugesichert wird. Mit diesem Diplome übersiedelte der erwähnte Patriarch mit 36,000 Familien nach Oesterreich. Im Jahre 1691 erhielten diese Kolonisten unterm 12. August ein Privilegium, in welchem in Bezug auf die Religionsangelegenheit gesagt wird: „Es soll euch gestattet sein, in euerer Mitte einen Erzbischof aus der rascischen Nation zu haben, den die geistlichen und weltlichen Stände in Gemeinschaft wählen werden, und dieser Erzbischof soll das Recht haben, über alle Kirchen des griech.-orientalischen Ritus zu verfügen, Bischöfe zu weihen, Priester an den Klöstern anzustellen, Kirchen zu bauen, wo solche fehlen, serbische Pfarrer in den Städten und Dörfern anzustellen, mit einem Worte, wie bisher soll er euer Vorsteher sein und das Recht haben über alle Kirchen des griech. orientalischen Ritus und über alle Christen derselben Religion,

*) Ipek ist im Epirus am Flusse Bistritza zwischen Skodra und Antivari gelegen.

ſo lange ſie Uns treu bleiben werden, gemäß den Privilegien, welche euch unſere Vorfahren, die Könige von Ungarn ertheilt haben, in Griechenland, Rascien, Bulgarien, Dalmatien, Bosnien, Jmmopolien, der Herzegovina, Ungarn, Kroatien, Möſien, Illyrien u. a. verfügen.

113. Das zweite Diplom wurde der ſerbiſchen Nation von demſelben Kaiſer Leopold I. 1695 unterm 4. März ertheilt, worin folgende, die Kirche betreffende Beſtimmung enthalten iſt: „Der Erzbiſchof wird in den Rechten, die er zeither hatte, beſtätigt, ferner werden die Bisthümer von Temesvar, Karlſtadt, Szegedin, Ofen, Mohacs, Verſchetz und Großwardein oder Agria, wo ſich die aus Serbien eingewanderten Serben in größerer Anzahl niedergelaſſen haben, anerkannt, und den Biſchöfen das Recht belaſſen, im Sinne des 3. Artikels des V. Dekretes vom Könige Mathias und des letzten Artikels des vom Könige Vladislaus erlaſſenen II. Dekretes von den Chriſten den Zehnten zu nehmen.“ Die erwähnten Privilegien ſind auch von den nachfolgenden Kaiſern beſtätigt werden, und zwar von Joſef I. unterm 27. September 1706, von Karl VI. unterm 8. Oktober 1713 und von Maria Thereſia unterm 18. Mai 1743.

114. Aus dem bisher Geſagten geht hervor, daß die Karlowitzer Metropolie ihren Urſprung aus dem Jahre 1691 herleitet, in welchem der Patriarch von Ipek, Arſenius Csernovics mit 36,000 ſerbiſchen Familien nach Oeſterreich kam, welche ſich in verſchiedenen Gegenden Sirmiens, Ungarns und des Banates niederließen, und deren Zahl durch die unter ihrem Herrſcher Georg Brankovics und die mit dem Metropoliten Meletius aus Bosnien und Albanien

nach Slavonien eingewanderten Serben beträchtlich vermehrt wurde. Da dieſe letzteren unter Brankovics und dem Metropoliten Meletius nach Oeſterreich gekommenen ſerbiſchen Koloniſten mit den früher unter dem erwähnten Patriarchen Csernovicz Eingewanderten einer und derſelben Nation und Religion angehörten: ſo waren ſie auch geneigt, mit ihren Brüdern eine gemeinſchaftliche Hierarchie zu haben, zumal dieſe in Folge ihrer Privilegien Religionsfreiheit genoſſen; da ferner die romaniſche Nation, welche im Banat und in Ungarn ſowohl in kirchlicher, als auch in politiſcher Hinſicht unterdrückt und verfolgt war, die kirchlichen Vorrechte, deren ſich die ſerbiſche Nation erfreute, auch für ſich in Anſpruch nehmen wollte, und deßwegen ihre Zuflucht zu den ſerbiſchen Biſchöfen nahm und bei denſelben geiſtlichen Troſt ſuchte: ſo vermehrte ſich ſchon im Beginne der Organiſation der Karlowitzer Metropolie die Zahl der ihr untergebenen Chriſten beträchtlich, und der Metropolit nannte ſich Metropolit der ſerbiſchen und der romaniſchen Nation. Auf dieſe Weiſe bildeten ſich, mit Einwilligung der kaiſerlichen Regierung, die Eparchien von Arad, Temesvar Verſchetz oder Karanſebes, Ofen, Neuſatz, Pakratz und Karlſtadt, welche unter ihre kirchliche Jurisdiktion nicht nur die zuletzt Eingewanderten, ſondern auch die aus Bosnien und Albanien mit dem Metropoliten Meletius gekommenen ſerbiſchen Koloniſten und die romaniſche Nation aus dem Banat und aus Ungarn, die damals in ihrer Geſammtheit ſich zu dem griechiſch orientaliſch-orthodoxen Glauben bekannte, aufnahmen.

115. Im Verlaufe der Zeit ſind in kirchlicher Beziehung mehrere Regulamente erfolgt. So wurden im Jahre 1771 die Privilegien der ſerbiſchen Nation beſtätigt und

mehrere die kirchlichen Angelegenheiten betreffende Bestimmungen getroffen, in welchen auch festgesetzt wird, daß der Metropolit nur kirchliches, nicht aber auch politisches Oberhaupt der serbischen Nation sei. Im Jahre 1777 erschien ein Regulament, welches die Beschlüsse enthält, die auf die Anträge des Nationalkongresses von 1769 und der Synode von 1774 und 1776 erfolgten. Da aber mehrere Punkte des Regulaments vom Jahre 1777 für den Clerus und das Volk unbefriedigend waren, welche mit Schmerzen sahen, wie in der zur Leitung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten der Serben berufenen Hofdeputation Niemand aus dem Schooße ihrer Kirche und Nation war; so wurde diese Deputation aufgehoben, die betreffende Angelegenheit der ungarischen Hofkanzlei übertragen und im Jahre 1779 ein Reskript erlassen, das auch heute noch volle Geltung hat; für die Regelung der Angelegenheiten der Eparchie aber ward im Jahre 1782 die Konsistorialverfassung eingeführt. Hier ist zu bemerken, daß sowohl das obenerwähnte Reskript, als auch die Konsistorialverfassung im gemeinsamen Einverständniß der kirchlichen Hierarchie und der politischen Regierung ausgearbeitet wurden.

116. Die Verwaltung der ungarischen Hofkanzlei befriedigte die Kirche nicht, daher denn im Jahre 1791 die illyrische Hofkanzlei errichtet wurde. Diese wurde aber schon im Jahre 1792 aufgehoben und ihre Wirksamkeit wieder der ungarischen Hofkanzlei mit der Modifikation übertragen, daß, kraft des 10. Artikels des Landtages vom Jahre 1792, welcher *) bestimmt, daß sowohl bei der ungarischen Hof-

*) Ut ex individuis ejusdem ritus nonnulla requisitis qualitatibus instructa, ad Cancellariam regiam hunga-

kanzlei, als auch bei der ungariſchen Statthalterei etliche befähigte Individuen griechiſch-orientaliſcher Religion angeſtellt werden ſollen, der Biſchof von Ofen Petrus Petrovics in der Eigenſchaft eines Hofrathes bei der ungariſchen Hofkanzlei zum Referenten in kirchlichen Angelegenheiten ernannt wurde. Auf dieſen folgte im Jahre 1803 der Biſchof von Temesvar, Stephan von Avvakovics.

117. Zur Erläuterung halten wir es für nöthig, den Inhalt des Reſkriptes von 1779 hier folgen zu laſſen:

§. 1. garantirt die von den Kaiſern Leopold I., Joſef I., Karl VI. und Maria Thereſia der ſerbiſchen Nation ertheilten Privilegien.

§. 2. Der Metropolit iſt das Oberhaupt der ſerbiſchen Nation nur in dem, was die geiſtlichen Angelegenheiten betrifft.

§. 3—5. Der Metropolit bezieht, außer jenen Einkünften, die auch die Biſchöfe genießen, noch 6000 fl. aus der Kameralkaſſe von Eſſeg und 3000 fl. aus der Kameralkaſſe von Temesvar; ferner beſitzt er das Gut Dalea, ſo lange bis ihm ein anderes außerhalb Kroatiens angewieſen wird; — zur Entſchädigung für das Gut Neradin und das Prädium Bankovtze, welche dem auf Verlangen der Nation damals reſtaurirten Kloſter Gergeteg angehören, erhält er aus dem Aerar jährlich 5000 fl., es ſteht ihm ferner zu, als Taxe für das biſchöfliche Beſtellungsdiplom von den Biſchöfen von Verſchetz und Temesvar 200, von dem von

rico-aulicam, prout et ad Consilium regium locumtenentiale applicentur individua.

Pakratz 125, von denen von Neusatz und Arad 150 und von denen von Karlstadt und Ofen je 100 Dukaten zu erhalten.

§. 6. Das Vermögen der verstorbenen Metropoliten und Bischöfe erbt nicht der Fiskus; §. 7. sondern es ist von jenem der Metropolie abzusondern, §. 8, 9, 10, 11. zu welchem Behufe drei Nationalassistenten ernannt werden, ein Geistlicher, ein Offizier und ein Bürgerlicher.

§. 12. Das Vermögen des verstorbenen Metropoliten wird vom General-Kommando in Slavonien verwaltet.

§. 13. Das Begräbniß des verstorbenen Metropoliten soll dessen Würde angemessen, doch einfach sein.

§. 14. 15. Regeln, welche während der Vacanz des erzbischöflichen Stuhles zu beobachten sind.

§. 16. Zur Deckung der Kosten des Kongresses für die Erzbischofswahl dürfen außer den, für die bei dieser Gelegenheit ausrückende Miliz bestimmten 500 fl. noch 1500 fl. verwendet werden. Der Ueberschuß der Einkünfte der Metropolie fließt in den illyrischen Nationalfond.

§. 17. Wenn das Vermögen des verstorbenen Metropoliten zur Deckung von dessen Schulden nicht ausreicht, darf das Kirchen- und Nationalvermögen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 18. 19. Der Metropolit und die Bischöfe können über die Hälfte ihres Vermögens testamentarisch verfügen, die andere Hälfte aber wird dem Nationalfonde einverleibt.

§. 20. Die Ernennung der erzbischöflichen und bischöflichen Verweser erfolgt durch Se. Majestät.

§. 21. Zu kirchlichen Würden können nicht blos diejenigen, die ſich am erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Hofe befinden, ſondern auch andere befähigte Geiſtliche gelangen.

§. 22. Die Wahl und die Weihen der Biſchöfe, ſowie auch jene der Archimandriten, Pröbſte und der Verweſer ſollen unentgeltlich vollzogen werden. Der Pfarrer hat für das biſchöfliche Anſtellungsdekret für eine Familie 30 kr. zu entrichten; wenn aber die Zahl der Familien 100 überſteigt, ſoll die Taxe nicht mehr als 50 fl. betragen. In Gemeinden, wo mehrere Geiſtliche fungiren, ſind die Familien unter dieſelben aufzutheilen, worauf dann Jeder der Pfarrer für das biſchöfliche Empfehlungsſchreiben eine ſeiner Familienzahl entſprechende Taxe zu entrichten hat. Die Geiſtlichen aus dem zu der Arader Diöceſe gehörigen Biharer Komitat haben für das biſchöfliche Empfehlungsſchreiben einen Dukaten zu entrichten. Ferner beträgt die Taxe für die Einweihung der Kirche 9 und die für einen Antimis 3 Dukaten. Jeder Pfarrer hat für jede ſeiner Familien dem Biſchofe jährlich 3 kr. zu entrichten.

§. 23. Anderweite Leiſtungen, die früher beſtanden, werden eingeſtellt.

§. 24. Für die kanoniſchen Viſitationen gebührt dem Erzbiſchofe oder den Biſchöfen keine Vergütung.

§. 25. Die Kirchengemeinden ſind mit der Beförderung der Korreſpondenzen nicht zu belaſten.

§. 26. In dem Grenzgebiete haben die Militärpoſten die Korreſpondenzen zu befördern.

§. 27. Die Einnahmen, welche die biſchöflichen Vikare hatten, werden eingeſtellt.

§. 28. 29. 30. Die Verwaltung des Vermögens des verſtorbenen Biſchofs und das Begräbniß deſſelben erfolgen ſo wie jene der Erzbiſchöfe.

§. 31—38. Die Diſtrikte der Erzprieſter werden feſtgeſtellt. Pfarrer kann nur ein kaiſerlicher Unterthan werden. Niemand darf die Weihe in Ipek oder anderswo empfangen. Zu Geiſtlichen ſollen nur diejenigen geweiht werden, welche in Folge einer Prüfung für würdig erkannt wurden. Die Errichtung der Klerikalſchulen wird aufgeſchoben. Der Clerus kann das Vermögen des Laien, der, ohne ein Teſtament gemacht zu haben, geſtorben iſt, nicht erben. Es wird die Zahl der Geiſtlichen feſtgeſetzt und zugleich für die Prieſterweihe das Alter von 25 Jahren vorgeſchrieben.

§. 39. Wird die Stolartaxe feſtgeſetzt.

§. 40. Freihaltung der Erzprieſter von den Steuern und den Gemeindelaſten.

§. 41. Die Trauung iſt, nach erfolgtem dreimaligen Aufgebote in der Pfarre, zu welcher die Braut gehört, zu vollziehen.

§. 42. 43. Werden die Taxen der Begräbniſſe feſtgeſetzt, und den Prieſtern wird verboten, das Teſtament irgend eines Laien zu ſchreiben.

§. 44. Beichte hören dürfen nicht blos die Mönche, ſondern auch die Weltgeiſtlichen.

§. 45. Die verwittweten Geiſtlichen ſind nicht verpflichtet, in den Mönchsſtand zu treten.

§. 46—50. Ueber die Reduzirung, die Regelung und das Vermögen der Klöſter.

§. 51. Die Geiſtlichen dürfen nicht mit körperlichen Strafen belegt werden.

§. 52. Die Exkommunikation darf nur mit Einwilligung des Königs vollzogen werden.

§. 53. Die Geistlichen sind nur in geistlichen Angelegenheiten den Bischöfen untergeordnet.

§. 54. 55. Die Geistlichen dürfen über die Glieder ihrer Kirchengemeinden weder körperliche, noch Geldstrafen verhängen.

§. 56. Die Geistlichen sind verpflichtet, die zum Tode Verurtheilten dazu vorzubereiten.

§. 57. Die deutschen Normalschulen haben fortzubestehen.

§. 58. In Wien wird eine illyrische Druckerei errichtet. Aus dem Auslande dürfen nur Bücher, die die Censur bestanden haben, eingeführt werden.

§. 59. Die kaiserlichen Verordnungen zu drucken und zu veröffentlichen, ist ohne höhere Einwilligung nicht gestattet.

§. 60. Ein Kongreß darf nur mit allerhöchster Bewilligung gehalten werden.

§. 61—63. Den Bischöfen ist nicht gestattet, in ihren Eparchien Geldkollekten zu veranstalten.

§. 64. Der alte Kalender hat volle Geltung, und nur in den Ortschaften, in welchen auch Katholiken wohnen, sind die katholischen Feiertage zu halten.

§. 65. Die Festtage werden festgesetzt.

§. 66. 67. Verordnungen, betreffend die Errichtung von Kirchen und Anlegung von Friedhöfen.

§. 68. Die bei gemischten Ehen vorkommenden Mißbräuche werden abgestellt.

§. 69. Die Bekanntmachung der Regierungsverordnungen durch die Geiſtlichen. Schließlich wird das Ceremonial beigeſetzt, welches auf dem für die Erzbiſchofswahl abzuhaltenden Kongreſſe, ſowie auf der Synode für die Biſchofswahl und endlich bei der Inſtallation der Erzbiſchöfe oder Biſchöfe beobachtet wird.

118. Die Angelegenheiten der kirchlichen Jurisdiktion ſind durch die Konſiſtorialverfaſſung feſtgeſetzt worden, welche auch von Seite der Regierung im Jahre 1782 beſtätigt wurde. Das Konſiſtorialſyſtem zerfällt in vier Abſchnitte. Der erſte Abſchnitt beſtimmt den Wirkungskreis des Konſiſtoriums. Das Eparchial-Konſiſtorium bildet die erſte und das erzbiſchöfliche Appellations-Konſiſtorium die zweite Inſtanz, von dieſer kann an den kaiſerlichen Thron appellirt werden. Die kirchliche Jurisdiktion erſtreckt ſich bloß auf kirchliche Angelegenheiten, und zwar auf die Gültigkeit der Verlobung und der Ehe; auf die gänzliche oder partielle, d. h. die Scheidung der Eheleute von Tiſch und Bett; auf die Weihe und Degradation der Geiſtlichen; auf die Beurtheilung der, bei der Verrichtung der heil. Sakramente begangenen Fehler, kurz auf Alles, was die Gültigkeit der Sakramente anbelangt. Das Konſiſtorium handhabt die Kirchendisciplin, beſtraft die ſündigen Prieſter, beſtätigt die Pröbſte, befördert Prieſter zu Erzprieſtern, fällt Urtheile über die Archimandriten, Pröbſte und deren Verweſer; es führt die Aufſicht über die Ordnung des Gottesdienſtes, das Vermögen der Kirchen, die Begräbnißplätze und Grüfte, die Führung der Kirchenmatrikel; es revidirt alle Jahre die Rechnungen der Klöſter und unterbreitet ſie ſodann dem erzbiſchöflichen Appellations-Konſiſtorium zur oberſten Reviſion.

Der zweite Abschnitt enthält das gerichtliche Verfahren. Alle Entscheidungen in Ehescheidungs- und anderweiten Eheangelegenheiten, sowie die Entfernung eines Pfarrers, Probstes oder Archimandriten von seiner Stelle müssen auf Grund eines förmlichen Prozesses erfolgen. In Prozessen, welche die gänzliche Ehescheidung oder die Amtsentsetzung irgend einer priesterlichen Person betreffen, ist der Rekurs gestattet. Der dritte Abschnitt handelt von dem Personal des Konsistoriums. Der Bischof, oder an dessen Stelle der bischöfliche Vikar ist der Vorsitzer; Mitglieder sind: zwei Klostervorsteher, zwei Erzpriester, zwei Priester, ein Schriftführer und ein Fiskal. Die Mitglieder des Konsistoriums werden Beisitzer genannt, sie werden in Folge einer vom Bischofe veranstalteten Kandidation durch das Konsistorium gewählt; den Schriftführer, den Fiskal und den Dolmetscher ernennt der Bischof. Der Konsistorial-Fiskal ist verpflichtet, die heil. Sakramente zu vertheidigen. Das gesammte Personal des Konsistoriums leistet dem Bischofe den Eid, in den zu verhandelnden Gegenständen unparteiisch zu stimmen. Der vierte Abschnitt handelt über den Wirkungskreis des erzbischöflichen Appellations-Konsistoriums. Dieses kann bloß diejenigen Gegenstände in Verhandlung nehmen, welche von dem Eparchialkonsistorium erledigt worden sind. Kein Prozeß darf über vier Monate unerledigt bleiben. Der Erzbischof darf bei der Revision eines von seinem Eparchial-Konsistorium dem Appellations-Konsistorium unterbreiteten Prozesses nicht zugegen sein, und an seiner Stelle präsidirt dann Einer von den Bischöfen. Gleichfalls darf auch der Bischof bei der Revision eines, von seinem Eparchial-Konsistorium vorgelegten Prozesses nicht zugegen sein. Vorsitzer im Appellations-Konsisto-

rium ist der Erzbischof, oder wenn der erzbischöfliche Stuhl erledigt ist, der erzbischöfliche Vikar. Die Mitglieder desselben sind: zwei Bischöfe, zwei Archimandriten, zwei Pröbste, zwei Erzpriester, zwei Priester und der Schriftführer. Alle diese werden vom Erzbischofe ernannt. Die Ergänzung der vorgeschriebenen Zahl derselben geschieht durch Kandidation. Bei der Verhandlung der Gegenstände müssen außer dem Vorsitzer und Schriftführer noch sechs Mitglieder gegenwärtig sein. Das Appellations-Konsistorium ist verpflichtet, über die revidirten und zu revidirenden Prozesse, sowie auch über die Rechnungen der Klöster Sr. Majestät Bericht zu erstatten. Der Erzbischof beauftragt mit der Untersuchung jedweder Klage, die gegen irgend einen Bischof eingereicht wird, eine aus diesem Appellations-Konsistorium gebildete außerordentliche Kommission, — diese Kommission besteht aus vier Appellationsmitgliedern und dem Schriftführer des erzbischöflichen Konsistoriums. Gegen die Entscheidung dieser Kommission darf an das erzbischöfliche Appellations-Konsistorium und von diesem an den König appellirt werden.

119. Ueber den Nationalkongreß. Von Alters her war es bei der serbischen Nation Sitte, über die Erzbischofswahl und die Kirchenangelegenheiten die Verhandlungen in einer Generalversammlung zu pflegen. Diese Sitte ist nach Oesterreich durch jenen Theil der serbischen Nation verpflanzt worden, welcher aus Furcht vor den türkischen Gräueln genöthigt war, den väterlichen Boden zu verlassen und sich in mehreren Gegenden Ungarns niederzulassen. Die Aufrechterhaltung dieser Sitte, in Kirchenangelegenheiten Generalversammlungen zu halten, ist der serbischen Nation durch die erwähnten Privilegien garantirt worden, — und so wurden

denn ſeit der Einwanderung der ſerbiſchen Nation (1690) bis zum heutigen Tage ſieben Nationalkongreſſe gehalten, und zwar in den Jahren 1708, 1769, 1774, 1780, 1790, 1836 und 1842, — der achte hätte im Jahre 1847 gehalten werden ſollen, und es war zu dieſem Zwecke der Freiherr Kulmen als kaiſerlicher Kommiſſär ernannt worden; die Abhaltung deſſelben ward aber durch die Ereigniſſe von 1848 und 1849 vereitelt. Unter den ſieben Kongreſſen waren es nur die zwei aus den Jahren 1769 und 1790, auf denen außer der Biſchofswahl auch Kirchen- und Schulangelegenheiten verhandelt wurden, — auch auf dem vereitelten Kongreſſe von 1847 beabſichtigte man über allgemeine Kirchenangelegenheiten Verhandlungen zu pflegen. Anfangs war die Zahl der Abgeordneten zu dem National-Kongreſſe unbeſtimmt, — auf dem Kongreſſe von 1708 waren 70 Perſonen, — im Jahre 1769 aber ward die Zahl der Abgeordneten auf 75 feſtgeſetzt, und zwar in der Art, daß unter denſelben 25 Geiſtliche (ohne Unterſchied der Kloſter- und Weltgeiſtlichkeit), 25 aus der Provinzialbevölkerung und 25 aus der Bevölkerung der Militärgrenze ſein ſollen. Da im Verlaufe der Zeit Viele Adelsrechte erlangten, ſo ſind auf dem Kongreſſe von 1790 noch 25 aus dem Adel hinzugekommen. Auf den Kongreſſen von 1837 und 1842 ward der Adel nicht als ein beſonderer Stand betrachtet, ſomit erſchienen denn auf dieſen beiden Kongreſſen nach der früheren Praxis bloß 75 Abgeordnete. Den Abgeordneten werden die Reiſekoſten aus dem von den Committenten geſammelten Gelde vergütet. An dem Kongreſſe für die Erzbiſchofswahl nehmen auch die Biſchöfe von Siebenbürgen, Dalmatien und der Bukowina, aber bloß als Wäh-

ler, nicht als Kandidaten Theil; denn Kandidaten können nur diejenigen Bischöfe sein, deren Bisthümer in den obenangeführten Privilegien erwähnt werden; die Bisthümer der erwähnten drei Eparchien aber sind später, nach der Constituirung der Karlowitzer Metropolie, derselben in Folge gouvernementaler Maßnahmen, und zwar nur in dogmatischen und rein geistlichen Angelegenheiten untergeordnet worden, wie wir dies in den §§. 59 und 96, die über die Eparchien Siebenbürgens und der Bukowina handeln, sahen. Bezüglich des Bischofs von Dalmatien kann mit Gewißheit nichts behauptet werden, da das dortige Bisthum, seitdem Dalmatien unter Oesterreich gekommen ist, während der Erzbischofswahlen, und namentlich jener von 1837 und 1842, erledigt war.

120. Für die Erlaubniß zur Abhaltung des Kongresses in national-kirchlichen Angelegenheiten rekurriren der Erzbischof, oder wenn der erzbischöfliche Stuhl erledigt ist, die Vorgesetzten der Christen an Se. Majestät Der Kongreß wird in Gegenwart eines kaiserlichen Kommissärs gehalten, dessen Ankunft und Anwesenheit auf dem Kongresse mit besonderen Feierlichkeiten verbunden sind. Nachdem der Akt der Erzbischofswahl vollzogen ist, wird die Bitte um die kaiserliche Bestätigung des neu gewählten Metropoliten durch den Kommissär Sr. Majestät unterbreitet, und nach erfolgter allerhöchsten Bestätigung der neue Metropolit installirt.

121. Ueber die Synoden. Der Karlowitzer Erzbischof hielt anfangs nach der kanonischen Praxis der griechisch orthodoxen Kirche mit den Bischöfen Synoden, auf welchen Gegenstände, die die Religion, den christlichen Lebenswandel, die Eparchie, die Kirchengemeinden und die Schulen

betreffen, und in deren Beziehung von einem oder dem anderen Prieſter oder Laien an die Synode rekurrirt wurde, verhandelt wurden. Solche Synoden pflegte man alle Jahre am Feſttage der h. h. Apoſtel Petrus und Paulus zu halten; im Jahre 1769 wurde aber von der kaiſerlichen Regierung verordnet, daß künftighin die Synode nur nach erlangter höherer Genehmigung und in Gegenwart eines kaiſerlichen Kommiſſärs abgehalten werden dürfe. Die von dem Metropoliten Paul Nenadovics wegen Aufhebung dieſer Maßregel gemachten Vorſtellungen blieben ohne Erfolg. So wurde denn im Jahre 1769 die erſte Synode Behufs einer Biſchofswahl in der Gegenwart eines kaiſerlichen Kommiſſärs gehalten. Bis zu dieſer Zeit geſchah die Biſchofswahl ſehr abnorm, — der Erzbiſchof nämlich verlangte von jedem Biſchofe eine ſchriftliche Erklärung über diejenigen, die ſie der Biſchofswürde würdig hielten, und machte darauf Behufs der Ernennung ſeine Vorſtellung an Se. Majeſtät. Gegenwärtig wird zur Abhaltung der Synode für jedweden kirchlichen Zweck die kaiſerliche Genehmigung eingeholt. Die Mitglieder der Synode ſind die Biſchöfe der in den Privilegien der ſerbiſchen Nation erwähnten Eparchien, der Erzbiſchof iſt der Vorſitzer. An den Synoden, welche in dogmatiſchen Angelegenheiten der Kirche gehalten werden, nehmen auch die Biſchöfe von Siebenbürgen, der Bukowina und Dalmatiens Theil. Der kaiſerliche Kommiſſär iſt nur bei der Eröffnung und Schließung der Synode, nicht aber auch während der Verhandlungen zugegen. Auch für die Abhaltung der Synoden ſind manche Ceremonien vorgeſchrieben.

122. Das für den Kongreß Behufs der Erzbiſchofswahl vorgeſchriebene Ceremonial iſt folgendes:

1. Dem kaiſerlichen Kommiſſär haben zwei Biſchöfe und ſechs Abgeordnete 400 Schritte von Karlowitz entgegenzugehen, wo denſelben einer der Biſchöfe im Namen des Clerus und der Nation bewillkommnet. Nachdem der Kommiſſär darauf geantwortet hat, folgt er den Biſchöfen und den Abgeordneten bis zum Karlowitzer Vorgebirge nach. Dort empfangen ihn auf obenerwähnte Weiſe zwei andere Biſchöfe und ſechs Abgeordnete, mit welchen er ſich dann unter Glockengeläute, Geſchützſalven und mit militäriſcher Parade nach der für ihn beſtimmten Wohnung begibt, wo er von dem geſammten Clerus und allen anderen Abgeordneten, die zugegen und in zwei Reihen aufgeſtellt ſind, mit der gebührenden Achtung empfangen wird. Nach erfolgter gegenſeitiger Begrüßung begibt ſich jeder nach Hauſe.
2. Am folgenden Tage empfängt der Kommiſſär die ämtlichen Beſuche und erwidert auch ſelbſt die Beſuche der Biſchöfe, die ſich ihm vorgeſtellt haben. An demſelben Tag gegen Abend begeben ſich Einige von den Biſchöfen und Abgeordneten zum Kommiſſär mit der Bitte, den Kongreß zu verkündigen und den Tag für die Abhaltung deſſelben zu beſtimmen, damit ihm über die Zahl und Eigenſchaften der Abgeordneten und deren Vollmachten referirt werden könne, und er, nachdem er Kenntniß davon genommen, die Erlaubniß zur Abhaltung der Vigilien oder der Gebete, welche die ganze Nacht dauern, ertheile.
3. Zur beſtimmten Stunde des für die Wahl feſtgeſetzten Tages begibt ſich der Kommiſſär, begleitet von dem

Clerus und dem zu dieſem Ende aufgeſtellten Militär, in den für den Kongreß beſtimmten Saal.

4. Nachdem der Kommiſſär, die Biſchöfe, der Dolmetſcher und der beeidete National-Sekretär in den Saal eingetreten ſind, werden von einem Protokolliſten aus dem National-Protokolle die Namen aller Abgeordneten, welche ſich durch ihre Vollmachten legitimirt haben, laut vorgeleſen, und die Zahl derſelben und die Original-Vollmachten abgeſchrieben. Darauf nimmt der Kommiſſär auf einem durch Stufen erhöhtem Sitze unter einem im Saale errichteten Baldachin Platz, von wo er ſodann das Dekret über die allerhöchſte Genehmigung des gegenwärtigen Kongreſſes und ſeine Ernennung zum Kommiſſär vorleſen läßt.
5. Gebete zur Anrufung des heil. Geiſtes werden gehalten, und darauf folgt dann
6. die Begrüſſung des k. k. Kommiſſärs von Seiten der Biſchöfe, des Clerus und der Nation und die Erwiderung deſſelben an die Verſammlung. Darauf nimmt der Kommiſſär bezüglich des Kongreſſes das Wort und beſtimmt für die Wahl des neuen Erzbiſchofs ſo viele Tage, als nöthig ſind, worauf er ſich auf gleiche Weiſe empfiehlt, wie er in die Verſammlung gebracht wurde, und nach ſeiner Wohnung begleitet wird.
7. Nachdem der Erzbiſchof gewählt worden, wird der Kommiſſär von Seiten des Kongreſſes durch eine aus Geiſtlichen und anderen Abgeordneten zuſammengeſetzte Deputation davon in Kenntniß geſetzt und mit der beſchriebenen Feierlichkeit nach der Verſammlung

begleitet, wo er die Frage ſtellt, ob die Verſammlung mit der getroffenen Wahl zufrieden ſei? Wenn dies bejaht wird, läßt er durch ſeinen Aktuar die Stimmen ſammeln und durch die Abgeordneten das Wahlinſtrument unterzeichnen, welches endlich auch er ſelbſt unterſchreibt und durch ſein Siegel beſtätigt. Am folgenden Tage wird die Bitte an Se. Majeſtät um Beſtätigung der neuen Wahl verfaßt und dem Kommiſſär zur weiteren Amtshandlung überreicht. Nach erfolgter allerhöchſten Beſtätigung beſtimmt der Kommiſſär den Tag und die Stunde der Bekanntmachung derſelben, zu welchem Behufe dann der Kommiſſär wieder mit der vorerwähnten Feierlichkeit ſich in den Saal des Kongreſſes begibt, wo er die allerhöchſte Beſtätigung kund gibt, worauf er ſich dann mit einer Gratulationsrede an den neugewählten Erzbiſchof, ſowie auch an die ganze Verſammlung wendet, — ſchließlich beſtimmt er einen Tag für die Inſtallation des Erzbiſchofs.

8. An dem für die Inſtallation feſtgeſetzten Tage begibt ſich der Erzbiſchof mit den ihm aſſiſtirenden Biſchöfen und dem Clerus in die Metropolitankirche, wohin auch der k. k. Kommiſſär mit der üblichen Feierlichkeit begleitet wird. Am Eingange der Kirche wird dieſer von dem im erzbiſchöflichen Ornate bekleideten Erzbiſchofe, von zwei Biſchöfen und von allen Abgeordneten der Nation empfangen, und von dort auf den für ihn beſtimmten Platz begleitet. Da hört er den feierlichen Eid an, durch welchen der neugewählte Metropolit ſtandhafte, unverbrüchliche Treue gegen Se.

k. k. Apoſtoliſche Majeſtät und das kaiſerliche Haus gelobt. Darauf wird der neue Metropolit unter dem Rufe eines dreimaligen „Hoch“ von den Biſchöfen, dem Clerus und der Nation emporgehoben. Nachher dankt der Erzbiſchof dem k. k. Kommiſſär für deſſen Bemühen, dieſer aber fordert den Erzbiſchof, die Biſchöfe, den Clerus und die Nation auf, Sr. Majeſtät treu zu bleiben und untereinander die Liebe und Eintracht zu bewahren. Darauf nimmt derſelbe von der ganzen Verſammlung Abſchied, wohnt der Meſſe bei und begibt ſich nach Beendigung derſelben mit allen Abgeordneten, dem Clerus und dem Erzbiſchofe nach Hauſe und zur Tafel, womit dann die Ceremonie zu Ende iſt.

123. Das Ceremonial, welches bei Gelegenheit der Ankunft des kaiſerlichen Kommiſſärs zu der für die Biſchofswahl oder für anderweite Kirchenangelegenheiten ausgeſchriebenen Synode zu beobachten iſt.

1. An dem für die Ankunft des Kommiſſärs beſtimmten Tage gehen demſelben zwei Biſchöfe, drei Geiſtliche und drei Laien etwa 400 Schritte von Karlowitz entgegen. Die Erſteren werden aus dem erzbiſchöflichen Hofſtaate, die Letzteren aus dem Magiſtrate gewählt. Einer der Biſchöfe empfängt den Kommiſſär mit einer Bewillkommnungsrede, worauf der Kommiſſär den Biſchöfen und den anderen Abgeordneten ſeinen Dank ausſpricht und denſelben bis zum Karlowitzer Vorgebirge nachfolgt, wo er von zwei anderen Biſchöfen und vom ſämmtlichen Perſonale des erzbiſchöflichen

Hofes empfangen und bewillkommnet wird. Von da wird er bis in die erzbiſchöfliche Reſidenz geleitet, wo die Synode abgehalten wird. Endlich wird er dort von dem zu Ehren dieſer Feierlichkeit aufgeſtellten Militär unter Trommelwirbel und Trompetenſchall empfangen. Die anderen Biſchöfe warten auf den Treppen am Thore des erzbiſchöflichen Hofes. Auf der unterſten Treppe befindet ſich der Metropolit.

2. Der Kommiſſär begibt ſich geleitet von dem geſammten Clerus unverzüglich in den für die Synodalſitzungen beſtimmten Saal. Der Eintritt in dieſen Saal iſt allen Anweſenden geſtattet, der Zudrang der Volksmaſſe gegen den Tiſch der Synode aber und aller Lärm wird durch das zu dieſem Ende aufgeſtellten Militär verhindert.

3. In dieſem Saale wird ein langer mit Teppichen bedeckter Tiſch aufgeſtellt. An der Spitze deſſelben befindet ſich auf einem etwas höheren mit Teppichen bedeckten Platze der mit Sammet überzogene Sitz des kaiſerlichen Kommiſſärs. Von demſelben links iſt der gleich prachtvolle, aber nur auf dem Fußboden ſtehende Seſſel des Metropoliten, zu deſſen beiden Seiten rechts und links ſich noch ſieben Sitze für die Biſchöfe befinden, — an dem anderen Ende des Tiſches rechts iſt ein Sitz für den kaiſerlichen Aktuar und links ein anderer für den National-Sekretär, — vom Aktuar weiter rechts endlich befindet ſich noch ein anderer Tiſch mit einem Sitze für den Dolmetſcher. Jeder Platz iſt mit Papier, Tinte und Federn verſehen.

4. Nachdem die obenerwähnten Plätze von denjenigen, für die ſie beſtimmt waren, eingenommen worden, nähert ſich der Magiſtrat dem Tiſche und ſtellt ſich in einer gebührenden Entfernung von demſelben in eine Reihe. Das übrige Volk, welches zugegen iſt, befindet ſich etwas weiter rückwärts in aller Stille und Beſcheidenheit.
5. Darauf hält der Kommiſſär, mit bedecktem Haupte, eine Rede in deutſcher Sprache.
6. Auf dieſe Rede dankt der Metropolit aufſtehend in der deutſchen oder ſlaviſchen Sprache; dieſe Rede muß aber zuvor entweder im Originale oder in deutſcher Ueberſetzung dem Kommiſſär eingereicht werden.
7. Demnach ſetzt ſich zuerſt der Kommiſſär, dann der Metropolit, ferner die Biſchöfe und ſo nach der Reihe alle Mitglieder der Verſammlung. Nach geziemender Verbeugung entfernt ſich der Magiſtrat ſammt dem anweſenden Volke. Wenn es erforderlich iſt, wird dieſes durch die aufgeſtellte Miliz mit Gewalt genöthigt, den Saal zu räumen. Darauf verläßt auch die zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufgeſtellte Miliz den Saal, deſſen Thüre geſchloſſen wird. Bloß an der Thüre des Hauſes, bezüglich der Reſidenz, bleiben ſechs Soldaten als Ehrenwache.
8. Nachdem alle dieſe den Saal geräumt haben, zeigt der k. k. Kommiſſär dem Metropoliten die in Bezug auf die Synode erhaltene Inſtruktion, erbricht vor Dieſem das k. k. Siegel und übergibt ſie dem Aktuar, welcher dieſelbe ſtehend klar und laut vorlieſt. Nachher überreicht ſie der Aktuar dem Kommiſſär, welcher ſie dem

Metropoliten übergibt. Der Aktuar, Sekretär und Dolmetscher, welche während der Vorlesung der Instruktion gestanden sind, setzen sich wieder.

9. Darauf hält der Kommissär sitzend die zweite Rede, in welcher er den Tag für die erste Sitzung festsetzt.
10. Auf diese Rede antwortet der Metropolit ebenfalls sitzend.
11. Schließlich gibt der Kommissär das übliche Zeichen zum Aufstehen, worauf zuerst das Personal der Synode und zuletzt der Kommissär sich von seinem Sitze erhebt, und indem die Bischöfe voran-, der Erzbischof aber zu dessen Linken geht, begibt man sich bedeckten Hauptes aus dem Saale. An den Treppen warten zwei Bischöfe und der Magistrat, von welchen Allen der Kommissär nach seiner Wohnung begleitet wird, aus welcher man sich darauf nach gegenseitiger Begrüssung nach Hause begibt.
12. Am folgenden Tage Vormittags, nach Beendigung des Gottesdienstes, empfängt der Kommissär officielle Besuche und erwidert sie auch selbst.
13. Am nächstfolgenden Tage um drei Viertel auf neun Uhr begeben sich zwei Bischöfe von Seiten der Synode zum k. k. Kommissär und begleiten denselben in die Synode, wo er von den anderen Bischöfen und dem Metropoliten am Eingange des Saales empfangen wird.
14. Der Synodaltisch muß so eingerichtet sein, wie unter 3. gesagt wurde. Während der in dem geschlossenen Saale vor sich gehenden Berathungen, halten sechs Soldaten Wache.

15. Nach Beendigung der Berathungen begleiten der Metropolit und die Biſchöfe den Kommiſſär bis zu den Treppen und von dort zwei Biſchöfe bis in deſſen Wohnung.

124. Die Norm, welche bei der Weihe, Inſtallation und Eidleiſtung jedes neugewählten Biſchofs befolgt wird. Sobald ein Biſchof von dem Metropoliten und den dieſem untergeordneten Biſchöfen gewählt worden, wird derſelbe durch ein Empfehlungsſchreiben ſeitens des Metropoliten Sr. k. k. Apoſtoliſchen Majeſtät vorgeſtellt und um die Beſtätigung der Wahl, ſowie auch um das Beſtätigungsdiplom des neugewählten Biſchofs nachgeſucht. Darauf erfolgt die Biſchofsweihe ſeitens des Metropoliten, und ſowie allſogleich für die Inſtallation des neugewählten Biſchofs ein k. k. Kommiſſär ernannt und im geeigneten Wege um die diesbezüglichen Verfügungen gebeten und dies den Komitaten und königl. freien Städten durch ein Rundſchreiben bekannt gemacht wird: ebenſo verſtändigt ſich darauf der ernannte k. k. Kommiſſär mit dem Erzbiſchofe, oder an deſſen Stelle mit ſeinem Bevollmächtigten über die Feſtſetzung des Termines für den Inſtallationsakt, der in dem für die biſchöfliche Reſidenz beſtimmten Orte vollzogen wird. Am Tage vor der Inſtallation wird von dem Kommiſſäre und dem Erzbiſchofe oder von deſſen Stellvertreter der Inhalt des Eides, den der neue Biſchof zu leiſten hat, unterſucht und geprüft, ob derſelbe der beſtehenden Gepflogenheit gemäß iſt. Am Tage der Inſtallation wird zu der feſtgeſetzten Stunde der k. k. Kommiſſär vom Clerus und dem Volke, welches zwei Reihen bildet, bis zu dem Kirchenportal begleitet, — dort empfängt ihn der zu

installirende Bischof in Gemeinschaft mit anderen in Meßgewändern gekleideten Priestern, welche alle denselben dann auf den bestimmten Platz geleiten. Vor dem Beginne des Gottesdienstes wird der neugewählte Bischof von dem erzbischöflichen Stellvertreter auf den für die Eidleistung bestimmten Platz geführt. Nachdem der von dem erzbischöflichen Stellvertreter vorgelesene Eid geleistet worden, wird derselbe dem k. k. Kommissäre eingehändigt. Schließlich überreicht der erzbischöfliche Stellvertreter das allerhöchste Bestätigungs-Diplom dem k. k. Kommissär, dieser überreicht es dem Kommissionsaktuare, welcher es vorliest und dem versammelten Clerus und Volke in der illyrischen Sprache bekannt macht. Darauf wird das erzbischöfliche Empfehlungsschreiben gelesen und der Akt endet unter dem Jubel des Volkes, mit einem dreimaligen Emporheben des installirten Bischofs, worauf dann die Messe folgt. Der k. k. Kommissär geht aus der Kirche in die bischöfliche Residenz mit derselben Feierlichkeit, mit welcher er empfangen wurde. Dort wird der Eid noch in einem zweiten Exemplare unterschrieben und dem erzbischöflichen Stellvertreter überreicht. Endlich verlangt der k. k. Kommissär Zeugnisse darüber, daß die Installation vollzogen ist, diese werden ihm von dem erzbischöflichen Stellvertreter eingehändigt.

125. Vom Standpunkte der der serbischen Nation ertheilten Privilegien betrachtet, besteht das Karlowitzer Erzbisthum aus acht Eparchien, und zwar aus denen von Karlowitz, Neusatz, Temesvar, Arad, Verschetz, Ofen, Pakratz und Karlstadt. Der Metropolit und die Bischöfe werden auf die obenbeschriebene Weise gewählt und installirt. Es steht ihnen frei, über die Hälfte ihres eigenen Vermögens testamentarisch

zu verfügen, — die andere Hälfte fließt in die Kasse der Hierarchie, den sogenannten Nationalfond, aus welchem die Bischöfe der ärmeren Eparchien jährlich eine Unterstützung erhalten, welche aber so wenig beträgt, daß dadurch ihre materielle Subsistenz nicht gebessert wird. Dieser Nationalfond befindet sich bei der Metropolie und wird von dem Erzbischofe und drei Nationalassistenten, einem Bischofe, einem Civilbeamten aus den Komitaten und einem Offiziere aus der Militärgrenze unter der Kontrole des Kultusministeriums verwaltet. Gleichfalls befinden sich bei jedem Bisthume zwei Epitropen, der eine aus dem Civil- der andere aus dem Militärstande, welche über die Integrität und Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Eparchie zu wachen haben. Diese Epitropen wohnen, wenn es die Umstände erlauben, in dem Orte der bischöflichen Residenz. Sie werden von der h. Landesstelle, auf Antrag des Bischofs und Empfehlung des Erzbischofs, ernannt. Diejenigen Epitropen aber, deren Amtswirksamkeit sich auch auf die Militärgrenze erstreckt, werden von der Statthalterei erst nach einer mit dem General-Kommando gepflogenen Berathung ernannt. Die Epitropen und die Nationalassistenten haben keinen Gehalt; sie sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß nach Absterben eines Bischofs weder von dessen eigenem, noch von dem bischöflichen Vermögen etwas verloren gehe; ferner sind sie verpflichtet, bei der gerichtlichen Kommission, die das hinterlassene Vermögen des Bischofs inventirt und versiegelt, zugegen zu sein. Sie sind für jeden Schaden, der durch ihre Schuld geschieht, verantwortlich u. a.

126. Ueber die Klöster. Klöster existiren in der Archidiöcese von Alters her dreizehn, nämlich: Kruschedol,

Remeta, Gergeteg, Hopova mit dem Filialkloſter Alt-Hopova, Ravanitza, Jazak, Beſchenova, Schiſchatovatz mit dem Filialkloſter Petkovitza, Kuvezsdin mit dem Filialkloſter Gipſcha, Pribinaglava, Beocsin mit dem Filialkloſter Remetitza, Rakovatz und Fenek;

in der Eparchie von Neuſatz ſind zwei: Kovil und Bodian;

in der Eparchie von Temesvar drei: Bezdin, Sanct-Georg und Voilovitza;

in der Eparchie von Arad eins: Hodoſch;

in der Eparchie von Verſchetz zwei: Meſics und Zlatitza mit dem Filialkloſter Bazias;

in der Eparchie von Ofen eins: Grabovatz;

in der Eparchie von Pakratz drei: Orahovitza, Pokra und Lepavina;

in der Eparchie von Karlſtadt eins: Gomiria.

Dieſe Klöſter alle ſind für Mönche beſtimmt, — Nonnenklöſter exiſtiren heutzutage keine. Man ſagt, das alte Kloſter von Jazak ſei ein Nonnenkloſter geweſen, jedoch gleich denen in der Bukowina durch politiſche Verfügungen aufgehoben worden.

Von den dreizehn Klöſtern der Archidiöceſe befindet ſich nur das von Finek in der Ebene, unweit der Donau und Sau bei Semlin, die anderen liegen zwiſchen den romantiſchen Höhen des Mons almus ſerbiſch Fruſchka Gora, auf einem Raum von 12—13 Meilen und in einer Entfernung von ½—2 Stunden von einander. In der Nähe dieſer Klöſter, — ausgenommen jene von Hopova und Beocsin, — befindet ſich das kleine Dorf Perniavor, welches

von den Knechten und Dienern der Klöſter gegründet worden iſt. Streng genommen kann man ſagen, daß ſich dieſe Klöſter bei einer vernünftigen Wirthſchaft aus ihrem Vermögen und den kirchlichen Einkünften erhalten können. Zum Beweiſe für dieſe Behauptung kann der Umſtand angeführt werden, daß ein Kloſter, deſſen Probſt von ſeinem Berufe durchdrungen iſt, in Allem gedeihet und blühet, im entgegengeſetzten Falle aber einen traurigen Anblick gewährt. Im Jahre 1817 wurde im Kloſter Hopova auch eine Schule errichtet, welche von Schülern anderer Klöſter, die ſich dem Mönchsſtande widmen wollten, beſucht wurde; nach drei oder vier Jahren aber ward die Schule zum Nachtheile des Mönchsordens, und mit Beeinträchtigung des großen Gewinns, der aus derſelben für die Seelen hätte erwachſen können, aufgehoben.

127. Von den Schulen. Als die ſerbiſche Nation 1690 in Folge der vom Kaiſer Leopold I. erlaſſenen Proklamation ſich in den Donau-, Theiß- und Maroſchgegenden Ungarns niederließ und politiſch und kirchlich konſtituirte, fing man gleich an, auch für Schulen zu ſorgen. Jeſaias Diakovics, nach dem Tode des Patriarchen Esernovics erſt erzbiſchöflicher Verweſer, darauf ſelbſt Erzbiſchof, bat die Regierung im Jahre 1706 um die Erlaubniß zur Errichtung einer Buchdruckerei und zur Gründung etlicher Schulen. Er wirkte aber als Erzbiſchof nur ein Jahr und etliche Monate, worauf er ſtarb. Nicht lange nachher ergriff die Regierung die Initiative in den Schulangelegenheiten, in dem ſie in einem im Jahre 1723 an Freiherrn Kalanek, welcher Kameraldirektor war und auch den Titel eines Richters der ſerbiſchen Nation hatte, gerichteten Rundſchreiben die Errichtung von

Schulen in den Städten und auf den Dörfern verordnete. Diese Verfügung der Regierung ward durch den vom Erzbischofe Moses Petrovics 1724 an die Geistlichkeit gerichteten Hirtenbrief und durch das Rundschreiben des Nationalkongresses von 1730 unterstützt; ihre Ausführung aber verzog sich bis in das Jahr 1731, in welchem der Erzbischof Vicentius Ivanovics besonders für die Karlowitzer Schulen sorgte und die Nation aufforderte, die Jugend in die dortige Centralschule, in welcher nebst der Muttersprache auch latina gelehrt wurde, zu schicken. Unter dem Metropoliten Paul Nenadovics ist im Jahre 1761 aus diesen Schulen ein Gymnasium entstanden, für welches er ein Haus hergab, in welchem sich jetzt noch das Obergymnasium befindet. Dieser eifrige Metropolit starb im Jahre 1768, und da das Vermögen der verstorbenen Erzbischöfe, aus welchem das Karlowitzer Gymnasium und andere Schulen erhalten wurden, mit zu dem Successionsrechte der Erzbischöfe gehörte und dieses im Jahre 1770 durch das illyrische Regulament aufgehoben wurde: so ward die Existenz des Karlowitzer Gymnasiums von dem Wohlwollen des Erzbischofs abhängig. So lebt denn der Metropolit Stephan Stratimirovics von Kulpin für die Consolidirung dieses Institutes, welches auch heute noch zum allgemeinen Besten besteht, in ewigem Andenken fort.

128. Ein Umstand, welcher sich auf die Errichtung dieses Gymnasiums bezieht, ist viel zu wichtig, als daß wir ihn unerwähnt lassen könnten. Ein Karlowitzer Bürger nämlich, Demeter Anastasievics, von Profession ein Schneider, welcher anfangs arm, aber durch Gottes Segen, Fleiß und Sparsamkeit zu einem beträchtlichen Vermögen gelangt war, nahm im hohen Alter, da er kinderlos war, einen armen

Knaben aus dem benachbarten Dorfe Kruſchedol an Kindesſtatt auf, welchen er auch die Schule beſuchen ließ. Gleichwohl hatte er die Abſicht, einen beträchtlichen Theil ſeines Vermögens für philantropiſche Zwecke zu beſtimmen. Der Erzbiſchof Stratimirovics, dem es am Herzen lag, das Gymnaſium in einen beſſeren Zuſtand zu bringen, begab ſich, nachdem er von dem menſchenfreundlichen Vorhaben des Schneiders Demeter Anaſtaſievics gehört hatte, am 2. (14.) Auguſt 1791 zu demſelben, legte ihm den Mangel an Bildung und Aufklärung unter der ſerbiſchen Jugend ans Herz, und belehrte ihn, welche große Verdienſte um die Nation ſich derjenige erwerben würde, der aus ſeinem Vermögen ſoviel, als ihm die Umſtände erlaubten, für dieſen Zweck opfere; der Metropolit fügte noch hinzu, daß er, Anaſtaſievics, ſich dieſes Verdienſt um die Nation erwerben könne. Als Anaſtaſievics die Rathſchläge ſeines Oberhirten, zu dem er volles Vertrauen hegte, und welchem er mit Ehrfurcht zugethan war, gehört hatte, erklärte er voller Freude, er wolle zur Errichtung eines höheren Inſtitutes in Karlowitz 20,000 fl. unter der Bedingung geben, daß dieſes Inſtitut zu Karlowitz errichtet werden und unter dem Schutze und der Oberaufſicht des Metropoliten und der zu ernennenden Epitropen der ſerbiſchen Kirche und Nation ſtehen ſolle. Er war bereit, die Hälfte der verſprochenen Summe ſogleich herzugeben und ſie fruchtbringend anzulegen, die andere Hälfte aber ſollte das Inſtitut erſt nach ſeinem Tode in Empfang nehmen. Dieſe Erklärung des wohlthätigen Mannes überraſchte den Metropoliten Stratimirovics nicht nur, ſondern ſie lockte ihm Freudenthränen hervor; er ſah ſeine Rathſchläge endlich von Erfolgen gekrönt, aus welchen der Nation

und der Kirche von Geſchlecht zu Geſchlecht die größten Vortheile erwachſen würden. Es läßt ſich wohl denken, daß der Metropolit dem frommen Manne von ganzer Seele gedankt und ihn vielmals geſegnet haben wird. Am folgenden Tage ließ der Metropolit mehrere Karlowitzer Bürger, unter denſelben auch den Wohlthäter Anaſtaſievics, zu ſich kommen, und theilte den Erſteren die Knnde von der ſeltenen That ihres Bruders mit, welche demſelben in wahrer Begeiſterung, ihn küſſend und emporhebend, ihre Anerkennung ausſprachen, zugleich aber durch dies Beiſpiel gerührt, ihrerſeits auch 13,000 fl. zuſagten, welche Summe nachher durch die Beiſteuer von neunzig Bürgern auf 19,000 fl. gebracht wurde.

129. Von ſeinem oberhirtlichen Eifer geleitet, gründete der Metropolit Stratimirovics neben dieſem Gymnaſium ein Konvikt und ein Alumneum. Ins Konvikt werden 40 bis 50 Jünglinge aufgenommen, die für die Koſt einen ganz geringen Betrag zahlen. Im Alumneum aber erhalten unentgeltlich die Koſt und täglich ein Brod 60—70 unbemittelte Schüler. Dem Verdienſte des Metropoliten Stratimirovics wird auch die Reorganiſation der theologiſchen Inſtitute, die in Verſchetz und Arad für die Romanen, in Karlovitz und Pakratz für die Serben beſtehen, ebenſo die Errichtung einer ſchönen erzbiſchöflichen Bibliothek zugeſchrieben. Der Metropolit Stratimirovics verdiente ſomit in vollem Maße die Ernennung zum Mitglied der gelehrten Geſellſchaft von Göttingen, mit welcher ihn die Vorſteher jener Geſellſchaft beehrten.

130. Noch beim Beginne der Errichtung von Volksſchulen war die Hierarchie in vier Schuldirektorate: 1. in das ſlaviſche mit den Komitaten Pozsega, Vereotze und Sir-

mien; 2. in das von Temesvar mit den Komitaten Torontal, Temesvar und Krasso; 3. in das von Ofen und 4. in das von Großwardein eingetheilt. Zu Schuldirektoren wurden die betreffenden Erzprieſter ernannt. Der Biſchof von Temesvar Vicentius Joannovics, der ſpäter zum Erzbiſchof (1759—1774) gewählt wurde, hat ſich um das Schulweſen dadurch verdient gemacht, daß er durch Veranſtaltung einer Kollekte den Grund zu einem Schulfond legte. Zur kräftigeren Förderung der Volksbildung geruhte Se. Majeſtät Kaiſer Franz I. den Hofagenten Urosius Neſtorovics im Jahre 1810 zum oberſten Inſpektor aller Volksſchulen zu ernennen und demſelben den Rang eines königlichen Rathes zu ertheilen. Im Jahre 1812 wurden fünf Kreisſchuldirektorate errichtet, zugleich wurde verordnet, daß in den Kirchen Geld für einen Schulfond geſammelt werde. Zur Beiſteuer und Vergrößerung dieſes Fondes wurden auch die einzelnen Kirchengemeinden aufgefordert, in Folge deſſen der Fond in etlichen Jahren auf 200,000 fl. heranwuchs. Zur Verwaltung dieſes Fondes ward in Peſt eine Kommiſſion aus einem Vorſitzer und vier Beiſitzern, — von welchen zwei aus der ſerbiſchen und zwei aus der romaniſchen Nation gewählt wurden, — einem Aktuare, einem Perceptor und dem für die Kanzlei nöthigen Perſonale beſtehend errichtet. Die erwähnte oberſte Schulinſpektion erhielt ſich bis 1859, in welchem Jahre dieſelbe von dem Kultusminiſterium, auf Grundlage des Staatsprincipes, in Folge deſſen die Schulen einen konfeſſionellen Charakter annehmen, und, weil die Kirche den ſicherſten Grund zur moraliſchen Bildung und Aufklärung lege, als kirchliche Angelegenheit behandelt werden ſollten, den betreffenden Biſchöfen anvertraut wurde.

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Kirche in Dalmatien.

131. Dalmatien und Istrien sind in politischer Hinsicht unter verschiedenen Regierungen gestanden, daher denn auch die Hierarchie genöthigt war, sich nach denselben zu richten. So hing die Hierarchie der Kirche von Dalmatien und Istrien, als die Patriarchen von Ipek geschützt von den serbischen Königen, ihre volle Macht besassen, von dem dortigen Patriarchenstuhle ab. Als aber die erwähnten Provinzen unter die Republik von Venedig kamen, hingen sie während des Bestandes derselben in kirchlicher Beziehung von dem Erzbischofe von Philadelphia ab, welcher in derselben durch einen Vikar vertreten war. Die Wirksamkeit dieses Exarchen aber ward unter der venetianischen Republik politischerseits sehr beschränkt; denn er hing in Vielem von dem dortigen lateinischen Bischofe ab. Nachdem Dalmatien in Folge des Friedens von Campoformio 1797 mit dem Königreiche Venetien an Oesterreich und von diesem, in Folge des Friedens von Preßburg 1805 an Napoleon kam, konsolidirte sich unter der französischen Regierung unsere Kirche und erhielt im Jahre 1810 den Archimandriten Benedikt Kralievics zum Bischofe mit der Residenz in Sebenico. Nachdem Dalmatien im Jahre 1814 unter Oesterreich kam, erhielt die Kirche die Bestätigung des Zustandes, in welchem sie unter der französischen Regierung gewesen. Der Bischof Kralievics saß auf dem bischöflichen Stuhl nur bis zum

Jahre 1822, in welchem er von demſelben entfernt wurde, da er das Vertrauen des Clerus und des Volkes verloren hatte.

132. Die biſchöfliche Reſidenz iſt in Folge politiſcher Maßnahmen von Sebenico nach Zara, der Hauptſtadt Dalmatiens, verlegt worden. Dieſe Eparchie zählt heute 77,706 Seelen, acht Dechanate, hundert Pfarren und elf Klöſter mit vierzig Mönchen, unter welchen im Jahre 1857 fünf Archimandriten waren. Der biſchöfliche Stuhl wird auf politiſch-adminiſtrativem Wege beſetzt, und die Ernennung des Biſchofs erfolgt durch Se. Majeſtät. Der Karlowitzer Erzbiſchof hat bloß diejenigen, die er für die Biſchofswürde befähigt hält, namhaft zu machen; dem zum Biſchofe Ernannten aber ertheilt er die Weihe und das erzbiſchöfliche Empfehlungsſchreiben. Der Biſchof von Dalmatien hat wegen der Schwierigkeiten, mit denen die Reiſe in den felſigen Gegenden Dalmatiens zu kämpfen hat, in Boka-Kotara einen Generalvikar, welcher von Sr. Majeſtät ernannt wird. Archimandriten zu ernennen und zu weihen ſteht dem Biſchofe kraft ſeines oberhirtlichen Amtes zu.

133. Wenngleich der Karlowitzer Metropolit dem Biſchofe von Dalmatien die Weihe und das Empfehlungsſchreiben ertheilt: ſo ſteht ihm doch nicht zu, direkt oder indirekt ſich in die Verwaltungsangelegenheiten der Eparchie einzumiſchen, — der Biſchof oder im Falle der Vacanz des biſchöflichen Stuhles, der Vikar iſt in den die Diöceſe betreffenden Angelegenheiten unabhängig. Dem biſchöflichen Vikare ſteht zu, die Kleriker zur Weihe an die benachbarten Biſchöfe der öſterreichiſchen Monarchie zu ſenden. Für

die Bildung und Erziehung der Kleriker, deren Zahl auf zwanzig festgesetzt ist, ward im Jahre 1832 ein Klerikal-Institut mit fünfjährigem Kursus errichtet, welches unter der Oberaufsicht des Bischofs steht. Bezüglich der Volksschulen besteht eine Verordnung, nach welcher es jeder Kirchengemeinde freisteht, aus eigenen Mitteln eine Schule zu errichten, in welcher der Unterricht von einem Lehrer griech. orientalischer Religion ertheilt wird. Der Unterricht wird in der Sprache der Gemeinde ertheilt, weßwegen auch Schulbücher in illyrischer und italienischer Sprache nöthig sind. Endlich soll, wenn eine Kirchengemeinde sich eine Hauptschule errichtet, an derselben auch die italienische Sprache gelehrt werden.